Bundesstiftung
Magnus Hirschfeld (Hrsg.)

Queere Vielfalt im Fußball

Perspektiven aus Forschung und Praxis



Verlag Barbara Budrich

Queere Vielfalt im Fußball

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.)

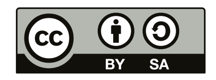
Queere Vielfalt im Fußball

Perspektiven aus Forschung und Praxis

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://portal.dnb.de abrufbar.

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Papier



Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (https://doi.org/10.3224/84742677).
Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-2677-6
eISBN 978-3-8474-1850-4
DOI 10.3224/84742677

Umschlaggestaltung: Chris Langohr Design, March – chrislangohr-design.de
Titelbildnachweis: Fotomontage auf Basis von Bildmaterial von Maxim, moonrun und pyty via stock.adobe.com
Lektorat und Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau – info@textakzente.de
Druck: Docupoint GmbH, Barleben
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

[Auswärtsspiele]
Internationale Perspektiven

Helmut Metzner

Vorwort: Fußball – eine queere Arena für Vielfalt

Fußball bewegt

Fußball ist die aufmerksamkeitsstarke Leitdisziplin des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports. Das vielfach als „schönste Nebensache der Welt“ apostrophierte Freizeitvergnügen sieht sich gern jenseits des anstrengenden Alltags.

Immer wieder heißt es, der Fußball, der Sport insgesamt habe erst recht bei internationalen Wettbewerben in Ländern mit entwicklungsbedürftiger demokratischer Kultur, nichts mit Politik zu tun.

Schon hier ergeben sich Verständnisfragen. Der sportliche Wettbewerb lebt, wenn er fair sein viel, von allgemeingültigen und von allen Mitwirkenden anerkannten Regeln.

Sport findet in der Realität statt, auch wenn sich manche, die ihn ausüben oder auch nur genießen wollen, damit in eine Parallelwelt träumen, in der allein sie noch „echte Emotionen“, ernsthaften Einsatz im Kräftemessen erleben.

Wer Sport als Abschalten oder gar Flucht aus dem Alltag sieht, sollte sich über die Verhältnisse seiner täglichen Lebensrealität Gedanken machen. Wie wäre es, die Ideale der Fairness im Umgang mit dem Gegenüber, über den Bereich, wo es „nur“ um den Ballbesitz geht, auch in das tägliche Zusammenleben zu tragen?

Wer Menschen in allen Stadien ihres Gefühlslebens beobachten will, begebe sich auf oder an den Rand des sportlichen Grüns, klingt mir der Rat eines Theologen in der Morgenandacht des Deutschlandfunks im Ohr.

Immer wieder ist der sportliche Wettstreit plakativ als „ritualisierter Krieg“ bezeichnet worden. Das muss keine Entwertung sein. Diese Einschätzung kann positiv auch als Fortschritt verstanden werden, wenn der Kampf um den Sieg im Spiel gewaltfrei, also ohne verbale und tätliche Fouls und damit fair verläuft.

Fußball könnte eine Arena für queere Vielfalt werden, welche die errungene gesellschaftliche Wertschätzung für queere* Menschen widerspiegelt. Als vielbeachteter Wettkampf wäre er dazu bestens prädestiniert. Es geht mithin darum, die im sportlichen Wettbewerb postulierten Regeln kritisch und selbstbewusst auf ihre Alltagstauglichkeit hin zu überprüfen und in ihrer Tragweite zu stärken. Sport ist eine öffentliche Angelegenheit. Der vielbeschworene Sportsgeist, der menschliche

Umgang nach Regeln wird auf dem Feld von Unparteiischen gehütet. Er darf nicht am Spielfeldrand enden.

Es wäre eine Chance für das Zusammenleben, wenn er sich über die Zuschauerränge und Stadiontore hinaus in die Welt jenseits zweier Halbzeiten verbreiten könnte. Wenn die Begeisterung für das eigene Team den Blick auf die Bedeutung und Bedürfnisse jedes Einzelnen seiner Glieder nicht verstellt.

Der vorliegende Sammelband möchte dazu beitragen, sich über Bedingungen für mehr sexuelle und geschlechtliche Diversität auszutauschen und über Schritte zu ihrer Verwirklichung zu verständigen, wie sie ermöglicht und nachhaltig verankert werden könnte.

Dabei spielen Rechtsfragen eine bedeutsame Rolle, wie viele Beiträge dieses Bandes zeigen. Angefangen vom Recht auf Vielfalt hin zu Formen der Rechtsetzung und praxisbezogenen Rechtdurchsetzung.

Der Band liefert zudem gegenwärtige Situationsbeschreibungen und Analysen, berichtet über Antidiskriminierungsinitiativen und Akzeptanzbemühungen.

Mit internationaler Perspektive werden Erfolge, Debattenthemen und Herausforderungen skizziert, die exemplarisch verdeutlichen, dass mit den Bemühungen um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt hierzulande kein Sonderweg beschritten wird. Vielmehr sind die Antidiskriminierungsbestrebungen, Widerstände und Debatten Ausdruck gegenwärtiger Entwicklungsprozesse.

Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld sieht sich dabei als Interessenvertreterin und Impulsgeberin für queere Vielfalt. Mit der Förderung von Bildungs- und Forschungsmaßnahmen ist sie bestrebt, einen positiven und offenen Umgang mit queerer Vielfalt voranzutreiben und sich dem Problem der Queerfeindlichkeit im Sport zu stellen.

Der Band enthält Beiträge, die nach einer Ausschreibung (Call for Papers) eingingen und zudem aus einer Reihe von Vorträgen der geförderten wissenschaftlichen Tagungen in Bochum, Freiburg und Kiel ausgewählt wurden.

Fairness verpflichtet

Fußballereignisse finden auf mehrdimensionalen Spielplätzen gleichzeitig statt. Gegnerische Kollektive und Stellungnahmen formieren sich nicht nur auf dem Fußballplatz und im Stadion, sondern auch außerhalb bei An- und Abreise der Fans, beim Public Viewing oder vor dem Fernseher – und nicht zu vergessen auch seitens der Berichterstattung in den Medien und weiterer Spielkommentator*innen an Stammtischen und im alltäglichen Austausch Fußballbegeisterter. Das liegt in der Natur des Wettkampfs, auch wenn das Zusammentreffen als Freundschaftsspiel ausnahmsweise eingefriedet wurde. Siegestaumel und Niederlage gehören dazu

und wollen Raum für emotionale Bekundungen. Sie sind Ausdruck der Sportbegeisterung und Verbundenheit mit den Teams.

Aber es gibt auch irritierende, verstörende und verletzend empfundene Auffälligkeiten, hörbare Einwürfe und unübersehbare Vorfälle im und um das Spielgeschehen herum. Dabei fällt auf: Je sichtbarer queere Vielfalt in der Gesellschaft wurde, desto offenkundiger wurden diskriminierende Äußerungen gegen eine Vielfalt, die durch Spieler*innen und Zuschauer*innen verkörpert wurde. Diskriminierung wurde zum anhaltend und öffentlich debattierten Thema im Fußball.

Die Debatte um rassistische, sexistische und homophobe Diskriminierung gewann einen bedeutsamen gesellschaftlich diskutierten Stellenwert, auch weil Fußball einen hegemonialen Platz in der Sportkultur einnahm. Über die Kritik an Diskriminierungsformen hinausgehend wurden Forderungen nach einem umfassenden Fairplay und Safe Space im Fußball zur beständigen Herausforderung.

Im Fußball stellte sich zunächst die Frage: Wie mit überschwänglicher Begeisterung, Stürmen der Enttäuschung oder Gesten des Zorns umgehen, wenn sie mit Hochmut und Verachtung geäußert oder als Beleidigung, Entwürdigung und Diskriminierung ausgesprochen und ebenso von den Adressierten empfunden werden?

Welcher Spielregeln bedarf es, um in den mehrdimensionalen Fußballwelten ein faires Mit- und Gegeneinander zu ermöglichen? Wer sind die Akteur*innen, die darauf Einfluss nehmen können, um Veränderungen zu bewirken? Welche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Übereinkünfte sollten dazu erprobt und geschaffen werden? Wie können Vereinbarungen erzielt werden? Welche Rolle spielt hierbei das Recht, um Regeln festzulegen und einen Rahmen für deren Durchsetzung abzustecken? Wie kann ein solches Rechtsbewusstsein Beachtung finden? Wo überall und wie soll es verankert werden, um Akzeptanz für queere Vielfalt zu erlangen und Fußballteilhabe zu einem sicheren Ort zu machen?

Fußballspielen war immer schon eine Frage des Rechts. Angefangen mit der Frage: Wer darf auf den Platz und in den Teams mitspielen? Lange Zeit war es eine Frage der Abwehr. Frauen wurde der Platz streitig gemacht. Zu „ihrem Schutz“ sollten sie im Winter nur in der Halle, lange mit kleineren Bällen und auch in kürzeren Halbzeiten spielen.

Das ist hierzulande mittlerweile Geschichte. In der Domäne des Männerfußballs eroberte sich der Fußball der Frauen seinen souveränen eigenen Platz und erlangte zunehmend Anerkennung, öffentliche Beachtung und Begeisterung.

Fortan blieben Männer und Frauen in den Teams unter sich. Vielfalt zeigte sich vor allem anhand der Leistungen im Spielverlauf, im Zusammenwirken unterschiedlicher Teamplayer und anhand der erzielten oder gehaltenen Tore. Dabei war das gleichgeschlechtliche Miteinander in der kollektiven Imagination eine heteronormativ vorausgesetzte Einheit, welche den gesellschaftlichen Erwartungen und Verbindlichkeiten entsprach. Erst mit der sexualpolitischen Liberalisierung im Zuge

der Emanzipation und rechtlichen Gleichstellung homosexueller Menschen kamen Fragen nach der Teilhabe und Sichtbarkeit sexueller Vielfalt auf. Den Nicht-Beachteten und Nicht-Gewollten blieb zunächst der Weg, eigene Sportvereine und Teams für Lesben und Schwule zu gründen und separate Turniere sowie entsprechende nationale und internationale Sportevents für queere Sichtbarkeit zu nutzen.

Darüber hinaus wagten Einzelne auch aus den Nationalteams ein Coming-out, wenngleich zumeist nach ihrer Spielkarriere. Sie waren Anfeindungen und Solidaritätsbekundungen ausgesetzt, provozierten die Reflexion heteronormativer Selbstgewissheiten und erlangten Vorbildcharakter.

In den letzten zehn Jahren hat sich viel verändert. Die skizzierten Entwicklungen führten zu mehr Sichtbarkeit sexueller Vielfalt und vermittelten Impulse für den Breitensport, unterstützt durch Initiativen von Vereinen und Fanclubs und ihren Bemühungen, sexuelle Vielfalt durch Antidiskriminierungsgebote in Verbandsrichtlinien und Vereinsstatuten zu verankern.

Die geschlechtergerechten Errungenschaften im Fußball der letzten Jahre haben auch dazu geführt, über geschlechtliche Vielfalt neu nachzudenken.

Auch die Sportverbände erkennen – vielen vielleicht noch zu zaghaft, aber immerhin –, dass es Menschenleben jenseits des binär, cisgeschlechtlich und heterosexuell dominierten Gesichtsfelds der „Mehrheitsgesellschaft“ gibt. In ihren Regelwerken und Mitgliedsformularen werden neue Optionen und ein Umdenken deutlich – und sei es „nur“ die Ergänzung der Geschlechterkategorie „divers“ oder die Möglichkeit, auf eine geschlechtliche Selbstdefinition gänzlich zu verzichten.

Das binäre System wurde durch Inklusionsbemühungen transgeschlechtlicher Mitspieler*innen herausgefordert und infrage gestellt. Wie bei den Initiativen für sexuelle Vielfalt im Fußball gründeten sich im ersten Schritt zunächst separate FLINTA-Teams. Sie vermitteln Anstöße, über Regeln im Fußball neu nachzudenken. Es könnte ebenso der Beginn eines gesellschaftlichen Veränderungsprozesses sein, um nunmehr auch geschlechtliche Vielfalt mit dem Anspruch auf Integration und Gleichberechtigung zu verbinden. Wie die dazu notwendige Diskussion um Rechtsfragen in diesem Band belegt: Der Anfang ist gemacht.

Vielfalt kennt kein Finale

Die 2013 gestartete Initiative „Fußball für Vielfalt“ der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zielt darauf, Homo- und Queerfeindlichkeit auf allen Ebenen des Sports abzubauen.

Am 17. Juli 2013 unterzeichneten eine Vielzahl hochrangiger Vertreter*innen aus Bundesministerien, (Fußball-)Sportvereinen und -verbänden sowie weiteren Institutionen, etwa die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die Charta der

Vielfalt e. V., erstmals eine gemeinsame Erklärung gegen Homofeindlichkeit und für Vielfalt, Respekt und Akzeptanz im Sport.

Mittlerweile haben sich zahleiche Vereine und Institutionen aus allen Ebenen des organisierten Fußballsports angeschlossen und setzen damit Meilensteine gegen Homofeindlichkeit und für Akzeptanz.

Die „Berliner Erklärung für Vielfalt, Respekt und Akzeptanz im Sport" war eine erste Initiative, die mit dem Engagement des ehemaligen Fußballnationalspielers Thomas Hitzlsperger als Projektbotschafter große öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema hervorrief und zahlreiche Unterzeichner*innen und Unterstützung von Fußballverbänden fand.

Seitdem hat sich einiges getan und entwickelt. Die Herausforderungen, die dieser Sammelband reflektiert, bestehen fort. Drei Handlungsfelder – Bildung, Forschung und Beratung – standen dabei im Fokus.

In Kooperation mit der Universität Vechta wurden in den Folgejahren Projekte anvisiert, um den Formen versteckter und offener Diskriminierung entgegenzuwirken, Vorurteile abzubauen und zur Akzeptanz von Vielfalt im Sport beizutragen. Sie sollten Strategien für einen akzeptierenden Umgang mit sexueller und/oder geschlechtlicher Vielfalt im (Fußball-)Sport erkennen und festigen, pädagogisch-didaktische Maßnahmen für Aus- und Fortbildende anbieten bzw. (weiter-)entwickeln.

Die Forschung hat sich bislang wenig mit Homosexualität und Homofeindlichkeit im (Fußball-)Sport beschäftigt. Dementsprechend liegen hierzu – vor allem in Deutschland – kaum verlässliche Ergebnisse vor. Immerhin haben sich inzwischen einzelne Landessportverbände vorgenommen, durch eigene Erhebungen und Umfragen unter ihren Aktiven und Mitgliedern Licht ins Dunkelfeld der täglichen Konfrontation zu tragen.

Mit der Forschungsinitiative „Fußball für Vielfalt – Fußball gegen Homofeindlichkeit" soll dieses Themenfeld mehr Aufmerksamkeit und vor allem mehr Akzeptanz in der wissenschaftlichen Arbeit gewinnen. Gesicherte Informationen und Daten sind die Voraussetzung dafür, die ablaufenden Phänomene tatsächlich verstehen und kompetent bewerten zu können. Sie sind erforderlich, um Maßnahmen der Prävention und Intervention noch zielführender konzipieren und implementieren zu können. Zwar liegt der ausgewählte Schwerpunkt zunächst auf Homosexualität und der Situation homosexueller Personen(-gruppen), die im Kontext des Sports aktiv sind; das Projekt befasst sich aber insgesamt, gerade auch in mittel- und langfristiger Perspektive, mit den Wirklichkeiten queerer Lebenswelten als Ausdruck aller sexuellen und geschlechtlichen Identitäten. Über sie haben wir gelernt, erwachsen und damit respektvoll zu sprechen, sobald wir sie in Worten, die uns früher vielfach gefehlt haben, fassen konnten.

Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld dankt allen Autor*innen und Akteur*innen, die der Initiative Fußball für Vielfalt ihr Engagement, ihre Energie und ihren Esprit geschenkt haben.

Sie erfüllen das gemeinsame Ziel, Verständnis und Respekt für Vielfalt selbstbewusst zu fördern, mit Leben. Vielfalt ist keine gefährliche Perspektive, sondern eine bereichernde Tatsache der Lebenswelten einer offenen Gesellschaft.

Die Wertschätzung für Vielfalt fordert mehr als eine Spielzeit. Sie hat immer Saison. Sie kennt kein Spielzeitende. Sie fordert viele Teams in allen Ligen und Klassen, viele Initiativen und Impulse, alle Generationen und Geschlechter – immer wieder. Wenn dieses Buch einen Beitrag dazu leistet, zum Mittun, Nacheifern und Bessermachen zu animieren, erfüllt es seinen Zweck.

[Heimspiele]

Recht auf Vielfalt

Albert Scherr

Nicht nur ein sportlicher Wettkampf. Fußball, gesellschaftspolitische Verantwortung und Menschenrechte

„Nicht haltbar ist, daß der Mensch von Geburt an frei und gleich sei. Es gibt keine angeborenen Rechte, sie sind alle erworben oder müssen im Kampf noch erworben werden.“
(Bloch 1961: 215)

„Ein angemessenes politisches Verständnis der Menschenrechte muss akzeptieren, daß es sich um ein kämpferisches Bekenntnis handelt und daß sein universeller Anspruch Widerstand hervorrufen wird. Keine Autorität, deren Macht durch das Einfordern von Menschenrechten direkt infrage gestellt wird, wird deren Legitimität ohne weiteres anerkennen.“
(Ignatieff 2002: 77)

1 Einleitung

Die Fragen, was die gesellschaftliche Bedeutung und die politische Verantwortung des Fußballsports begründet und worin diese besteht, führen wiederkehrend zu Kontroversen und in symptomatischer Weise unklaren Deklarationen. In den einschlägigen Erklärungen von Vereinen und Verbänden wird zwar einerseits auf die Menschenrechte als Werte Bezug genommen und eine grundsätzliche gesellschaftspolitische Verantwortung des Sports anerkannt. Andererseits soll jedoch eine allzu starke politische Positionierung vermieden werden. Darauf bezogen wird im Folgenden argumentiert, dass der Fußball – wie andere Sportarten auch – angemessen nur als eine gesellschaftlich situierte Praxis verstanden werden kann, die nicht außerhalb der übrigen Gesellschaft – ihre Probleme, Widersprüche und Konflikte – situiert ist, aber gleichwohl auch nicht darauf reduziert werden kann, nur ein Vollzug der politischen, ökonomischen, rechtlichen oder pädagogischen Prinzipien sowie der Werte und Normen zu sein, welche die Gesellschaften kennzeichnen, in der er gespielt, vermarktet, politisch beansprucht und medial inszeniert wird. Denn

zwischen dem Eigensinn des Fußballs als Spiel sowie als Mannschafts- und Wettkampfsport einerseits, seiner politischen, ökonomischen und medialen Rahmung, Durchdringung und Verwendung anderseits bestehen nicht ignorierbare, aber durchaus komplizierte Beziehungen.[1] In exemplarischer Weise offenkundig wird dies in Welt- und Europameisterschaften, die nicht nur sportliche, sondern zweifellos auch politische, ökonomische und mediale Ereignisse sind.

Im vorliegenden Zusammenhang ist diesbezüglich vor allem entscheidend, dass das Geschehen im Fußballsport von anderen gesellschaftlichen Teilsystemen, vor allem durch Politik, Wirtschaft, Massenmedien und Pädagogik, im Hinblick auf seine mögliche Verwendbarkeit für eigene Zwecke hin beobachtet wurde und wird – und entsprechende interessengeleitete Einflussnahmen unternommen wurden und werden (s. dazu etwa Eisenberg/Lanfranchi 2006; Schimank 2005: 120ff.).

Es wäre also eine Verkennung der Realität, wenn seitens der Organisationen, Akteur*innen und Repräsentant*innen des Fußballsports ausblendet würde, dass dem Fußball auch eine erhebliche gesellschaftliche (politische, ökonomische, pädagogische, mediale, kulturelle) Relevanz zukommt, und dies auch unabhängig davon, ob er sich selbst ein entsprechendes Mandat zuschreibt. Die einzige Entscheidung, welche die Verantwortlichen des Sports diesbezüglich selbst treffen können, besteht darin, externe gesellschaftliche Inanspruchnahmen und Beeinflussungen schlicht geschehen zu lassen oder aber für sich selbst ein eigenständiges und aktives gesellschaftspolitisches Mandat zu beanspruchen, also zu versuchen, selbst mit zu beeinflussen, welche gesellschaftlichen Auswirkungen der Sport haben soll. *Die den organisierten Fußballsport zu stellende Frage lautet also folglich, ob er dazu bereit ist, auf die unhintergehbare Tatsache seiner gesellschaftlichen Bedeutung mit der Übernahme eigener gesellschaftlicher Verantwortung zu reagieren, und wenn ja, wie dies geschehen kann, ohne die Eigenständigkeit und den Eigensinns des Sports durch eine solche Ökonomisierung, Politisierung, Pädagogisierung oder mediale Insze-*

1 Diese Beziehungen können in der Sprache der soziologischen Systemtheorie als Beziehung der zwischen einem ausdifferenzierten Teilsystems, das eigenen Regeln folgt, und seiner gesellschaftlichen Umwelt beschreiben werden (Schimank 2005: 111ff.; vgl. Bette 2010). Das heißt aber gerade nicht, dass der Sport unabhängig von seinen politischen, ökonomischen, medialen, rechtlichen und soziokulturellen Umwelten wäre, und auch nicht, dass das Geschehen im Sport keinen Einfluss auf andere gesellschaftliche Teilbereiche hat. Das heißt vielmehr nur, dass es sich um jeweils genauer zu betrachtende System-Umwelt-Beziehungen handelt, wechselseitige Abhängigkeiten und Einflüsse, die aber keine direkte externe Steuerung sind. Es kann z. B. nicht politisch entschieden werden, wer ein Spiel gewinnt, ohne den Eigensinn des Sports zu zerstören, und Mannschaftsaufstellungen folgen aus dem gleichen Grund nicht den Parteipräferenzen der Spieler*innen und Trainer*innen. Geld schießt bekanntlich auch keine Tore, es ist jedoch auch nicht zu übersehen, „dass die Kapazität einer Mannschaft, regelgerechte Tore zu erzielen, u. a. auch von der Höhe der dem Verein verfügbaren finanziellen Ressourcen abhängt“ (ebd.: 116), also ökonomisch beeinflusst wird.

nierung preiszugeben, die dazu führt, dass der Fußballsport nur noch ein Instrument für andere Zwecke ist.

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Überlegungen wird die gesellschaftliche Bedeutung des Fußballs, insbesondere im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Verfestigung oder Veränderungen der Geschlechterverhältnisse, im Weiteren zunächst etwas näher verdeutlicht. Daran anschließend wird argumentiert, dass ein konsequentes Eintreten für menschenrechtliche Prinzipien – einschließlich des für die Menschenrechte zentralen Diskriminierungsverbots – sich als Grundlage für eine gesellschaftspolitische Positionierung der Organisationen, Akteur*innen und Repräsentant*innen des Fußball anbietet, weil damit im Sinne einer „Politik der Menschenrechte“ (Ignatieff 2002) eigene gesellschaftspolitische Verantwortung beansprucht werden kann, ohne eine politische Instrumentalisierung vorzunehmen.

2 Fußball als gesellschaftlicher Sport

Die Faszination und die Reichweite des Fußball sind nicht zuletzt darin begründet, dass es sich um ein Spiel handelt, das unter sehr unterschiedlichen Bedingungen, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten und in unterschiedlicher Weise möglich ist. Denn die basalen Regeln legen nicht fest, wann, von wem und wie gespielt wird. Da Fußball wenig Ressourcen benötigt, setzt seine Ausübung auch keine Organisationformen voraus, die in der Lage sind, knappe Mittel zu beschaffen und zu verwalten. Und das grundlegende Prinzip, dass es sich um einen Mannschafts- und Wettbewerbssport handelt, impliziert keine Affinität zu bestimmten politischen Überzeugungen oder spezifischen kulturellen Werten.[2] Fußball wurde und wird deshalb in Demokratien ebenso gespielt wie in Diktaturen, als Freizeitsport in Armutsgebieten wie als hoch bezahlter Beruf im Kontext einer kommerzialisierten Unterhaltungsindustrie, von unterschiedlichen Altersgruppen und Geschlechtern, als leistungsorientierter Wettkampf, aber auch als ein Spiel, bei dem es mehr auf das Erleben von Körperlichkeit, Geschicklichkeit und Gemeinschaft ankommt als auf Sieg oder Niederlage.[3] Der Fußball als Sport ist auch weder eindeutig kollektivistischen oder individualistischen Werten zuzuordnen, da er beides, den Mannschaftsgeist des Teams und den Individualismus herausragender Spieler*innen, in eigentümlicher Weise verbindet. Und auch ob man sich als Zuschauer*in eher von der Ästhetik des Spiels, der Geschicklichkeit der Spieler, der taktischen Perfektion

---

2 Dazu, warum Fußball gleichwohl in der US-amerikanischen Sportkultur erheblich weniger stark verankert ist als in Europa und Lateinamerika, siehe Markovits/Hellermann 2002.

3 Insofern ist die These, dass die Unterscheidung von Sieg und Niederlage der zentrale Code des Sports sei (Schimank 2005: 14), fraglich, da sie eine generelle Dominanz des Wettkampfcharakters im Verhältnis zum Charakter des Sports als Spiel annimmt.

eines Teams, dem Identifikationsangebot eines Vereins, einer lokalen oder nationalen Mannschaft, von der Atmosphäre und Fankultur im Stadion oder von einzelnen Spieler*innen faszinieren lässt, ist offen, nicht in das formelle und informelle Regelwerk des Fußball eingeschrieben; man kann auch aus recht unterschiedlichen Gründen ein Fußballstadion besuchen, ggf. auch ohne sich allzu sehr für das Spiel zu interessieren, z. B. um dort an einer emotionalen Intensität teilzuhaben, die als positiver Kontrast zu alltäglicher Routine und Selbstdisziplin erlebt wird (vgl. Elias/Dunning 2003). Mit dieser unvollständigen Auflistung möglicher Bedeutungszuweisungen soll angezeigt sein: Fußball ist gerade deshalb für viele in irgendeiner Weise von Interesse, weil der Fußball als Sport selbst nicht auf eine bestimmte Bedeutung festgelegt ist, sondern mit sehr unterschiedlichen Bedeutungen verbunden werden kann.

Fasst man den Fußball in diesem Sinne als ein soziales Geschehen, das in Anlehnung an der Sprache der poststrukturalistischen Kulturtheorie ein „leerer Signifikant“ genannt werden kann (siehe Reckwitz 2006), d. h. als ein Symbol, für das noch nicht festgelegt ist, was seine Bedeutung ist und sein soll, dann heißt das auch, dass damit gesellschaftliche Auseinandersetzungen und Konflikte darüber aufgerufen werden, wer in der Lage ist, dem Fußball seine Bedeutung zuzuschreiben, sich den Fußball anzueignen, den Fußball für eigene Zwecke nutzbar zu machen. Dies war, wie sporthistorische Studien aufgezeigt haben, von Anfang an auch tatsächlich der Fall und zeigt sich nicht zuletzt in der engen, politisch hergestellten Verbindung von Nationalstaatlichkeit, Nationalismus und organisiertem Fußballsport (siehe etwa Oßwald 2008): Die Organisation des Fußball blieb nicht der lokalen Ebene überlassen, sondern es wurden Nationalmannschaften etabliert; diese wurden und werden politisch als wichtige Repräsentation nationalstaatlich verfasster Gesellschaften beansprucht, weshalb ihre Zusammensetzung nach Herkunft und Hautfarbe als Antwort auf die Frage nach gesellschaftlicher Zugehörigkeit verstanden wird. Stolz auf die Erfolge der „eigenen“ Nationalmannschaft gilt als legitimer Ausdruck nationaler Identifikation, und die Berufung in die Nationalmannschaft wird als höchste erreichbare Stufe der sportlichen Karriere betrachtet. Weltmeisterschaften werden als Wettbewerbe zwischen Nationalmannschaften durchgeführt und sind damit symbolische Bestätigungen einer auf Nationalstaaten basierenden politischen Ordnung moderner Gesellschaften. Nationen als „vorgestellte Gemeinschaften“ (Anderson 1991) von Menschen, die sich nicht kennen und keine direkten Beziehungen zueinander haben, d. h. als Gemeinschaften, die auf einem Glauben an die hohe Bedeutung nationaler Zugehörigkeit und Verbundenheit beruhen, wird durch Nationalmannschaften und Weltmeisterschaften eine Ausdrucksform ver-

liehen, die emotionale Bindungen abrufen und herstellen kann.[4] Die Zusammensetzung einer Nationalmannschaft wird folglich als Inszenierung der Einheit der Nation wahrgenommen.[5] Ähnliches gilt auf der Ebene lokaler und regionaler Identifikationen.

In der Bedeutung des Fußballs für die Inszenierung nationaler Identitäten wird exemplarisch deutlich, dass dem Fußball, seitdem er sich zu einem Breiten- und Zuschauer*innensport mit großer Reichweite entwickelt hat, politische (und zunehmend auch ökonomische) Bedeutung zukommt, er als organisierter Sport also nicht jenseits der Politik, und damit auch nicht jenseits gesellschaftlicher Kontroversen und Konflikte situiert, sondern in gesellschaftliche Auseinandersetzungen und Veränderungen einbezogen ist.

3 Sport als Inszenierung der Geschlechterordnung

Dass dies zentral auch die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse betrifft, resultiert daraus, dass der Sport in modernen Gesellschaften von Anfang als eine vergeschlechtlichte Praxis organisiert wurde (siehe etwa Dunning 1986; Körner 2014). Dabei war die Vermännlichung des Fußballs die Folge sportpolitischer Entscheidungen, sie wurde Anfang des 20. Jahrhunderts durch Verbände absichtsvoll gegen frühe Formen des Frauenfußballs durchgesetzt (Williams 2006).

Die gesellschaftlich einflussreichsten Sportarten waren und sind soziale Inszenierungen einer vermeintlich natürlichen, biologisch bedingten Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit, ein gesellschaftlich zentraler Ort der Darstellung und Reproduktion der traditionellen, patriarchalisch geprägten Geschlechterordnung. Dazu eignet sich der Sport deshalb in besonderer Weise, weil die Künstlichkeit und Willkürlichkeit, die für gesellschaftliche Inszenierungen von Geschlechterunterschieden in anderen Bereichen recht problemlos aufgezeigt werden kann, im Fall des Sports deshalb nicht in gleicher Weise gegeben ist, da durchschnittstypische körperliche Unterschiede zwischen Altersgruppen und Geschlechtern Auswirkungen auf die sportliche Leistungsfähigkeit haben. Im Sport scheint es deshalb zwingend zu sein, die Ideologie der Zweigeschlechtlichkeit, d. h. Glauben an die vermeintlich selbstverständliche und alle gesellschaftlichen Teilbereiche betreffende soziale Bedeutung von Geschlecht, durch organisierte Geschlechtertrennung zu bestätigen.

---

4 Zum Konzept der Nation als imaginäre Gemeinschaft und den Prozessen der Herstellung nationaler Identifikationen und Identitäten siehe als Überblick die instruktive Einführung in die neuere Nationalismusforschung von Jansen und Borggräfe (2007).

5 Deutlich zeigt sich dies in den Konflikten um die Aufnahme von Spielern in die deutsche Nationalmannschaft, die aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihres Namens nicht als „typische" Deutsche wahrgenommen werden (siehe dazu als beeindruckendes Dokument den Film ‚Schwarze Adler').

In seiner grundlegenden Analyse zur gesellschaftlichen Herstellung und Verwendung von Geschlechterunterscheidungen hat bereits Erving Goffman (1994: 144f.; vgl. Scherr 2022) jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sport bestimmte soziale Arrangements sind, die dazu führen, dass tatsächliche oder vermeintliche biologische Unterschiede als zentrales Mittel verwendet werden, um Sport als vergeschlechtlichte Praxis hervorzubringen. Denn die strikte Geschlechtertrennung der Mannschaften und Wettbewerbe ist, zumindest im Breitensport, keine zwingende Konsequenz aus im statistischen Mittelwertvergleich feststellbaren Unterschieden der körperlichen Leistungsfähigkeit von Männern und Frauen. Und ohnehin gibt es keinen aus biologischen Annahmen in irgendeiner Weise ableitbaren Grund für die Tabuisierung von sexueller Vielfalt im Sport (s. u.).

Die Festlegungen, die zur binären und heteronormativen Vergeschlechtlichung des organisierten Sports geführt haben, haben zur Folge, dass der Sport zu einem gesellschaftlichen Arrangement der Geschlechter geworden ist, durch das eine vermeintlich naturgegebene Geschlechterordnung institutionalisiert, immer wieder erneut hergestellt und sichtbar gemacht sowie dadurch verfestigt und legitimiert wird. In Bezug auf die in modernen Gesellschaften einflussreichsten Sportarten formuliert Goffman (1994: 144) diesbezüglich die pointierte These, dass sie „speziell dazu geschaffen wurde[n], Männern die Demonstration von Eigenschaften zu ermöglichen, die als für sie charakteristisch gelten". Er weist damit darauf hin, dass diejenigen Sportarten gesellschaftlich besondere Aufmerksamkeit erfahren, die besonders gut dazu geeignet sind, männliche Körperlichkeit sowie mit hegemonialer Männlichkeit assoziierte Eigenschaften zum Ausdruck zu bringen. Fußball ist so betrachtet eine Sportart, die als gesellschaftliche Inszenierung eines bestimmten Männlichkeitsbildes verwendet wurde und wird, indem das, was einen guten Fußballspieler kennzeichnet, als Ausdruck von Eigenschaften dargestellt wurde und wird, die vermeintlich zwingend mit heterosexueller Männlichkeit verknüpft sind. Diese Verknüpfung von Fußball und heterosexueller Männlichkeit wird inzwischen zwar infrage gestellt, sie ist aber in die tradierte gesellschaftlich-kulturelle Rahmung des Sports und in die hegemoniale Sportkultur aber nach wie vor in wirkungsmächtiger Weise eingeschrieben.

In Folge der vergeschlechtlichen Ordnung des organisierten Sports war und ist der Fußball auch ein zentraler Kontext der Geschlechtersozialisation in sogenannten homosozialen Männerwelten: Fußballvereine und -Mannschaften sind traditionell Kontexte männlicher Vergemeinschaftung, in denen Jungen und Männer sich in als typisch männlich geltende Praktiken, Fähigkeiten und Interessen einüben, sich in ihrer Männlichkeit bestätigen und dadurch zu Angehörigen der Gemeinschaft der Männer werden (siehe dazu Meuser 2008). Was es heißt, ein sozial akzeptierter, also heterosexueller Junge oder Mann zu sein, konnte und kann deshalb nicht zuletzt durch Geschlechtersozialisation im Fußballsport gelernt werden.

Rückblickend ist also nicht nur festzustellen, dass die gesellschaftlich „dominanten Sportarten […] in allen fortgeschrittenen Industriegesellschaften eine exklusive Männerdomäne“ (Markovits/Hellermann 2002: 60), sondern auch „Horte der Homophobie und der sexuellen Intoleranz“ (Markovits/Hellermann 2002: 70) waren. Dies ist eine Folge davon, dass Geschlechtersozialisation und Geschlechterinszenierungen im Sport an einem patriarchalischen Konzept von Männlichkeit ausgerichtet waren – und dies nach wie vor weitgehend sind –,mit dem ein Verständnis des Sports als vermeintlich asexuelle Sphäre einhergeht: Die strikte Norm der Heterosexualität ermöglicht eine körpernahe männliche Vergemeinschaftung, indem die darin eingelassenen Potenziale erotisch-sexueller Attraktion tabuisiert und stillgezustellt werden. Dadurch ist es möglich, dass Jungen und Männer im Fußball Emotionalität und soziale Nähe auch körperlich zum Ausdruck bringen, körperliche Nähe herstellen und zulassen können, ohne dass dies als homoerotische Praxis und damit als Infragestellung eigener heterosexuell normierter Männlichkeit erlebt und interpretiert wird.

Eine Überwindung der Heteronormativität ist aus diesem Grund auch im Sport mit anderen Herausforderungen verbunden als in solchen gesellschaftlichen Kontexten, in denen die sozialen Arrangements auf eine Neutralisierung von Körperlichkeit ausgerichtet sind – etwa durch das, was als angemessene Kleidung gilt – und die sozialen Normen zur Vermeidung körperlicher Nähe führen. Pointiert formuliert: Dass man gewöhnlich mit seinen Arbeitskolleg*innen nicht gemeinsam duscht, dient der sozialen Vermeidung einer potenziellen erotischen Aufladungen von Beziehungen am Arbeitsplatz. Dass man aber mit seinen Mannschaftskamerad*innen gemeinsam duscht, gilt als unproblematisch, weil eine erotische Aufladung von Nackheit und körperlicher Nähe aufgrund der kulturellen Rahmung des Sports als asexuelle Sphäre sowie der Verbindung von Geschlechtertrennung und Heteronormativität als unzulässig und damit als ausgeschlossen gilt. Da es sich hierbei, wie ganz generell bei normativen Regulierungen von Sexualität, jedoch um ein durchaus prekäres Arrangement handelt,[6] stellt die Überwindung der traditionellen Geschlechterordnung im Sport eine erhebliche, mit Schwierigkeiten verbundene Herausforderung dar. Denn mögliche erotisch-sexuelle Aufladungen der körperlichen Nähe im Sport können nicht mehr als ausgeschlossen gelten, wenn die Existenz von Homosexualität unter Sportler*innen nicht länger verleugnet wird, was das Selbstverständnis des Sports als asexuelle Sphäre infrage stellt und zu einer

6 Deutlich wird dies nicht zuletzt in Formen des sexuellen Missbrauchs, die nicht zufällig gerade in solchen Kontexten sichtbar geworden sind, in den Machtverhältnisse gegeben sind und Sexualität tabuisiert wird: siehe dazu Rulofs et al. 2019.

Klärung und einem bewussten Umgang mit der Differenz von Sport, Erotik und Sexualität herausfordert.[7]

Dass die historisch und strukturell enge Verschränkung des Fußballsports mit der tradierten binären Geschlechterordnung inzwischen gleichwohl infrage gestellt werden kann und wird, ist keine Folge sportimmanenter, durch den Sport selbst herbeigeführter Entwicklungsprozesse, sondern ein weiterer Beleg dafür, dass der Sport keine autonome Sphäre, sondern ein Teilsystem der Gesellschaft ist, das von Entwicklungen in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen beeinflusst wird. Die neuere Diskussion um Geschlechterverhältnisse im Fußball ist so zugleich Ausdruck wie Bestandteil eines weitreichenden soziokulturellen Wandels, einer durchaus als kulturrevolutionär charakterisierbaren Infragestellung der tradierten patriarchalischen Geschlechterordnung. Aufgrund der enormen Bedeutung des Fußballsports, seiner Reichweite in der massenmedialen Kommunikation sowie der starken Identifikation der Fans mit „ihren“ Vereinen, Mannschaften, Spielern und Trainern ist es jedoch offenkundig, dass dem Fußballsport auch eine aktive Position in diesem Prozess zukommt: Es ist einflussreich, ob Forderungen nach Gleichberechtigung der Geschlechter, nach Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und nach Überwindung aller Formen von Diskriminierung vom Fußballsport – von seinen Organisationen und Repräsentant*innen sowie der medialen und politischen Sportkommunikation – konterkariert, ignoriert, mehr oder weniger halbherzig respektiert oder aber aktiv unterstützt werden. Nicht nur, aber auch in diesem Themenfeld ist die gesellschaftliche und politische Bedeutung des Fußballsports also unbestreitbar: Seine Organisationen und Akteur*innen tragen direkt oder indirekt, durch Stellungnahmen und Kampagnen sowie durch die Jugend- und Bildungsarbeit in Vereinen und Verbänden zur öffentlichen Meinungsbildung bei, sie beeinflussen damit das gesellschaftliche Selbstverständnis und haben dadurch auch Auswirkungen auf die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit politischer Programme und Entscheidungen.

4 Menschenrechte und das gesellschaftspolitische Mandat des Sports

Dass dem Fußball also eine gesellschaftliche und politische Bedeutung zukommt, ist zuletzt erneut in der Weltmeisterschaft der Männer in Katar offenkundig geworden und wird auch von niemanden mehr in ernst zu nehmender Weise bestritten.

7 Aus diesem Grund stellt auch der offene Umgang aktiver Sportler*innen mit Homo- oder Bisexualität eine Infragestellung der traditionellen Ordnung der Geschlechter im Sport dar und sind bei geschlechtergemischten Sportarten besondere Arrangements erforderlich, um das Selbstverständnis als aerotische und asexuelle Sphäre aufrechtzuerhalten.

Die Weltmeisterschaft in Katar hat erneut gezeigt, dass dies nicht nur explizite politische Ziele betrifft, die mit der Ausrichtung und Inszenierung eines sportlichen Großereignisses verfolgt werden, sondern auch die Werte und Normen, die durch den Sport selbst repräsentiert werden: Ersichtlich war es eine politische Frage, ob es zulässig oder unzulässig ist, durch das Tragen der Regenbogen-Armbinde eine symbolische Positionierung gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vorzunehmen, und ersichtlich war es eine politische Entscheidung, dies nicht zuzulassen und nicht zu tun. Und selbst wenn es nicht als ein politisches Statement intendiert war, dass ein WM-Spiel in Katar erstmalig von einer Schiedsrichterin geleitet wurde, stellt dies dennoch eine gesellschaftspolitisch bedeutsame Aussage dar, da damit angezeigt wurde, dass tradierte Prinzipien der patriarchalischen Geschlechterordnung inzwischen auch im Fußball infrage gestellt werden.

Dass sich zentrale Akteure des organisierten Fußballsports seit einiger Zeit von der Illusion eines apolitischen Sports verabschiedet haben, wurde auch zuvor schon, etwa in der medialen Kampagne der UEFA gegen Diskriminierung und für Inklusion anlässlich der Europameisterschaft 2020, deutlich. Dort wurde nicht nur eine klare Position gegen alle Formen von Diskriminierung bezogen („Football combats all forms of discrimination"), sondern auch eine Positionierung für Diversität und Multikulturalismus sowie für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration von Geflüchteten vorgenommen.[8] Auch in der Präambel der Satzung des Deutschen Fußball-Bunds (DFB) wird deklariert: „Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung."[9] Weiter wird dort festgestellt: „Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen."(§ 2).

Trotz solcher, vordergründig betrachtet, eindeutigen Formulierungen zeigt sich, dass das Verhältnis von Sport und Politik komplizierter ist, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Denn trotz der ausdrücklichen Anerkennung gesellschaftspolitischer Verantwortung findet sich in der Satzung des DFB auch diese Formulierung: „Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral." (§ 2) Worin diese Neutralität besteht, welche Positionierungen, z. B. im Hinblick auf die Achtung von Menschenrechten oder gegen Diskriminierung als Verstoß gegen das Neutralitätsgebot gelten sollen, bleibt dabei nicht nur in der Satzung des DFB unklar. Formulierungen, in denen gesellschaftliche Verantwortlichkeit in unklarer Weise mit Distanzierung von Parteipolitik oder politischer Verortung generell ver-

8 https://uefafoundation.org/news/football-combats-all-forms-of-discrimination/ [Zugriff: 08.05.2023].

9 https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/269925-Heft_01_Satzung_Geschaeftsordnung_DFB_DFL_Grundlagenvertrag_20220930.pdf [Zugriff: 08.05.2023].

bunden werden, finden sich z. B. auch in den Satzungen von Bundesligavereinen. Die einschlägigen Paragrafen der Satzungen sind z. B. wie folgt gefasst:

- „Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist sich dabei seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und diskriminierenden – etwa sexistischen und homophoben – Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen.“ (Satzung SC Freiburg, § 2.3.)[10]
- „Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.“ (Satzung SC St. Pauli, § 2)[11]
- „Zweck und Aufgabe des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Club ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen. […] Der Club bekennt sich zum Respekt gegenüber allen international anerkannten Menschenrechten und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Der Club setzt sich als Mehrheitsaktionär der FC Bayern München AG für die Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ein.“ (Satzung FC Bayern München)[12]

In diesen und ähnlichen Formulierungen, wie sie auch in den Satzungen anderer Vereine und Verbände zu finden sind, wird ein für das Selbstverständnis des Fußballsports zentrales Problem deutlich, das auf einen Klärungsbedarf verweist: Mit durchaus guten Gründen wollen die Vereine und Verbände einerseits eine solche politische Selbstbeschreibung vermeiden, die dazu führen könnte, dass ihnen eine von ihrem zentralen Zweck her nicht begründbare Nähe zu bestimmten politischen Konzepten und Ideologien vorgeworfen wird, und die dazu führen würde, dass der Verein oder Verband nicht mehr den Anspruch erheben könnte, den Fußball, seine Aktiven, Fans und Zuschauer*innen, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene insgesamt vertreten zu können. Andererseits aber können sie nicht davon absehen, dass sie als Vereine und Verbände Organisationen innerhalb einer als konstitutionelle Demokratie verfassten Gesellschaft sind, in der Grundrechte und Menschenrechte als unhintergehbare Grundlage des gesellschaftlichen Selbstverständnisses

10 https://www.scfreiburg.com/fileadmin/01_Content/02_PDFs/03_Fans/04_Mitgliedschaften/Satzung_online_2018.pdf [Zugriff: 30.06.2023]

11 https://www.fcstpauli.com/media/121379/fc-st-pauli-satzung-september-2021.pdf [Zugriff: 08.05.2023]

12 https://fcbayern.com/binaries/content/assets/downloads/homepage/club/ev/satzung-fc-bayern-muenchen-e.v.pdf [Zugriff: 08.05.2023]

gelten. Die Unklarheit der Formulierungen, die versuchen, eine neutrale Position zu diesen Vorgaben zu finden, resultiert daraus, dass die Menschenrechte bzw. menschenrechtliche Prinzipien – wie nicht zuletzt das im Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Diskriminierungsverbot – als vermeintlich jenseits politischer und weltanschaulicher Kontroversen situierte moralische Prinzipien missverstanden werden, was sie jedoch nachweisbar nicht sind. Denn die modernen Menschenrechte sind als politische Reaktionen auf Nationalsozialismus und Kolonialismus entstanden, und sie zielen auf eine Selbstverpflichtung der in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Staaten, die als Menschenrechte gefassten Prinzipien durch staatliche Politik zu schützen und zu verwirklichen. Dabei handelt es sich gerade nicht nur um Prinzipien einer allgemeinen Moral, sondern um Menschen*rechte*, die durch Gesetzgebung in geltendes Recht übersetzt und als „juridische Rechte zur Verwirklichung moralischer Ansprüche führen“ sollen (Sandkühler 2013: 106). Die Verwirklichung von Menschenrechten erfordert demnach ihre Konkretisierung durch nationale Gesetzgebung und internationales Recht sowie die staatlich-politische Anerkennung und Durchsetzung dieses Rechts. Eleanor Roosevelt, die an der Abfassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zentral beteiligt war, charakterisierte die Menschenrechte deshalb als „a common standard of achievement for all people an nations“ (zit. nach Davy 2015: 202), d. h. als eine basale Übereinstimmung bezüglich der Ziele, die in allen Gesellschaften erreicht werden sollen.

Aufgrund ihres genuin politischen Charakters, d. h., weil die Menschenrechte Vorgaben und Anforderungen für die politische Gesellschaftsgestaltung umfassen, waren sie von Anfang an selbst umstritten. Dies wird u. a. darin sichtbar, dass der 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedete Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Ergebnis eines langwierigen politischen Aushandlungsprozesses ist. Einschlägige historische Studien zeigen auf, dass dabei auf der Grundlage unterschiedlicher politischer Positionen und philosophischer Prinzipien ein Kompromiss über Formulierungen gesucht wurde, die für die Vertreter*innen unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Konzepte zustimmungsfähig waren (siehe dazu Davy 2015; Moorsink 1999). Dass es sich bei den verfassten Menschenrechten um eine politisch ausgehandelte Kompromissbildung handelt und nicht um das Ergebnis einer logisch eindeutigen Ableitung aus unstrittigen moralischen Prinzipen, zeigt sich u. a. auch darin, dass die Forderung nach einem menschenrechtlichen Verbot der Todesstrafe nicht in die Allgemeine Erklärung aufgenommen wurde, oder darin, dass dort zwar ein Recht vorgesehen ist, das Herkunftsland zu verlassen und Asyl zu suchen, aber keine bindende Verpflichtung der Staaten, Asyl zu gewährleisten. Beides wurde durch Einsprüche der Repräsentant*innen von Unterzeichnerstaaten verhindert. Deutlich wird ihr politischer Charakter auch darin, dass die Menschenrechte eine Grundlage politischer Kritik von Menschenrechtsver-

letzungen durch Staaten waren und sind (Eckel 2014) sowie anhaltend kontrovers diskutiert wird, ob sie tatsächlich universelle Geltung beanspruchen können oder aber eng mit der spezifischen europäischen Tradition der Aufklärung verschränkt, und deshalb in einem Spannungsverhältnis zu religiösen Traditionen stehen (siehe dazu etwa Bielefeldt 2007; Donnelly 2007).

In einschlägigen Beiträgen zur Philosophie und Politik der Menschenrechte (siehe etwa Ignatieff 2002; Sandkühler 2013) wird dementsprechend nachdrücklich aufgezeigt, dass ein gesellschaftspolitisches Engagement für die Menschenrechte weltanschaulich und politisch gerade nicht neutral ist, sondern sowohl Forderungen nach einer demokratischen und rechtsstaatlichen Begrenzung der Macht von Staaten als auch für eine solche politische Gesellschaftsgestaltung umfasst, die allen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Aufgrund des für die Menschenrechte zentralen Diskriminierungsverbots, wie es in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert ist,[13] erfordert dies eine eindeutige, und deshalb politisch und weltanschaulich nicht neutrale Positionierung auch gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung.

Ein konsequentes Engagement für Gleichberechtigung in den Geschlechterverhältnissen und die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt stellt so betrachtet keine parteipolitische Vereinseitigung, aber auch kein politisches und weltanschaulich neutrales Programm dar. Es handelt sich vielmehr um eine notwendige Konsequenz aus einem Verständnis der Menschenrechte als ein gesellschaftspolitisches Programm, das den Schutz der Würde jedes Individuums als zentrale Aufgabe von Gesellschaftspolitik fasst. Dies impliziert offenkundig eine Unvereinbarkeit der Menschenrechte mit solchen gesellschaftspolitischen Konzepten und parteipolitischen Programmen, welche die Anerkennung der Würde aller Individuen ablehnen und die auf der Grundlage diskriminierender Unterscheidungen Hierarchien der Anerkennung und Abstufungen grundlegender Rechte rechtfertigen.

Für den Fußballsport heißt dies, dass ein konsequentes Eintreten für Menschenrechte als leitende Orientierung ausreichend und tragfähig ist, um seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht zu werden. Formulierungen, die dies aber mit der Vorstellung einer politischen bzw. parteipolitischen Neutralität verbinden, sind jedoch, wie gezeigt, irreführend.

Als praktische Konsequenz aus diesen Überlegungen kann hier für Satzungen, in denen das Selbstverständnis von Vereinen und Verbänden zum Ausdruck kommt, diese Formulierung vorgeschlagen werden:

---

13 „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Der Verband/Verein erkennt seine gesellschaftspolitische Verantwortung an und tritt deshalb für die konsequente Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte ein. Ergänzungen im Sinne von Aussagen, die reklamieren, dass damit keine politische Positionierung verbunden sei, sind, wie gezeigt, weder erforderlich noch hilfreich.

Welche konkreten Konsequenzen daraus zu ziehen sind (etwa bei der Organisationsentwicklung von Vereinen und Verbänden, ihrer Öffentlichkeitsarbeit, der Jugendarbeit, für Stadionordnungen usw.), wird immer wieder neu zu diskutieren sein, und dies wird auch innerhalb der Organisationen des Fußballsports immer wieder erneut zu Kontroversen führen. Diese können nicht vermieden und im Rahmen eines demokratischen Selbstverständnisses auch nicht dadurch stillgestellt werden, dass eine angeblich gebotene Neutralität eingefordert wird. Denn Demokratie basiert auf Verfahren, die eine geregelte Austragung von Kontroversen und Konflikten ermöglichen sollen, nicht auf deren Vermeidung.

Literatur

Anderson, Benedict (1991): Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism. London: Verso.

Bette, Karl-Heinrich (2010): Sportsoziologie. Bielefeld: transcript.

Bielefeldt, Heiner (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld: transcript.

Bloch, Ernst (1961): Naturrecht und menschliche Würde. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Davy, Ulrike (2015): Der „Universalismus" der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Die Arbeit am Konsens, 1946–1948. In: Heintz, Bettina/Leisering, Britta (Hrsg.): Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 198–235.

Donnelly, Jack (2007): The Relative Universality of Human Rights. Human Rights Quarterly, 29. Jg., H. 2, S. 281–306.

Dunning, Eric (1986): Sport as a Male Preserve: Notes on the Social Sources of Masculine Identity and its Transformations. In: Theory, Culture & Society, 3. Jg., H. 1, S. 79–90.

Eckel, Jan (2014): Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Eisenberg ,Christiane/Lanfranchi, Pierre (Hrsg.) (2006): Football History: International Perspectives. Sonderheft 31.1. der Zeitschrift Historical Social Research. https://www.gesis.org/en/hsr/full-text-archive/2006/311-football-history [Zugriff: 08.05.2023].

Elias, Norbert/Dunning, Eric (2003): Sport und Spannung im Prozess der Zivilisation. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Glendon, Mary Ann (1999): Knowing the Universal Declaration of Human Rights. In: Notre Dame Law Review, 73. Jg., H. 5, S. 1153–1186.

Goffman, Erving (1994): Interaktion und Geschlecht. Frankfurt/New York: Campus.

Ignatieff, Michael (2002): Die Politik der Menschenrechte. Hamburg: EVA.

Jansen, Christian/Borggräfe, Henning (2007): Nation, Nationalität, Nationalismus. Frankfurt am Main/New York: Campus.

Körner, Franziska (2014): Fußball als moderner Zufluchtsort traditioneller Männlichkeit: Eine Analyse des sozialen Feldes Fußball unter dem Aspekt der Männlichkeit. In: Bulletin Texte Nr. 41. Berlin: Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien, S. 138–151. https://www.genderopen.de/bitstream/handle/25595/11/Bulletin-Texte41_Körner_Franziska.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff: 08.05.2023].

Markovits, Andrei S./Hellermann, Steven L. (2002): Im Abseits. Fußball in der amerikanischen Sportkultur. Hamburg: Hamburger Edition.

Meuser, Michael (2008). Ernste Spiele: zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb der Männer. In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Frankfurt am Main: Campus, S. 5171–5176.

Moorsink, Johannes (1999): The Universal Declaration of Human Rights. Origin, Drafting & Intent. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

Oswald, Rudolf (2008): Fußball-Volksgemeinschaft. Ideologie, Politik und Fanatismus im deutschen Fußball 1919–1964. Frankfurt am Main/New York: Campus.

Reckwitz, Andreas (2006): Diskurse, Hegemonien, Antagonismen. In: Moebius, Stephan/Quadflieg, Dirk (Hrsg.): Kultur. Theorien der Gegenwart. Wiesbaden: VS Verlag, S. 339–349.

Rulofs, Beate et al. (2019): Sexualisierte Gewalt im Sport. Prävalenz und Strukturen der Prävention. In: Wazlawik, Martin et al. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Sexuelle Gewalt und Pädagogik. Wiesbaden: Springer VS, S. 71–88.

Sandkühler, Hans Jörg (2013): Recht und Staat nach menschlichem Maßstab. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Scherr, Albert (2022): Jede*r nach seinen Fähigkeiten, jede*r nach seinen*ihren Bedürfnissen. Warum Differenzkonstruktionen nicht nur ein Problem, sondern auch die Lösung bestimmter Probleme sein können. In: Sobiech, Gabriele/Gramespacher, Elke (Hrsg.): Wir und die Anderen. Differenzkonstruktionen in Sport und Schulsport. Hamburg: Feldhaus, S. 24–46.

Williams, Jean (2006): An equality too far? Historical and contemporary perspectives of gender inequality in British and international football. In: Historical Social Research, 31 Jg., H. 1, S. 151–169.

Pierre Thielbörger

Zur Verantwortung von Fußballvereinen und -verbänden für LSBTIQ*-Rechte

Kurz vor der Fußball-WM im November in Katar verkündete Bundesinnenministerin Nancy Faeser, die zuvor zusammen mit DFB-Präsident Bernd Neuendorf zu Besuch in Katar war, sie habe vom Premierminister von Katar eine „Sicherheitsgarantie" für alle deutschen Fans erhalten, auch für die LSBTIQ*-Community (Bundeministerium des Innern und für Heimat 2022). Dass es einer solchen Sicherheitsgarantie überhaupt bedurfte und dass die Menschrechtsbeauftragte der Bundesregierung Luise Amtsberg ihre Reise nach Katar absagte, weil „offene […] und auch kritische […] Gespräche über die Menschenrechtslage in Qatar" nicht möglich seien (FAZ 30.10.2022), zeigt bereits, wie es um die Rechte der LSBTIQ*-Community im Gastgeberland der WM bestellt ist.

In Katar werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften nach wie vor nicht anerkannt. Schwule und Lesben können unter dem geltenden Scharia-Recht wegen „Sodomie" zu mehreren Jahren Freiheitsstrafe und unter Umständen sogar zum Tode verurteilt werden (Dorsey 2022: 266). Human Rights Watch riet queeren Personen von einer Reise nach Katar aktiv ab (SZ 20.09.2022). Neben die rechtliche Verfolgung tritt die alltägliche Diskriminierung. Im Jahr 2022 deckten mehrere skandinavische Medien auf, dass es für Homosexuelle schwierig sei, im Wüstenstaat anlässlich der WM eine Hotelreservierung zu erhalten. LGBTIQ* seien dort allenfalls „anständig gekleidet und ohne sexuelle Handlungen" willkommen (FAZ 13.05.2022). In die gleiche Kerbe schlug auch Sepp Blatter schon vor vielen Jahren, als er Homosexuellen empfahl „aus Respekt gegenüber dem WM-Gastgeber auf Geschlechtsverkehr in Katar zu verzichten" (Wißmann 2011).

Abgesehen von der anstehenden WM ist die Ausgrenzung von LSBTIQ* auch im professionellen Club-Fußball mit Händen zu greifen. Obwohl sich etwa 6–9 % der Bevölkerung als LGBTTIQ* identifizieren (Zandt 2022), ist ein öffentliches Coming-out von Fußballprofis selten. Ausnahmen sind etwa Thomas Hitzelsperger (SZ 08.01.2014), der sich im Jahr 2014 nach Ende seiner Karriere outete, Josh Cavallo, der sich im Jahr 2021 in Australien zu seiner Homsexualität bekannte (BBC 27.10.2021), oder Jake Daniels, der im Jahr 2022 in England das Gleiche tat (FR 17.05.2022). Philipp Lahm riet anderen Profis in Deutschland davon ab, sich während ihrer aktiven Karriere zu outen. In seinem Buch schrieb er: „[…] gegen-

wärtig schienen mir die Chancen gering, so einen Versuch in der Bundesliga mit Erfolg zu wagen und nur halbwegs unbeschadet davonzukommen“ (Lahm 2020). Queerfeindliche Schmähgesänge und Fanbanner sind trotz aller Werbung für Toleranz und Vielfalt auch im Jahr 2022 in vielen, leider auch deutschen Stadien nach wie vor an der Tagesordnung (etwa Tagesspiegel 25.07.2022). Aber nicht nur von den Fans haben männliche Fußballprofis im Falle eines Coming-outs Anfeindungen und Diffamierungen zu befürchten. Auch ihre Kollegen äußern sich z. T. verächtlich über die LGBTIQ*-Community, etwa wenn sie sich weigern, in Regenbogentrikots zu spielen wie jüngst der ghanaische Spieler Idrisse Gueye von Paris Saint Germain (BBC 18.05.2022), oder wenn sie sich wie die spanischen Ex-Profis Iker Casillas und Carlos Puyol mit angeblichen Coming-outs und Liebesbekundungen über queere Personen lustig machen (FAZ 10.10.2022).

Dieser Artikel stellt die Frage: Welche Verpflichtungen haben Vereine und Verbände, mit solchem queerfeindlichen Verhalten durch Gastgeberländer, durch Spieler oder durch Fans umzugehen? Haben Fußballvereine und -verbände eine besondere Verantwortung für den Respekt und die Gewährleistung von LSBTIQ*-Rechten?

Bindung von Unternehmen an Menschenrechte

Negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Menschenrechte kommen in der Realität häufig vor. Das passt nicht gut mit der völkerrechtlichen Situation zusammen: Das Völkerrecht bindet Staaten, Internationale Organisationen und traditionelle Völkerrechtssubjekte (wie etwa das Internationale Komitee des Roten Kreuzes oder den Malteser Orden). Mit Blick auf Unternehmen ist das (traditionelle) Völkerrecht nahezu menschenrechtsblind: Das Völkerrecht ist nicht an sie gerichtet. Wenn das internationale Recht ins Leere greift, rückt das nationale Recht umso mehr in den Fokus. Das wiederum ruft das alt bekannte Problem des „*Race to the Bottom*“ hervor: Es besteht die Gefahr, dass die nationalen Rechtsordnungen um die minimalsten menschenrechtlichen Vorgaben wetteifern, um Investoren nicht abzuschrecken und um Ansiedlungen von Verbänden oder Sportgroßereignissen im eigenen Land attraktiv, weil günstig realisierbar, erscheinen zu lassen. Diese äußerst missliche Situation lässt die Rufe nach internationalen Minimalstandards lauter werden.

Hier sind verschiedene Initiativen besonders hervorzuheben. Der „Goldstandard“ im Bereich von Unternehmen und Menschenrechten sind ohne Frage die VN-Leitprinzipien (A/HRC/17/31), die in den letzten 25 Jahren von John Ruggie entwickelt wurden. Sie beruhen auf drei Säulen: einer staatlichen Schutzpflicht, einer Unternehmensverantwortung und einem Zugang zu Widergutmachung. Dabei fragt die erste Säule, wie Staaten ihre schon jetzt bestehenden völkerrechtlichen

Verpflichtungen, Menschenrechte vor negativen Einwirkungen Dritter (inklusive Fußballverbänden und -vereinen) zu schützen, wahrnehmen können. Die zweite Säule setzt sich mit der Problematik auseinander, wie Unternehmen ihre eigene Verantwortung, Menschenrechte in ihren geschäftlichen Aktivitäten zu respektieren, umsetzen können. Die dritte Säule unterstreicht, dass Staaten und Unternehmen Wiedergutmachung schulden, wenn es aufgrund von Geschäftstätigkeiten zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte kommt.

Auch eine zweite Initiative verdient besondere Erwähnung. Vielen Staaten, insbesondere vielen Staaten des Globalen Südens, gehen die VN-Leitprinzipien nicht weit genug. Die Kritiken sind vielfältig und beziehen sich u. a. auf Fragen, Unternehmen welcher Größe und Sektoren erfasst werden sollen und auf die Unklarheit, welche Pflichten Unternehmen konkret zu erfüllen haben (de Schutter 2013: xv). Im Kern geht es aber vor allem darum, dass die unternehmerische Zur-Verantwortung-Ziehung (Säule II) eben eine (rechtlich eher) unverbindliche Verantwortung und keine Rechtspflicht ist (López 2013: 58). Deswegen haben Staaten den Versuch unternommen, ein rechtlich verbindliches Vertragswerk auf den Weg zu bringen. Staaten, die diesen völkerrechtlichen Vertrag ratifizieren, wären danach verpflichtet, in ihrem nationalen Recht sicherzustellen, dass Unternehmen (wie Fußballverbände und -vereine) in der nationalen Rechtsordnung zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie negative Auswirkungen auf Menschenrechte durch ihre unternehmerische Tätigkeit verursachen. Dieser Vertragsentwurf befindet sich mittlerweile in der dritten Runde[1] – momentan fehlt es aber noch an der Unterstützung wichtiger Staaten. Skeptisch waren lange Zeit insbesondere die großen Industrienationen wie die Staaten der EU, die USA und Japan – getragen wird der Prozess insbesondere von den Staaten des Globalen Südens. Die Zahl der Staaten, die sich dieser Initiative anschließt, wächst aber stetig (insbesondere haben sich die G7-Staaten im Juni 2022 zu einem international verbindlichen Abkommen bekannt) (G7 Leaders‘ Communiqué 2022: 10). Momentan ist der Erfolg dieser neuen Vertragsinitiative aber noch Zukunftsmusik.

Auf nationaler Ebene werden die VN-Leitprinzipien durch sogenannte Nationale Aktionspläne umgesetzt. Mittlerweile gibt es 26 Nationale Aktionspläne.[2] In einigen Ländern (etwa in der Schweiz oder in Polen) befinden sich diese Nationalen Aktionspläne auch schon in der zweiten oder dritten Phase.[3] Da in Deutschland

1 Zum aktuellen Stand: https://www.business-humanrights.org/en/big-issues/binding-treaty/ [Zugriff: 04.04.2023]. Im Rahmen der achten jährlichen Sitzung der open-ended intergovernmental working group (etabliert auf Grundlage von A/HRC/RES/26/9) im Oktober 2022 wurde der dritte überarbeitete Entwurf eines Vertrages besprochen.

2 Siehe im Überblick hier: https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-business/national-action-plans-business-and-human-rights [Zugriff: 03.04.2023].

3 Ebd.

wichtige Vorgaben des ersten deutschen NAP nicht erreicht wurden (u. a. sollten bis 2020 50 % der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die erwarteten Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben – erreicht wurden nur 13 bis 17 %),[4] hat sich Deutschland wie andere Länder zuvor[5] entschlossen, ein Lieferkettengesetz[6] auf den Weg zu bringen. Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) richtet sich zunächst an Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen in Deutschland (§ 1 Abs. 1 S.1 Nr. 1 LkSG) und verpflichtet diese zur Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten, etwa durch Risikoanalysen (§ 5 LkSG), Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) und die Einführung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG). Zu beachten ist jedoch, dass das Gesetz selbst keine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber den jeweiligen Unternehmen bei etwaigen Verstößen vorsieht (vgl. § 3 Abs. 3 LkSG). Durchgesetzt werden soll es vielmehr durch die Behörden (vgl. §§ 12 ff. LkSG) bzw. durch NGOs oder Gewerkschaften mithilfe einer Prozessstandschaft (§ 11 LkSG).

Anfang 2022 hat zudem die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur nachhaltigen Unternehmensführung vorgelegt. Diese sogenannte „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (Europäische Kommission: 2022/0051/COD. COM (2022) 71) enthält sowohl umwelt- als auch menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und macht Vorgaben für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Ähnlich wie bei den nationalen Lieferkettengesetzen geht es darum, in der EU ansässige Unternehmen zu verpflichten, Sorgfaltspflichten wahrzunehmen, um negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit europäischer Unternehmen auf Umwelt und Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten in Europa und darüber hinaus zu verhindern.

Aus all diesen bestehenden Initiativen, die aus Platzgründen hier nur sehr kurz skizziert werden konnten, wird jedenfalls deutlich: Der Trend geht hin zu mehr, nicht weniger, unternehmerischer Verantwortung für die Menschenrechte. War das traditionelle Völkerrecht einst blind für negative menschenrechtliche Effekte unternehmerischer Tätigkeit, so kann dies heute über das moderne Völkerrecht nicht mehr vernünftigerweise behauptet werden.

---

4 Abschlussbericht des NAP-Monitorings (2018-2020), S. 5. https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c8f5f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf [Zugriff 04.04.2023].

5 Zum Beispiel in Frankreich das LOI n° 2017-*399 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre* (27.03.2017) sowie spezifisch im Hinblick auf Kinderarbeit in den Niederlanden das *Wet zorgpflicht kiderarbeid*.

6 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) vom 16.7.2021, BGBl I S. 2959.

Fußballvereine als „Unternehmen"?

Wenn in einem ersten Schritt aufgezeigt wurde, dass Unternehmen zunehmend menschenrechtliche Verpflichtungen haben, stellt sich im zweiten Schritt nun die Frage, ob Fußballvereine und -verbände „Unternehmen" in diesem Sinnen sind. Typischerweise sind Fußballvereine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung,[7] als Aktiengesellschaft,[8] Kommanditgesellschaft auf Aktien[9] oder als eingetragene Vereine[10] organisiert. Gleiches gilt für Fußballverbände wie die FIFA, die UEFA oder den DFB, die als eingetragene Vereine (nach Schweizer bzw. deutschem Recht) organisiert sind.

Die Einzelheiten (ausführlich Hilger 2023: 77–86) sind hier weniger relevant für uns. Die VN-Leitprinzipien benutzen nämlich einen besonders weiten Unternehmensbegriff, denn sie stellen klar, dass sie „apply to all business enterprises […] regardless of their size, sector, location, ownership and structure" (UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGP), Allgemeine Prinzipien). Insbesondere der Verweis, dass eine Unternehmenseigenschaft unabhängig von der Frage der Struktur anzunehmen ist, stellt klar, dass alle gängigen Fußballverbände und -vereine als Unternehmen im Sinne der VN-Leitprinzipien anzusehen sind. Dieses Ergebnis ist auch überzeugend: Die Verantwortung von Vereinen und Verbänden sollte nicht davon abhängen, ob sie als AG oder eingetragener Verein organisiert sind. Dies lüde nur zu missbräuchlichen Organisationsstrukturen ein und entspräche auch nicht dem Ziel einer möglichst umfassenden Menschenrechtsverantwortung im Unternehmensbereich.

LSBTIQ*-Rechte als Menschenrechte

Der dritte Baustein zur Beantwortung unserer ursprünglichen Frage ist nun derjenige, inwiefern LSBTIQ*-Rechte als Menschenrechte zu qualifizieren sind. Auch wenn die Antwort intuitiv zweifelsfrei positiv zu beantworten ist, lohnt ein kurzer Blick in die Entstehungsgeschichte der LSBTIQ*-Rechte, um dieses Gefühl zu belegen. Jedenfalls der Einwand, dass LSBTIQ*-Rechte nicht deswegen als Menschenrechte zu qualifizieren seien, da sie nicht auf alle Menschen anzuwenden seien (Universalität der Menschenrechte), wird hier nicht weiter erörtert: Dann wären auch Frauen- und Kinderrechte nicht als Menschenrechte zu qualifizieren, was ein schlichtweg absurder Befund wäre (ähnlich auch Ndashe 2010).

---

7 Beispielsweise RB Leipzig GmbH, Vfl Wolfsburg GmbH, Bayer Leverkusen GmbH.

8 Beispielsweise FC Bayern München AG, Eintracht Frankfurt AG, VfB Stuttgart AG.

9 Beispielsweise Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Vfl Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA, 1. FC Köln GmbH & Co. KG aA.

10 Beispielsweise 1. FC Union Berlin e. V., SC Freiburg e. V., 1. FSV Mainz 05 e. V.

Bei der Betrachtung der Geschichte von LSBTIQ*-Rechten lohnt zunächst der Hinweis, dass schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 (UNGA A/RES/217 A (III)) in Artikel 1 anerkennt: „All human beings are born free and equal in dignity and rights." Die beiden großen universellen Menschenrechtsverträge – der Zivilpakt und der Sozialpakt, die beide 1966 entstanden und 1976 in Kraft getreten sind – erkennen zudem unisono an, dass alle in den Pakten festgeschriebenen Rechte „without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status" geachtet, geschützt und gefördert werden müssen.

Besondere Würdigung auf dem Weg zur ausdrücklichen Anerkennung von LSBTIQ*-Rechten verdient die Ansicht des VN-Menschenrechtsausschusses in Toonen gegen Australien (HRC, Toonen v. Australia, Communication No. 488/1992) aus dem Jahr 1994. In diesem Fall wehrte sich Nicholas Toonen, ein zu dieser Zeit in der Region Tasmanien lebender Staatsbürger Australiens, gegen Regelungen des tasmanischen Strafgesetzbuches, die, angeblich aus Gründen des Gesundheitsschutzes, den einverständlichen Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen Männern mit bis zu 21 Jahren Haft bestraften. Zum Schutz des Privatlebens (Art. 17 Zivilpakt) erklärte der VN-Menschenrechtsausschuss: „[…] the criminalization of homosexual practices cannot be considered a reasonable means or proportionate measure to achieve the aim of preventing the spread of AIDS/HIV". „[…] no link has been shown between the continued criminalization of homosexual activity and the effective control of the spread of the HIV/AIDS virus" (Absatz 8.5). Der Ausschuss brach also ausdrücklich mit der Verbindung, die Policy-Maker der letzten Jahrzehnte häufig zwischen Homosexualität und dem HI-Virus hergestellt hatten. Der Ausschuss stellte zudem in dieser wegweisenden Entscheidung fest, dass der gleiche Schutz vor dem Recht, wie ihn Art. 26 des Zivilpaktes verlange, auch bedeute, dass „the reference to ‚sex' in articles 2, paragraph 1, and 26 is to be taken as including sexual orientation" (Absatz 8.6). Das Verbot, aufgrund von Geschlecht zu diskriminieren, schließe also auch das Verbot der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ein.

Im Jahr 2008 hatten Frankreich und die Niederlande erstmals versucht, eine Generalversammlungsresolution auf den Weg zu bringen, die explizit sexuelle Orientierung und sexuelle Identität thematisiert (A/63/635). Menschenrechte müssten ungeachtet der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität des Individuums gefördert und geschützt werden (Abs. 10), staatliche Diskriminierung sexueller Minderheiten müsse beendet und Homosexualität entkriminalisiert (Abs. 11) werden. Im Angesicht der sehr heterogenen Gesetzeslage innerhalb der VN-Mitgliedstaaten war dieser Versuch jedoch zunächst zum Scheitern verurteilt: Nur 66 Staaten stimmten dafür, 69 dagegen und 57 Staaten enthielten sich der Stimme (siehe Plenumssitzung 18.12.2008, A/63/PV.70: 30ff.). Syrien etwa stellte

explizit klar, dass aus seiner Sicht LSBTQ* keine schützenswerte Gruppe innerhalb des Antidiskriminierungsgebots darstelle.

Drei Jahre später nahm sich der VN Menschenrechtsrat dem Thema erneut an. 85 Staaten, angeführt von Kolumbien, brachten ein „Joint statement on ending acts of violence and related human rights violations based on sexual orientation and gender identity“[11] in den Rat ein, das inhaltlich der 2008-GV-Resolution ähnlich war.

Im Juni 2011 folgte Resolution A/HRC/17/L.9/Rev.1, in der die Staaten erstmalig in einem Beschluss das Ende staatlicher Diskriminierung gegen sexuelle Minderheiten auf UN-Ebene forderten. Das Ergebnis war mit 23 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen wiederum denkbar knapp. Dieses Mal reichte es aber knapp für ein positives Votum. In dieser Resolution erklärte der Rat auch, dass er Gewalt, die im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität stehe, mit „großer Besorgnis“ („grave concern“, S. 1) beobachte, und beauftragte die Hochkommissarin für Menschenrechte mit einer entsprechenden Studie. Ende desselben Jahres nahm der Rat die Ergebnisse der Studie, in der sie Missstände im Bereich LSBTIQ*-Rechte weltweit scharf verurteilte, in Resolution A/HRC/19/41 entgegen. Der Rat gab sich selbst und den VN-Staaten als Ergebnis der besorgniserregenden Studie konkrete Handlungsempfehlungen an die Hand (S. 24).

2014 verabschiedete der Rat eine weitere Resolution (A/HRC/27/L.27/Rev.1), die insbesondere Gewalt gegen sexuelle Minderheiten verurteilte und einen zweiten Bericht des Hochkommissariats für Menschenrechte einforderte. In diesem 2015 vorgelegten Bericht (A/HRC/29/23) werden insbesondere diskriminierende Gesetze und Praktiken aufgedeckt und Good-Practice-Beispiele zum Schutz von LSBTQ* aufgezeigt.

2016 schließlich schuf der Rat das neue Amt des „Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity“ (A/HRC/RES/32/2). Dass die Einführung dieses Mandats nur knapp gelang – mit 23 Ja- und 18 Nein-Stimmen bei sechs Enthaltungen – zeigt, dass das Thema bis heute umstritten in der Staatengemeinschaft ist. Der Unabhängige Experte überwacht die Einhaltung der Rechte von LSBTIQ*, berät Staaten und stößt öffentliche Debatten zu bestimmten verwandten Themen an.

11 Abrufbar unter https://www.refworld.org/pdfid/4eb8f32e2.pdf [Zugriff: 04.04.2023].

Die Yogyakarta-Prinzipien und die Yogyakarta-Prinzipien Plus 10

Abgesehen von diesen Anerkennungen von LSBTQ*-Rechten als Menschenrechten innerhalb der VN verdienen insbesondere die Yogyakarta-Prinzipien[12] besondere Würdigung. Diese wurden 2006 erarbeitet und 2007 erstmals vorgestellt. Anstatt einen neuen völkerrechtlichen Vertrag anzustoßen, was wenig erfolgversprechend gewesen wäre, ist der Ansatzpunkt dieser Prinzipien ein anderer: LSBTIQ*-Rechte werden durch Auslegung der Allgemeinen Menschenrechte dargelegt. Das International Panel of Experts in International Human Rights Law and on Sexual Orientation and Gender Identity entwickelte dabei 29 Prinzipien, die sich aus dem schon jetzt gültigen Menschenrechtskanon für LSBTIQ*-Rechte ergeben. Um nur einige Kernpunkte zu nennen: Die Bekämpfung von Gewalt und Verfolgung von LSBTIQ*-Personen wird genauso eingefordert wie die effektive Durchsetzung des Prinzips der Nichtdiskriminierung (Prinzip 2). Der Schutz von LSBTIQ*-Personen muss gesetzliche Anerkennung finden (Prinzip 3), die in vielen Staaten praktizierte willkürliche Freiheitsentziehung von LSBTIQ*-Personen (Prinzip 7) wird geächtet. Zugang zu Bildung und Beruf (Prinzipien 12 und 16) muss genauso gewährleistet werden wie die Versammlungsfreiheit (Prinzip 20) und das Recht auf Familiengründung (Prinzip 24). Mit Blick auf Unternehmen (wie Fußballvereine und -verbände) ist insbesondere die spezielle Empfehlung bemerkenswert, nach der „[c]ommercial organisations [should] acknowledge and act upon the important role they have in both ensuring respect for these Principles with regard to their own workforces and in promoting these Principles nationally and internationally“. Wenngleich diese Empfehlung vage bleibt, betont das Panel hier doch die besonders wichtige Rolle, die auch Unternehmen für die Realisierung von LSBTIQ*-Rechten zukommt.

Zehn Jahre später wurden die Prinzipien durch die Yogyakarta-Prinzipien Plus 10 ergänzt.[13] Das Panel entwarf neun zusätzliche Prinzipien und sah 111 staatliche Verpflichtungen als gegeben an, die sich aus seiner Sicht aus den Menschenrechten ableiten ließen. Inhaltlich legten die Expert*innen einen stärkeren Bezug auf Inter-, Trans- und nicht binäre Personen, die in den ursprünglichen Yogyakarta-Prinzipien nur untergeordnete Beachtung gefunden hatten.

Aus den zahlreichen Prinzipien und Verpflichtungen seien für den Fußballkontext insbesondere drei explizit benannt. Erstens schreibt Prinzip 30 im Sinne staalichen Schutzes fest: „Everyone, regardless of sexual orientation, gender identity, gender expression or sex characteristics, has the right to State protection from violence, discrimination and other harm, whether by government officials or by any individual or group.“ Prinzip 33 stellt klar, dass aus den Menschenrechten auch ein

12 Abrufbar unter https://yogyakartaprinciples.org/ [Zugriff: 04.04.2023].

13 Abrufbar unter https://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakarta-WEB-2.pdf [Zugriff: 04.04.2023].

Verbot der Kriminalisierung von LSBTIQ*-Personen folgt, denn: „Everyone has the right to be free from criminalisation and any form of sanction arising directly or indirectly from that person's actual or perceived sexual orientation, gender identity, gender expression or sex characteristics." Für den Stadionbetrieb besonders wichtig dürfte auch das neue Prinzip 35 sein: „Everyone has the right to equitable, adequate, safe and secure sanitation and hygiene, in circumstances that are consistent with human dignity, without discrimination, including on the basis of sexual orientation, gender identity, gender expression or sex characteristics." Fußballstadien müssen also angemessene sanitäre Einrichtungen sicherstellen, insbesondere auch für Inter-, Trans- und non-binäre Personen.

Schlussbemerkung: LSBTIQ*-Rechtsbindung von Fußballvereinen und -verbänden?

Wir haben drei Entwicklungen aufgezeigt. Zusammengenommen geben sie eine klare Antwort auf die anfangs aufgeworfene Frage.

Erstens: „Menschenrechte sind an Staaten gerichtet, nicht an Unternehmen." Diese alte Erkenntnis gilt in dieser Reinform nicht mehr. Auf allen rechtlichen Ebenen – im Völkerrecht mit den VN-Leitprinzipien und der neuen Vertragsinitiative, im Europarecht mit der neuen Richtlinie und im nationalen Recht mit neuen Gesetzen wie in Deutschland mit dem Lieferkettengesetz – rücken auch Unternehmen immer stärker in den menschenrechtlichen Fokus. Dieser Ansicht gehört die Zukunft. Eine Bindung von Unternehmen kategorisch auszuschließen, wird in dieser Form selbst von Wirtschafts- und Unternehmensverbänden kaum noch vertreten.

Zweitens: Egal wie Fußballverbände und -vereine rechtlich organisiert sind, alle gängigen Organisationsformen fallen unter den weiten Unternehmensbegriff, den die VN-Leitprinzipien etablieren. Fußballvereine und -verbände sind Unternehmen im Sinne der VN-Leitprinzipien. Dies ist auch ein überzeugender und angemessener Ansatz: Vereine und Verbände sollten nicht, abhängig von ihrer Organisation, weniger oder mehr – oder ganz oder gar nicht – an Menschenrechte gebunden sein.

Drittens: LSBTIQ*-Rechte sind Menschenrechte. Zwar gibt es keinen separaten völkerrechtlichen Vertrag, der diese Menschen explizit schützt (wie etwa im Bereich von Frauen- oder Kinderrechten). Aber der internationale Menschenrechtskanon schützt auch, und insbesondere, LSBTIQ*-Personen. Dass LSBTIQ*-Personen häufig besonders schutzbedürftig sind, hat der VN-Menschenrechtsrat in verschiedenen Resolutionen anerkannt und das Hochkommissariat in mehreren Studien nachgewiesen. Inwiefern Schutz- und Förderansprüche für LSBTIQ* sich konkret aus den Menschenrechten herleiten lassen, haben Expert*innen in den Yogyakarta-Prinzipien und den Yogyakarta-Prinzipien Plus 10 umfangreich und überzeugend

ausgearbeitet. Freilich wäre eine explizite Anerkennung in einem separaten menschenrechtlichen Vertrag wünschenswert. In Ermangelung positiver politischer Aussichten für die Verabschiedung eines solchen Vertrages ist der Weg der Auslegung bestehender menschenrechtlicher Verpflichtungen der erfolgversprechendste.

Wenn also Unternehmen eine Verantwortung für Menschenrechte haben, Fußballverbände und -vereine als Unternehmen gelten und LSBTIQ*-Rechte Menschenrechte sind, dann haben, logisch unausweichlich, Fußballvereine und -verbände auch eine Verantwortung für LSBTIQ*-Rechte.

Zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung mit Blick auf LSBTIQ* im Zusammenhang mit Sportgroßereignissen

Damit ist freilich nur die Frage des „Ob“ beantwortet. „Wie“ eine solche LSBTIQ*-Verantwortung von Fußballvereinen und -verbänden konkret aussieht, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Die Verantwortung eines Fußballvereins im Bereich seiner Jugendarbeit etwa ist eine andere als die Verantwortung der UEFA bei der Vergabe und Ausrichtung der Fußballeuropameisterschaft. Wie die Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung für LSBTIQ*-Rechte konkret aussehen kann, soll im Folgenden am Beispiel der Ausrichtung von Sportgroßereignissen (wie der FIFA Fußball WM) kurz dargestellt werden.

Nötig sind jedenfalls klar sichtbare positive Bekenntnisse zu LSBTIQ*-Rechten aller Beteiligten: Spieler*innen, Funktionär*innen, Fans und Schiedsrichter*innen schon in der Bewerbungsphase für die Ausrichtung und Teilnahme an Sportgroßveranstaltungen. Bewerbungen ohne solche ausdrücklich gegebenen Bekenntnisse müssten die FIFA und andere Verbände von vornherein aus dem Bewerberfeld ausschließen, um ihrer unternehmerischen LSBTIQ*-Verantwortung gerecht zu werden. Überlegenswert wäre, ob solche Bekenntnisse auch von allen teilnehmenden Teams gleichermaßen zu verlangen wären. Die sich bewerbenden Ausrichter*innen müssen in ihren Bewerbungen zudem darlegen, welche Risiken trotz der gegebenen Bekenntnisse für Teams, Schiedsrichter*innen, Funktionär*innen und Fans bestehen. Bei der Beurteilung von Bewerbungen müssen die Verbände diese tatsächlichen Risiken kritisch eruieren. Länder, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung eine hohe Zahl von Verletzungen von LSBTIQ*-Rechten aufweisen, können nicht ernsthaft für die Ausrichtung in Betracht gezogen werden. Jedenfalls müssen bei solchen Ländern klare Bedingungen für die Verbesserung der Situation gestellt werden – und zwar nicht wie im Fall Katar erst mehrere Jahre nach der Vergabe (erst ab 2017), sondern schon unmittelbar verbunden mit der Vergabeentscheidung. Für den Fall der Nichterfüllung müssen von Anfang an Ausweichmöglichkeiten (etwa

Ersatzausrichter, die die nötige Infrastruktur haben) mitgedacht werden. In allen Phasen – von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung – müssen nationale und internationale LSBTIQ*-Verbände aktiv integriert werden, um die Prozesse von Anfang bis Ende zu begleiten und um getroffene Maßnahmen, aber auch Verstöße zu dokumentieren. Bei Verletzungen von LSBTIQ*-Rechten in Zusammenhang mit diesen Sportgroßereignissen müssen effektive Beschwerde- und Entschädigungsmechanismen für LSBTIQ*-Personen zur Verfügung stehen: gegen die Gastgeberstaaten, aber auch gegen den ausrichtenden Verband. Zusätzlich müssen auf individueller Ebene effektive Sanktionsmechanismen gegen zuwiderhandelnde Funktionär*innen, Spieler*innen und Fans eingerichtet werden.

Literatur

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Sicherheitsgarantie für WM-Fans. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2022/11/meldung-reise-katar.html [Zugriff: 04.04.2023].

BBC (2021): Josh Cavallo: ‚I'm a footballer and I'm gay,' says Australian player, 27.10.2021. https://www.bbc.com/news/newsbeat-59060323 [Zugriff: 04.04.2023].

BBC (2022): Idrissa Gueye refuses to wear PSG shirt featuring rainbow symbol, 18.05.2022. https://www.bbc.com/sport/football/61492696 [Zugriff: 04.04.2022].

De Schutter, Oliver (2013): Foreword: Beyond the Guiding Principles. In: Deva, Surya/ Bilchitz, David (Hrsg.): Human Rights Obligations of Business: Beyond the Corporate Responsibility to Respect? Cambridge University Press, S. xv (xviii).

Dorsey, James M. (2022): The World Cup: A Mixed Blessing for Qatari Soft Power. In: The Middle East Journal 76, 2, S. 265–272.

Europäische Kommission (2022): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 2022/0051/ COD. COM (2022) 71. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52022PC0071 [Zugriff: 04.04.2023].

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2022): „Enttäuschend und mehr als respektlos", 10.10.2022. https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/kritik-an-iker-casillas-und-carles-puyol-nach-scherz-zu-coming-out-18376022.html [Zugriff: 04.04.2023].

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2022): FIFA-Hotels lehnen Schwule vor WM in Qatar teils ab, 13.05.2022. https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball-wm/sportpolitik/fussball-wm-in-qatar-fifa-hotels-lehnen-schwule-teils-ab-18027839.html [Zugriff: 04.04.2023].

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2022): Menschenrechtsbeauftragte verzichtet auf Reise nach Qatar, 30.10.2022. https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/qa-

tar-menschenrechtsbeauftragte-amtsberg-reist-nicht-mit-faeser-18424892.html [Zugriff: 04.04.2023].
Frankfurter Rundschau (2022): Englischer Fußballprofi outet sich als homosexuell, 17.05.2022. https://www.fr.de/sport/fussball/jake-daniels-englischer-fussball-profi-outing-homosexuell-england-blackpool-fussball-91552314.html [Zugriff: 04.04.2023].
G7 Leaders' Communiqué (2022): G7 Germany, 28.06.2022. https://www.g7germany.de/resource/blob/974430/2062292/fbdb2c7e996205aee-402386aae057c5e/2022-07-14-leaders-communique-data.pdf?download=1 [Zugriff: 04.04.2023].
HRC, Toonen v Australia, Merits, Communication No 488/1992, UN Doc CCPR/C/50/D/488/1992, (1994). file:///C:/Users/vblie/Downloads/INTCCPR424203.pdf [Zugriff: 04.04.2023].
Human Rights Council (2011): Joint Statement on Ending Acts of Violence Related Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity, 22 März 2011. https://www.refworld.org/docid/4eb8f32e2.html [Zugriff: 05.04.2023].
Human Rights Council A/HRC/17/31 (2011): Report of the Special Representative of the Secretary General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie. Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations ‚Protect, Respect and Remedy' Framework, 21.03.2011. https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/121/90/PDF/G1112190.pdf?OpenElement [Zugriff: 04.04.2023].
Human Rights Council A/HRC/29/23 (2015): Discrimination and violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, 04.05.2015. https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/088/42/PDF/G1508842.pdf?OpenElement [Zugriff: 04.04.2023].
Human Rights Council A/HRC/27/L.27/Rev.1 (2014): Human rights, sexual orientation and gender identity, 24.09.2014. https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G14/171/09/PDF/G1417109.pdf?OpenElement [Zugriff: 04.04.2023].
Human Rights Council A/HRC/19/41 (2011): Human rights, sexual orientation and gender identity, 15.06.2011. https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G11/141/94/PDF/G1114194.pdf?OpenElement [Zugriff: 04.04.2023].
Human Rights Council A/HRC/19/41(2011): Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity. https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/170/75/PDF/G1117075.pdf?OpenElement [Zugriff: 04.04.2023].
Lahm, Philipp (2020): Das Spiel. Die Welt des Fußballs, C.H. Beck.
López, Carlos (2013): The ‚Ruggie process': from legal obligations to corporate social responsibility? In: Deva, Surya/Bilchitz, David (Hrsg.): Human Rights Obligations of Business: Beyond the Corporate Responsibility to Respect? Cambridge University Press, S. 58.

Ndashe, Sibongile (2010): The battle for the recognition of LGBTI rights as human rights. Perspectives 4.10, 4-9.

Süddeutsche Zeitung (2022): Human Rights Watch warnt homosexuelle Fans vor Katar-Reise, 22.09.2022. https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-human-rights-watch-warnt-homosexuelle-fans-vor-katar-reise-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220920-99-836535 [Zugriff: 04.04.2023].

Süddeutsche Zeitung (2014): Hitzlsperger outet sich als schwul, 08.01.2014. https://www.sueddeutsche.de/sport/outing-im-fussball-hitzlsperger-macht-seine-homosexualitaet-oeffentlich-1.1858089 [Zugriff: 04.04.2023].

Tagesspiegel (2022): Nach homofeindlichem Vorfall bei HSV-Heimspiel: „Ich dachte, wir wären mittlerweile viel weiter“, 25.07.2022. https://www.tagesspiegel.de/sport/ich-dachte-wir-waren-mittlerweile-viel-weiter-8150440.html [Zugriff: 04.04.2022].

UNGA A/63/PV.70 (2008): 70th plenary meeting 18.12.2008. https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/660/58/PDF/N0866058.pdf?OpenElement [Zugriff: 05.04.2023].

UNGA A/63/635 (2008): Letter dated 18 December 2008 from the Permanent Representatives of Argentina, Brazil, Croatia, France, Gabon, Japan, the Netherlands and Norway to the United Nations addressed to the President of the General Assembly. file:///C:/Users/vblie/Downloads/A_63_635-EN.pdf [Zugriff: 04.04.2023].

UNGA A/RES/217 A (III) (1948): Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10.12.1948. https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf [Zugriff: 04.04.2023].

Wißmann, Constantin (2011): Keinen Sex während der WM. Zeit Online. https://www.zeit.de/sport/2011-01/fifa-schwule-lesben-blatter-sex [Zugriff: 04.04.2023].

Zandt, Florian (2022): Wer sich in Deutschland als LGBTQI+ identifiziert. Statista. https://de.statista.com/infografik/27440/anteil-der-befragten-die-ihre-sexuelle-orientierung-wie-folgt-angeben-nach-geburtsjahr/ [Zugriff: 04.04.2023].

Thaya Vester und Sebastian Reif

Bereits bunt oder noch grau in grau? Die sportrechtlichen Regelwerke des deutschen Fußballs hinsichtlich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

1 (Hinter-)Grund

In zunehmendem Maße spielt (Anti-)Diskriminierung im organisierten Fußballsport in Deutschland eine wichtige Rolle. Zwar herrscht seitens der Verbände bereits seit geraumer Zeit Einvernehmen darüber, dass Fußballspiele möglichst ohne Diskriminierung ablaufen sollen. Das Verständnis darüber, was im Detail genau unter Diskriminierung zu verstehen ist, befindet sich aber stetig im Wandel. Insbesondere im Hinblick auf das Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt gab es in den letzten beiden Jahrzehnten eine stetige Entwicklung und Veränderung der vorherrschenden Auffassungen. Besonders augenscheinlich lässt sich dies an einem Beispiel aus der Sportgerichtsbarkeit im Jahr 2007 festmachen: Das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bunds (DFB) belegte den Bundesliga-Torhüter Roman Weidenfeller damals zunächst mit einer Sperrstrafe von sechs Wochen, da er seinen schwarzen Gegenspieler Gerald Asamoah als „schwarzes Schwein" betitelt haben soll. Da aufgrund dieser rassistischen Äußerung zudem ein möglicher Punktabzug im Raum stand, äußerten der Spieler Weidenfeller und sein Verein Borussia Dortmund im Nachhinein, dass er Asamoah „nur" ein „schwules Schwein" genannt habe (de Hek 2011: 93f.). Zum damaligen Zeitpunkt stellte die sexuelle Orientierung noch keinen Bestandteil des § 9 RuVO (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) dar, sodass Weidenfeller für diese Argumentationslinie tatsächlich einen Strafrabatt erhielt; der angeblich getätigte Ausspruch „schwules Schwein" wurde sodann lediglich als Beleidigung gewertet und dementsprechend nur mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen belegt. Auch wenn die DFB-Sportgerichtsbarkeit für diese Entscheidung massive Kritik erntete (vgl. Schollas 2009: 17f.), entsprach dies der damaligen (Rechts-)Auffassung des Verbandes. In den darauffolgenden Jahren wandelte sich diese jedoch enorm, zunehmend ließ sich eine Sensibilisierung in Bezug auf das Thema Homofeindlichkeit feststellen.

Inzwischen herrscht große Einigkeit darüber, dass jedwede Diskriminierung zu bekämpfen ist, ganz gleich auf welche Merkmale eines Menschen sich diese bezieht. Dass dies leider keineswegs selbstverständlich ist, zeigt ein Blick in unser Nachbarland Frankreich. So sorgte der Präsident des französischen Fußballverbands *Noël Le Graët* 2019 für Aufsehen mit Aussagen darüber, wann seiner Meinung nach Spielunterbrechungen bzw. -abbrüche bei Diskriminierungsvorfällen angebracht seien oder nicht. Diesbezüglich teilte er mit, dass er kein Verständnis für Spielunterbrechungen aufgrund homophober Äußerungen habe, dieses Instrumentarium solle nur bei wirklich schwerwiegenden Vorfällen wie Rassismus eingesetzt werden (vgl. Spiegel 2019). Für diese irritierenden Äußerungen erhielt er zwar viel Gegenwind, konnte sich aber dennoch weitere drei Jahre an der Verbandsspitze halten, bevor er jüngst aufgrund anderer Verfehlungen zurücktreten musste.

Deutlich progressiver hingegen positioniert sich mittlerweile der DFB. Dieser bekennt inzwischen durchaus Flagge zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt – im übertragenen, aber auch im wortwörtlichen Sinn. So wurde in der Vergangenheit an der alten DFB-Zentrale in der Otto-Fleck-Schneise bereits mehrfach das DFB-Logo in Regenbogenfarben am Fahnenmast gehisst. Auch am neuen DFB-Campus posierten 2022 zum Abschluss des „Pride-Monats" rund 40 Mitarbeiter*innen des DFB gemeinsam mit DFB-Präsident *Bernd Neuendorf*, der DFB-Generalsekretärin *Heike Ullrich* und der DFB-Vizepräsidentin *Célia Šašić* mit der „Progressive Flag". Teilweise wird dem DFB vorgeworfen, dass er nur (gelegentlich) Symbolpolitik betreibe. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Strahlkraft von Symbolen nicht unterschätzt werden sollte. Zunehmend bemüht sich der größte nationale Einzelsportverband der Welt auch um eine gendergerechte Ansprache in seiner Kommunikation. Des Weiteren nutzen viele der DFB-Mitarbeiter*innen im Hauptamt in ihrer E-Mail-Signatur das regenbogenfarbene DFB-Logo und machen damit in ihrem tagtäglichen Schriftverkehr darauf aufmerksam, für welche Werte sie eintreten.

Auch im ganz Konkreten stößt der DFB in seinen Zuständigkeitsbereichen Veränderungen an. So wurden 2019 auf Vorschlag der Arbeitsgruppe (AG) Fankulturen (die sich aus Vertreter*innen von DFB, DFL und der Fanszene speist) verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um der geschlechtlichen Vielfalt auch in den Stadien Rechnung zu tragen.[1] Die AG erörterte, dass das Geschlecht beim Stadionbesuch infrastrukturell vor allem an zwei Stellen eine wichtige Rolle spiele, zum einen bei der Einlasskontrolle und zum anderen beim Toilettenbesuch. Wenn das Erscheinungsbild einer Person nicht den gewöhnlichen Normvollstellungen von Zweigeschlechtlichkeit entspricht oder sie sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren lässt, stellt bereits die Eingangskontrolle ein großes Problem dar. Deshalb beschloss

1 Eine Übersicht zu vorherigen Maßnahmen seit 2013 findet sich im „Shortpaper Geschlechtliche und Sexuelle Vielfalt" (vgl. DFB 2021: 3).

der DFB, dass Besucher*innen bei genderneutralen Einlasskontrollen selbst wählen können, ob sie sich von einem Ordner oder einer Ordnerin kontrollieren lassen möchten. Ebenfalls eine große Herausforderung für transgeschlechtliche Fans stellt der Besuch der Stadiontoilette dar, da andere Personen ihre Entscheidung, das Männer- oder das Frauen-WC aufzusuchen, als „falsch" auffassen können. Um allen Menschen einen unbeschwerten Aufenthalt zu ermöglichen, wurde deshalb beschlossen, neben den herkömmlichen Herren- und Damentoiletten auch Unisex-Toiletten einzurichten, die allen zur Verfügung stehen. Solche werden nun seit 2019 bei allen DFB-Pokal- und Länderspielen angeboten. Obwohl es sich dabei nur um eine vergleichsweise geringe Anzahl an Spielen handelt, dient dieses Engagement anderen als Vorbild und stößt damit Veränderungen an, teils sogar weltweit.[2]

Daneben nahm sich der DFB dem Thema in der jüngeren Vergangenheit auch auf struktureller Ebene an. Zum 01.01.2021 wurde die erste Kompetenz- und Anlaufstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Fußball eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Projekt des DFB und des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland (LSVD). Das Projekt soll sich insbesondere für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Fußball einsetzen und zugleich die noch vorherrschende strukturelle Benachteiligung und Diskriminierung bekämpfen. Aufgabe der Anlaufstelle ist es, zu beraten und die Rechte und Interessen von LGBTQI* (und auch dezidiert von Frauen) auf allen Ebenen des Fußballs zu vertreten. Diese Zusammenarbeit war zunächst auf 18 Monate begrenzt, wurde aber im Sommer 2022 bis 2024 verlängert.

Damit wurden in der Vergangenheit bereits wichtige Beiträge zur Vielfalt im Fußball geleistet. Wie weit solche Bekenntnisse letztlich tatsächlich reichen, zeigt sich zumeist aber erst dann, wenn Divergenzen auftreten.[3] Was passiert, wenn jemand nicht hinter diesen Werten steht? Inwieweit werden auftretende Diskriminierungen sanktioniert? Und besonders wichtig: Inwiefern dürfen Spieler*innen, die nicht der gängigen Norm entsprechen, überhaupt am Spielsystem partizipieren? Dieser Beitrag setzt sich deshalb damit auseinander, wie der DFB und seine Mitgliedsverbände, die weitestgehend autonom organisiert sind, diese Fragen aus Sicht des Sportrechts beantworten.

2 So führte die Einführung der Maßnahmen bei den DFB-Länderspielen beispielsweise dazu, dass sich das Organisationsteam der Olympischen Spiele in Tokio diesbezüglich beim DFB erkundigte und in der Folge während der Wettkämpfe ebenfalls Unisex-Toiletten in den Stadien anbot.

3 In Bezug auf diesen Punkt ließe sich nun ausgiebig diskutieren, inwieweit der DFB im Machtkampf mit der FIFA in der „Armbinden-Diskussion" während der Weltmeisterschaft 2022 in Katar die letzte Konsequenz vermissen lassen hat. Dieser Beitrag möchte im Kern jedoch die Bereiche thematisieren, in denen der DFB und seine Landesverbände über eigene Normsetzungskompetenzen verfügen.

2 Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Lichte sportverbandlicher Diskriminierungstatbestände

Der Schutz vor Diskriminierungen findet sich in den Regelungen des DFB an prominenter Stelle: Bereits in § 2 der DFB-Satzung ist als allgemeiner Grundsatz formuliert, dass der DFB „verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen[tritt]“. Dieser abstrakt gehaltenen Formulierung folgt eine Konkretisierung: Nach § 4 der DFB-Satzung besteht der Zweck des DFB in der Förderung des Sports. Dieser Zweck wird (neben vielen weiteren Punkten) durch die

> „Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete ‚Rasse‘, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung“

verwirklicht (§ 4 Nr. 2 d) der DFB-Satzung). Die Fassung von § 4 Nr. 2 d) der DFB-Satzung wurde zuletzt durch den 42. Ordentlichen DFB-Bundestag in Erfurt am 04.11.2016 modifiziert; die Merkmale wurden sowohl ergänzt als auch sprachlich abgeändert.[4] *Geschlecht* und *sexuelle Identität* waren allerdings schon zuvor enthalten, da sie bereits 2001 unter *Theo Zwanziger* im Rahmen einer Satzungsergänzung eingeführt wurden (vgl. Lüders 2014: 34). Insoweit hat sich der DFB also vergleichsweise früh eindeutig positioniert. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Relevanz ein solches, grundsätzlich sehr begrüßenswertes Bekenntnis in der Praxis hat, vor allem dann, wenn gegen diese hehren Ziele verstoßen wird. Von besonderem Interesse ist mithin, wie der Verband auf Fehlverhalten reagiert, und vor allem, ob sportrechtliche Sanktionen darauf erfolgen (können). Hierfür wird die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des DFB in den Blick genommen.

Das sportverbandliche Antidiskriminierungsrecht hat keine rein nationale, sondern eine internationale Wurzel: Nach rassistischen Vorfällen setzte sich der Weltverband Fédération Internationale de Football Association (FIFA) mit der Frage auseinander, wie seitens des Sports darauf reagiert werden soll. Die Nationalverbände wurden in der Folge von der FIFA 2006 dazu verpflichtet, deren neu geschaffenen Normen ebenfalls in ihr Satzungswerk aufzunehmen (näher etwa Vester/Osnabrügge 2018: 753f.; Vester/Reif 2022: 307f.). Die Diskriminierungstat-

4 Zuvor hatte § 4 Nr. 2 d) der DFB-Satzung folgenden Wortlaut: „[…] der Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.“

bestände sind folglich im Vergleich zu den meisten anderen Normen in den Regelwerken der Fußballverbände eher neuer Natur. Nach der ursprünglichen Fassung des Diskriminierungstatbestands nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO-DFB galt Folgendes:

> „Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt."

Diese grundsätzlich auf Rassismus abzielende Fassung mit abschließend aufgezählten Merkmalen wurde erst 2016 um die Punkte *Geschlecht* und *sexuelle Orientierung* ergänzt, obwohl die Satzung des DFB diese Merkmale – wenn auch in leicht abweichenden Wortlaut – bereits seit 2001 aufführte. Daneben wurde außerdem ein Auffangtatbestand („sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend") hinzugefügt. § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO-DFB lautete somit bis zur Neufassung durch den 44. DFB-Bundestag 2022 wie folgt:

> „Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt."

Doch auch dessen Aufzählung war nur temporärer Natur. Jüngst wurde § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO-DFB auf Antrag des DFB-Präsidiums durch den 44. Bundestag des DFB zur „Präzisierung der Tatbestandsmerkmale zu Diskriminierung" neugefasst. Diesem Antrag vorausgegangen war ein entsprechender Vorschlag der DFB-Projektgruppe „Sportrechtliche Bearbeitung von Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen".[5] Diese hatte sich zuvor – auch aufgrund des Inputs der Kompetenz- und Anlaufstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Fußball – mit der Frage auseinandergesetzt, ob Feindseligkeiten gegen LGBTQI*-Personen durch die damalige Norm hinreichend erfasst werden.

Unter dem bis zu diesem Zeitpunkt verwendeten Begriff des „Geschlechts" könnte grundsätzlich auch ein drittes oder auch kein Geschlecht subsumiert werden, sodass eine sprachliche Änderung wohl nicht zwingend notwendig gewesen

5 Diese Projektgruppe wurde ursprünglich im Zuge um die Diskussion zur Sicherheit von Fußballschiedsrichter*innen initiiert. Mitglieder dieser Gruppe waren neben den beiden Autor*innen dieses Beitrags Stephan Oberholz, Vorsitzender des DFB-Sportgerichts, und Daniel Scherr, Referent im Rechtsberatungsreferat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

wäre. Weitläufig wird darunter aber nach wie vor vorrangig die binäre Aufteilung in Mann und Frau verstanden, weshalb eine Formulierung angestrebt wurde, die auf alle geschlechtlichen Dimensionen hinweist. Hierfür wurde der Terminus „geschlechtliche Identität“ als geeignet ausgemacht, da durch diesen ersichtlich wird, dass es von Bedeutung ist, ob sich eine Person selbst mit dem ihr zugewiesenen Geschlecht identifiziert.

Ein eindeutigerer Anpassungsbedarf wurde hingegen beim Begriff der „sexuellen Orientierung“ gesehen. Dieser steht in der Kritik, da er nur die sexuelle Ausrichtung, also die Orientierung auf eine andere Person, benennt. Stattdessen wird seitens verschiedener Interessenverbände (z. B. Bundesverband Trans*, dgti, LSVD) die Formulierung „sexuelle Identität“ präferiert, da diese auf das Individuum selbst verweist. Dieser Terminus ist bereits in verschiedenen Normen, beispielsweise in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, verankert. Schon seit längerem gibt es Bestrebungen, auch Art. 3 des Grundgesetzes um diesen Punkt zu ergänzen; eine solche Forderung bzw. Ankündigung ist im Koalitionsvertrag der „Ampel-Koalition“ vermerkt (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021: 96). Es bleibt abzuwarten, ob und wann eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes erfolgt. Unabhängig davon erschien es der DFB-Arbeitsgruppe zielführend und sinnvoll, das eigene Regelwerk diesbezüglich zu überarbeiten.

Neben den Modifikationen der Norm im Hinblick auf die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt wurden ihr im Rahmen der Überarbeitung außerdem die bislang gänzlich fehlenden Merkmale „Alter“ und „Behinderung“ hinzugefügt. Die am 31.3.2022 in den Offiziellen Mitteilungen des DFB (Nr. 3/2022) verkündete und seither geltende Fassung lautet wie folgt:

> „Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.“

Während das Merkmal der „*geschlechtlichen oder sexuellen Identität*“ somit zwischenzeitlich im Diskriminierungstatbestand des DFB verankert ist, fehlt es bei den Diskriminierungstatbeständen der Fußball-Landesverbände regelmäßig noch an einer Normierung, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

Übersicht über die Berücksichtigung von Merkmalen hinsichtlich der geschlechtlichen oder sexuellen Vielfalt in den Diskriminierungstatbeständen der Landesverbände
(Quelle: eigene Darstellung mit Stand vom 15.06.2023)

	Geschlecht	geschlechtliche Identität	sexuelle Orientierung	sexuelle Identität
DFB	-	✔	-	✔
Baden	✔	-	✔	-
Bayern	-	✔	-	✔
Berlin	✔	-	✔	-
Brandenburg	✔	-	✔	-
Bremen	✔	-	✔	-
Hamburg	-	-	-	-
Hessen	✔	-	✔	-
Mecklenburg-Vorpommern	✔	-	✔	-
Niedersachsen	-	-	-	-
Rheinland	✔	-	✔	-
Saarland	-	-	-	-
Sachsen	✔	-	✔	-
Sachsen-Anhalt	✔	-	✔	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-
Südbaden	✔	-	✔	-
Südwestdeutscher FV	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-
Westdeutscher FV (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen)	✔	-	✔	-
Württemberg	✔	-	✔	-

Mit Blick auf die landesverbandlichen Diskriminierungstatbestände lässt sich zunächst ein *generelles* Regelungsdefizit feststellen, als dass die Regelungen einiger Fußballverbände wenig konkret sind (eingehend zu den erfassten Diskriminierungsmerkmalen Vester/Reif 2022: 309). So wird in der einschlägigen Regelung des Fußballverbandes Schleswig-Holstein gänzlich auf den Begriff der Diskriminierung verzichtet und stattdessen erläutert, dass sich eines unsportlichen Verhaltens insbesondere schuldig mache, „wer sich fremdenfeindlich, rassistisch, politisch extremistisch, obszön, anstößig oder provokativ beleidigend verhält" (§ 2 Nr. 2 b) RVO). Im Niedersächsischen Fußballverband wird nach §§ 42 (30), 43 (13), 44 (7), 45 (7) RuVO schlicht an „diskriminierendes, menschenverachtendes oder rassistisches Verhalten" von Vereinen und ihren „Anhängern", „Spielern" und „Schiedsrichtern" sowie von „Übungsleitern, Betreuern und Funktionären" angeknüpft, ohne dies näher zu konkretisieren.

Weiter orientieren sich Teile der Landesverbände noch immer an der Ursprungsfassung des Diskriminierungstatbestands des DFB, in dem nur die Diskriminierungsmerkmale *„Rasse"*, *„Hautfarbe"*, *„Sprache"*, *„Religion"* und *„Herkunft"* genannt waren. Das gilt für die Regelung des Saarländischen Fußballverbandes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 StrafO) und für die Regelung des Südwestdeutschen Fußballverbandes (§ 12 Nr. 2 StrafO). Zu nennen ist auch die Regelung des Thüringer Fußballverbandes, wobei in dessen § 45 Abs. 2 RuVO – abweichend von den zuvor erwähnten Regelungen – das Merkmal der *„Rasse"* nicht aufgezählt wird.

Darüber hinaus fehlt, wie die Übersicht zeigt, bei zahlreichen Landesverbänden das jüngst vom DFB eingeführte Merkmal der *„geschlechtlichen oder sexuellen Identität"*. Angeknüpft wird in aller Regel lediglich an die Merkmale des *„Geschlechts"* und der *„sexuellen Orientierung"*. Die Diskriminierungstatbestände vieler Landesverbände orientieren sich somit noch an der 2016 eingeführten Fassung von § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 RuVO-DFB. Diesbezüglich unzureichend ist weiterhin der Diskriminierungstatbestand des Hamburger Fußballverbands: In der jüngsten Fassung (Juni 2022) wurde § 34 Abs. 1 RuVO zwar um das Wort *„sexistisch"* erweitert, der Diskriminierungstatbestand als solcher nach Abs. 2 blieb jedoch unverändert. Auszunehmen ist hingegen der Bayerische Fußball-Verband, der wenige Monate nach dem DFB-Bundestag seinen Verbandstag abhielt und den eigenen Diskriminierungstatbestand direkt der geänderten Vorschrift des DFB anpasste. Allen anderen Landesverbänden wird empfohlen, ihre eigenen Regelwerke ebenfalls entsprechend zu ergänzen, um eine möglichst umfassende Verfolgung von Diskriminierungen zu gewährleisten.

3 Partizipationsrechte für TIN*-Personen am Spielbetrieb

Neben der außerordentlich wichtigen Frage, inwieweit Personen mit (harten) Sanktionen belegt werden können, wenn sie andere auf und neben dem Fußballplatz aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität beleidigen bzw. abwerten, ist zu erörtern, inwieweit das System nicht auch selbst diskriminierend agiert. Wenn sich ein Verband für die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität einsetzen möchte, hat er sich konsequenterweise auch mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit er allen Menschen gleichermaßen die Möglichkeit zur Partizipation, im Konkreten ein Spielrecht, einräumt.

2018 schuf der deutsche Gesetzgeber als dritte Option im Personenstandsregister den Eintrag „divers“ (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018, BGBl. I, 2635). Diese Anpassung des Personenstandsgesetzes erfolgte durch das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ als Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017, welche dem Gesetzgeber auferlegte, eine neue Personenstandsbezeichnung für Menschen zu schaffen, die nicht der binären Geschlechtseinteilung entsprechen. Dies erfolgte fristgerecht zum 31.12.2018.

Dennoch war es (bekennenden) trans*, inter* und non-binären Personen in der Folge zunächst nicht möglich, aktiv am Spielbetrieb des organisierten Fußballs teilzunehmen, da noch keine entsprechenden Regelungen in den Verbänden existierten. Dies hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch geändert.

Der erste Sportverband in Deutschland, der sich dem Thema proaktiv gewidmet hat, war der Berliner Fußball-Verband (BFV); er fasste auf seinem Verbandstag 2019 einen bahnbrechenden Beschluss. Dieser beinhaltete, dass auch Menschen, die sich selbst keinem Geschlecht zuordnen oder die sich in einer Transition befinden, eine uneingeschränkte Teilnahme am organisierten Spielbetrieb ermöglicht werden soll. Für diese Szenarien wurde festgelegt, dass eine non-binäre Person ab sofort selbst entscheiden kann, ob sie für den Spielbetrieb der Herren oder der Frauen gemeldet werden möchte. Außerdem wurde geregelt, dass Personen bereits während einer Transition für das Team des Geschlechts, an das sie ihren Körper angleichen lassen, spielberechtigt sein können (vgl. LSVD 2019).

Um eine solche fundamentale Änderung überhaupt verabschieden zu können, musste einiges an Überzeugungsarbeit geleistet werden. Um die verschiedensten Bedenken auszuräumen, waren intensive Diskussionen mit Funktionsträger*innen und Überarbeitungen der Beschlussvorlage vonnöten. Insbesondere die Frage, wie viele TIN*-Personen je Team zugelassen werden sollten, wurde sehr kontrovers diskutiert. Kritisch angemerkt wurde hier vor allem der Punkt, inwieweit Wettbewerbsvorteile entstehen könnten, wenn mehrere Transfrauen gegen durchschnitt-

liche Cis-Frauen antreten.[6] Um diesen Streitpunkt zu beseitigen, erfolgte eine Verständigung darauf, dass auf dem Spielfeld nur eine Person je Team divers oder transgender sein darf, wie dem folgenden Passus zu entnehmen ist:

> „1.2.7 Innerhalb eines Pflichtspiels darf nicht mehr als eine der in Ziff. 1.2.4 genannten Personen aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden; dies gilt auch für Hallenturniere der Spielklassen. Im Falle eines Verstoßes ist dieses Spiel gegen die Mannschaft der betreffenden Personen zu werten.“ (Antrag Nr. 53 auf dem BFV-Verbandstag 2019)

Diese Begrenzung wurde von den Initiator*innen als unliebsam, aber notwendig angesehen, um eine Einigung zu erreichen (vgl. Queer 2021). Trotz dieser Kompromisslösung stellte die Neuregelung immer noch eine historische Zäsur dar; erstmalig konnten nun Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder sich in Transition Befindende eine Spielberechtigung erlangen. So wurde die Entscheidung des BFV als ein „Signal an oft konservative Sportstrukturen“ und als „progressive Regelung mit Vorbildcharakter […], die Sicherheit für trans- und intergeschlechtlichen Menschen und auch Verbände selbst schafft“, sehr gelobt (vgl. Welt 2019).

Wie groß die Strahlkraft dieses Beschlusses tatsächlich war, zeigte sich in den nachfolgenden Monaten. So wurden an verschiedenen Stellen die Rufe danach, dass andere Institutionen dem Berliner Vorbild folgen müssen, immer lauter. Schließlich forderte die 44. Sportministerkonferenz 2020 in ihrer „Bremer Erklärung“, dass sich auch alle anderen Sportverbände mit den Partizipationsmöglichkeiten für LSBTI* auseinanderzusetzen haben (vgl. Senatspressestelle Bremen 2020). Dieser Aufforderung kamen in der Folge zunächst nur wenige Sportarten nach. So verankerte beispielsweise der Deutsche Hockeybund im März 2021 in seiner Spielordnung eine Richtlinie zur Vergabe des Spielrechts für trans- und intergeschlechtliche Menschen; Selbiges erfolgte im Juni 2021 beim Deutschen Handballbund. Auch der Deutsche Leichtathletikverband beschäftigte sich zumindest in Ansätzen mit der Frage nach Startberechtigungen bei Laufveranstaltungen.[7] Zeitgleich nahmen sich aber auch weitere Fußball-Landesverbände der Thematik an und erarbeiteten nach dem Musterbeispiel des Berliner Fußball-Verbandes ähnliche Satzungsänderungen für ihren Zuständigkeitsbereich. 2021 beschieden die Landesverbände Hamburg, Sachsen-Anhalt und der Westdeutsche Fußballverband (WDFV) auf ihren Verbandstagen

---

6 Zur grundsätzlichen Diskussion, inwieweit Transgenderpersonen Vorteile im sportlichen Wettkampf haben können, sei an dieser Stelle auf Burnett (2021) verwiesen.

7 Dabei wurden jedoch nur Empfehlungen für Laufveranstaltungen, die mehr einem Event- und Breitensportcharakter folgen, ausgesprochen (vgl. DLV 2021).

sodann jeweils Anträge positiv, die ab dem 01.07.2021 ebenfalls die Teilhabe von trans*, inter* und non-binären Spieler*innen am Spielbetrieb ermöglichten.

Die Landesverbände Hamburg und Sachsen-Anhalt übernahmen dabei die Regelung des BFV nahezu im Wortlaut, es erfolgten nur graduelle Veränderungen, um die entsprechenden Textfragmente in die bestehenden Spielordnungen zu integrieren.[8] Nicht ganz identisch hingegen waren die Formulierungen des WDFV. Dieser orientierte sich zwar ebenfalls am Regelwerk des BFV, modifizierte jedoch den Text stellenweise[9] und verzichtete im Gegensatz zu den anderen Landesverbänden auf die Übernahme des Absatzes, der die Begrenzung auf eine TIN*-Person pro Team enthielt.

Während sich diese vier Landesverbände proaktiv dem Thema widmeten, reagierten die anderen Landesverbände zunächst verhalten. Dies wurde teilweise damit begründet, dass fraglich sei, wie rechtssicher solche Anpassungen seien. Unsicherheiten wurden insbesondere dahingehend geäußert, welche Spielberechtigungen während des Prozesses der Geschlechtsangleichung erteilt werden sollen, also z. B., ab welchem Zeitpunkt die Personen, die sich einer Geschlechtsangleichung unterziehen, für das jeweils andere Geschlecht spielen dürfen oder umgekehrt bis zu welchem Zeitpunkt sie weiterhin in der Spielklasse ihres ursprünglichen Geschlechts spielen dürfen. Auch herrschte Unklarheit darüber, inwieweit Regelungen des Transsexuellen-Gesetzes zu berücksichtigen sind, nach dem Personen, die ihren Personenstand ändern wollen, beispielsweise zuvor mindestens drei Jahre in der „neuen" Identität gelebt haben müssen. Darüber hinaus stellte sich die große Frage, in welcher Spielklasse (also ob bei den Männern oder bei den Frauen) Personen mit dem Personenstandseintrag „divers" antreten dürfen, da bislang kein separater Ligabetrieb für dieses Geschlecht existiert (vgl. DFB 2021: 3). Aufgrund dieser vielfältigen sich in der Praxis ergebenden Fragen verzichteten viele Landesverbände zunächst darauf, ihre eigenen Regelwerke vor diesem Hintergrund abzuändern. Teilweise lässt sich die Zurückhaltung aber auch darauf zurückführen, dass die Landesverbände in dieser Zeit aufgrund der Covid-19-Pandemie und den daraus resultierenden Saisonunterbrechungen bzw. -abbrüchen ohnehin in besonderem Maße beschäftigt waren und vor anderen großen Herausforderungen standen, die ihnen dringlicher erschienen. Des Weiteren zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt bereits ab,

---

8 Je nachdem, ob der Spielbetrieb von Aktiven und Junior*innen im jeweiligen Landesverband separat geregelt ist oder nicht, gab es unterschiedlichen Anpassungsbedarf. Des Weiteren lassen sich geringfügige Abweichungen feststellen; so findet sich beispielsweise in der Regelung aus Sachsen-Anhalt der Hinweis, dass die Begrenzung auf eine TIN*-Person auch für Hallenturniere der Spielklassen gilt, beim entsprechenden Absatz des LV Hamburg hingegen findet sich ein solcher Einschub nicht.

9 So wurde beispielsweise dieser Passus hinzugefügt: „Falls keine Spielmöglichkeit im aktuellen Verein besteht, wird die Spielberechtigung ohne Einhaltung von Warte- oder Wechselfristen erteilt, soweit dies nach bindendem DFB-Recht zulässig ist."

dass sich nun auch der DFB als Dachverband mit der Frage der Spielberechtigung für trans*, inter* und non-binäre Spieler*innen auseinandersetzen werden würde, weswegen einige Landesverbände selbst noch abwarten wollten.

Im Juni 2022 positionierte sich der DFB eindeutig und nahm weitreichende Änderungen in Bezug auf die Erteilung der Spielerlaubnis vor und ermöglichte nun ebenfalls die aktive Partizipation von TIN*-Personen am Spielbetrieb zu Beginn der Saison 2022/2023. In der Öffentlichkeit sorgte dies durchaus für Aufsehen. Teils wurde die Einführung des neuen Spielrechts zwar verwundert, aber durchaus wohlwollend zur Kenntnis genommen, wie beispielsweise die Schlagzeile „DFB auf einmal Vorbild in Sachen Menschenrechte" (vgl. NTV 2022) zeigt. Gleichzeitig produzierte die Neufassung auch negative Presse; so wurde etwa geäußert, dass sich „der DFB auf dem Transgender-Irrweg" befinde (vgl. Express 2022).

Inhaltlich, wenn auch in anderen Worten, orientierte sich der DFB grundsätzlich an den Ausführungen des WDFV. So verzichtete der DFB ebenfalls auf den Passus, der eine Begrenzung der Anzahl von TIN*-Personen vorsah. Noch viel relevanter ist jedoch, dass der DFB durch die Überarbeitung von § 10 Nrn. 6 und 7 DFB-Spielordnung, § 7g DFB-Jugendordnung und § 4 Nr. 3 DFB-Futsal-Ordnung eine Vorgabe für seine Mitgliedsverbände macht: „[Z]um Zweck der Inklusion" haben ab sofort alle Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen auf Antrag Spielrechte gegenüber trans*, inter* und non-binären Spieler*innen zu erteilen. Zentral ist dabei, dass diese Personen entsprechend ihrer Identität selbst entscheiden, ob sie in der Frauen- oder Männersektion spielen möchten. In der Norm wird sodann erläutert, wann und wie ein Spielrecht für Personen in der Transitionsphase zu erteilen ist. Auch finden sich dort beispielsweise Ausführungen, wie mit der Einnahme von Medikamenten, die notwendig mit der Transitionsphase verbunden sind, umzugehen ist, wenn diese verbotene Substanzen nach der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping-Agentur enthalten. Des Weiteren gibt der DFB im Text vor, dass die Landes- und Regionalverbände als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson benennen und die Kontaktdaten dieser auf ihrer Website veröffentlichen müssen.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der DFB darum bemüht ist, eine bundesweit einheitliche Regelung zu schaffen. Nur so kann vermieden werden, dass die ohnehin schon komplexe Materie noch zusätzlich durch einen föderalen Flickenteppich aus unterschiedlichen landesverbandlichen Normen verkompliziert wird.

Gleichzeitig warf das Vorgehen des Dachverbands viele Fragen auf. Zunächst ist festzustellen, dass den Landesverbänden faktisch keine Zeit zur Verfügung stand, die Neuregelung in die eigenen Spielordnungen einzubetten: So wurde die Änderung am 23.06.2022 verkündet und trat zur Spielzeit 2022/2023, also bereits eine Woche später zum 01.07.2022, in Kraft. Dass solche tiefgreifenden Änderun-

gen struktureller Natur nicht innerhalb weniger Tage umzusetzen sind, dürfte sich von selbst verstehen. Obwohl die Neuregelung zuvor in verschiedenen DFB-Gremien intensiv diskutiert wurde, kam deren Verkündung für einige Landesverbände dennoch überraschend und produzierte Unsicherheiten, da diese Art der Normsetzung von der üblichen Vorgehensweise deutlich abweicht.[10]

Daher herrschte insbesondere Unkenntnis darüber, ob sich die Regional- und Landesverbände bei der Erteilung von Spielberechtigungen für TIN*-Personen einfach auf die DFB-Spielordnung berufen können oder ob sie nochmals selbst eigene Regelungen verabschieden müssen.

Am 31.01.2023 gab der DFB an seine Landesverbände aktualisierte „Handlungsempfehlungen Spielrecht trans*, inter*, nicht-binär (TIN*)“ heraus. Darin stellte er nun nochmals klar, dass die DFB-Spielordnung für alle Landesverbände verbindlich ist und „etwaige abweichende Regelungen in den Spielordnungen der Landesverbände […] entsprechend angepasst werden“ müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verweis auf die DFB-Ordnung in den Landesverbandsstatuten möglich ist; es wird jedoch empfohlen, den Wortlaut eins zu eins zu übernehmen und von den eigenen Gremien jeweils ordentlich verabschieden zu lassen.

Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass fundamentale Satzungsänderungen für gewöhnlich im Rahmen von Verbandstagen vorgenommen werden. Diese finden in der Regel (mit Ausnahme der außerordentlichen Verbandstage, die in der Vergangenheit beispielsweise durch Amtsrücktritte oder pandemiebedingt einberufen werden mussten) in mehrjährigen Abständen statt: Zwei Drittel der Landesverbände tagen satzungsgemäß nur alle vier Jahre in großer Runde, die anderen in einem Turnus von drei Jahren.[11] Gewöhnlich haben die Vorstände der Verbände aber zusätzlich die Möglichkeit, dringliche Änderungen vorzeitig zu erlassen und sich hierfür im Nachgang eine Bestätigung durch den Verbandstag einzuholen. Von solch einer Regelung haben jüngst mehrere Landesverbände Gebrauch gemacht. So hat beispielsweise der Bayerische Fußball-Verband die vom DFB geforderten Ergänzungen zum Spielrecht durch einen Vorstandsbeschluss in der Winterpause eingeführt.[12] Es ist davon auszugehen, dass weitere Landesverbände, die bis dato noch

10 Denkbar wäre es aus Sicht des DFB gewesen, über den Masterplan verpflichtende Vorgaben zu machen. Zudem wäre in Betracht gekommen, dass er sich insoweit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports nach § 6 Nr. 4 seiner Satzung durch Bundestagsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit übertragen lässt, sodass er für die Landesverbände umzusetzende, allgemeinverbindliche Regelungen erlassen könnte.

11 Die einzige Ausnahme stellt der Hamburger Fußballverband dar, der seinen Verbandstag in einem zweijährigen Rhythmus abhält.

12 Gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Fußball-Verbandes ist der Verbandsvorstand „bei zwingender Notwendigkeit“ dazu ermächtigt, zwischen zwei Verbandstagen Satzungs- und Ordnungsänderungen vorzunehmen. Auf dem folgenden Verbandstag sind diese Entscheidungen jedoch zur Bestätigung vorzulegen.

keine Regelung erlassen haben, diesem Beispiel folgen werden. Der nachfolgenden Übersicht lässt sich der Status quo der jeweiligen Regelungen des DFB und seiner Landesverbände im Überblick entnehmen.

Überblick zu den aktuellen Regelungen zum Spielrecht für trans*, inter* und non-binäre Spieler*innen in den einzelnen Fußball-Verbänden im Überblick (Quelle: eigene Darstellung mit dem Stand vom 15.06.2023)

	Norm(en)		**in Kraft getreten zum:**
DFB	§ 10 Nrn. 6 und 7 DFB-Spielordnung	Spielerlaubnis	01.07.2022
	§ 7g DFB-Jugendordnung	Spielrecht zum Zweck der Inklusion	01.07.2022
	§ 4 Nr. 3 DFB-Futsal-Ordnung	Geltungsumfang der Spielerlaubnis	01.07.2022
Baden[13]	-	-	-
Bayern	§ 39 Nrn. 4 und 5 der Spielordnung	Allgemeine Vorschriften	22.12.2022
	§ 23 (3) der Jugendordnung	Allgemeine Vorschriften zum Vereinswechsel	01.08.2023
Berlin	§ 3 Nr. 2 der Meldeordnung	Geltungsumfang der Spielberechtigung	01.07.2020
Brandenburg	§ 7 (4) der Spielordnung	Spielberechtigung	09.11.2022
Bremen	-	-	-
Hamburg	§ 4a der Spielordnung	Grundsätzliche Bestimmungen zu Spielberechtigungen	01.07.2021
Hessen	§ 91 Nrn. 8 und 9 der Spielordnung	Spielerlaubnis	10.12.2022
	§ 19 Nr. 3 der Jugendordnung	Vereinswechselverfahren	10.12.2022

13 Es ließen sich zum Zeitpunkt der Recherche weder in der BFV-Spielordnung noch auf der Verbandshomepage Hinweise zum neuen Spielrecht finden. Allerdings lässt sich einem Zeitungsinterview entnehmen, dass badische Spieler*innen Anträge bei den Vertrauenspersonen Sandra Rixen und Sven Wolf vom Badischen Fußballverband stellen können (vgl. Weinheimer Nachrichten 2023).

	Norm(en)		in Kraft getreten zum:
Mecklenburg-Vorpommern[14]	-	-	-
Niedersachsen	§ 5 Abs. 5 und 6 der Spielordnung	Erteilung der Spielerlaubnis – Wegfall der Wartefrist	Dezember 2022
	§ 5a der Jugendordnung	Spielrecht zum Zweck der Inklusion	Dezember 2022
Rheinland[15]	-	-	-
Saarland	-	-	-
Sachsen	§ 10 Nrn. 6 und 7 der Spielordnung	Spielerlaubnis – Spielerpass	September 2022
Sachsen-Anhalt	§ 4d der Spielordnung	Umgang mit Geschlechtern	01.07.2021
Schleswig-Holstein	-	-	
Südbaden	§ 10 Nrn. 6 und 7 der Spielordnung	Spielerlaubnis	Juli 2022
	§ 6 Nr. 8 der Jugendordnung	Spielberechtigung	Juli 2022
Südwestdeutscher FV	§ 2b der Spielordnung	Spielberechtigung von trans*, inter* oder non-binäre [sic] Personen	17.10.2022
Thüringen	Hinweis auf der Homepage, dass Anträge auf Änderung der Spielberechtigung nach Maßgabe der DFB-Regelungen bei der Passstelle des TFV gestellt werden können[16]		

14 Anlässlich der Verabschiedung der DFB-Regelungen erschien am 23.06.2022 auf der Homepage des LV Mecklenburg-Vorpommern eine Meldung, in welcher das neue Spielrecht erläutert und Marij Duhra als Vertrauensperson benannt wird (vgl. https://www.lfvm-v.de/news/article/regelung-zum-spielrecht-trans-inter-und-nicht-binaerer-personen/ [Zugriff: 18.06.2023]). Davon abgesehen lassen sich keine weiteren Hinweise auf der Verbandshomepage finden.

15 In § 13 Nr. 6 Abs. 8 der Spielordnung wird zwar auf die DFB-Spielordnung verwiesen („Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.“); allerdings wurde dieser Passus bereits im Jahr 2020 eingefügt und bezog sich damit ursprünglich auf einen anderen Regelungsgehalt als in der heutigen Fassung.

16 Vgl. https://tfv-erfurt.de/service/passstelle/spielrecht-trans-inter-nicht-binaer/ [Zugriff: 18.06.2023].

	Norm(en)		in Kraft getreten zum:
Westdeutscher FV (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen)	§ 8 Abs. 5 der Spielordnung	Spielberechtigung	01.07.2021
	§ 8 Nr. 11 a und b der Futsal-Spielordnung	Spielberechtigung (Futsal-Spielerlaubnis)	01.07.2021
	§ 6 Abs. 1a der Jugendspielordnung	Spielberechtigung	01.08.2021
Württemberg[17]	-	-	-

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass mittlerweile knapp zwei Drittel der Landesverbände ein Spielrecht für trans*, inter* und non-binäre Spieler*innen explizit in ihren Regelwerken verankert haben. Von denjenigen Landesverbänden, die die Neuregelung des Spielrechts zeitlich nach dem DFB implementiert haben, übernahm der Großteil wortwörtlich die Formulierungen des Dachverbands in die eigene Spielordnung. Der Landesverband Brandenburg hingegen hat sich dafür entschieden, in § 7 (4) seiner Spielordnung wie folgt auf die Regelungen des DFB zu verweisen:

> „Für die Erteilung einer Spielberechtigung zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung oder Personen in der Transitionsphase) gelten die Bestimmungen entsprechend § 10 Nr. 6 & 7 der DFB-Spielordnung."

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, gleichen sich auch die Formulierungen der einzelnen Paragrafen der Landesverbände, die bereits vor der DFB-Regelung ergingen, im Wesentlichen. Der einzige wesentliche inhaltliche Unterschied, der sich zwischen den einzelnen Regelungen festmachen lässt, ist die Begrenzung der Anzahl von einer TIN-Person je Mannschaft bei der Durchführung von Pflichtspielen. Wie bereits erläutert, wurde diese Einschränkung mit der Begründung vorgenommen, dass die Integrität des Wettbewerbs nicht durch das neue Spielrecht gefährdet werden soll. Dabei wird insbesondere darüber diskutiert, ob transidentitäre Frauen in Frauen-Klassen an den Start gehen dürfen. Argumentiert wird damit, dass diese – in der Regel – physiologische Unterschiede zu den Cis-Frauen

17 Auf der Homepage des LV Württemberg waren zum Zeitpunkt der Recherche zwar keine Informationen zum neuen Spielrecht auffindbar, allerdings enthält der online abrufbare „Antrag auf Erteilung einer erstmaligen Spielerlaubnis" bereits die Option „divers" (vgl. https://www.wuerttfv.de/app/uploads/2022/11/Antrag-erstmalige-Spielerlaubnis_beschreibbar.pdf [Zugriff: 18.06.2023]).

aufweisen (vgl. Deutschlandfunk 2022). Inwieweit sie dadurch tatsächlich einen „unfairen“ Vorteil haben, lässt sich pauschal nicht beantworten. Schließlich wird die Leistungsfähigkeit eines Menschen von vielen weiteren Faktoren beeinflusst, beispielsweise durch die Hand-Augen-Koordination, der Technik, aber allem voran auch durch den Hämoglobinspiegel, der wiederum davon abhängig ist, ob man sich einer Hormontherapie unterzieht (dazu ausführlich vgl. Burnett 2021). Insgesamt ist die Studienlage zur sportlichen Leistungsfähigkeit von Transpersonen, insbesondere im Spitzensport, vergleichsweise dünn. Es gibt allerdings mehrere Hinweise darauf, dass Transfrauen auch nach Abschluss einer feminisierenden Hormontherapie einen Kraftvorteil haben (vgl. Wiik et al. 2020: 805), sodass Einwände bezüglich der Wettbewerbsgleichheit durchaus berechtigt sein können.

Auf der Kontra-Seite gilt es zu beachten, welche konkreten Auswirkungen diese Regelung für die Betroffenen hat. Viele TIN*-Personen haben in bestehenden (und vor allem in cis-männlich dominierten) Sporträumen schlechte Erfahrungen gemacht (vgl. Landeskoordination Trans* NRW 2022: 45f.). Daher liegt es nahe, dass sich diese Menschen Vereine suchen, die eine besondere Willkommenskultur pflegen und/oder in denen bereits andere TIN*-Personen vertreten sind, um sich in einem geschützten Umfeld auszutauschen und insbesondere um gemeinsam Sport zu treiben. Auch wenn sich die verankerte Personenbegrenzung nur auf den Pflichtspielbetrieb erstreckt, ist dennoch nicht von der Hand zu weisen, dass eine erzwungene „Vereinzelung“ von TIN*-Personen durchaus einen diskriminierenden Charakter hat.

Da der DFB selbst aber von einer solchen Begrenzung Abstand genommen hat, ist die Diskussion für den Fußballsport nun (vorerst) obsolet. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass die Landesverbände Berlin, Sachsen-Anhalt und Hamburg ihre Regelungen in Bezug auf diesen Punkt überarbeiten bzw. den jeweiligen Passus mit der numerischen Beschränkung streichen müssen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese liberale Entscheidung in der Praxis tatsächlich auswirkt. Geäußerte Befürchtungen, dass sich nun massenhaft Cis-Männer in betrügerischer Absicht kurzerhand als Frauen ausgeben können, um die dortigen Wettbewerbe zu dominieren, erscheinen im Fußballsport realitätsfern. Dennoch erscheint es sinnvoll, dass der DFB und seine Mitgliedsverbände die Entwicklung des Fallaufkommens im Blick behalten. Sollten in der Praxis der Spielberechtigungserteilung (unerwartete) Problematiken auftreten, sollten die Verbände in der Lage sein, bei den Regelungen gegebenenfalls nachjustieren zu können.

So gibt es bislang beispielsweise keine Regelung, wie oft ein Wechsel des Bereichs für non-binäre Spieler*innen möglich ist. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht kategorisch ausgeschlossen werden soll, dass sich die Identität von Personen im Laufe ihres Lebens nochmals ändert. Der DFB weist

jedoch darauf hin, dass die Landesverbände eigene Regelungen treffen können, wie oft ein Wechsel statthaft ist.

Warum der Dachverband diese Entscheidung nun aber seinen Mitgliedern überlässt, ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen, zumal es an anderer Stelle bereits vergleichbare Überlegungen gibt. Dabei ist insbesondere an das durch die Bundesregierung angekündigte Selbstbestimmungsgesetz zu denken, welches das bestehende Transsexuellengesetz noch in der Legislaturperiode bis 2025 ersetzen soll (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021: 95). Auch wenn sich das neue Selbstbestimmungsgesetz derzeit noch in der Entwicklung befindet, wurde genau dieser Punkt bereits thematisiert. So ist in einem Eckpunktepapier vereinbart worden, dass es für eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags eine Sperrfrist von einem Jahr geben soll (vgl. BMFSFJ 2023). Sofern eine solche Sperrfrist in dieser Form (oder in einer anderen zeitlichen Ausprägung) tatsächlich verabschiedet wird, erscheint eine Rezeption in die Normen des Fußballsports sinnvoll und geboten.

Auch aus anderen Gesichtspunkten ist zu erwarten, dass die derzeitigen Regelungen mittelfristig nochmals überarbeitet bzw. ergänzt werden müssen. Bislang hat der DFB lediglich den Amateur- und Jugendbereich, nicht aber den Profifußball reguliert. Zwar dürfte dies aller Voraussicht nach in der Praxis (zunächst) nur sehr wenige Personen betreffen; dennoch bedarf es einer stringenten Fortführung in die obersten Spielklassen, sofern der Dachverband seine eigenen Ansprüche in puncto Diskriminierungsfreiheit erfüllen möchte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dies ein komplexes Unterfangen darstellen wird, da mit zunehmendem Professionalisierungsgrad noch stärker damit zu rechnen ist, dass sportmedizinische Bedenken geäußert werden und Diskussionen über Wettbewerbsverzerrungen aufkommen (vgl. Deutschlandfunk 2022).

4 Ausblick und ein vorläufiges Fazit

Zu guter Letzt ist zu beachten, dass allein die Schaffung der rechtlichen Grundlagen kein Selbstläufer zur Förderung der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt im Fußballsport darstellt. Trotz (oder auch aufgrund) der umfangreichen Ausführungen im Normentext ist von großer Bedeutung, dass diejenigen Personen, die mit der Aufgabe der Spielberechtigungserteilung betraut sind, die Materie vollumfänglich durchdringen. Erst wenn dies sichergestellt ist, können und sollen diese auch beratend tätig werden.

Begrüßenswert ist daher, dass der DFB bereits in der Norm selbst unmissverständlich verankert hat, dass die Landesverbände Vertrauenspersonen zu benennen haben, die verpflichtet sind an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen sowie Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchzuführen. Auch sollen diese eng mit der Anlaufstelle für Gewalt- und

Diskriminierungsvorfälle des eigenen Landesverbands zusammenarbeiten. Derzeit bemüht sich der DFB in seiner Funktion als Dachverband gemeinsam mit der Anlaufstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt deshalb darum, geeignete Ansprechpersonen zu identifizieren, um diese dann auch je nach Bedarf entsprechend unterstützen zu können.

Dabei steht außer Frage, dass ein solcher Beratungs- und Unterstützungsbedarf seitens der Landesverbände durchaus vorhanden sein wird. Neben vielen inhaltlichen Fragen stellen sich in der Praxis auch noch viele administrative und formelle Probleme. Nach wie vor ist im DFBnet, dem IT-System zur Abwicklung des Spielbetriebs, eine binäre Geschlechtsstruktur angelegt, die nicht auf die Schnelle geändert werden kann. Derzeit ist es daher noch nicht möglich, das Geschlecht „divers" eintragen zu lassen.[18] Bis zur Ergänzung der dritten Option können non-binäre Personen daher nur analog erfasst werden, Anträge müssen dementsprechend in Papierform erfolgen. Dieses Beispiel veranschaulicht, dass eine solche gravierende Veränderung nicht reibungslos von einem auf den anderen Tag erfolgen kann, sondern einen längeren Prozess darstellt, der auf vielen Ebenen engmaschig begleitet werden muss.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Vorstoß des DFB vor allem eins ist: mutig. Insbesondere unter Berücksichtigung des Aspekts, dass der Fußballsport vielen immer noch „als moderner Zufluchtsort traditioneller Männlichkeit" mit einer klaren Dominanz heteronormativer Vorstellungen gilt (vgl. Körner 2014: 138f.), stellt die Neugestaltung des Spielrechts eine wirkliche Innovation dar. Schließlich ist das Spielrecht das Herzstück des organisierten (Fußball-)Sports. Wenn also dieser vergleichsweise „heilige Gral" für TIN*-Personen geändert wird, ist dies ein großer Schritt zur Akzeptanz und Gleichstellung dieser Personen; zum einen für die konkrete Ausübung und Partizipation im Fußballsport, zum anderen aber auch im Hinblick auf die Strahlkraft, die der DFB als größter Einzelsportartverband der Welt für die Gesamtgesellschaft bietet.

Literatur

BMFSFJ (2023): Fragen und Antworten zum Selbstbestimmungsgesetz, Stand: 09.05.2023. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332 [Zugriff: 18.06.2023].

Burnett, Stephanie (2021): Faktencheck: Sind Transgender-Athleten bei Sportwettbewerben im Vorteil? https://p.dw.com/p/3yCBv (Perma-Link).

18 Ein Wechsel von weiblich auf männlich (und umgekehrt) ist hingegen problemlos möglich.

de Hek, Alexandra (2011): Homophobie im Fußballsport. In: de Hek, Alexandra/Kampmann, Christine/Kosmann, Marianne/Rüßler, Harald (Hrsg.): Fußball und der die das Andere: Ergebnisse aus einem Lehrforschungsprojekt. Freiburg: Centaurus Verlag, S. 68–121.

DFB (2021): Shortpaper Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den Verantwortungsbereichen des DFB, Stand: 04.02.2021. https://www.fvm.de/fileadmin/FVM/XX_Downloads/Engagement/Shortpaper_geschlechtliche_und_sexuelle_Vielfalt_.pdf [Zugriff: 18.06.2023].

Deutschlandfunk (2022): trans* Frauen im Sport: „Die Akzeptanz ist sehr wichtig“. https://www.deutschlandfunk.de/trans-frauen-sport-100.html [Zugriff: 18.06.2023].

DLV (2021): Wettkampfausschreibung für Laufwettbewerbe im Amateurbereich in Hinblick auf die Teilnahme von inter* und trans* Personen. https://www.leichtathletik.de/fileadmin/user_upload/08_Laufen/2021_Wettkampfausschreibung_Laufveranstaltungen_Amateursport_trans_inter_Teilnehmer.pdf [Zugriff: 18.06.2023].

Express (2022): Kommentar zur neuen Fußball-Regel: Der DFB auf dem Transgender-Irrweg. https://www.express.de/sport/fussball/kommentar-der-dfb-auf-dem-transgender-irrweg-100517?cb=1675694450418 [Zugriff: 18.06.2023].

Körner, Franziska (2014): Fußball als moderner Zufluchtsort traditioneller Männlichkeit: Eine Analyse des sozialen Feldes Fußball unter dem Aspekt der Männlichkeit. In: Bulletin Texte / Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien / Humboldt-Universität zu Berlin. Nr. 41, S. 138–151.

Landeskoordination Trans* NRW (2022): Broschüre: Teilhabe von trans* und nicht-binären Menschen am Sport. https://ngvt.nrw/Publikationen/Download/ [Zugriff: 18.06.2023].

LSDV (2019): Fußball: Spielberechtigung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen verbessert. https://www.lsvd.de/de/ct/1228-Fussball-Spielberechtigung-von-trans-und-intergeschlechtlichen-Menschen-verbessert [Zugriff: 18.06.2023].

Lüders, Christine (2014): Antidiskriminierung im Sport. In: Hildebrandt, Alexandra (Hrsg.): CSR und Sportmanagement. Jenseits von Sieg und Niederlage: Sport als gesellschaftliche Aufgabe verstehen und umsetzen. Management-Reihe Corporate Social Responsibility. Berlin, Heidelberg: Springer Gabler, S. 25–37.

NTV (2022): Trans-Menschen dürfen wählen: DFB auf einmal Vorbild in Sachen Menschenrechte. https://www.n-tv.de/sport/fussball/DFB-auf-einmal-Vorbild-in-Sachen-Menschenrechte-article23417514.html [Zugriff: 18.06.2023].

Queer (2021): Fußball für alle? Berlin macht Alleingang. https://www.queer.de/detail.php?article_id=38007 [Zugriff: 18.06.2023].

Senatspressestelle Bremen (2020): „Bremer Erklärung“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport. Beschluss der 44. Sportministerkonferenz vom 12. November 2020. https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20201112_TOP%207.4_HB_Bremer%20

Erkl%C3%A4rung%E2%80%9C%20zu%20sexueller%20Vielfalt%20und%20geschlechtlicher%20Identit%C3%A4t%20im%20Sport.pdf [Zugriff: 18.06.2023].

Schollas, Sabine (2009): „Aufgefordert, gegen jegliche Bestrebungen, die da gleichgeschlechtlich ausgeprägt sind, vorzugehen.“ Zur Homophobie im Profifußball der Männer. In: onlinejournal kultur & geschlecht #5, S. 1–22. https://kulturundgeschlecht.blogs.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2015/08/Schollas_Profifussball.pdf [Zugriff: 18.06.2023].

Spiegel (2019): Irritierende Aussagen von Frankreichs Fußballchef – Wenn Homophobie das kleinere Übel ist. https://www.spiegel.de/sport/fussball/homophobie-im-franzoesischen-fussball-verbandschef-irritiert-mit-aussagen-a-1286175.html [Zugriff: 18.06.2023].

SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen –Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP. https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/ [Zugriff: 18.06.2023].

Vester, Thaya/Osnabrügge, Stephan (2018): Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? – Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit. In: Boers, Klaus/Schaerff, Marcus (Hrsg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 752–762.

Vester, Thaya/Reif, Sebastian (2022): Die Diskriminierungstatbestände der deutschen Fußball-Landesverbände – Nur gut gemeint oder auch gut gemacht? In: Sport und Recht, 5/2022, S. 306–314.

Weinheimer Nachrichten (2023): Fußball soll offen für alle sein. https://www.wnoz.de/Lokalsport/Fussball-soll-offen-fuer-alle-sein-a4ca0c35-0994-47e6-8aa3-0bdb31aa519e-ds [Zugriff: 18.06.2023].

Welt (2019): Grüne loben BFV-Regelungen für „diverse“ Menschen. https://www.welt.de/newsticker/sport-news/article203611762/Fussball-Gruene-loben-BFV-Regelungen-fuer-diverse-Menschen.html [Zugriff: 18.06.2023].

Wiik, Anna/Lundberg, Tommy R./Rullman, Eric/Andersson, Daniel P./Holmberg, Mats/Mandić, Mirko/Brismar, Torkel B./Dahlqvist Leinhard, Olof/Chanpen, Setareh/Flanagan, John N./Arver, Stefan/Gustafsson, Thomas (2020): Muscle Strength, Size, and Composition Following 12 Months of Gender-affirming Treatment in Transgender Individuals. In: Clin Endocrinol Metab, 105(3), S. e805–e813.

Susanna Roßbach

Geschlechtliche Vielfalt im deutschen Amateurfußball: Die neuen DFB-Regelungen für den Breitensport

Der Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt im Sport ist ein gesellschaftspolitisches Dauerthema. Aktuell lässt sich international eine Tendenz ausmachen, insbesondere trans Personen von sportlichen Wettkämpfen auszuschließen. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat sich im Amateurfußball für einen anderen Ansatz entschieden. Die Regelung ist aus menschenrechtlicher Perspektive zu begrüßen, wirft aber auch einige rechtliche Fragen auf.

1 Geschlecht als gesellschaftliche Ordnungskategorie

Geschlecht ist in unserem Alltag – das kann kritisiert, aber nicht geleugnet werden – noch immer eine wichtige Ordnungskategorie. Viele Fragen des Alltags sind anhand sichtbarer oder unsichtbarer Geschlechtergrenzen organisiert: Mal betrifft das eher banale Dinge wie die vorgesehene Farbe unserer Zahnbürsten oder die Schlange vor der Toilettenkabine, mal schlägt sich geschlechtsspezifische Zuweisung sehr viel gravierender in der Qualität der Gesundheitsversorgung oder als „Gender Pay Gap“ im Gehalt nieder. Während sich viele Bereiche, die früher geschlechtergetrennt organisiert waren – gedacht werden kann insbesondere an Schulen sowie Universitäten und Berufe, deren Ausübung Frauen gänzlich verschlossen war[1] –, inzwischen angeglichen haben, ist der Sport noch immer eine Bastion der Geschlechtertrennung: In vielen – jedenfalls kommerziell erfolgreichen – Sportarten[2] gibt es geschlechtergetrennte Mannschaften, Ligen und Wettbewerbe, und das sowohl im Profi- als auch im Amateurbereich. Nachdem Frauen für viele Sportarten lange Zeit gar nicht zugelassen waren, sollen mit der Geschlechtertrennung heute im Grunde vor allem (vermeintliche) physische Unterschiede ausgeglichen und im Ergebnis ein fairer Wettbewerb gesichert werden (vgl. Jakob 2018: 144f.). Auch im

1 Auch zu den juristischen Berufen erhielten Frauen erst vor etwa 100 Jahren, im Jahr 1922, Zugang, Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege vom 11.7.1922, BGBl. I S. 573.

2 Ausnahmen sind etwa Krocket, Darts, Motorsport oder Pferdesportarten.

deutschen Amateurfußball existiert bisher eine strikte Trennung zwischen Männer- und Frauenmannschaften, die technisch durch die Erteilung einer entsprechenden Spielberechtigung durchgesetzt wird.

2 Geschlecht und geschlechtliche Vielfalt

Wenn Geschlecht, wie oben beschrieben, als Ordnungskategorie eingesetzt wird, liegen dem oft die beiden Annahmen zugrunde, dass (1) Geschlecht im Wesentlichen durch die Genitalien bestimmt und damit für jede Person eindeutig und unveränderlich bei der Geburt festgelegt werde und es (2) ausschließlich und abschließend zwei Geschlechter gebe. Beide Annahmen sind heute wissenschaftlich überholt (vgl. im Detail Voß: 2018: 128ff.) und widersprechen insbesondere den Lebensrealitäten von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen. Bei trans Personen weicht das ihnen bei der Geburt anhand der Genitalien zugewiesene Geschlecht von ihrer Geschlechtsidentität, also ihrem höchstpersönlichen Empfinden ihres Geschlechts, ab. Trans Männer sind Männer, denen bei der Geburt das weibliche Geschlecht zugewiesen wurde. Trans Frauen sind Frauen, denen bei der Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen wurde. Als Oberbegriff kann das Adjektiv trans auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten von Personen erfassen, die weder (nur) Männer noch (nur) Frauen sind, sondern beides oder keins von beidem. Ihnen wurde bei der Geburt ebenfalls ein (binäres) Geschlecht zugeordnet, das ihrer nicht-binären Geschlechtsidentität nicht entspricht.[3] Intergeschlechtliche Menschen werden dagegen mit Körpern geboren, die nicht den traditionell-normativen Vorstellungen von weiblichen oder männlichen Körpern entsprechen, was etwa den Chromosomensatz oder die Genitalien betreffen kann. Sie bewegen sich damit ebenfalls außerhalb der Binarität von Geschlecht und können eine nicht-binäre Geschlechtsidentität haben, müssen dies aber nicht (vgl. zur Terminologie bereits ausführlich Roßbach 2023: 1ff.). Diese Vielfalt von Geschlecht kann mit den oben beschriebenen strikt binärgeschlechtlich organisierten Bereichen kollidieren, so insbesondere auch im Sport.

3 Die rechtliche Geschlechtszuordnung

Bevor wir uns den sportrechtlichen Regelungen zuwenden, soll nun aber zunächst danach gefragt werden, wie das Recht im Allgemeinen mit geschlechtlicher Vielfalt und ihrer Anerkennung umgeht.

---

3 Allerdings wird die Bezeichnung „trans“ nicht von allen nicht-binären Menschen als passende Selbstbezeichnung empfunden.

3.1 Vorgaben des Grundgesetzes

Zur Beantwortung dieser Frage muss zunächst ein Blick ins Grundgesetz geworfen werden. Das Bundesverfassungsgericht erkennt bereits seit den späten 1970er-Jahren in ständiger Rechtsprechung an, dass jede Person ein Recht darauf hat, vom Staat in ihrer geschlechtlichen Identität anerkannt zu werden.[4] Diese Grundsatzentscheidung wurde seitdem in zahlreichen weiteren Entscheidungen – insbesondere zu den Voraussetzungen des zu einem großen Teil für verfassungswidrig erklärten TSG-Verfahrens – und zuletzt im Dritte-Option-Beschluss bestätigt (vgl. Überblick bei Mangold 2022: 180f.). Die Geschlechtsidentität ist danach als regelmäßig konstituierender Teil der Persönlichkeit vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt, das in dieser Ausprägung das Recht jeder Person umfasst, ihre eigene geschlechtliche Identität zu finden und vom Staat darin anerkannt zu werden.[5] Im Dritte-Option-Beschluss aus dem Jahr 2017 wurde zudem klargestellt, dass sowohl binäre als auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten geschützt sind.[6] Das Grundgesetz gebietet es also, dass der Staat jeder Person die Möglichkeit eröffnet, rechtlich in ihrer geschlechtlichen Identität anerkannt zu werden.

3.2 Personenstandsrechtliche Grundlagen

Einfach-rechtlich ist die formale Zuordnung zu einem Geschlecht im Personenstandsrecht geregelt. Das Personenstandsrecht bestimmt verwaltungsrechtlich, ob und wie Einträge in den Personenstandsregistern – den bei den Standesämtern geführten Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegistern – zu erfolgen haben. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist im Geburtenregister u. a. das Geschlecht jedes neugeborenen Kindes zu beurkunden. Eingetragen werden können die drei positiven Optionen „weiblich“, „männlich“ oder „divers“, der Eintrag kann aber auch offenbleiben (§ 22 Abs. 3 PStG). Die Zuordnung eines neugeborenen Kindes zu einem Geschlecht erfolgt also nicht nur auf sozialer Ebene – etwa durch einen geschlechtsspezifischen Namen, die Ansprache des Kindes und die Auswahl von (vermeintlich) für Mädchen oder Jungen bestimmte Kleidung –, sondern auch rechtlich. Bei der Entscheidung, welche Option im Geburtenregister eingetragen wird, orientieren sich die Standesbeamt*innen daran, welches Geschlecht das bei der Geburt anwesende medizinische Personal – in der Regel allein aufgrund eines Blicks auf die Genitalien des Neugeborenen – in das entsprechende Formular eingetragen hat. Bei dieser Erstzuordnung des rechtlichen Geschlechts durch Beurkundung handelt es

4 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 49, 286; zuletzt BVerfGE 147, 1.
5 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 49, 286; zuletzt BVerfGE 147, 1.
6 BVerfGE 147, 1.

sich also gezwungenermaßen immer um eine Fremdzuordnung anhand der körperlichen Voraussetzungen des neugeborenen Kindes.

Welches Geschlecht eine Person im rechtlichen Sinne hat, wird im Folgenden dennoch „lebenslang“ an ihrem Geschlechtseintrag im Geburtenregister festgemacht, auf den sich andere Register und Behörden, etwa im Pass- oder Meldewesen, beziehen.

3.3 Korrektur des Geschlechtseintrags

Ergibt sich nun später, dass die Erstzuordnung nicht korrekt war, etwa weil die Geschlechtsidentität und das bei der Geburt sozial, aber auch rechtlich zugewiesene Geschlecht auseinanderfallen,[7] muss es – so gebietet es, wie soeben beschrieben, das Grundgesetz – eine Möglichkeit geben, den Eintrag zu korrigieren. Dies ist im deutschen Recht auch der Fall. Der rechtliche Status quo ist allerdings denkbar kompliziert.

Aktuell existiert eine Dreiteilung der Rechtslage. Bereits seit 1981 gibt es für trans Personen die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag im Verfahren nach dem sogenannten Transsexuellengesetz (TSG)[8] zu korrigieren. Dieses Gesetz stellte ursprünglich sehr hohe Voraussetzungen für die Korrektur des Geschlechtseintrags auf, von denen nahezu alle intimen Lebensbereiche von trans Personen betroffen waren: Trans Personen durften etwa nicht verheiratet sein, mussten sich geschlechtsangleichenden operativen Eingriffen unterzogen haben und durften nicht fortpflanzungsfähig sein. Diese Voraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahrzehnten Schritt für Schritt für verfassungswidrig erklärt. Übrig geblieben ist ein „Schweizer Käse“ (Mangold 2022: 181), der heute – belastend genug – im Wesentlichen voraussetzt, dass die antragstellende Person ihre Transgeschlechtlichkeit in einem vor dem Amtsgericht geführten Verfahren mit zwei Sachverständigengutachten belegt. Damit ist eine enorme zeitliche, finanzielle und – aufgrund der nicht unerheblichen Gefahr von Übergriffigkeiten und Diskriminierungen während des Begutachtungsprozesses – auch psychische Belastung verbunden (vgl. zu den Problemen im Detail Adamietz/Bager 2016: 8ff., 58ff.).

Die zweite Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu korrigieren, besteht im Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG. Danach kann eine „Person mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ durch eine einfache Erklärung vor dem Standesamt er-

---

7 Für intergeschlechtliche Personen, deren Intergeschlechtlichkeit bereits unmittelbar nach der Geburt erkannt wurde, könnte eine andere denkbare Konstellation darin liegen, dass es zum Zeitpunkt der Geburt nur binäre Optionen gab. Das Offenlassen des Eintrags ist erst seit 2013, die positive nicht-binäre Eintragung „divers“ seit 2018 möglich.

8 Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) vom 10.9.1980, BGBl. I S. 1654.

reichen, dass ihr Geschlechtseintrag korrigiert wird. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind also sehr viel niedriger als nach dem TSG-Verfahren. Rechtswissenschaftlich ist umstritten, wer das Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG in Anspruch nehmen kann. Jedenfalls nach Ansicht des Bundesinnenministeriums (vgl. BMI 2019: 151), der sich die Standesämter in der Rechtspraxis überwiegend angeschlossen haben, soll das Verfahren nur intergeschlechtlichen Personen offenstehen (vgl. zur anderen Auffassung Mangold/Markwald/Röhner 2019: 9ff.).

Bei einer solchen Auslegung von § 45b Abs. 1 PStG entsteht dann allerdings folgende Situation: Nicht-binäre Personen, die nicht auch intergeschlechtlich sind, können das Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG nicht in Anspruch nehmen. Da das aus dem Jahr 1981 stammende TSG noch strikt binär formuliert ist – gesprochen wird etwa von einem Zugehörigkeitsgefühl zu „dem anderen Geschlecht", § 1 Abs. 1 TSG –, ist aber auch das TSG-Verfahren für diese Gruppe dem Wortlaut nach nicht geeignet. Es besteht eine Regelungslücke. Der BGH geht daher davon aus, dass das TSG in diesen Fällen analog angewendet werden muss.[9] Dies ist der dritte Part der dreigeteilten Rechtslage.

Dass diese Lage Reformbedarf signalisiert, wurde mittlerweile auch politisch erkannt. Als eines der wichtigsten queer-politischen Ziele wurde im Koalitionsvertrag daher die Einführung eines sogenannten Selbstbestimmungsgesetzes vereinbart, zu dem im Sommer 2022 ein erstes Eckpunktepapier veröffentlich wurde (vgl. BMFSFJ/BMJ: 2022). Nach langen internen Verhandlungen wurde etwa ein Jahr später im Juni 2023 ein Referentenentwurf vorgelegt (vgl. BMFSFJ/BMJ: 2023). Kern des Entwurfs ist die Einführung eines einheitlichen neuen standesamtlichen Verfahrens, in dem trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ihren Geschlechtseintrag durch die Abgabe einer selbstbestimmten Erklärung korrigieren lassen können. Sachverständigengutachten oder ärztliche Bescheinigungen sind dann nicht mehr notwendig. Während sich zahlreiche Einzelregelungen des Entwurfs Kritik ausgesetzt sehen (vgl. etwa Deutscher Juristinnenbund: 2023), könnte es nach Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes für trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen in Zukunft dennoch insgesamt einfach-rechtlich wesentlich leichter werden, ihr rechtliches Geschlecht zu korrigieren. Dies bedeutet gleichzeitig eine Stärkung des Grundrechts auf Anerkennung der geschlechtlichen Identität (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

9 BGHZ 225, 166.

4 Die Geschlechtszuordnung im deutschen Amateurfußball

Nachdem nun beschrieben wurde, welche Regelungen das Personenstandsrecht für die Geschlechtszuordnung vorsieht, werfen wir nun einen Blick auf die Regelungen, die im Gegensatz dazu sportrechtlich für den Amateurfußball entscheidend sind.

4.1 Grundsatz: Unabhängigkeit des Sports vom Personenstandsrecht

Für den Sport kann die personenstandsrechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht durch den Geschlechtseintrag im Geburtenregister zwar einen Anknüpfungspunkt bieten, zwingende Regelungen für eine sportrechtliche Zuordnung enthält das Personenstandsrecht aber nicht. Die Zuordnung zu einem Team, einer Liga oder einem Wettbewerb kann im Sport daher grundsätzlich unabhängig von allen personenstandsrechtlichen Aussagen getroffen werden. Auch im Eckpunktepapier zum Selbstbestimmungsgesetz heißt es dazu ausdrücklich, dass der autonom organisierte Sport Entscheidungen, etwa zur Frage der Teilnahme von trans Sportler*innen, in eigener Zuständigkeit trifft (BMFSFJ/BMJ 2022: 4). Da dies rechtlich anerkannt ist, handelt es sich dabei allerdings lediglich um eine klarstellende Aussage. Die in sportrechtlicher Hinsicht getroffenen autonomen Entscheidungen sind also vom Personenstandsrecht – und damit auch von den im Entwurf zum Selbstbestimmungsgesetz vorgesehenen Änderungen – unabhängig.

4.2 Die neuen DFB-Regelungen für den Breitensport

Im deutschen Fußball vollzieht sich die Geschlechtszuordnung in technischer Hinsicht über die Erteilung einer sogenannten Spielberechtigung (§ 9 DFB-Spielordnung). Diese bestimmt, in welchem Verein eine Person spielen darf. Nach § 10 Nr. 1.1 Satz 1 DFB-Spielordnung ist nämlich nur spielberechtigt, wer nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Weil eine Spielberechtigung entweder für ein Männer- oder für ein Frauenteam erteilt wird, inkludiert die Entscheidung über die Spielberechtigung auch die sportrechtliche Geschlechtszuordnung.

Bis zur Saison 2022/2023 wurde dabei – sowohl im Profi- als auch im Amateurbereich – an das personenstandsrechtliche Geschlecht angeknüpft. Für trans Sportler*innen, die ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister geändert hatten, hätte dies bedeuten müssen, dass sie nach Abschluss des TSG-Verfahrens eine Spielberechtigung für die ihrer – im TSG-Verfahren immerhin staatlich geprüften – entsprechenden Geschlechtsidentität hätten bekommen müssen. Ob dies in der Realität häufig vorgekommen ist oder von sozialen Hürden oder anderen Diskriminierungsmechaniken verhindert wurde, ist fraglich. Von einem Wechsel in

ein anderes Team ausgeschlossen gewesen wären jedenfalls trans Personen, die im Rahmen ihrer Transition im TSG-Verfahren nicht ihren Geschlechtseintrag, sondern „nur" ihren Vornamen geändert hatten.[10] Für nicht-binäre oder intergeschlechtliche Personen, die einen offenen Eintrag oder den Eintrag „divers" hatten, gab es dagegen schlicht keine Regelung, was zur Folge hatte, dass sie nicht am organisierten Spielbetrieb teilnehmen konnten. Es musste sich daher – zunächst in den Landesverbänden, dann durch den DFB bundesweit – mit der Frage auseinandergesetzt werden, wie auch trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Spieler*innen eine Partizipation am Spielbetrieb ermöglicht werden konnte.

Um die aufgeführten Missstände zu beheben, hat der DFB zur Saison 2022/2023 nun neue Regelungen für den Amateur-, Jugend- und Hallenfußball eingeführt, durch die die oben aufgezeigten Missstände behoben werden sollen (zu Hintergrund und Entstehungsgeschichte ausführlich Vester/Reif 2023: X in diesem Band). In § 10 Nr. 6 DFB-Spielordnung[11] ist unter dem Titel „Spielrecht zum Zweck der Inklusion" nun vorgesehen, dass

- Personen, die einen anderen Geschlechtseintrag als „männlich" oder „weiblich" haben,
- Personen, die das Verfahren nach § 45b Abs. 1 PStG in Anspruch genommen haben, ohne einen deutschen Personenstandseintrag zu haben, und
- Personen, die im TSG-Verfahren, nur ihren Vornamen, nicht aber ihren Geschlechtseintrag geändert haben,

auf Antrag nach ihrer Wahl eine Spielberechtigung entweder für ein Männer- oder ein Frauenteam erteilt werden kann. Die Spielordnung macht hier also die – selbstbestimmte – Wahl dieser Personengruppen zur einzigen Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

§ 10 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung regelt darüber hinaus, wie das Spielrecht an Personen in der Transitionsphase erteilt werden kann. Danach

> „erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine

10 Das TSG-Verfahren unterschied früher zwischen der sogenannten kleinen Lösung, die geringere Voraussetzungen hatte und bei der nur der Vorname geändert wurde, und der sogenannten großen Lösung mit höheren Voraussetzungen, bei der Vorname und Geschlechtseintrag geändert wurden. Infolge der oben angesprochenen TSG-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Voraussetzungen heute allerdings identisch.

11 Diese Regelungen sind nach § 4 Nr. 3 DFB-Futsal-Ordnung im Hallenfußball entsprechend anwendbar. Nach § 7g DFB-Jugendordnung sind sie auf den Jugendfußball ebenfalls entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass minderjährige Spieler*innen für den Antrag auf eine (neue) Spielberechtigung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen bedürfen.

> Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird […]".

Während einer laufenden Transitionsphase sollen trans Personen, die bereits eine Spielberechtigung haben, also selbst wählen können, ob sie bereits jetzt eine Spielberechtigung für das andere Team erhalten oder erst einmal weiter in ihrem bisherigen Team verbleiben und nach Abschluss der Transition in das andere Team wechseln wollen. Das ist nach § 10 Nr. 7.1 Absatz 2 DFB-Spielordnung dann allerdings verpflichtend. So könnte also etwa ein trans Mann bereits während der Transition in das Männerteam wechseln, aber auch zunächst im Frauenteam bleiben. Erst nach Abschluss der Transition wäre für ihn der Wechsel ins Männerteam verpflichtend. Auch für den Zeitpunkt des Wechsels wurde damit ein höheres Maß an Selbstbestimmung ermöglicht.

4.3 Offene Fragen zu § 10 Nr. 7 DFB-Spielordnung

Die in § 10 Nr. 7 DFB-Spielordnung getroffene Regelung ist unter mehreren Gesichtspunkten auslegungsbedürftig. Fraglich ist dabei zunächst, was genau unter dem von der Norm verwendeten Formulierung „Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase)" zu verstehen ist. Dem Wortlaut nach können damit verschiedene Elemente einer Transition verstanden werden: Die soziale Transition meint etwa das Benutzen eines neuen Namens und neuer Pronomen im sozialen Umfeld, die rechtliche Transition die offizielle Korrektur von Name und Personenstandseintrag, mit körperlicher Transition können eine Vielzahl ganz verschiedener Maßnahmen (z. B. Einnahme von Hormonen, geschlechtsangleichende Operationen, Lasern zur Entfernung von Gesichtsbehaarung usw.) gemeint sein. Der Wortlaut ist insofern unspezifisch und muss weiter ausgelegt werden.

Ein Hinweis dazu findet sich in § 10 Nr. 7.1. Abs. 1 Satz 2 DFB-Spielordnung, der als Beispiele für mit der Transitionsphase verbundene Maßnahmen „hormonelle Therapie" und „operative Eingriffe" aufzählt. Hier wird also klar auf körperverändernde Transitionsmaßnahmen Bezug genommen, was dafür spräche, dass mit „Transitionsphase" allein die körperliche Transition gemeint ist. Für dieses Verständnis kann auch der Telos der Regelung herangezogen werden: Die Regelung soll das Recht von trans Person auf Partizipation am organisierten Spielbetrieb auf der einen Seite, und das Interesse aller, an einem fairen Wettbewerb auf der anderen Seite, in einen Ausgleich bringen. Geht man – wie die Spielordnungsgebung – davon aus, dass die Geschlechtertrennung nötig ist, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren, erscheint es zumindest im Ansatz logisch, auch trans Personen dem

jeweiligen Team nach dem Stand ihrer körperlichen Transition zuzuordnen.[12] Dafür spricht letztlich auch, dass Personen nach Abschluss der Transition nach § 10 Nr. 7.1 Absatz 2 DFB-Spielordnung im anderen Team antreten müssen. Die Auslegung ergibt damit, dass der Begriff „Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase)" in § 10 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung als körperliche Transition zu verstehen ist.

Folgt man diesem Verständnis, stellen sich allerdings sogleich Folgefragen. Zunächst kann die Auslegung nicht ergeben, welche Formen der körperlichen Transition erfasst sein sollen. Die Aufzählung in § 10 Nr. 7.1. Abs. 1 Satz 2 DFB-Spielordnung ist nur exemplarisch („z. B."), weitere Spezifikationen erfolgen nicht. Die Frage, welche Transitionsschritte eine Person unternehmen will, ist eine sehr individuelle und kann von Person zu Person unterschiedlich ausfallen. Ein allgemeingültiges Verfahren, auf das zurückgegriffen werden könnte, gibt es nicht. Insofern bleibt § 10 Nr. 7.1 zu ungenau.

Ebenso lässt die Regelung auch offen, wonach bestimmt werden soll, wann die Transitionsphase im Sinne von Absatz 2 abgeschlossen sein soll. Wie beschrieben, ist eine Transition oft ein sehr individueller Prozess, in dem nach und nach Entscheidungen für oder gegen einzelne Maßnahmen getroffen werden. Anders als im TSG-Verfahren gibt es keinen klaren Endpunkt, aus dem sich problemlos eine Frist errechnen ließe. Legt man nun aber das Ziel der Norm zugrunde, trans Personen bestmöglich in den Spielbetrieb zu integrieren, muss auch diese Individualität jedes Transitionsprozesses Berücksichtigung finden. Wann die Transition abgeschlossen anzusehen ist, kann daher nur vom Empfinden der betroffenen Person abhängen. Die Transition muss damit also dann im Sinne von § 10 Nr. 7.1. Abs. 2 DFB-Spielordnung als abgeschlossen angesehen werden, wenn die trans Spieler*innen dies gegenüber der zuständigen Stelle mitteilen.

Daneben stellt sich die dritte Folgefrage, welche Rechte und/oder Verpflichtungen trans Spieler*innen haben, die sich (möglicherweise auch nur zunächst) gegen eine körperliche Transition entscheiden. Dazu sei zunächst angemerkt, dass die Grenzen hier ohnehin fließend sind, da es sich bei einer Transition, wie beschrieben, um einen vielschichtigen und vor allem sehr unterschiedlichen Prozess handelt. So ließe sich etwa für trans Männer danach fragen, ob es entscheidend auf eine Mastektomie oder auf die Einnahme von Hormonen ankommen soll.

Für das TSG-Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2011 entschieden, dass es verfassungswidrig ist, die Korrektur des personenstandsrechtlichen Geschlechts von der Vornahme geschlechtsangleichender operativer Maßnahmen abhängig zu machen.[13] Die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts ist also auch schon heute – aus menschenrechtlicher Perspektive

12 Das ist zugegebenermaßen allerdings eine etwas verkürzte Vorstellung einer Transition.
13 BVerfGE 128, 109.

vollkommen zu Recht – gänzlich unabhängig von einer körperlichen Transition. Nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes bleibt diese Unabhängigkeit freilich erhalten, weil einzige Voraussetzung für die Korrektur des Geschlechtseintrags dann die Abgabe einer selbstbestimmten Erklärung sein wird. Fraglich ist nun, inwiefern ein Zusammenhang zwischen diesem Befund und dem – grundsätzlich autonomen – sportrechtlichen Geschlechtsbegriff besteht. Dies kann aus zwei Blickrichtungen betrachtet werden: Zum einen stellt sich die Frage, ob trans Personen ohne körperliche Transition eine Spielberechtigung für ein anderes Team erhalten *können*, zum anderen ob sie eine Spielberechtigung für das andere Team erhalten *müssen*. Mit einem Blick auf den Telos der Regelung, einen Ausgleich zwischen Inklusion und fairem Wettbewerb zu schaffen, lässt sich die zweite Frage recht eindeutig verneinen. Denn beiden Zielen wäre mit einem Zwang zu einem Wechsel ins andere Team nicht gedient. Schwieriger verhält es sich mit der ersten Frage: Können auch trans Personen, die sich gegen eine körperliche Transition entscheiden, eine Spielberechtigung für ein anderes Team erhalten? Von den in § 10 Nr. 6 und 7 genannten Fallgruppen sind sie nicht direkt erfasst. Auch das oben herausgearbeitete Anliegen der Regelung, die Spielberechtigung im Grundsatz anhand körperlicher Kriterien zu vergeben, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren, scheint zunächst gegen einen selbstbestimmten Wechsel zu sprechen.

Stellt man dagegen das Ziel der Inklusion in den Mittelpunkt der Regelung, erscheint die Lage anders: Gerade für Personen, die sich (noch) nicht sicher sind, welche Schritte sie im Rahmen ihrer Transition anstreben, kann es validierend und wichtig sein, wenn sie in ihrer geschlechtlichen Identität auch dann anerkannt werden, wenn sie (noch) keine körperlichen Transition durchlaufen haben. Sie von geschlechtsspezifischen Bereichen auszuschließen, würde dem Ziel der Inklusion zuwiderlaufen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum § 6 DFB-Spielordnung nicht-binären trans Personen eine freie Wahl der Spielberechtigung erlaubt, ohne diese von körperlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Auch diese Regelung wurde im Prozess der Spielordnungsgebung kontrovers diskutiert (ausführlich Vester/Reif 2023: X in diesem Band). Dass § 6 DFB-Spielordnung im Ergebnis keine Einschränkung enthält (wie noch die Regelungen in einigen Landesverbänden), spricht daher dafür, dass der Spielordnungsgeber das Ziel der Inklusion über das Ziel des fairen Wettbewerbs – um jeden Preis – gestellt hat. Dagegen ist die oft hinaufbeschworene Gefahr des Überschwemmens des Frauensports durch sich „zum Schein" als trans Frauen ausgebende cis männliche Profis im Fußball aufgrund der – tragisch genug – erheblich schlechteren finanziellen Ausstattung und des Mangels an Prestige wohl nicht zu befürchten (so auch Vester/Reif 2023: X in diesem Band). Wird also das Spielordnungsziel der Inklusion in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt, wäre es gerade auch vor dem Hintergrund der in dieser Hinsicht klaren menschenrechtlichen Lage angezeigt, auch trans Personen die selbstbestimmte Wahl der Spielbe-

rechtigung zu erlauben, die (noch) keine körperliche Transition anstreben. Wie anfangs gesagt sind die Grenzen aufgrund der vagen Formulierung und der Individualität jedes Transitionsprozesses hier allerdings ohnehin fließend. Der Spielordnungsgeber ist insofern auch an dieser Stelle aufgerufen, *de lege ferenda* eine Klarstellung zu schaffen.

4.4 Bewertung und Ausblick

Trotz der gerade beschrieben, verbliebenen Unklarheiten hat der DFB mit § 10 Nr. 6 und 7 DFB-Spielordnung eine insgesamt sehr progressive Regelung eingeführt, die auch communityintern gut aufgenommen wurde. Der DFB nimmt damit regulativ eine Vorbildfunktion – auch für andere Sportverbände – ein und ist den gesetzgebenden Organen auf Bundesebene voraus, die sich noch nicht final auf die Einzelheiten eines Selbstbestimmungsgesetz einigen konnten. In der Umsetzung der in der Spielordnung vorgesehenen Regelungen kann eine Chance liegen, den Schreckszenarien, die in der gesellschaftspolitischen Diskussion um geschlechtliche Selbstbestimmung aufgebaut werden, entgegenzutreten. Die neuen DFB-Regelungen sind daher als erster großer Erfolg der DFB-Anlaufstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu werten.

Ob eine vergleichbare Regelung für den Profifußball folgen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings unklar. Abwägungen könnten hier anders ausfallen, da im Profisport die Ziele der sozialen Integrationswirkung und Inklusion eher hinter der Fairness des Wettkampfs zurücktreten könnten. Allerdings sind für Profisportler*innen, deren Lebensunterhalt von einer Partizipationsmöglichkeit abhängt, auch die Einschnitte durch einen Ausschluss wesentlich größer. Ein Gewinn könnte insbesondere für nicht-binäre und intergeschlechtliche Spieler*innen erzielt werden, die in ihren bisherigen Teams bleiben wollen, aber aus Angst vor Hass und Diskriminierung, aber auch vor den möglichen rechtlichen Konsequenzen vor einem Bekenntnis zu ihrer geschlechtlichen Identität zurückschrecken. Eine sportrechtliche Klarstellung, dass zumindest diese Personen auch nach einer personenstandsrechtlichen Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität weiter in ihrem bisherigen Team spielen können, erscheint hier angemessen.

Die Diskussionen um den sportrechtlichen Geschlechtsbegriff werden also anhalten. Dass sich der im Übrigen nicht als Verfechter der internationalen Menschenrechte berühmte DFB als progressiver Player in diese Debatte einbringt, ist in jedem Fall zu begrüßen.

Literatur

Adamietz, Laura/Bager, Katharina (2016): Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf [Zugriff: 30.06.2023].

Bundesministerium des Inneren (2019): Rundschreiben des BMI zum Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. In: Das Standesamt, H. 5, S. 151.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Justiz (2022): Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf [Zugriff: 30.06.2023].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Justiz (2023): Referentenentwurf - Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/224548/4d24ff0698216058eb758ada5c84bd90/entwurf-selbstbestimmungsgesetz-data.pdf [Zugriff: 30.06.2023].

Deutscher Juristinnenbund (2023): Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“. https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16 [Zugriff: 30.06.2023].

Jakob, Anne (2018): Das Geschlecht als sportliche Zugangsregelung – Intersexuelle im internationalen und deutschen Wettkampfsport. In: Sport und Recht, H. 4, S. 143–148.

Mangold, Anna Katharina (2022): Menschenrechtlich gebotene Selbstbestimmung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 6, S. 180–183.

Mangold, Anna Katharina/Markwald, Maya/Röhner, Cara (2019): Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz. https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Gleiche-Rechte/Mein-Geschlecht-bestimme-ich/Mangold-Markwald-Roehner-Rechtsgutachten-45b-PStG-1.pdf [Zugriff: 30.06.2023].

Roßbach, Susanna (2023): Ein Regenbogen an Begriffen: Das Vokabular rund um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, H. 1, S. 1–3.

Vester, Thaya/Reif, Sebastian (2023): Bereits bunt oder noch grau in grau? Die sportrechtlichen Regelwerke des deutschen Fußballs hinsichtlich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Queere Vielfalt im Fußball. Perspektiven aus Forschung und Praxis. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 42–62.

Voß, Heinz-Jürgen (2018): Geschlecht – Wider die Natürlichkeit. Stuttgart: Schmetterling Verlag.

[Pässe und Einwürfe]

Interventionen

Julia Hilger

Minderheitenschutz im Vereinsrecht – Rechtsfolgen von Verstößen gegen den verbandsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz

1 Einleitung

Dieser Beitrag gewährt einen Überblick über vereinsrechtlichen Minderheitenschutz. Zunächst wird aufgezeigt, welche Rechte Minderheiten zustehen, um eine Abstimmung über von ihnen vorgeschlagene Beschlussgegenstände herbeizuführen. Weiter werden der Inhalt und die Schranken des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes dargestellt sowie mögliche Folgen sachwidriger Ungleichbehandlung von Vereinsmitgliedern, die Vereine befürchten müssen, wenn sie eine Gruppe von Vereinsmitgliedern, beispielsweise aufgrund des Geschlechts, schlechter stellen als andere.

2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Das Vereinsrecht kennt zwei bedeutsame Regelungsmechanismen zum Minderheitenschutz im Hinblick auf das oberste Beschlussorgan des e.V.: die Mitgliederversammlung. So steht beispielsweise einem Quorum von 10 % der Vereinsmitglieder das Recht zu, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB). Den Mitgliedern steht außerdem das Recht zu, über bestimmte Tagesordnungspunkte im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Abstimmung zu erwirken (Neudert/Waldner 2021: Rn. 162; Stefanik/Punte 2017: 1162). Verweigert der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung, obwohl das erforderliche Quorum für die Einberufung erfüllt ist, so ist die Minderheit nicht schutzlos gestellt. Die Mitglieder können sich vom Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt, selbst zur Einberufung ermächtigen lassen (§ 37 Abs. 2 BGB).

3 Informationsansprüche

Vereinsmitglieder haben außerdem aufgrund ihrer mitgliedschaftlichen Stellung ein individuelles Informations- und Auskunftsrecht gegen den Vereinsvorstand. Dieses Informationsrecht umfasst Fragen zu sämtlichen Vereinsangelegenheiten und kann weder durch die Satzung noch durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden (Leuschner 2021: § 38 Rn. 24; Könen 2023: § 34 Rn. 18). Unter diesem Aspekt ist der Auskunftsanspruch des Vereinsmitglieds sogar stärker als der Anspruch des Aktionärs, dessen Recht auf Auskunft durch die Satzung begrenzt werden kann (§ 131 Abs. 2 S. 2 AktG). Das Informationsrecht dient dazu, die Vereinsmitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Mitgliederrechte sinnvoll und sachgerecht ausüben zu können. Erfasst werden sämtliche Informationen, die den Verein und seine Tätigkeiten betreffen, beispielsweise zur Mitglieder- und Vermögenslage, Geschäftsverbindungen zu Mitgliedern und Dritten oder auch Planungen für die Zukunft sowie sämtliche Informationen über Angelegenheiten der Geschäftsführung (Reichert 2018: Kap. 2 Rn. 1410). Darüber hinaus kann der Anspruch auch zu einem Recht auf Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins führen (BGH, Beschluss vom 21.06.2010 – II ZR 219/09, NZG 2010, 1430, 1431; Reichert 2018: Kap. 2 Rn. 1422). Es erstreckt sich ebenfalls auf Angelegenheiten der Tochtergesellschaften (BGH, Urteil vom 11.11.2002 – II ZR 125/02, NZG 2003, 396; Leuschner 2021: § 38 Rn. 23). Der Vorstand darf die Offenlegung der begehrten Informationen nur verweigern, wenn ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse seitens des Vereins besteht. Verweigert der Vorstand zu Unrecht eine Auskunft, so kann das Vereinsmitglied die Rechtmäßigkeit der Auskunftsverweigerung gerichtlich überprüfen lassen und den Informationsanspruch durchsetzen. Soweit die Auskunft im Hinblick auf einen Tagesordnungspunkt verweigert wurde, kann ein trotzdem gefasster Beschluss umfassend mittels Feststellungsklage auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft werden (Haas/Scholl 2004: 380).

4 Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz – Inhalt und Schranken

Jedes Vereinsmitglied hat gegen die Vereinsorgane einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist im Vereinsrecht zwar nicht gesetzlich verankert,[1] er ist jedoch ein im gesamten privaten Verbandsrecht anerkanntes Prinzip (BGH Urteil vom 19.07.2010 – II ZR 23/09 NZG 2010, 1112, 1113;

1 Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz hat nur im Aktiengesetz Eingang in das Gesetz gefunden. § 53a AktG normiert: „Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln."

BGH Urteil vom 09.11.1992 – II ZR 230/91, NJW 1993, 400 (402); LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20 ZStV 2021, 236, 237; Leuschner 2021: § 38 Rn. 17; Notz 2023: § 34 Rn. 100; Schöpflin 2014: 166; Könen 2023: § 38 Rn. 116).

4.1 Kein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann nach der Gründung durch Beitritt erworben werden, welcher mittels eines Vertrags zwischen dem hinzutretenden Mitglied und dem Verein, vertreten durch den Vorstand, zustande kommt (Leuschner 2021: § 38 Rn. 41). Grundsätzlich hat niemand Anspruch auf Aufnahme in einen Verein. Selbst wenn ein Interessent bzw. eine Interessentin die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, steht es dem Verein frei, den Antrag auf Aufnahme abzulehnen (Neudert/Waldner 2021: Rn. 76).

Hintergrund ist die verfassungsrechtlich gewährte Vereinigungsfreiheit für Vereine, welche ihnen erlaubt, selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.

Vereine dürfen sich grundsätzlich zu jedem zulässigen Zweck zusammenschließen, dies kann auch ein Zweck sein, welcher sich allein der Förderung von Personen eines bestimmten Geschlechts widmet. Der Gesetzgeber hat dem Verein die grundsätzlich freie Befugnis eingeräumt, seinen Zweck und seine Aufgabenbereiche selbst festzulegen und zu bestimmen, auf welche Weise und mit welchen Mitgliedern er seine Ziele verfolgen will (BGH, Urteil vom 14.11.1968 – KZR 3/67, NJW 1969, 316, 317). Potenzielle Mitglieder, die von einem Verein aufgenommen werden wollen, können sich damit grundsätzlich nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen (Leuschner 2021: § 38 Rn. 21). So kann beispielsweise ein Frauensportverein Personen, die nicht weiblichen Geschlechts sind, zulässigerweise die Aufnahme versagen (Schöpflin 2017: 166, 167; Weitemeyer 2020: 67). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht allenfalls dann, wenn ein Verein oder Verband im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und ein schwerwiegendes Interesse von Beitrittswilligen am Erwerb der Mitgliedschaft besteht (BGH, Urteil vom 10.12.1984 – II ZR 91/84, NJW 1985, 1216). Solche Konstellationen sind in Idealvereinen, die nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet sind, nur in Ausnahmefällen denkbar (Spindler 2023: § 826 Rn. 116).

4.2 Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder

Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz vermittelt dem einzelnen Vereinsmitglied ein individuelles Schutzrecht und verpflichtet die Vereinsorgane, einzelne Mitglieder nicht zu benachteiligen (Schöpflin 2017: 166). Jedes Vereinsmitglied kann fordern, bei gleicher Sachlage nicht schlechter behandelt zu werden als an-

dere Mitglieder (Hadding 2000: § 38 Rn. 19; Schöpflin 2017: 166). Der Gleichbehandlungsgrundsatz gewährt Schutz durch ein Willkürverbot, nach welchem eine Ungleichbehandlung von Vereinsmitgliedern nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes gerechtfertigt sein kann (LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20 ZStV 2021, 236, 237; Hadding 2000: § 38 Rn. 19; Könen 2023: § 38 Rn. 119; Leuschner 2021: § 38 Rn. 18; Schöpflin 2017: 166).

In diesem Zusammenang wird zutreffend ausgeführt:

> „Die Rechtfertigungsprüfung ist deshalb der methodisch richtige Ort, den Diskurs darüber zu führen, welche Diskriminierungen wir in den jeweils relevanten sozialen Kontexten für akzeptabel halten und welche nicht. Das Nichtdiskriminierungsrecht eröffnet diesen Diskurs. Dieser mag für manche Akteure – auch und gerade im Verbandssport – anstrengend sein; das ist aber die basale Funktionsbedingung für die moderne Gesellschaft, in der sich alle Menschen als gleich freie Personen begegnen.“ (Grüneberg 2021: 292)

Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot wird allerdings durch die in Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährte Vereinigungsfreiheit und Satzungsautonomie von Vereinen begrenzt. Die Satzungsautonomie gewährleistet die Freiheit der Mitglieder, sich zu einem selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmenden Verein zusammenzuschließen und über dessen Struktur sowie die inneren Verhältnisse selbst zu bestimmen (Könen 2023: § 38 Rn. 22). Das Recht auf Gleichbehandlung bedeutet vor diesem Hintergrund nicht, dass jedem Mitglied zwingend die gleichen Rechte einzuräumen wären. So ist anerkannt, dass durch Satzungsbestimmung Mitgliedergruppen andere Rechte eingeräumt werden können als Vereinsmitgliedern, die diesen Gruppen nicht angehören (Könen 2023: § 38 Rn. 22). Allerdings muss es für eine solche Ungleichbehandlung sachliche Kriterien geben (Neudert/Waldner 2021: Rn. 343). Die Einräumung besonderer Rechte für eine bestimmte Gruppe von Vereinsmitgliedern kann beispielsweise durch eine höhere Beitragszahlung gerechtfertigt sein.

Bei der Bewertung, ob ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt, ist der jeweilig gewählte Vereinszwecks als objektiv-sachlicher Maßstab heranzuziehen. Dies ist billig, da sich die Vereinsmitglieder der Förderung dieses Zwecks bei Gründung oder Eintritt in den Verein verschrieben haben. Soweit demnach eine Ungleichbehandlung angesichts des Vereinszwecks gerechtfertigt werden kann, so kann die jeweilige Maßnahme durch Mehrheitsentscheidung beschlossen werden. Ist die Ungleichbehandlung hingegen nicht vom Vereinszweck gedeckt, greift § 33 Abs. 1 S. 2 BGB, welcher die Zustimmung aller nicht privilegierten Mitglieder voraussetzt (LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20 ZStV 2021,

236, 237; Könen 2023: § 38 Rn. 120). Der Gleichbehandlungsgrundsatz schränkt damit das allgemein im Vereinsrecht herrschende Mehrheitsprinzip ein. Beschlussgegenstände, die eine Ungleichbehandlung der Vereinsmitglieder zum Gegenstand haben, die nicht vom Vereinszweck legitimiert wird, können nur wirksam gefasst werden, soweit sämtliche Mitglieder des Vereins der Beschlussvorlage zustimmen (Leuschner 2021: § 38 Rn. 19). Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigt in diesem Fall eine Beschränkung der allgemeinen Mehrheitsherrschaft über die Satzung (Könen 2023: BGB § 38 Rn. 118).

5 Rechtsfolgen von Verstößen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz können unterschiedliche Konsequenzen zur Folge haben. Maßgeblich ist, was im Einzelfall erforderlich und rechtlich möglich ist, um die Gleichbehandlung (wieder-)herzustellen. Ein benachteiligtes Vereinsmitglied hat gegen den Verein beispielsweise einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB (LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20 ZStV 2021, 236.) Dieser Anspruch richtet sich zunächst auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB). Das Mitglied kann Unterlassung der Ungleichbehandlung bzw. Beseitigung des diskriminierenden Zustandes verlangen. Ist dem Mitglied infolge der Ungleichbehandlung auch ein Vermögensschaden entstanden, so ist der Verein dem Mitglied auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet (Schöpflin 2014: 170).

Auch diskriminierende Beschlüsse und Satzungsbestimmungen müssen nicht vom Vereinsmitglied befolgt werden. Votiert die Mehrheit der Stimmen dafür, einzelne Mitglieder oder eine Gruppe von ihnen ungleich zu behandeln, obwohl es dafür keinen sachlichen Grund gibt, ist der so gefasste Vereinsbeschluss materiell rechtswidrig (BGH, Urteil vom 19.07.2010 – II ZR 23/09 NZG 2010, 1112, 1113; Notz 2023: § 34 Rn. 100). Bestimmungen in Verbandssatzungen sind an den Normen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu messen und bei Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nichtig (LG Berlin, Urteil v. 4.7.2012 – 22 O 157/12, BeckRS 2012, 17816).

5.1 Gleichstellungsanspruch bei unzulässiger Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit

Der Verstoß gegen die Gleichbehandlungsgrundsatz kann zur Folge haben, dass ungleich behandelten Vereinsmitgliedern Zugang zu Vereinsleistungen und Untergruppen zu gestatten ist, welcher ihnen sachwidrig aufgrund ihrer Geschlechts-

zugehörigkeit verwehrt wurde. Ein anschauliches Beispiel liefert ein Urteil des Landgerichts Memmingen (LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20 ZStV 2021, 236; Vorinstanz AG Memmingen, Urteil vom 31.08.2020 – 21 C 952/19 SpuRt 2021, 40). Der Rechtsstreit betrifft im Kern das Konkurrenzverhältnis der Satzungsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG und dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 3 Abs. 2 GG sowie die Frage, ob Ungleichbehandlungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit durch eine jahrzehntelange Tradition gerechtfertigt werden können (Orth 2021: 246).

Bei dem Beklagten handelte es sich um einen als gemeinnützig anerkannten e. V., dessen Satzungszweck u. a. die Förderung der Heimat und Kulturpflege zum Gegenstand hatte. Der Verein hatte es sich zum Ziel gesetzt, durch die Durchführung festlicher Veranstaltungen und eines alljährlich stattfindenden Fischereitags den Stadtbach zu pflegen und das heimische Brauchtum zu erhalten. Dabei sollten insbesondere periodisch stattfindende Festspiele mit historischen Bezügen ausgerichtet werden. Der Verein ließ Mitglieder jeden Geschlechts zu. Der Verein verfügte über rund 5.000 Mitglieder, darunter 3.500 Vereinsmitglieder mit männlicher Geschlechtszugehörigkeit. Nur diesen Mitgliedern war es erlaubt, in einer Untergruppe des Vereins, der sogenannten „Stadtbachfischer“, aufgenommen zu werden. Allein deren Mitglieder durften am jährlichen „Fischereitag“ an einem Angelwettbewerb teilnehmen. Der Gewinner, der die schwerste Forelle fing, wurde zum „Fischerkönig“ gekrönt. Der in der Satzung ausgewiesene Grund für diese Ungleichbehandlung war die „Wahrung der jahrhundertealten Tradition“. Die Satzungsregelung, welche nur Mitgliedern männlichen Geschlechts eine Teilnahme gestattete, ging auf das Jahr 1931 zurück.

Die Klägerin war seit 1987 Vereinsmitglied und gehörte der Untergruppe des „Bediensteten“ an. Sie stellte mehrfach Antrag darauf, das Wort „männlich“ aus der Satzung streichen zu lassen, um allen Vereinsmitgliedern unabhängig von ihrem Geschlecht die Teilnahme an der Untergruppe „Stadtbachfischer“ und am Ausfischen des Stadtbachs am Fischertag zu ermöglichen. Ihre Anträge wurden vom Verein jeweils negativ beschieden, woraufhin sie Klage erhob (AG Memmingen, Urteil vom 31.08.2020 – 21 C 952/19 SpuRt 2021, 40).

Das Amtsgericht Memmingen gab der Klägerin Recht, die Berufungsinstanz am Landgericht bestätigte die Entscheidung im Ergebnis. Das Landgericht verpflichtete den beklagten Verein, auch Frauen in die Untergruppe aufzunehmen und am Fischertag mitfischen zu lassen. Der Aufnahmeanspruch der Klägerin wurde vom Landgericht Memmingen auf § 280 Abs. 1 BGB wegen Verstoßes des beklagten Vereins gegen das Recht der Vereinsmitglieder auf Gleichbehandlung gestützt (LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20 ZStV 2021, 236.).

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Die Satzung des Vereins schloss Personen anderer als der männlichen Geschlechtszugehörigkeit von der gleichberechtigten

Teilnahme an einem sozialen Höhepunkt des Memminger Stadtlebens aus (Grüneberg 2021: 290). Eine sachgrundlose Ungleichbehandlung von Personen, die keine männliche Geschlechtszugehörigkeit aufweisen, widerspricht einem modernen Verständnis von einer gleichberechtigten Gesellschaft und kann auch nicht durch ein historisches Verständnis von bestimmten Rollenbildern gerechtfertigt werden.

5.2 Verlust von Steuerprivilegien aufgrund von Geschlechterdiskriminierung

Die meisten Profifußballvereine genießen Steuerprivilegien infolge anerkannter Gemeinnützigkeit (Segna 2022: § 21 Rn. 175). Dies erscheint zunächst überraschend, da § 55 Abs. 1 AO grundsätzlich voraussetzt, dass die von der gemeinnützigen Körperschaft entfaltete Tätigkeit nicht vorrangig der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke dienen darf. Der Zweck, bezahlten Sport zu betreiben, stellt jedoch ein solches eigenwirtschaftliches Ziel dar. Ein Verein, der den Profisport fördert, verstößt damit grundsätzlich gegen den sogenannten Selbstlosigkeitsgrundsatz des § 55 AO (BFH DStR 2015, 2428 Rn. 25; König 2021: § 58 Rn. 17). Nichtdestotrotz kann ein Profifußballverein Steuerprivilegien genießen, soweit die Verfolgung des bezahlten Sports neben den gemeinnützigen Zweck tritt. § 58 Nr. 8 AO enthält eine entsprechende Ausnahme vom Selbstlosigkeitsgrundsatz für den bezahlten Sport: Zwar bleibt der Profifußball als Teilbetrieb selbst steuerpflichtig, da er weit über dem Schwellenwert des § 67a Abs. 1 S. 1 AO Einnahmen erzielt, die Körperschaft insgesamt behält jedoch den gemeinnützigen Status (BFH DStR 2015, 2425 Rn. 28).

Dieses Steuerprivileg kann ein Verein allerdings nur genießen, wenn er gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Dies setzt voraus, dass sein Zweck darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit zu fördern. Ein Verein, der aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit Menschengruppen diskriminiert, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dies zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs. Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Verein, der Personen allein aufgrund der Tatsache, dass sie nicht dem männlichen Geschlecht angehören, schlechter behandelt, nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann.

Bei dem klagenden Verein handelte es sich um eine Freimaurerloge, welche sich in ihrer Satzung der auf vaterländischer und christlicher Grundlage beruhenden Pflege der Freimaurerei in Deutschland gewidmet hatte. Dieser Zweck umfasste „die Förderung wahrer christlicher Religiosität, allgemeiner Menschenliebe, Hebung der Sittlichkeit und Erhöhung der Würde und des Wohles der Menschheit durch vorbildlichen, einwandfreien Lebenswandel, Duldsamkeit auf allen Gebieten der Kultur und Eintreten für freundschaftliche Annäherung der Völker unter Wahrung der Liebe zum eigenen Vaterland“ (BFH, Urteil v. 17.5.2017 – V R 52/15, npoR 2018, 31 Rn. 2). Die Vereinstätigkeiten waren insbesondere auf rituelle Arbeiten,

freimaurischen Unterricht sowie die Unterhaltung einer Sterbe- und Unterstützungskasse ausgerichtet. Nach § 3 der Satzung konnten Mitglieder nur „unbescholtene Männer“ werden.

Das Finanzamt lehnte einen Antrag auf Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit ab. Gegen diese Entscheidung erhob der Verein Klage. Die Finanzgerichte entschieden, dass die Klägerin keine gemeinnützigen Zwecke verfolge, da sie nicht der Förderung der Allgemeinheit diene. Die von der Klägerin verfolgten Zwecke seien grundsätzlich auch geeignet, Personen zugute zu kommen, die keine männliche Geschlechtsangehörigkeit vorweisen. Der Bundesfinanzhof entschied, die Revision der Klägerin gegen die Urteile der Finanzgerichte als unbegründet zurückzuweisen (BFH, Urteil v. 17.05.2017 – V R 52/15, npoR 2018, 31 Rn. 27).

Bei der Beurteilung, ob der verfolgte Gesellschaftszweck die Allgemeinheit fördert oder nicht, sei nach Auffassung des Bundesfinanzhofs insbesondere der Grundrechtskatalog des Art. 1-19 GG zu berücksichtigen. Eine Tätigkeit, die mit den Grundvorstellungen des Grundgesetzes unvereinbar ist, sei zwangsläufig nicht darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit zu fördern (BFH npoR 2018, 31 Rn. 21). Der Bundesfinanzhof hielt fest, dass eine an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelung nur mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei, soweit dies zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur bei einem bestimmten Geschlecht auftreten können, zwingend erforderlich ist (BFH npoR 2018, 31 Rn. 27). Diese Voraussetzung wurde vom klagenden Verein nicht eingehalten. Die Ungleichbehandlung konnte auch nicht durch den Hinweis auf die historische Tradition des Vereins anders beurteilt werden (BFH npoR 2018, 31 Rn. 31). Dem ist zuzusprechen, eine Diskriminierung bleibt eine Diskriminierung, auch wenn sie schon sehr lange praktiziert wird.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs stärkt den Gleichbehandlungsgrundsatz und setzt ein deutliches Signal an alle Verbände: Ein Verein, der die Gleichheit von Menschen aberkennt, ist nicht mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar und kann vor diesem Hintergrund auch nicht steuerrechtlich privilegiert werden. Vereine, die Minderheiten aufgrund ihres Geschlechts schlechter behandeln als andere Personengruppen, ohne dass dies aufgrund zwingender, in der Natur eines bestimmten Geschlechts begründeter Unterschiede erforderlich ist, droht der Verlust ihres Gemeinnützigkeitsstatus.

Festzuhalten bleibt, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesfinanzhofs auch monogeschlechtliche Vereine grundsätzlich als gemeinnützig anerkannt werden können. Die Satzungsautonomie erlaubt monogeschlechtliche Vereine trotz des Gleichbehandlungsgebots, sowohl bei Vorliegen als auch bei Fehlen eines sachlichen Grundes für den Ausschluss eines Geschlechts (Schöpflin 2017: 166, 167; Weitemeyer 2020: 67). Allerdings kann ein monogeschlechtlicher Verein nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn er nicht nur seine eige-

nen Vereinsmitglieder, sondern auch Dritte ohne Rücksicht auf deren Geschlecht fördert (Leuschner 2021: § 38 Rn. 45). Nichtsdestotrotz sind Vereinsvorstände seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs angehalten zu überprüfen, ob auch ihrem Verein unter dem Aspekt der Geschlechterdiskriminierung der Gemeinnützigkeitsverlust droht (Weitemeyer/Wrede 2020: 3).

6 Fazit

Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verstoßen gegen den verbandsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und sind von Vereinsmitgliedern nicht hinzunehmen. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz ist ein allen Kooperationen innewohnendes Prinzip. Es verpflichtet die Organe eines Vereins, seine Mitglieder unter gleichen Voraussetzungen auch gleich zu behandeln. Vereinen, welche aus ungerechtfertigten Motiven bestimmte Menschengruppen diskriminieren, verletzen diesen Grundsatz und ihnen drohen ernstzunehmende Konsequenzen. Neben individuell durchsetzbaren Ansprüchen betroffener Vereinsmitglieder auf Gleichstellung, Gewährung von Vereinsleistungen, Teilhabe an Vereinsaktivitäten oder Schadensersatz ist auch der Verlust von Steuerprivilegien denkbar.

Literatur

Grüneberg, Michael (2021): Anmerkung zum Urteil des LG Memmingen: Aufnahmeanspruch in Vereinsgruppe bei Geschlechterdiskriminierung (Memminger Stadtbachfischer). In: Zeitschrift für Sport und Recht, Heft 5, S. 290–292.

Haas, Ulrich/Scholl, Stefanie (2017): Informationsansprüche und -pflichten im Idealverein. In: Burgard, Ulrich et al. (Hrsg.): Festschrift für Walther Hadding zum 70. Geburtstag. Köln: Schmidt, S. 365–389.

Könen, Daniel (2023): Kommentierung §§ 35–39 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online.Grosskommentar zum Zivilrecht. München: C.H. Beck.

Leuschner, Lars (2021): Kommentierung §§ 27-79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In: Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limpberg, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 §§ 1–240, 9. Aufl., C.H. Beck.

Neudert, Anka/Schweyer, Gerhard/Waldner, Wolfram (2021): Der eingetragene Verein. München: Verlag C.H. Beck.

Notz, Richard (2023): Kommentierung §§ 32–34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online.Grosskommentar zum Zivilrecht. München: C.H. Beck.

Orth, Jan F. (2021): Nächste Runde bei den Memminger Stadtbachfischern. In: Zeitschrift für Sport und Recht, Heft 4, S. 246.

Reichert, Bernhard (Verf.)/Schimke, Martin/Dauernheim, Jörg (Hrsg.) (2018): Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht (14. Auflage). Köln: Luchterhand Verlag.

Schöpflin, Martin (2014): Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht. In: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, Heft 5, S. 166–171.

Segna, Ulrich (2022): Kommentierung §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online.Grosskommentar zum Zivilrecht. München: C.H. Beck.

Soergel, Hans Theodor (2000): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, Allgemeiner Teil 1, §§ 1-103 (13. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer GmbH.

Spindler, Gerald (2023): Kommentierung §§ 824–826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online.Grosskommentar zum Zivilrecht. München: C.H. Beck.

Stefanink, Richard/Punte, Jan-Henric (2017): Das Minderheitsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung im BGB-Vereinsrecht. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, Heft 30, S. 1161–1200.

Weitemeyer, Birgit (2020): Zum Entzug der Gemeinnützigkeit monogeschlechtlicher Vereine. In: Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen, Heft 2, S. 67–68.

Weitemeyer, Birgit/Wrede, Kathrin (2018): Genderfragen in Non-Profit-Organisationen. Handlungsbedarf und Handlungsoptionen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. In: Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen, Heft 1, S. 3–13.

Patrick Arnold, David Johannes Berchem, Ina Herrmann und Elena Müller

„Das wird man ja wohl noch sagen dürfen!?“ Queerfeindlichkeit im Fußball und wie eine Meldestelle ins antidiskriminierende Gegenpressing geht

1 Einleitung

Am 23.06.2021 spielte im letzten Gruppenspiel der Fußballeuropameisterschaft der Männer Deutschland gegen Ungarn. Die nach München angereisten Ultras der Carpathian Brigade intonierten Gesänge wie „Deutschland, Deutschland, homosexuell“. Darüber hinaus wurden Banner mit der Aufschrift „LMBT? Nein, Danke!“ gezeigt. Diese gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und trans* Personen gerichteten queerfeindlichen Diskriminierungen kulminierten in einem Banner mit einem durchgestrichenen Verbotszeichen, das zwei Männer beim Sex zeigen soll. Das Fußballgroßereignis wurde von diesen Akteur*innen zielgerichtet genutzt, um auf einer globalen Ebene Vorstellungen von Gayrop, Homonationalismus, traditionellen Werteorientierungen und rechtsnational-populistischen Identitätspolitiken zu inszenieren. Die Antwort sowohl auf die Diskriminierungen seitens der Ultragruppierung während des Spiels als auch auf die im Vorfeld von der ungarischen Regierung erlassenen queer- und homofeindlichen Gesetzesänderungen lieferte Leon Goretzka in der 84. Minuten. Nach dem Ausgleichstreffer formte er vor dem schwarzen Block seine beiden Hände zu einem Herz. Dieses Statement für mehr Akzeptanz gegenüber pluralen geschlechtlichen Identitäten und für die Anerkennung von sexuellen Vielfaltsdimensionen ging über Social Media viral unter dem Slogan „Spread Love“. Der kurze Rückblick ist ein Beweis dafür, dass der Fußballsport mit seinen Fankulturen ein gesellschaftlicher Aushandlungsraum ist, in dem Menschen aufgrund ihrer Queerness oder ihres vorgeblich nicht in die binären Kategorien einer heteronormativen Gesellschaft passenden Geschlechts bzw. ihres äußeren Erscheinungsbildes Stigmatisierung und Ausgrenzung erfahren.

Aus der Perspektive der Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW (MeDiF-NRW) präsentiert der vorliegende Beitrag die quantitativen und qualitativen Ergebnisse zu queer- und transfeindlichen Diskriminierungen im Fußball. Der eigentlichen Analyse vorgeschaltet ist ein Abschnitt, der die Entstehungsge-

schichte und die Zielformulierungen der im Jahr 2021 neu etablierten Meldestelle beleuchtet. Abschnitt 3 beginnt mit einigen Überlegungen zu den methodischen Vorgehensweisen und den empirischen Quellenbeständen, die den Weg unserer Erkenntnisgewinnung nachvollziehbar gestalten. Anschließend erfolgt in Abschnitt 3.2 und 3.3 die Präsentation der zentralen Ergebnisse entlang von quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten. Vor dem abschließenden Fazit werden in Abschnitt 4 Handlungsstrategien und Empowerment-Ansätze in Form von insgesamt sechs Bulletpoints kommuniziert, die einen wesentliche Beitrag zum Abbau von Diskriminierungen gegenüber Personen aus der LGBTQ+-Community im Fußball leisten.

2 Das Projekt MeDiF-NRW

Fanprojekte befassen sich seit jeher mit der gesellschaftlichen Dimension des Fußballs. Dies ergibt sich aus dem politischen Auftrag, den der Gesetzgeber im SGBVIII, § 11, Absatz 1 wie folgt beschreibt: Die erforderlichen Angebote sollen „zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen". Das 2012 fortgeschriebene Nationale Konzept Sport und Sicherheit formuliert hinsichtlich der Wirksamkeit sozialpädagogischer Angebote als Teil der Jugendhilfe folgende Ziele[1]:

1. Abbau von extremistischen Orientierungen, Vorurteilen und Feindbildern
2. Engagement gegen jegliche Form der Diskriminierung, besonders in Fällen von Rassismus, Sexismus, Homophobie und Antisemitismus
3. Gleichstellung von männlichen und weiblichen Fans

Um dieser herausfordernden Aufgabe gerecht zu werden, fehlte es in der sozialpädagogischen Praxis neben der wissenschaftlichen Dokumentation auch an einer evidenzbasierten Analyse sowie einer grundsätzlichen politischen Einordnung von diskriminierenden Vorfällen im Fußball. Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) erfasst lediglich Vorfälle von Zuschauer*innengewalt im Fußball und präsentiert die Ergebnisse in Form eines Berichtes einmal jährlich der Fachöffentlichkeit. Dieser Bericht ist die Grundlage für die Handlungen der sogenannten Sicherheitsarchitektur, bildet aber im Bereich von Diskriminierung eine Leerstelle, da diese Vorfälle zumeist keine strafrechtliche Relevanz besitzen und somit keinen Einzug in die Statistik und die daraus resultierenden Handlungsableitungen erhalten. Diskriminierende Vorfälle im Fußball bleiben damit zumeist unbearbeitet. Darüber

1 Vgl. Nationales Konzept Sport und Sicherheit, Fortschreibung 2012, Stand: 28. Oktober 2011, S. 8: https://polizei.nrw/sites/default/files/2018-06/nkss_konzept2012.pdf [Zugriff: 08.05.2023].

hinaus stellt die sozialpädagogische Analyse fest, dass sich diskriminierende Phänomene im Zusammenhang mit Fußballspielen nicht auf die Spielorte und/oder die Anreisewege beschränken. Vielmehr bieten auch die sozialen Medien immer mehr Fußballfans einen nützlichen Resonanzraum, um ihre häufig menschenverachtenden Botschaften zu präsentieren. Diese Gemengelage stellt die Ausgangslage zur Etablierung der Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW dar. Im Fokus steht nicht eine Täter*innenorientierung, sondern das Sichtbarmachen von diskriminierenden Vorfällen, deren wissenschaftliche Einordnung und Analyse sowie die Vorhaltung der auf die Bedarfe von Betroffenen zugeschnittenen (präventiven) Angebote. Abgerundet wird dieser Ansatz mit einer zielgerichteten Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.

Auf der Grundlage des oben genannten gesetzlichen Auftrages, präventiv im Netzwerkverbund des Fußballs zu wirken, ist MeDiF-NRW institutionell bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte in NRW (LAG NRW) angesiedelt. Die Landesarbeitsgemeinschaft ist eine unabhängige Fachorganisation zur Förderung von Sozialarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fußballfankontext auf nordrhein-westfälischer Landesebene. Sie stellt ein Forum für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die fachliche Meinungsbildung ihrer Mitglieder dar. LAG NRW vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder und beteiligt sich an der sozial-, jugend- sowie fachpolitischen Diskussion über die Soziale Arbeit für und mit jungen Fußballfans. Neben den Fanprojekten spielen die Teams der Mobilen Beratung in NRW angesichts ihrer hohen Netzwerk- und Beratungskompetenz eine wichtige Rolle. Des Weiteren besitzt MeDiF-NRW eine enge Anbindung an universitäre Institutionen. Fester Bestandteil des Projektes ist der Lehrstuhl für Ethnologie an der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Im Wintersemester 2020/2021 startete dort eine mehrsemestrige, forschungsorientierte, praxisbezogene und kollaborative Lehrveranstaltung, die folgenden Titel trägt: „Wir schämen uns für alle, die gegen uns schreien: Diskriminierung und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Fußball.“

Das dreijährige und partizipativ angelegte Pilotprojekt (2021–2024) hat Modellcharakter. MeDiF-NRW schließt eine wichtige gesellschaftliche Lücke im Fußballsport. Aus den eruierten und wissenschaftlich ausgewerteten Resultaten gilt es, Handlungsoptionen im Sinne einer Diskriminierungsreduzierung zu entwickeln. Profiteur*innen sind neben Direktbetroffenen vor allem die Vereine und Verbände, denen bis dato kaum nachhaltige Unterstützungsangebote zum handlungssicheren Umgang mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorliegen (Arnold/Ehleben/Berchem 2022).

Die Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW erhält öffentliche Zuwendungen aus Fördermitteln der Staatskanzlei NRW sowie dem Ministerium für

Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachfolgend werden erste Ergebnisse aus dem Projekt MeDiF-NRW skizziert. Fokussiert werden dabei jene Fragestellungen und Meldungen, die sich explizit auf das Thema „Queerfeindlichkeit“ beziehen.

3 Empirische Ergebnisse

3.1 Methodische Überlegungen

Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf zwei Datensätze: erstens auf eine Online-Umfrage, die im Jahr 2022 für ca. vier Monate zugänglich gemacht wurde, und zweitens auf verschiedene, bei der Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW gemeldete Diskriminierungsvorfälle. Insgesamt handelt es sich um 615 Personen, die an der Umfrage teilnahmen. Der Datenanalyse liegen insgesamt 543 Meldungen zu 201 gemeldeten diskriminierenden Vorfällen zugrunde. Die Daten wurden sowohl quantitativ als auch qualitativ im Sinne einer methodischen Triangulation ausgewertet und werden nachfolgend zunächst unabhängig voneinander dargestellt und interpretiert.

In einer kulturanalytischen Tradition stehend (Lindner 2003), nimmt die qualitativ-explorative Auswertung der vorliegenden Datenmaterialien kulturelle Schlüsselthemen, gesellschaftliche Wirklichkeitszusammenhänge sowie menschengemachte Bedeutungsstrukturen in den Fokus. Mittels der „Dichten Beschreibung“ (Geertz 1996) gelingt es, die Wirklichkeitsverhältnisse in ihrer differenzierten Polyvokalität zu beleuchten und damit zugleich die soziokulturelle Verfasstheit der Queer- und Transfeindlichkeit im Fußball analytisch begreifbar zu machen. Bei diesem Arbeitsschritt besitzen „weiche“ und an Prozessen, Problemen, Phänomenen sowie an „sozialen Mikropraktiken und impliziten Regeln“ (Breidenstein et al. 2013: 122) orientierte Auswertungsverfahren einen großen Stellenwert, die „nicht das statistisch Repräsentative, sondern das kulturell Signifikante und Charakteristische“ (Kaschuba 2012: 195) ans Tageslicht fördern.

Die über das Umfrage-Tool LimeSurvey im Zeitraum vom 05.05.2022 bis 29.08.2022 frei zugängliche Online-Befragung hatte zum Ziel, einen ersten Überblick über das Diskriminierungsgeschehen im Fußball in NRW sowie über die gesellschaftliche Dimension und die Erwartungshaltung gegenüber den verschiedenen Akteur*innen im Fußball zu ermitteln. Die Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW startete offiziell am 1. Juli 2022 mit der Lancierung des Meldeportals. Die Befragung umfasste inklusive drei soziodemografischer Angaben maximal 22 Fragen, die thematisch in fünf Blöcke gegliedert waren:

1. Subjektives Diskriminierungserleben/individuelle Erfahrungen mit Diskriminierung
2. Spezifizierung des Diskriminierungsvorfalls
3. Gesellschaftliche Dimension von Diskriminierung im Fußball/Wahrnehmung von Diskriminierung im Fußball
4. Institutioneller Umgang mit Diskriminierung
5. Soziodemografische Angaben

Zunächst wurde im Rahmen des ersten Themenblocks – der zugleich als einzige vorzunehmende Pflichtangabe fungierte – das subjektive Diskriminierungserleben erfragt. Sofern die Fragen danach, ob die befragte Person selbst von Diskriminierung betroffen war oder diese bezeugt hat, positiv beantwortet wurden, folgten innerhalb des zweiten thematischen Blocks neun Fragen zur Spezifizierung des Diskriminierungsvorfalls. Im Fall der negativen Beantwortung wurde dieser anschließende Fragenblock entsprechend übersprungen. Nachfolgend wurde die gesellschaftliche Dimension von Diskriminierung im Fußball erfragt, indem erfasst wurde, auf welche Weise Diskriminierung im Fußball wahrgenommen wird, wie sich nach Auffassung der Befragten das Diskriminierungsgeschehen im Fußball und letztlich die Änderungsrelevanz, je nach Diskriminierungsform basierend auf dem Modell der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, entwickelt (Zick/Küpper/Heitmeyer 2011). Es folgte der vierte Themenblock: der institutionelle Umgang mit Diskriminierung im Fußball. Dieser bezog sich einerseits darauf, wen die Teilnehmenden im Umgang mit diskriminierenden Verhaltensweisen im Fußball in der Verantwortung sehen. Andererseits wurde dieser Fragenblock genutzt, um Fragen zur Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW zu stellen. Genauer wurde erfragt, ob die Teilnehmenden diskriminierende Vorfälle bei MeDiF-NRW melden würden und was Gründe seien, es nicht zu tun. Der letzte Thementeil widmete sich dem Alter, dem Geschlecht und dem Bezugsverein als soziodemografische Daten. Die Antwortmöglichkeiten waren entweder als Einfachnennung, Mehrfachnennung, in Skalen oder als Freitexte möglich; dies wird im Folgenden in der Ergebnisausarbeitung angegeben.

Über die Daten der Online-Umfrage hinaus werden im vorliegenden Beitrag die bei MeDiF-NRW gemeldeten Vorfälle präsentiert und ausgewertet. Die hier verwendeten Meldungen erstrecken sich über den Zeitraum von Juli bis November 2022. Erfasst werden diese Meldungen anonym über das Meldeportal www.medif-nrw.de. Dabei werden das Datum des Vorfalls, der Bezug zur Meldung, der Vorfallsrahmen, die Spielbegegnung, der Ort, die Vorfallsschilderung, die Art des Vorfalls und die Diskriminierungsform aufgenommen. Sofern es Bild- oder Tonmaterial zu diskriminierenden Vorfällen gibt, hauptsächlich aus Presseportalen oder sozialen Medien, werden diese zudem in der Datenbank berücksichtigt.

Gehen Meldungen über diskriminierende Aktivitäten ein, z. B. diskriminierende Kommentare in Zusammenhang mit dem Posting eines Vereins, wird dieser Sachverhalt als je ein Vorfall erfasst, jedoch die gemeldeten Kommentare als einzelne Meldungen unter derselben Vorfalls-ID. Daraus ergeben sich für den oben genannten Zeitraum insgesamt 543 Meldungen zu 201 eingegangenen diskriminierenden Vorfällen im Fußball. Dasselbe Vorgehen gilt für sämtliche bei MeDiF-NRW eingegangenen Mehrfachmeldungen.

3.2 Ergebnisse der quantitativen Datenanalyse

Hinsichtlich der im vorhergehenden Kapitel dargestellten Items (Themenblöcke) lassen sich für die Umfrage und die bei MeDiF-NRW gemeldeten Vorfälle nun folgende Ergebnisse festhalten:

1. Subjektives Diskriminierungserleben/individuelle Erfahrungen mit Diskriminierung
   Die Teilnehmenden der Online-Umfrage waren zu etwa 46 % selbst von Queerfeindlichkeit betroffen und bezeugten zu ca. 48 % queerfeindliche Vorfälle, wobei die Möglichkeit bestand, Mehrfachnennungen vorzunehmen. Damit macht Queerfeindlichkeit hinter sexistischen/frauenfeindlichen (75 %) und rassistischen Vorfällen (63 %) den dritthäufigsten Diskriminierungsgrund aus – sowohl hinsichtlich der Betroffenheit als auch der Bezeugung. Ein ähnliches Bild zeigen die Auswertungen der Daten der gemeldeten Vorfälle: Von 543 eingegangenen Meldungen wurden 128 Meldungen zu 34 queerfeindlichen Vorfällen erfasst, das sind 24 % aller Meldungen und 16 % aller erfassten Vorfälle. Im Gesamtbild wurde auch hier Queerfeindlichkeit nach Sexismus/Frauenfeindlichkeit (28 % aller Meldungen und 41,5 % aller Vorfälle) und Rassismus (26 % aller Meldungen und 31 % aller Vorfälle) am dritthäufigsten bei MeDiF-NRW gemeldet.

2. Spezifizierung des Diskriminierungsvorfalls
   Im Rahmen dieser Frage waren ebenfalls Mehrfachnennungen möglich, die sich auf die Art bzw. Form der einzelnen Diskriminierungsgründe beziehen. Die Antwortmöglichkeiten umfassten folgende Diskriminierungsformen: Verbalität, körperliche Bedrohung, körperlicher Angriff und körperlich sexualisierter Übergriff. Mehr als die Hälfte der Angaben bezog sich auf verbale Diskriminierungen (55 %), wobei hier – im Gegensatz zur Meldestelle – nicht weiter zwischen Online- und Offline-Vorkommnissen unterschieden wurde. Diese Zahl entspricht dem Prozentsatz aller Fälle, d. h. aller Angaben über sämtliche Diskriminierungsformen hinweg. Jedoch handelt es sich bei den körperlichen Angriffen, die als queerfeindlich eingestuft wurden (16 %), um prozentual doppelt so

viele Fälle wie diejenigen, die unter sexistisch oder frauenfeindlich subsumiert wurden. Zusätzlich zu den körperlichen Bedrohungen (20 %) und körperlich sexualisierten Übergriffen (16 %) ergibt sich insgesamt eine Anzahl von 450 queerfeindlichen Diskriminierungsformen.
Für die bei der Meldestelle gemeldeten queerfeindlichen Vorfälle ergibt sich folgendes Bild: Rund 86 % der erfassten queerfeindlichen Meldungen lassen sich auf diskriminierende Vorfälle in den sozialen Medien zurückführen, 2 % wurden mit „körperlich bedroht“ und 12 % als verbal diskriminierende Vorfälle erfasst. Über alle 543 Meldungen zeichnet sich dabei Folgendes ab: Rund 70 % der Meldungen beziehen sich auf Vorfälle in den sozialen Medien, 8 % der Meldungen kommen aus dem Amateur*innenbereich und 21 % wurden rund um Spielbegegnungen im Profibereich gemeldet. 1 % der Meldungen stammen von sogenannten Drittorten, z. B. Veranstaltungen mit Fußballbezug. Meldungen zu queerfeindlichen Vorfällen machen im Gesamtbild dabei rund 9 % aller Meldungen aus dem Amateur*innenbereich, 29 % aller Meldungen über Onlinevorfälle und 12 % aller Meldungen aus dem Profibereich aus.

3. Gesellschaftliche Dimension von Diskriminierung im Fußball/Wahrnehmung von Diskriminierung im Fußball
   Im Rahmen der hier gestellten Frage ging es vornehmlich um die Reaktion des Umfeldes bei Betroffenen und Zeug*innen von Diskriminierung, die Folgen des Erlebten/Bezeugten für die jeweiligen Personen sowie die Fokussierung darauf, inwiefern die Teilnehmenden der Meinung sind, dass bei Diskriminierung etwas unternommen werden muss. Hinsichtlich queerfeindlicher Diskriminierung (164 Angaben) geben die Teilnehmenden an, dass hauptsächlich (33 %) nichts getan, jedoch zu 27 % Beistand zu dem*der Betroffenen geleistet wurde. Den Beistand zum*zur Täter*in gaben 16 % an, gefolgt von 13 %, die aussagten, gänzlich ohne Beistand innerhalb der Situation verblieben zu sein. Ein etwas anderes Bild ergibt die Auswertung der Zeug*innen der Diskriminierung: Hier äußerten 30 % (von insgesamt 474 Angaben), dass sie die Situation allein bewältigen mussten, 24 %, dass es Beistand gab, und jeweils 16 %, dass dem*der Täter*in beigestanden bzw. nichts unternommen wurde.

4. Institutioneller Umgang mit Diskriminierung
   Der institutionelle Umgang mit Diskriminierung umfasst zunächst die Fokussierung auf die Frage, bei wem die Befragten die Verantwortung für die Verringerung von Diskriminierung sehen. Von insgesamt 3.746 Nennungen (Mehrfachnennungen waren wiederum möglich, im Schnitt hat jede*r Befragte sechs Nennungen vorgenommen) zeigt sich, dass die Verantwortung nahezu gleichwertig auf die verschiedenen Akteur*innengruppen verteilt werden soll-

te: Jede*r Einzelne (13 %), Vereine, DFB und Fangruppen (jeweils 12 %), Fanprojekte und DFL (jeweils 11 %), Verbände und Spieler*innen (jeweils 10 %) und politische Entscheidungsträger*innen (9 %). Die zweite Frage des Themenblocks fokussiert MeDiF-NRW, indem hier die Bereitschaft erhoben wurde, eigene oder beobachtete Diskriminierungserfahrungen zu melden. Hier gaben lediglich etwa 38 % der Teilnehmenden an, die Diskriminierungserfahrung anonym melden zu wollen. Nahezu 30 % waren sich unsicher und 13 % verneinten die Frage.

5. Soziodemografische Analyse
   Die Mehrzahl der insgesamt 615 an der Umfrage teilgenommenen Personen war zwischen 21 und 39 Jahre alt (62,4 %) und männlich (68,9 %). Zwischen dem erhobenen bzw. angegebenen Geschlecht und der Diskriminierungsform bestand kein signifikanter Zusammenhang. Ein geringfügiger Zusammenhang konnte zwischen Altersgruppe und Queerfeindlichkeit eruiert werden: Je älter die teilnehmende Person, desto häufiger war sie von Diskriminierung betroffen bzw. hat diese bezeugt. Im Rahmen der bei MeDiF-NRW eingegangenen Meldungen lassen sich keine derartigen Ergebnisse konstatieren, da die Meldestelle anonym kontaktiert werden kann.

Die dargestellten Ergebnisse beider Erhebungen wurden über die quantitative Auswertung hinaus ebenfalls hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung analysiert, um im Sinne einer methodischen Triangulation eine zusätzliche, dem Gegenstand angemessene Aussageebene zu erhalten.

3.3 Ergebnisse der qualitative Datenanalyse

Homo-, trans- und queerfeindliche Diskriminierungen, das zeigen die auf den Vorfallsmeldungen und den Ergebnissen der Online-Umfrage basierenden empirischen Quellenmaterialien von MeDiF-NRW überaus eindrücklich, sind fester Bestandteil der Alltagskommunikation auf und neben den Sportplätzen, in der Stadionkurve, in den Fankneipen, im Öffentlichem Nahverkehr und in Social-Media-Foren. Als stark männerdominiertes, konservatives und mit einem puristischen Wertekanon in Verbindung stehendes Refugium, offeriert die populärkulturelle Arena Fußball eine Reihe an Gelegenheitsstrukturen für unterschiedliche Varianten von Diskriminierung sowie Ausgrenzung jener als „anders", „abnormal" und „minderwertig" kategorisierten sowie dämonisierten Personen (Tölva 2015; Eggeling 2011). Kollektiv-rauschhafte Zustände der Fans im Stadion, Euphorie, Erregungszustände, Emotionsausbrüche, Rivalitätsverhältnisse sowie das kontrastiv-binäre Identitätsmanagement, bei dem Differenzerzeugung, Ingroup-vs.-Outgroup-Kon-

figurationen, stereotype Eigen- und Fremdbildkonstruktionen sowie Othering ersichtlich werden, intensivieren diskriminierende Unterscheidungs- und Herrschaftspraktiken, denen Menschen ausgesetzt sind, die von einem gesellschaftlich tradierten Normalisierungsraster der Cisgender-Heteronormativität abweichen und hybride Mehrfachidentitäten für sich beanspruchen. Die qualitativ ausgerichtete Analyseperspektive, die in den folgenden Passagen im Mittelpunkt der Argumentationsführung stehen wird, verdeutlicht, dass diskriminierende, unterdrückende, stigmatisierende, marginalisierende und intersektional wirkende Aussagen, Handlungen und Denkweisen, die ganz generell gesprochen Erkenntnisse über gesamtgesellschaftliche Macht-, Diskurs- und Dominanzverhältnisse offenbaren, im Fußball keine Ausnahme sind, sondern der Normalfall.

Bei der Kategorisierung der queerfeindlichen Vorfälle im Fußball ist zunächst auffällig, dass verbale und diskriminierend wirkende Äußerungen aus der Fancommunity zur Abwertung und Verunglimpfung der gegnerischen Spieler*innen oder Anhänger*innen an der Tagesordnung sind. Die direkte Anwesenheit von queer gelesenen und trans* Personen[2] spielt hierbei zunächst keine bzw. eine eher untergeordnete Rolle. Die „fremden Anderen“, in der Regel gegnerische Spieler*innen und deren anwesende Fancommunity, werden in menschenverachtender Weise mit zahlreichen Beschimpfungen überzogen. Im Kollektiv angestimmte Fangesänge wie „Ihr seid doch alle homosexuell“ schallen in kontinuierlicher Regelmäßigkeit unwidersprochen sowie subkulturell erlernt und akzeptiert durch die Kurve. Über diverse Messengerdienste kursieren unter zahlreichen Fankollektiven verstärkt queerfeindliche Memes und Videozusammenschnitte, deren Intention und Funktion darin besteht, die Mitglieder des gegnerischen Fanlagers zu beleidigen und zu diskriminieren. In einem 30-sekündigen Videoarrangement wird eine Gay-Pride-Parade gezeigt, an der Schwule, Lesben, Bi-, Trans- und Intersexuelle in einem mediterranen bzw. subtropischen Urbansetting partizipieren. An den von Palmen gesäumten Straßenrändern stehen Zuschauer*innen, die den ausgelassen feiernden Teilnehmer*innen der Parade zujubeln. Die Teilnehmer*innen der feierlichen kulturellen Performance, die unlängst zum Repertoire zahlreicher Großstädte avanciert ist, sind durch ihre Kleidung (ärmellose Lederwesten mit Fransen, über die Schulter getragene Regenbogenfahne, pinkfarbene Tanktops, Ledermützen und -riemen, kurze Hosen, Fescher, Schiffskapitänsmützen, Matrosenhut, abgewandel-

2 Als trans* Menschen werden im Folgenden transgender Personen bezeichnet. Hierbei handelt es sich um Menschen, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht positiv identifizieren können. Das im Text immer wiederkehrende Gender-Sternchen wird verwendet, um zu verdeutlichen, dass auch trans* Personen sich außerhalb eines gesellschaftlich tradierten, kulturell kondensierten und binär konstruierten Geschlechtersystems (Mann-Frau) identifizieren können. Diese Schreibweise entspricht dem aktuellen Sprachgebrauch und wird von einer großen Mehrheit der Community bevorzugt.

te Polizeiuniform, Stöckelschuhe, Federboa, schwarze Strumpfhosen, Halstücher, Engelsflügel), ihren Körperschmuck (große Ohrringe, Schminke, gestylte Haare) und ihr Auftreten (graziöses und ausgelassenes Tanzen mit freiem Oberkörper zu Musik) als Mitlieder der LGBTQ+Community zu identifizieren. Nur die Musik, zu der bei diesem Straßenfestival getanzt wird, ist in diesem kurzen audiovisuellen Mitschnitt nicht zu hören. Das Fankollektiv, das für dieses Video verantwortlich ist, hat stattdessen diskreditierende und diskriminierende Äußerungen in den Ablauf der Sequenz geschnitten. Hinter die Bilder der Gay-Pride-Parade sind akustisch durch Trommeln verstärkte und melodisch-rhythmische Fangesänge gelegt. Hier sollten die S04-Fans beleidigt werden und die Gesänge lauten daher „Schalalala: Schalke 04".

Spieler*innen, die sowohl von den körperlichen und heteronormativ-konservativen Männlichkeitsvorstellungen abweichen als auch den fußballästhetischen Qualitätsansprüchen der Zuschauer*innen nicht Rechnung tragen, werden mit folgenden Aussagen bedacht: „Wieso spielt der so schwul?!" oder „Wie gay ist das denn?!". Feminine oder als feminin kategorisierte Praktiken, so führen beispielsweise Stefan Heissenberger und Florian Schubert aus, werden im männerdominierten Fußball oft als „Schwäche" ausgelegt (Schubert 2019: 107), sodass queere Menschen „an das unterste Ende der Männlichkeitshierarchie rutschen" (Heissenberger 2016: 42). De Hek formuliert dazu passend: „Homophobe Äußerungen dienen hier ‚lediglich' dem Zweck der Provokation, der symbolischen Entmännlichung bzw. der Herabwürdigung gegnerischer Spieler […] Um dem Gegner den Status als echten Mann abzusprechen, wird er daher eben auch unter Homosexualitätsverdacht gestellt" (de Hek 2011: 72). Auch wenn sich diese hier präsentierten Aussagen und verbalen Diskriminierungen nicht direkt gegen Personen richten, die als queer gelesen, kategorisiert und markiert werden, ist es nicht selten der Fall, dass sich Mitglieder der queeren Community als Bystander oder als Teil einer Fanansammlung stets angesprochen fühlen und somit Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dieser Sachverhalt wird in der folgenden Aussage deutlich, die ein Fußballfan im Rahmen der Online-Umfrage mit MeDiF-NRW teilte:

> „Eine andere Erfahrung war im Herbst 2019 in der Straßenbahn voller Schalker auf dem Weg zum Derby zuhause. Dort wurde *Schwuler BVB* gesungen. Obwohl es nicht an mich persönlich gerichtet war, hatte die Nutzung von *schwul* als Beleidigung einen großen Einfluss auf mich. Als 13-Jähriger, der schon wusste, dass er queer ist, sich aber nicht getraut hat, das offen zu leben, habe ich mich deutlich weniger sicher gefühlt und habe mich in meiner damaligen Überzeugung bestätigt gesehen, dass ich meine Queerness und mein Fußballfansein nur separat voneinander leben könnte." (anonyme Aussagen aus der Online-Umfrage von MeDiF-NRW)

Die Unvereinbarkeit einer queeren Identität mit dem eigenen Fußballfansein wird angesichts der Omnipräsenz von queerfeindlichen Stereotypisierungen und Diskriminierungen, bei denen „der Status des vollwertigen und gleichberechtigten Mitmenschen bestritten“ (Scherr 2016: VII) wird, von diversen Fangruppierungen hervorgehoben. Dass Menschen angesichts dieser Erfahrungen im Fußballkontext zu solch einer Einschätzung kommen, liegt in erster Linie an der Verinnerlichung von traditionellen, konservativen und vorgestrigen Werte- und Normvorstellungen, die der Fußball als Sozialisationsinstanz von Generation zu Generation weiterzugeben imstande ist. In der Geschichte des Fußballs kam es zu einer Herausbildung von kulturellen und gesellschaftlich bedingten Strukturen, Konventionen und Werteorientierungen, die als Silencing-Mechanismen für eine Unsichtbarmachung von queeren Identitäten im Fußball verantwortlich sind. In diesem „Rückzugsgebiet für Männlichkeit“ (Sülzle 2005: 37) werden in einem Tradierungsprozess Vorstellungen eines binär verstandenen Geschlechtersystems vermittelt (Wagenknecht 2007: 19), in welchem lediglich genau zwei Geschlechter Akzeptanz finden: Mann und Frau. Darüber hinaus wird das Geschlecht mit Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexueller Orientierung auf eine Stufe gestellt. Diese „heteronormative Logik der Geschlechterkonstruktion“ (Degele 2014: 89), die sowohl Männer und Frauen als Basiseinheiten definiert als auch queere Identitäten sowie gleichgeschlechtliche Beziehungen tabuisiert und stigmatisiert, kann als das Wissensfundament betrachtet werden, auf dem Diskriminierung aufbaut. Somit gründet das in weiten Teilen der Fußballcommunity existente Wissen über Heteronormativität auf zwei zentralen Annahmen: Menschsein sei qua Natur und göttlicher Schöpfung ausschließlich zweigeschlechtlich organisiert und Heterosexualität die einzige und essenzielle Grundlage (Degele 2005: 19).

Dieser heteronormative Schematismus und die hiermit einhergehenden Stereotype und Ressentiments über queere Menschen (Hieber 2012: 74), die sich nicht in die holzschnittartige, binäre und auf Differenzerzeugung ausgelegte Vorstellungswelt von „Cisgeschlechtlichkeit und Heterosexualität“ (Schmechel 2022: 92) einfügen, bedingen auch den Umgang von Mitgliedern diverser Fangemeinschaften mit allen fußballspezifischen Repräsentationen, auf denen die Regenbogenfarben ersichtlich sind. Diese gesellschaftlichen und medial hochgejazzten Großkonflikte manifestieren sich nicht nur bei globalen Ereignissen wie der umstrittenen Fußballweltmeisterschaft in Katar, sondern lassen sich ebenfalls auf der Mikroebene im Herzen des Ruhrgebiets beobachten. Kurz vor dem Anpfiff eines Bundesligaspiels im August 2022 kletterte ein Mitglied der Ultraszene auf den Zaun, um eine vor der Tribüne aufgehängte Regenbogenfahne abzureißen und in den Innenraum zu werfen. Der Person, die diese Fahne dort angebracht hatte, wurde von dem Ultramitglied eine „Ansage“ gemacht, dass man in der Kurve „unpolitisch agiere“. Der Vorfallsmeldung, die an MeDiF-NRW übermittelt wurde, war zu entnehmen, dass

die Aktion von einigen Fans mit Applaus honoriert wurde. Ähnlich gelagert sind die Reaktionen und Kommentierungen aus einem Spektrum der Fancommunity, wenn beispielsweise im Profifußball lokalisierte Vereine über ihre Social-Media-Kanäle Aktionen oder Kampagnen öffentlichkeitswirksam lancieren, die für gesellschaftliche Vielfaltsdimensionen und die Antidiskriminierungsarbeit sensibilisieren sollen (Beispiel „Pink gegen Rassismus" bei Rot-Weiss Essen e. V.). Der Aktionsspieltag zum Abschluss der #STEHTAUF-Woche beim FC Schalke 04 sowie die Kampagne „Für mehr Vielfalt im Fußball" von Borussia Dortmund und Borussia Mönchengladbach im Jahr 2022 wurden in den sozialen Netzwerken der Vereine visuell unterstützt durch regenbogenfarbene Eckfahnen und Logos auf den Trikots der Spieler, die als sichtbares Zeichen für mehr Diversity und gegen Queer- und Homofeindlichkeit in der Fußballkultur zum Einsatz gebracht wurden. Die sich in den Kommentarspalten an diesen symbolischen Vielfaltsrepräsentationen sich abarbeitenden Nutzer*innen griffen in ihren queer- und homofeindlichen Beiträgen diverse Narrative aus dem rechten Politspektrum auf, die sich gegen den „Woke und Polit Scheiss", den „gesteuerten Minderheiten Wahn", die „unerträgliche politische Propagandashow" und die „Regenbogenpussy Scheiße" richteten. Die als „Genderwahnsinn" bezeichnete und von den Kommentator*innen als moralisch-ideologische Bekehrungskampagne einer Wokeness-Elite aufgefasste Regenbogenaktion der drei Bundesligavereine wurde ebenfalls von zahlreichen Nutzer*innen aufgrund der politischen Aufladung des Fußballsports kritisiert. Statements wie „Lass den Fußball Fußball sein" und „Politik hat im Fußball nichts zu tun!" liegt die vielfach kolportierte Mär zugrunde, dass es einen unpolitischen Fußballsport gibt, den es vor äußeren und ideologisch-politisch gesteuerten Einflüssen einer übergeordneten „woken Machtelite" zu bewahren gilt. Um Kritik, Verständnislosigkeit, Groll und Abscheu zu signalisieren, wird ausgiebig von Emoticons (Erbrechen; Hand vor den Kopf schlagen, Kothaufen, rotes und verärgertes Gesicht) Gebrauch gemacht. Die Regenbogeneckfahne wird im Chatverlauf auch als ein symbolischer Angriff auf eine traditionelle und als heil konstruierte Fußballkultur aus der Vergangenheit wahrgenommen. Anhänger*innen von Schalke 04 schwelgen von guten alten Zeiten und romantisieren jene Ären, die noch von „echten Kerlen" wie Rüdiger Abramczik, Klaus Fischer oder Rudi Assauer geprägt wurden, die als Gralshüter heteronormativer Gesellschaftsverhältnisse (Hieber 2012: 77) sowie eines inszenierten Macho- und Männlichkeitskultes ins Feld geführt werden. Zerrbildartig werden dystopische Zukunftsentwürfe des Fußballsports ausformuliert, in denen Fußballspieler unter Ertönen des Songs „So schwul kann doch kein Mann sein" des Interpreten „Detlev" aus dem Jahr 1974 auf Einhörnern auf das Spielfeld reiten und dem Ball in rosa Tütüs nachjagen. Angehörige der LGBTQ+Community und Menschen mit Trans*identitäten werden in einem Atemzug genannt mit ungeimpften Menschen, die während der Covid-19-Pandemie aus der Sicht der Kommentator*innen in Fußballstadien mit 3G-Re-

gelung Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren hätten. In einem Post ist zu lesen: „Trans*geimpft: Ich bin ein Transgeimpfter, d. h. ich fühle mich als geimpft, obwohl ich nicht geimpft wurde. Impfung ist ein spektrales Konstrukt und ich habe eben entschieden, dass ich mich als geimpft identifiziere.“ Krude Verschwörungsmythen, alternative Fakten, aus neurechten Metadiskursen herrührende Krisenerzählungen (Quent 2019: 81f.), die in diesen medialen Echokammern des Fußballs von enthemmten antidemokratischen Kulturpessimist*innen und Verklärer*innen herbeigesehnter historischer Schollenzustände (Salzborn 2017: 119ff.) gegen queere Menschen vorgebracht werden, vermischen sich in den Kommentarspalten mit rechtsnationalen, populistischen sowie faschistischen Identitätspolitiken (Fielitz/Marcks 2020: 44). Zu erkennen ist ohne Zweifel eine allgemeine gesellschaftliche Gereiztheit und eine willentlich herbeigeführte Verschiebung der Grenzen des Sagbaren (Pörksen 2018) hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Regenbogenfarben, die symbolisch stellvertretend für gesellschaftliche Großkonflikte und identitäre Anerkennungskämpfe über sexueller Vielfaltsdimensionen, Queernesss und kulturelle Errungenschaften der LGBTQ+-Bewegung angesehen werden. Bei diesem internetmediatisierten Ringen um Meinungshoheit wird ebenfalls die offenkundige Tatsache sichtbar, dass sich auch in den populärkulturellen Sphären des Fußballs gesellschaftlich ausgefochtene Debatten und Spannungsdynamiken widerspiegeln. Es verwundert keineswegs, wenn die Regenbogeneckfahne oder auf Diversität hinweisende Elemente auf der Spielbekleidung bei einigen Fußballfans konfliktiv ausgetragene, moralisch aufgeladene und mehr oder weniger progressive Kommentierungen über Phänomene wie Cancel Culture, Wokeness, Redefreiheit, Minderheitenrechte, Diversität, Diskriminierung und Political Correctness evozieren (Daub 2022; Ben-Porath 2023). Gleich dem Motto: Das wird man ja wohl noch sagen dürfen!? Diese identitätspolitischen Dispute, das zeigt die selektive Analyse der Kommentarspalten im unmittelbaren Nachgang an den Aktionsspieltag zum Abschluss der #STEHTAUF-Woche beim FC Schalke 04 sowie die Kampagne „Für mehr Vielfalt im Fußball“ von Borussia Dortmund und Borussia Mönchengladbach im Jahr 2022, sind in ihrer Choreografie und Dramaturgie in der Regel nicht als auf Konsensfindung ausgelegte Harmoniegipfel konzipiert, weil sie nicht selten durch kategoriale und binäre Differenzmarkierungen, Schließungstendenzen sowie überdramatisierte Abwehr- und Verteidigungshaltungen charakterisiert sind. „Andersdenkende“ und Unterstützer*innen von queeren Lebensentwürfen werden delegitimiert, stigmatisiert und dämonisiert, indem ihnen Komplexitätsreduktion, Wirklichkeitsverzerrung, ideologische Voreingenommenheit, aktivistisches Agenda Setting, Aufmerksamkeitshascherei, moralische Bevormundung sowie die Durchsetzung von Denk- und Sprechverboten vorgeworfen werden. Das scheuklappenartige Navigieren der Fußballanhänger*innen durch die medialen Echokammern, ideologischen Spiegelsäle und algorithmusverstärkten Resonanzräume des Inter-

nets besitzt innerhalb dieser als „Kulturkampf" gelabelten und überhöhten Auseinandersetzungen einen katalysatorischen Effekt (Heitmeyer/Freiheit/Sitzer 2020: 70ff.).

Die in den sozialen Medien ersichtlich werdenden stereotypen und queerfeindlichen Denkweisen, Ansichten und Einstellungen lassen sich aber auch bei Menschen auf den unzähligen Plätzen, in den Vereinsheimen, in den Kabinen, an den Bratwurstbuden und Bierpavillons von Amateur*innenfußballvereinen nachweisen, die fernab von wissenschaftlichen sowie als „elitär" und „abgehoben" gelabelten Diskursen über Identitätspolitiken, Affirmativ Action (Fereidooni/El 2017), Alteritätserfahrungen, Xenophobie, Rassismuskritik (El-Mafaalani 2021: 141ff.; Laing 2022), Allyship, Racial Bias und White Gaze (Ogette 2022) ihre ganz eigenen Sichten auf Welt entwickeln. In der 2022 durchgeführten Online-Umfrage formulierte ein*e Teilnehmer*in unter der Kategorie „Wir möchten Ihnen nun die Gelegenheit geben, einen oder mehrere Vorfall/Vorfälle näher zu schildern" Folgendes:

> „Ich spiele Fußball in der Kreisliga in einem Frauenteam in B. und es werden teils sexistische Sachen vom Rand aus gerufen. Letzte Woche habe ich eine Situation mitbekommen, dass ich vor der Herrenumkleide war und gehört habe, wie über den Umgang mit schwulen oder nicht-binären Menschen geredet wurde. Es wurde geäußert, dass die Person es komisch fände, mit einer schwulen Person zusammen zu duschen, aber ansonsten es akzeptieren würde. […] In Bezug auf nicht-binäre Menschen wurde gesagt, dass das Gender-Schwachsinn ist und ‚Frauen halt Frauen bleiben und andere Pronomen einfach dumm sind und nicht akzeptiert werden'. Ich hab mich oft unfähig gefühlt, etwas dagegen zusagen, weil ich die Menschen, die diskriminiert haben, als impulsiv und nicht Verständnis oder rücksichtsvoll eingestuft habe. Ich würde mir viel mehr Sensibilisierung wünschen." (anonyme Aussagen aus der Online-Umfrage von MeDiF-NRW)

Aus diesem kurzen Einblick in die Lebenswelt des Amateur*innenfußballs lassen sich mehrere Erkenntnisse ableiten. Die Umkleide und insbesondere die Gemeinschaftsdusche werden innerhalb einer „homosozialen Männergemeinschaft" (Meuser 2001: 8; Meuser 2006) als Interaktionsorte kategorisiert, in denen nicht nur die gesellschaftlich und kulturell akzeptierten Normen- und Wertemuster der Heteronormativität und Heterosexualität verhandelt werden, sondern ebenfalls hegemoniale Männlichkeitsvorstellungen sowie Dominanz- und Herrschaftspraktiken (Scholz 2019: 421). Ausgehandelt, bestätigt, kondensiert, tradiert und legitimiert werden hier Wissensressourcen über „wahre Männlichkeit" (Connell 2015: 95; Heissenberger 2018: 284ff.). Dass queere oder trans* Menschen für dieses „Reservat scheinbar ungebremster Männlichkeit" (Sülzle 2005: 39; Sülzle 2011) eine Ge-

fahr darstellen, wurde in der Forschungsliteratur bereits intensiv thematisiert. Die Dusche ist im Fußball ein sozialer Interaktionsraum, der erst durch die Anwesenheit von homosexuellen, queeren oder nicht binären Fußballspieler*innen eine sexuelle Aufladung erfährt. Gleich dem Motto: Solange keiner homosexuell ist, ist alles in Ordnung. Oder: Solange Homosexuelle und queere Menschen unsichtbar bleiben, gibt es kein Problem. Die Soziologin Nina Degele bezeichnet die Dusche als „Ikone von Homophobie im Fußball“ und als „exklusives homosoziales Schlachtfeld für die Herstellung und Bewahrung von Mannsein“ (Degele 2014: 95 u. 86). Das Gros der heterosexuellen Männer beschleicht bei der Anwesenheit von Homosexuellen und queeren Menschen unter der Dusche ein großes Unbehagen, das einhergeht mit queerfeindlichen und homophoben Vorurteilen und Ressentiments über die vermeintliche Triebhaftigkeit und die potenzielle sexuelle Übergriffigkeit jener Personen. Die „Verletzungsoffenheit“ der Heterosexuellen und die „Verletzungsmacht“ der Homosexuellen (Degele 2014: 89; Degele/Janz 2012: 202), welche sich besonders in Tabuisierungspraktiken eingeschrieben haben und im Rahmen des immer wiederkehrenden Narrativs von der „glitschigen Seife“ kommuniziert werden, führen sowohl zu einer temporären Infragestellung der heteronormativen und hegemonial-männlichen Herrschaftsverhältnisse als auch zu einer Krise des Mannseins (vgl. Meuser 2001: 9ff.; de Hek 2011: 80). Es ist daher keinesfalls verwunderlich, dass die nach dem Fußballspielen vollzogene Praxis des Duschens im oben zitierten Erfahrungsbericht an prominenter Stelle Erwähnung findet, um queerfeindliche Vorurteile, Intoleranz und nahezu in Stein gemeißelte soziokulturelle Gewissheiten und überlieferte Ordnungen im Amateur*innenfußball zu dokumentieren. Die diskriminierende Erzählung über das Duschen mit den „fremden Anderen“ ermöglicht es, dass Vorstellungen sowie Handlungspraxen über Cisgender-Heteronormativität und Heterosexualität „immer wieder (re-)thematisiert und normalisiert“ (Botsch 2009: 103) werden, was im Fußballkontext automatisch zu einer Verfestigung „von dominanten Normalitätsvorstellungen, Normalisierungsprozessen und gewaltförmigen Identitätslogiken“ (Bereswill/Ehlert 2017: 503) führt.

Ein weiterer signifikanter Aspekt in dem oben präsentierten Statement ist der Verweis auf den sogenannten „Gender-Schwachsinn“. Mit diesem Signalwort geht eine gesellschaftlich heterogene Debatte einher, die mit dem Konzept „Anti-Genderismus“ gefasst werden kann und die, zugespitzt formuliert, von einer „totalitären Genderordnung“ (Schößler/Wille 2022: 10; Hark/Villa 2015.) ausgeht. Die bereits erwähnte Gesellschaftsordnung der Heteronormativität sowie insbesondere die Zweigeschlechtlichkeit werden von den Personen in der Herrenumkleide als unveränderliche, natürliche, ausschließlich biologisch ausbuchstabierbare, essenzialistische und regelrecht gottgewollte Konstanten begriffen, die keinesfalls offenen, dynamischen, relationalen, hergestellten und konfliktiven Konstruktions-, Aushandlungs- und Transformationsprozessen von Kultur, Gesellschaft, Identität

und Gender unterliegen (Bareither 2023: 34). Queere und trans* Menschen sowie Personen, die den Vorstellungswelten der heteronormativen Cisgender-Normalität nicht entsprechen, werden als Andere bzw. fremde Andere diskriminiert, dämonisiert und als Bedrohung wahrgenommen. Ein empathischer Perspektivenwechsel, ein temporäres und um Verstehen bemühtes Hineinversetzen in die von gesellschaftlicher Diskreditierung und Tabuisierung charakterisierte queere Lebenswelt scheint hier regelrecht ausgeschlossen. Vielmehr wird Menschen mit queeren Identitäten in delegitimierender sowie diskriminierender Art und Weise das Menschsein abgesprochen. Die von den Mitgliedern der männlichen Dominanzgemeinschaft in der Fußballkabine der Herren konstruierte und in kontinuierlicher Regelmäßigkeit aktualisierte Andersartigkeit, Abweichung, Differenz, Fremdheit und vorgebliche Devianz wird von den Vergangenheitsverklärer*innen in einem gedanklichen Kurzschluss als finaler Beweis für eine schleichende „Degeneration der Gesellschaft" (Näser-Lather 2021: 474) ins Bild gesetzt. Der im obigen Zitat final ausformulierte Wunsch noch mehr Rücksichtnahme, Horizonterweiterung, Sensibilisierung, Diversity Mainstreaming, Antidiskriminierungsarbeit, Awareness-Konzepten und einer nachhaltigen Überwindung von gesellschaftlich verfestigten hierarchischen Werteordnungen im Profi- und Amateur*innenfußball wird auch in einem weiteren Erfahrungsbericht augenscheinlich, den eine trans* Mann im Rahmen unserer Online-Umfrage ausführte:

> „Ein guter Freund und ich (beide trans Männer) haben bei Einlasskontrollen und Toilettenbesuchen Diskriminierung (extrem offensichtliches Anstarren und weggeschickt werden) erlebt. Ich habe vor meinem Comingout noch Fraueneingänge und -toiletten genutzt, weil ich mich noch nicht zu den Männern getraut habe, wurde aber schon männlich gelesen. Er hat sich beim Einlass der Männer angestellt, wurde aber weiblich gelesen. Letztendlich waren unsere Erfahrungen aber sehr ähnlich." (anonyme Aussagen aus der Online-Umfrage von MeDiF-NRW)

Ordner*innen im Fußballstadion, Mitglieder von Fankollektiven und für die Organisation eines Spieltags zuständige Organisator*innen verfügen aufgrund der kulturell kodierten sowie auf geschlechtliche Binarität geeichten Perspektive nicht über das gender- und diversitätssensible Know-how im Umgang mit queeren Fans und trans* Menschen. Sowohl deren Anwesenheit bei der Einlasskontrolle im Stadion als auch der Toilettengang in der Halbzeitpause lassen folgende Interpretation zu: Die nicht „eindeutige Lesbarkeit der Geschlechtszugehörigkeit" (Binder 2022: 117) bei queeren Fußballanhänger*innen, die möglicherweise durch Kleidung, Frisur, Körpersprache, Habitus, Verhaltensweisen, „kulturelle Codes" (Gössl 2021: 100) der geschlechtlichen Vielfalt und ein hybrides, uneindeutiges, ambivalentes sowie durch „Überlappung und Vermischung" (Ha 2010: 65) geprägtes Erscheinungsbild

intensiviert wird, sorgt im Fußballstadion und darüber hinaus für Irritationseffekte und Schockerlebnisse, die nicht selten queer- und transfeindliche Diskriminierungspraktiken und ausgrenzende Stereotypisierungen nach sich ziehen.

4 Empowerment und Handlungsstrategien

Sowohl die auf der Basis der empirischen Datenmaterialien erfolgte intensive Beschäftigung mit Diskriminierungsformen und Ausgrenzungspraktiken gegenüber queeren und trans* Personen als auch die im Projektverlauf generierten Wissensressourcen versetzen die Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW in die Lage, ein diverses Spektrum an konkreten, zielgenauen, nachhaltigen und evidenzbasierten Handlungsempfehlungen zu präsentieren, die im besten Fall zu einer positiven gesellschaftlichen Diskursverschiebung im Fußball führen. Als auf Kollaborationen ausgelegtes und interventionistisches Mitmachprojekt, das nur durch die aktive Partizipation der Fußballfancommunity seine eigentliche Strahlkraft im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit entfalten kann, ist es uns ein großes Anliegen, einen Wissenstransfer zu gewährleisten, von dem insbesondere die Strukturen, Institutionen, Stakeholder*innen und Interessengemeinschaften aus dem Amateur*innenfußball profitieren. Aus der kritisch informierten Perspektive von MeDiF-NRW werden in den folgenden sechs Bulletpoints Handlungsempfehlungen und Optimierungsstrategien ausformuliert, die allesamt einen Mehrwert für die Empowerment- und Awareness-Arbeit darstellen.

- **Der Fußball als Sozialisationsinstanz**: Spieler*innen, Fans und Akteur*innen müssen sich bewusst werden, dass die populärkulturelle und stark männerdominierte Arena des Fußballs für viele Menschen aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten ein lebensweltliche Kontinuum darstellt, in dem alltäglich Werte, Normen, Kompetenzen, Regeln, Handlungsformen und Sinnallianzen intergenerational tradiert und internalisiert werden. Eine junge Generation wächst unter dem Einfluss der Bedingungskonstellationen des Fußballs in ein demokratisches Gesellschaftssystem hinein, verinnerlicht über Bezugspersonen kulturell akzeptierte sowie kondensierte Wissens- und Verhaltensressourcen und entwickelt ein habitusspezifisches Koordinatensystem, das ein pfadabhängiges Navigieren und eine Urteilsbildung innerhalb der Gesellschaft ermöglicht. Der Fußball ist ohne Zweifel ein von Lernprozessen charakterisierter sozialer Aushandlungsraum, der durch Übereinstimmung und Abgrenzung sowie durch rollenkonformes Handeln Identität stiftet und handlungsfähige Persönlichkeiten hervorbringt. Zu diesen Lernprozessen gehören auch im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts nach wie vor queer- und transfeindliche Stereotypisierungen, Ressentiments, Projektionen und Othering-Prozesse, deren Grundlage ein

cisgender-heteronormatives Gesellschaftsverständnis ist, das die Ausgrenzung und Diskriminierung von „fremden Anderen" legitimiert und normalisiert. Entscheidungsträger*innen im Fußball sollten sich folgende Frage stellen: Wie kann durch das eigene Engagement eine Kultur des toleranten, wertschätzenden und respektvollen Miteinanders an die zukünftigen Generationen weitergegeben werden?

- **Fokussierung auf die Perspektive der Direktbetroffenen:** Insbesondere im Fußballkontext richten sich die Scheinwerfer der Aufmerksamkeit in kontinuierlicher Regelmäßigkeit auf die Personen, von denen Diskriminierung ausgeht. Dieser Kreis an Personen wird im besten Fall geächtet, sanktioniert und ordnungsregulatorisch einer (juristischen) Strafe zugeführt. Aus dem Blick gerät meistens voll und ganz die intensive Auseinandersetzung mit Menschen, die in ihrer Alltagsrealitäten sowie im Fußballkontext als queer oder trans* Gelesene bzw. Kategorisierte Diskriminierung unwidersprochen über sich ergehen lassen müssen. Diese stark einseitige und eingefahrene Verhaltensweise muss von den Akteur*innen im Fußball durchbrochen werden, um eine Perspektivenerweiterung vorzunehmen, die einem empathischen, zugewandten, einfühlsamen, wertschätzenden und an Verstehensprozessen interessierten Ansatz folgt, der queeren und trans* Personen in fußballspezifischen Diskursarenen mehr Gehör garantiert und eine Stimme zuerkennt. Diverse Formen von Empowerment (Herriger 2020; Chehata/Jagusch 2023) können nur dann ihre gesellschaftlichen Wirkungslogiken entfalten, wenn queeren Identitäten und Lebensentwürfen in der Debatte um Antidiskriminierungsarbeit eine Zentralstellung zuerkannt wird.
- **Professionalisierung der Fansozialarbeit:** Unstrittig ist, dass sich die sozialpädagogische Fansozialarbeit in den letzten Dekaden in zahlreichen Betätigungsfeldern ausdifferenziert und regelrecht professionalisiert hat. In den Bereichen historisch-politische Bildung, Rechtsextremismusprävention, Inklusion, Integration, interkulturelle Kommunikation, Demokratieförderung sowie Antidiskriminierungs- und Erinnerungsarbeit sind quantitative und qualitative Fortschritte zu verzeichnen, die sich in professionellen und didaktisch versierten Bildungsofferten für Fußballanhänger*innen widerspiegeln. Aufgrund der bereits in Abschnitt 3.2. skizzierten Silencing-Mechanismen, die eine Unsichtbarmachung von queeren Identitäten im Fußball bedingen, kann im Bereich der Awareness-Bildung und der Antidiskriminierungsarbeit jedoch ein Handlungsbedarf konstatiert werden. Hierfür sind bei den Mitarbeiter*innen und Institutionen der nach wie vor männerdominierten Fansozialarbeit sicherlich Berührungsängste, Tabuisierungen, eingefahrene Machthierarchien, fehlendes diversitätsorientiertes Wissen, eine Ungeübtheit im Umgang mit Ambiguitäten, ein Mangel an kritischer Selbstpositionierung und eine möglicherweise nicht

ganz unbegründete Angst vor Fehlverhalten in der Interaktion mit queeren oder trans* Menschen ursächlich. Neben der kontinuierlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung der bestehenden Fachkräfte in den Fanprojekten, die unter Einbezug der diversen Perspektiven der von Queer- und Transfeindlichkeit betroffenen Personen realisiert werden muss, benötigt es auf lange Sicht ein Diversity Mainstreaming in den Personalstrukturen. Personelle Vielfalt fördert unweigerlich eine Pluralität an Wertevorstellungen, Ansichten und Denkmustern, sodass Perspektivenwechsel und -übernahmen möglich sind, die zu mehr Resilienzfähigkeit und Ambiguitätstoleranz in der Fansozialarbeit führen. Dieser Schritt in Richtung einer diversitätssensiblen Organisationsentwicklung in den Fanprojekten, die als dauerhaft währende Aufgaben zu verstehen ist, fördert unweigerlich eine Repräsentanz und Sichtbarkeit von Mitgliedern der LGBTQ+Community, die bei der alltäglichen sozialpädagogischen Arbeit mit Fans und anderen Akteur*innen aus dem Fußball einen wesentlichen Beitrag zur Dekonstruktion heteronormativer und hegemonial männlicher Macht-, Herrschafts- und Unterdrückungsdynamiken leisten.

– **Intensivierter Austausch zwischen Verbänden und den Meldestellen für Diskriminierung:** Die im ersten Jahr des Projektverlaufs realisierte Netzwerkarbeit von MeDiF-NRW auf Bundes- und Landesebene, die eine Zusammenführung unterschiedlicher Menschen mit diversen Expertisen, Kompetenzen und Fähigkeiten bezweckt, förderte zutage, dass die Kommunikation mit den Fußballverbänden in NRW und dem DFB von einigen Barrieren und Herausforderungen gekennzeichnet ist. Die Gründe dafür sind sicherlich mannigfaltig: Kompetenzgerangel, Verweigerungshaltungen, Platzhirschattitüden und Etablierte-und-Außenseiter-Konfigurationen. Um dem Thema der queer- und transfeindlichen Diskriminierung im Fußball gesellschaftspolitisch eine exponierte Stellung einzuräumen und um zukunftsfähige Strategien und Konzepte zur Bewältigung dieses virulenten Phänomens zu entwickeln, benötigt es einen kontinuierlichen Austausch zwischen der Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW, der Meldestelle für Queerfeindlichkeit NRW und den drei Regionalverbänden des Westdeutschen Fußballverbandes (Fußballverband Niederrhein, Fußball-Verband Mittelrhein, Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen). Diese auf Dauer angelegte kollaborative Zusammenarbeit zwischen den Institutionen muss auf drei einvernehmlich ausgehandelten Säulen aufbauen: Kommunikation auf Augenhöhe, Co-Produktion von Wissen über diverse Ausprägungen von Diskriminierung im Fußball und zuletzt das manifeste Mission-Statement, durch aktivistisch-interventionistische Antidiskriminierungsarbeit gesellschaftlich und strukturell marginalisierten Personen safer spaces im Fußball zu garantieren.

- **Ausbau der antidiskriminierenden Bildungs- und Präventionsformate:** Um die aus den empirischen Datenmaterialien ersichtlich werdenden Feindlichkeiten gegenüber queeren und trans* Personen im Fußball adäquat zu adressieren, benötigt es aus Sicht von MeDiF-NRW eine breit aufgestellte und didaktisch durchdachte Bildungs- und Qualifizierungsoffensive in Form von Workshops, Vorträgen, Fachtagungen, Beratungsgesprächen und Dialogforen zum Thema Antidiskriminierung, aus denen vor allem Spieler*innen, Fans und Entscheidungsträger*innen aus dem Amateur*innenfußball einen Mehrwert für die Praxis auf und neben dem Fußballplatz ziehen. Sowohl die Multiplikator*innen und Institutionen aus der Fansozialarbeit (KOS, BAG, LAG NRW) als auch die Initiativen gegen Diskriminierung in Fußballstadien (Sichere Burg, Panama, #STEHTAUF, ACHTZEHN ACHTUNG! VIERZIG) zeichnen sich durch eine vielschichtige Kompetenzbündelung und umfangreiche Netzwerkstrukturen aus, die unter Einbezug von weiteren Expert*innen an der praktischen Umsetzung der Bildungs- und Qualifizierungsoffensive mitwirken können. Zentral bei dieser Präventions- und Sensibilisierungskampagne ist neuerlich die Integration der lebensweltlichen Erfahrungswerte von Direktbetroffenen, die bei der Konzeption, Umsetzung, Nachbereitung, Qualitätssicherung und Evaluation einen aktiven Part einnehmen. Bei diesen begegnungsorientierten Formaten kann es durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zur Eröffnung eines vorurteilsfreien Denk- und Interaktionsraumes kommen, der bei den im Fußball aktiven Akteur*innen ein Reflektieren über die eigenen Positionierung gegenüber queeren und trans* Menschen auslöst, ein kritisches Nachdenken über diskriminierende Grenzüberschreitungen evoziert und dadurch neue Handlungsoptionen für die Praxis eröffnet. Zwei Absichten stehen bei dieser Bildungs- und Qualifizierungsoffensive im Vordergrund: die von Theodor W. Adorno geforderte „Erziehung zur Mündigkeit" (Adorno 1970) und die Konstituierung sowie Verstetigung einer Kultur der Achtsamkeit.
- **Haltung zeigen bei queer- und transfeindlichen Diskriminierungen im Fußball:** Da die Stigmatisierungen, Ausgrenzungen, tätlichen Übergriffe und verfassungsfeindlichen Aktivitäten gegenüber Mitgliedern der LGBTQ+Community in der jüngsten Vergangenheit global eine neue Dimension erreicht haben (zu denken wäre beispielsweise an die tödlichen Angriffe auf das Pulse in Orlando oder den Nachtclub Club Q in Colorado Springs), fordern wir alle Akteur*innen im Fußball dazu auf, bei menschenverachtenden und diskriminierenden Vorfällen Haltung zu zeigen und Position zu beziehen. Bei queer- und transfeindlichen Aussagen oder Handlungen auf und neben dem Platz, in der Tram, bei der Einlasskontrolle, auf der Stadiontribüne und in den Kommentarspalten von Social Media gilt: einschreiten, argumentativ intervenieren, kritisieren, auf diskriminierende Grenzüberschreitungen hinweisen und zivilcouragiert sowie ver-

antwortungsvoll den eigenen Standpunkt deutlich machen. Zu wünschen wäre eine verstärkte Ausrichtung des Handelns an den Leitplanken der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den im Grundgesetz ausformulierten Menschenrechten, die einen verbindlichen gesellschaftlichen Konsens für folgende Handlungsprämisse darstellen: Einem Menschen wird nicht das Menschsein abgesprochen. Wir von MeDiF-NRW haben eine klare Forderung: Sei ein Ally! Als Verbündete können sich alle Akteur*innen proaktiv gegen Queer- und Transfeindlichkeit im Fußball einsetzen und solidarisch auf einen toleranzbasierten und respektvollen Umgang pochen. Haltung zeigen können auch alle Amateur*innenvereine auf einer strukturellen Ebene mit einer Null-Toleranz-Strategie gegenüber Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, indem sie ressourcenstärkend einen Antidiskriminierungsparagrafen in die Vereinssatzung, in das Leitbild oder in den Verhaltenscodex integrieren, nach dem alle Vereinsmitglieder ihr Verhalten innerhalb der Solidargemeinschaft ausrichten. Dieser andauernde, dynamische und mitunter konfliktive Veränderungs- und Empowerment-Prozess hin zu einer Fußballkultur ohne Diskriminierung wird von MeDiF-NRW aktiv und engagiert unterstützt und mit Expertise begleitet.

5 Fazit

Die im Rahmen des vorliegenden Beitrages fokussierte Queerfeindlichkeit im Kontext Fußball konnte unter Rückgriff auf die skizzierte Umfrage sowie die bisher erhobenen Daten der Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW eindrücklich aufgezeigt und analysiert werden. Neben den quantitativen Erhebungen erfolgte mithilfe eines qualitativ-explorativen Verfahrens ein detaillierte(re)r Blick auf die spezifischen Formen und inhaltlichen Ausprägungen queer-und transfeindlicher Diskriminierungen. Entgegen einem rein interpretatorischen Vorhaben – bzw. über einen solchen hinausgehend – zeigt der Beitrag eindrückliche Forderungen in Form expliziter Handlungsstrategien auf. Hier wurden nicht nur die mittelbar Betroffenen, vielmehr sämtliche Verantwortlichen auf den jeweils differenten Ebenen adressiert und aufgefordert, sich aktiv gegen Diskriminierungen zu engagieren. Entsprechend trägt die den Daten zugrunde liegende, auf Kontinuität angelegte Arbeit von MeDiF-NRW bestenfalls nicht nur zu einer Diskursverschiebung im Sinne erhöhter Aufmerksamkeit bei, sondern wirkt mit den konkreten Maßnahmen auf die aktuellen Praktiken und Vorgehen derart ein, dass gesellschaftliche Strukturen nachhaltig und positiv verändert werden können.

Literatur

Adorno, Theodor W. (1970): Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959–1969. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Arnold, Patrick/Ehleben, Nils/Berchem, David Johannes (2022): Black-Box-Diskriminierung. Ein Plädoyer für die Dokumentation und Analyse diskriminierender Vorfälle im Fußball in Nordrhein-Westfalen. In: Arnold, Patrick/Kotthaus, Jochem (Hrsg.): Soziale Arbeit im Fußball. Theorie und Praxis sozialpädagogischer Fanprojekte. Weinheim: Beltz Juventa, S. 138–152.

Bareither, Christoph (2023): Kultur ist mehr … Zum vielfältigen Kulturbegriff der EKW. In: Ludwig-Uhland-Institut (Hrsg.): Kultur ist. Beiträge der Empirischen Kulturwissenschaft in Tübingen. Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft Untersuchungen, Band 128. Tübingen: Gulde-Druck, S. 11–45.

Ben-Porath, Sigel R. (2023): Cancel Wars. How Universities Can Foster Free Speech, Promote Inclusion, and Renew Democracy. Chicago: University of Chicago Press.

Bereswill, Mechthild/Ehlert, Gudrun (2017): Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 499–509.

Binder, Beate (2022): Geschlecht/Gender. In: Schmidt-Lauber, Brigitta/Liebig, Manuel (Hrsg.): Begriffe der Gegenwart. Ein kulturwissenschaftliches Glossar. Wien: Böhlau, S. 115–123.

Botsch, Kerstin (2009): Kein Sommermärchen: Sexismus im Fußball. In: Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien 23, S. 99–115.

Breidenstein, Georg et al. (2013): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

Chehata, Yasmine/Jagusch, Birgit (2023) (Hrsg.): Empowerment und Powersharing. Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit. Wiesbaden: Springer VS.

Daub, Adrian (2022): Cancel Culture Transfer. Wie eine moralische Panik die Welt erfasst. Berlin: Suhrkamp.

Degele, Nina (2005): Heteronormativität entselbstverständlichen. Zum verunsichernden Potenzial von Queer Studies. In: Freiburger Frauen Studien 17, S. 15–40.

Degele, Nina (2014): „Ich dusch nur mit dem Arsch zur Wand“: Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit als simultane Konstruktion von Heteronormativität. In: Waine, Anthony/Naglo, Kristian (Hrsg.): On and off the Field. Fußballkultur in England und Deutschland. Football Culture in England and Germany. Wiesbaden: Springer VS, S. 85–104.

Degele, Nina/Janz, Caroline (2012): Homosexualität im Fußball – Zur Konstruktion von Normalität und Abweichung. In: Sobiech, Gabriele/Ochsner, Andrea (Hrsg.): Spie-

len Frauen ein anderes Spiel? Geschichte, Organisation, Repräsentation und kulturelle Praxen im Frauenfußball. Wiesbaden: Springer VS, S. 195–214.

Eggeling, Tanja (2011): Lesben und Schwule im Abseits. Homophobie im Fußballsport. In: Küchenmeister, Daniel/Schneider, Thomas (Hrsg.): Emanzipation und Fußball. Berlin: Panama, S. 136–148.

El-Mafaalani, Aladin (2021): Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritischen Widerstand. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Fereidooni, Karim/El, Meral (Hrsg.) (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS.

Fielitz, Maik/Marcks, Holger (2020): Digitaler Faschismus. Die sozialen Medien als Motor des Rechtsextremismus. Berlin: Dudenverlag.

Geertz, Clifford (1996): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gössl, Martin J. (2021): Unbehaglich Queer. Das ernste Spiel mit der Anerkennung. Bielefeld: transcript.

Ha, Kien Nghi (2010): Unrein und vermischt. Postkoloniale Grenzgänge durch die Kulturgeschichte der Hybridität und der kolonialen „Rassenbastarde“. Bielefeld: transcript.

Hark, Sabine/Villa, Paul-Irene (Hrsg.) (2015): Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript.

Herriger, Norbert (2020): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 6., erweiterte und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Heissenberger, Stefan (2016): Männlichkeit im Fußball. Amateurspieler in Österreich zwischen Leistung, Heterosexualität, Abgrenzung, Entgrenzung und Inszenierung. In: Zeitschrift für Ethnologie 141, 1, S. 41–59.

Heissenberger, Stefan (2018): Schwuler* Fußball. Ethnografie einer Freizeitmannschaft. Bielefeld: transcript.

Heitmeyer, Wilhelm/Freiheit, Manuela/Sitzer, Peter (2020): Rechte Bedrohungsallianzen. Signaturen der Bedrohung II. Berlin: Suhrkamp.

Hek, Alexandra de (2011): Homophobie im Fußballsport: In: Hek, Alexandra de et al. (Hrsg.): Fußball und der die das Andere. Ergebnisse aus einem Lehrforschungsprojekt. Freiburg: Centaurus, S. 68–121.

Hieber, Lutz (2012): Queer Studies. In: Moebius, Stephan (Hrsg): Kultur. Von den Cultural Studies bis zu den Visual Studies. Eine Einführung. Bielefeld: transcript, S. 63–87.

Kaschuba, Wolfgang (2012): Einführung in die Europäische Ethnologie. 4., aktualisierte Auflage. München: C.H. Beck.

Laing, Lorenz Narku (2022): Politischer Rassismus in der post-homogenen Gesellschaft. Eine postkoloniale Kritik. Bielefeld: transcript.

Lindner, Rolf (2003): Vom Wesen der Kulturanalyse. In: Zeitschrift für Volkskunde 99, S. 177–188.

Meuser, Michael (2006): Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorien und kulturelle Deutungsmuster. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Meuser, Michael (2001): Männerwelten. Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit. In: Janshen, Doris/Meuser, Michael (Hrsg.): Schriften des Essener Kollegs für Geschlechterforschung 1/II. Essen: o. V., S. 1–29.

Näser-Lather, Marion (2021): Von biologischen Tatsachen und komplementären Schöpfungswesen – Geschlechterwissen in >wissenschaftlicher< Kritik an den Gender Studies. In: Koch, Gertraud et al. (Hrsg.): Welt. Wissen. Gestalten. 42. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde in Hamburg 2019. Hamburger Journal für Kulturantrhopologie. Hamburg: Deutsche Gesellschaft für Volkskunde, S. 470–480.

Ogette, Tupoka (2022): Ein rassismuskritisches Alphabet. München: Penguin Random House.

Pörksen, Bernhard (2018): Die große Gereiztheit. Wege aus der kollektiven Erregung. München: Hanser.

Quent, Matthias (2019): Deutschland rechts außen. Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können. München: Piper.

Salzborn, Samuel (2017): Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Scherr, Albert (2016): Diskriminierung. Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Schmechel, Corinna (2022): Auspowern und Empowern? Eine Ethnografie queerer Fitnesskultur. Bielefeld: transcript.

Schößler, Franziska/Wille, Lisa (2022): Einführung in die Gender Studies. 2., aktualisierte, überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: de Gruyter.

Scholz, Sylka (2019): Männlichkeitsforschung: die Hegemonie des Konzeptes „hegemoniale Männlichkeit“. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 419–428.

Schubert, Florian (2019): Abwertung als soziale Abgrenzung im Fußballstadion. Spielwiese für gesellschaftliche Diskriminierung und neonazistische Interventionen. In: Thole, Werner/Pfaff, Nicolle/Flickinger, Hans-Georg (Hrsg.): Fußball als Soziales Feld. Studien zu Sozialen Bewegungen, Jugend- und Fankulturen. Wiesbaden: Springer VS, S. 105–114.

Sülzle, Almut (2005): Fußball als Schutzraum für Männlichkeit? Ethnografische Anmerkungen zum Spielraum für Geschlechter im Stadion. In: Hagel, Antje/Selmer, Nicole/Sülzle, Almut (Hrsg.): Gender Kicks. Texte zu Fußball und Geschlecht. Herausgegeben von der Koordinierungsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend. KOS-Schriften, Band 10. Frankfurt am Main: o.V., S. 37–52.

Sülzle, Almut (2011): Fußball, Frauen, Männlichkeit. Eine ethnographische Studie im Fanblock. Frankfurt am Main: Campus.

Tölva, Jan (2015): Fußball ist alles – auch lesbisch und schwul. Homophobie im Fußball. In: Endemann, Martin et al. (Hrsg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierungen in Fußball-Fankulturen. Göttingen: Die Werkstatt, S. 67–79.

Wagenknecht, Peter (2007): Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In: Hartmann, Jutta et al. (Hrsg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden: Springer VS, S. 17–34.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Heitmeyer, Wilhelm (2011): Vorurteile als Element Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – eine Sichtung der Vorurteilsforschung und ein theoretischer Entwurf. In: Pelinka, Anton (Hrsg.): Vorurteile. Ursprünge, Formen, Bedeutung. Berlin: De Gruyter, S. 287–316.

Martin K. W. Schweer und Karin Siebertz-Reckzeh

Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – Impulse zur Entwicklung der Vereinskultur

1 Einleitung

Die Bildungs- und Forschungsinitiative *Fußball für Vielfalt* der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH 2015) zielt auf die Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Vereinen und Verbänden des organisierten Fußballs. Den Beginn der Bildungs- und Forschungsinitiative markiert die *Berliner Erklärung* vom 17. Juli 2013, unterzeichnet von Repräsentant*innen der Bundesministerien, von Unternehmen, Verbänden und Institutionen sowie bis dato von insgesamt 14 Vereinen der 1. Bundesliga, 13 Vereinen der 2. Bundesliga und 14 weiteren Vereinen (BMH 2023). Die Anzahl an Vereinen, die sich im Rahmen der nunmehr seit zehn Jahren bestehenden *Berliner Erklärung* öffentlich positioniert hat, spiegelt empirische Befunde aus der Forschung (u. a. Schweer/Ziro/Alkewitz 2022) und der in diesem Beitrag vorgestellten Bildungsarbeit im Kontext des Fußballsports wider: Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema des Sexismus sowie der Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit ist in der Vereinslandschaft insgesamt deutlich gestiegen, die Vereine sind jedoch höchst heterogen hinsichtlich ihrer Offenheit gegenüber sexueller und geschlechtlicher Diversität, der Prozess einer diesbezüglichen Entwicklung der Vereinskulturen ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Der folgende Beitrag gibt einen Einblick in die Workshop-Reihe, die im Rahmen der Bildungs- und Forschungsinitiative durchgeführt wird. Ausgehend vom dynamisch-transaktionalen Paradigma (siehe Rauthmann 2017) werden eine sozial- und differentiell-psychologische Perspektive auf spezifischen Facetten der Diskriminierung sowie auf Wirkmechanismen zur Veränderung der Vereinskulturen dargelegt, um schließlich die Konzeption der Workshops abzuleiten und ausgewählte empirische Befunde zu diskutieren.

2 Phänomene der Diskriminierung in (Fußball-)Sport und Gesellschaft

Standen zunächst Rassismus, Sexismus und Ageismus verstärkt im Fokus der Forschung, so finden zunehmend Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit Berücksichtigung (u.a. FRA 2020; zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit siehe Kalkstein/Pickel/Niendorf/Höcker/Decker 2022; Mokros/Rump/Küpper 2021). Phänomene der Diskriminierung reichen von eher latenten bis hin zu offenen Formen, die sich in verbaler und körperlicher Gewalt, in sozialer Herabwürdigung und Ausgrenzung sowie in materiellen Benachteiligungen äußern können, ferner sind institutionelle respektive strukturelle Formen zu nennen (Beigang/Fetz/Kalkum/Otto 2017). Nach dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darf niemand „aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Arbeitsleben oder bei Alltagsgeschäften benachteiligt werden“ (ADS 2021). Im Grundgesetz (GG) sind geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung bisher nicht benannt (Art. 3 Abs. 3 GG) (siehe ADS 2019). Im GG wird allerdings Benachteiligung und Bevorzugung aufgeführt. Bei allen Phänomenen der Diskriminierung ist demnach zu berücksichtigen, dass Benachteiligungen der Mitglieder einer Gruppe mit der Bevorzugung anderer verbunden sind. Vielfach thematisiert ist etwa der vorherrschende Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern (zum Gender Pay Gap siehe Lillemeier 2019), der Männer bevorteilt. Dieser Aspekt ist jedoch bei allen Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen zu beachten, da es stets zugleich um die Abgabe etwa von Vorteilen und Privilegien geht (siehe Timmermanns/Böhm 2020).

Diskriminierungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*- und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen (LSBTIQ*) finden zunehmend Eingang in Studien zu ablehnenden und abwertenden Einstellungstendenzen, zur Wahrnehmung von Diskriminierung in der Gesellschaft und zu Diskriminierungserfahrungen (u.a. ADS 2019; Baier/Kamenowski 2020; Küpper/Klocke/Hoffmann 2017; Mokros et al. 2021). Im formalen gesellschaftlichen Werte- und Normensystem sind in Deutschland in kleinen Schritten Liberalisierungstendenzen zu erkennen, etwa die seit 2018 eröffnete Option des Eintrags „divers“ in das Personenstandsregister und das Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare seit 2017; in den Daten zu gesellschaftlichen Trends findet dieser Wandel hin zu einem Mehr an Akzeptanz längst keinen entsprechend deutlichen Niederschlag (siehe Timmermanns/Böhm 2020; Schweer/Siebertz-Reckzeh/Lachner 2018; Walther-Ahrens 2019; Zick 2021). Eine Zunahme der Hasskriminalität ist ebenfalls zu nennen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2022). Insgesamt sind die erheblichen Hürden zu betonen, die sich für die For-

schung zu Diskriminierungen ergeben. So sind Antworttendenzen der sogenannten sozialen Erwünschtheit (siehe Steffens/Ebert 2016) durch die unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen erkennbar. Beispielsweise kann die direkte Interaktionssituation des (telefonischen) Interviews **Äußerung** hemmen, die als gesellschaftlich unerwünscht gelten, während diese Tendenz der sozialen Erwünschtheit in schriftlichen Befragungen weniger zum Tragen kommt. Im Kontext des organisierten Sports bestehen international erhebliche Forschungsdefizite, eine Herausforderung für Befragungen liegt in der nach wie vor gegebenen Tabuisierung der Vielfaltsthematik. Vorliegende Befunde lassen Diskriminierungserfahrungen für LSBTIQ*-Personen evident werden, dieses insbesondere im Bereich des Fußballs (Cleland 2018; Hartmann-Tews/Menzel/Braumüller 2021).

Diskriminierungen haben Folgewirkungen auf individueller sowie auf systemischer Ebene des organisierten Sports und der Gesamtgesellschaft. Von Diskriminierungserfahrungen gehen erhebliche Gefährdungen für das individuelle psychische Wohlbefinden aus (siehe Anderson-Schmidt et al. 2018; Pöge et al. 2020; Smith 2020). Je nach Dauer und Intensität, mit der soziale Distanz, Ausgrenzungen, Herabsetzungen, Bedrohungen und Schädigungen der eigenen Person erlebt werden, ist von einem deutlich erhöhten Stresserleben auszugehen. Allein diese Folgewirkungen auf psychosozialer Dimension sollten für sich genommen alarmieren, darüber hinaus ist im Sportbereich aber die Leistungsdimension zu berücksichtigen, in dieser Hinsicht kann es schließlich zu Einbußen in der Leistungsentwicklung bis hin zu Karriereabbrüchen kommen. Die durch Diskriminierung erfolgten individuellen Schädigungen wirken sich weiterhin auf Vereinsebene aus, dieses betrifft das verminderte Leistungspotenzial und die Frage der Mitgliedschaften im Sinne von Anziehungskraft, Sozialisation und Bindung an den Verein. Der Zulauf zum Verein (die Fanszene einbegriffen), die Auswahl und Platzierung von Leistungssportler*innen, die Frage der Integration in das Vereinsleben und schließlich das mögliche Verlassen des Vereins können erheblich von (antizipierten) Diskriminierungserfahrungen beeinflusst sein (siehe Oldemeier 2020; Werkmann 2021). Die Bildungsarbeit in den Vereinen hat gezeigt, dass die Sensibilität insbesondere für solche meist latenten Phänomene der Diskriminierung nicht immer gegeben ist. Auf der systemischen Ebene der Vereine werden die Gründe für solche Verluste folglich nicht immer registriert respektive nicht gezielt in den Blick genommen. Jegliche (unreflektierte) Kultur der Ausgrenzung stellt jedoch zugleich ein ungenutztes Potenzial sozialer respektive gesellschaftlicher Verantwortung und zwischenmenschlicher Wertschätzung dar.

3 Der Weg zur mehr Akzeptanz aus dynamisch-transaktionaler Perspektive

Die im Rahmen der Forschungs- und Bildungsinitiative *Fußball für Vielfalt* durchgeführten Workshops folgen theoretisch-konzeptuell einer *dynamisch-transaktionalen Perspektive* (Schweer et al. 2022) jegliches Verhalten resultiert demnach aus der komplexen Dynamik personaler und situationaler Einflussfaktoren, so die Entwicklung akzeptierender versus ablehnender Verhaltensweisen gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (siehe Abbildung 1). Als relevante personale Faktoren lassen sich individuelle Wertorientierungen, Vorerfahrungen mit sowie Einstellungen gegenüber Diversität, schließlich Stereotype und Vorurteile nennen. Auf situationaler Seite sind u. a. die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die gesellschaftlich (formal) etablierten Werte und Normen einzuordnen. Die unterschiedlichen Lebensbereiche wie die Familie, die Peers, der Ausbildungs- und Berufskontext, die Sportvereine und die Medien stellen zugleich jene Sozialisationsinstanzen (siehe Delto 2022) dar, die über die Folge permanenter Person-Situations-Transaktionen (Historizität der Zeitpunkte t_1 … t_n) hinweg Einfluss auf die individuelle Entwicklung der genannten personalen Merkmale nehmen. Folglich entwickeln sich differentiell ausgeprägte Merkmale wie Wertorientierungen, Einstellungen und Stereotype (siehe Delto 2022; Martiny/Froehlich 2020), die zu interindividuell unterschiedlichen Perspektiven auf Diversität führen. Im Anschluss an eine *differentiell-psychologische Perspektive* sind in Forschung und Praxis Erkenntnisse zu ebendieser Heterogenität weiterführend, aus der sich für Interventionen zum Abbau von Diskriminierung unterschiedliche Zielgruppen mit intragruppal einander ähnlichen Merkmalen ableiten lassen (Schweer et al. 2018).

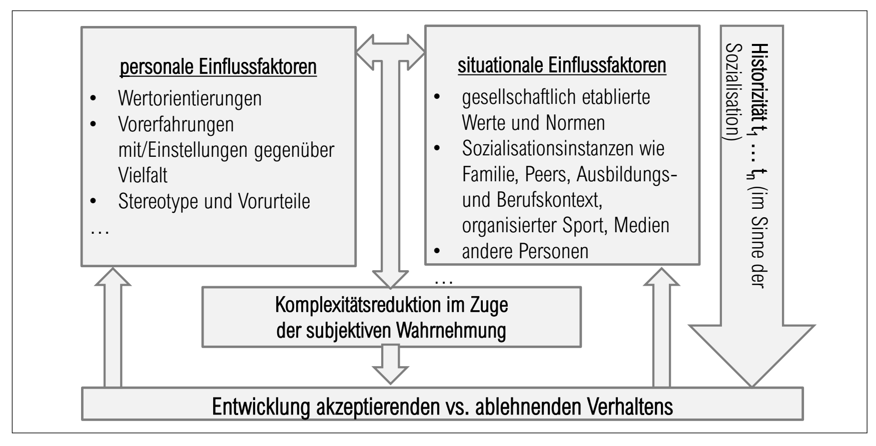


Abbildung 1: Entwicklung akzeptierenden versus ablehnenden Verhaltens aus dynamisch-transaktionaler Perspektive (eigene Darstellung)

Den Sportvereinen kommen ein großes Potenzial und eine hohe soziale respektive gesellschaftliche Verantwortung dahingehend zu, an der Vermittlung von zentralen Werten und Normen mitzuwirken, entsprechende Handlungsorientierungen aufzuzeigen und eine Modellfunktion für mehr Akzeptanz einzunehmen (siehe Oldemeier 2020; Werkmann 2021). Die individuelle Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Thematik des Sexismus respektive der Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit kann jedoch von Mensch zu Mensch je nach Sozialisations- und Lerngeschichte erheblich variieren. Eine große Herausforderung für das Engagement gegen Diskriminierung liegt folglich darin, diejenigen Mitglieder des Vereins und der Fanszene zu erreichen, die sich bislang nur wenig mit der Thematik befasst haben, überdies diejenigen, die (unreflektiert) diskriminierendes Verhalten dulden respektive ausüben.

Im Zuge von Situationswahrnehmung und -erleben kommen Prozesse der *Komplexitätsreduktion* zum Tragen. Informationen der sozialen Situation werden gefiltert, ausgewählt und verarbeitet, um eine subjektive Sicht zu gewinnen, die Handlungssicherheit gibt. Diese Prozesse der Komplexitätsreduktion nehmen daher eine zentrale Funktion im Kontext sozialer Interaktion ein. Die Frage ist nun, auf welche Weise die Vielfalt der Informationen etwa über eine andere Person (beispielsweise Kleidung, Verhalten, kursierende Gerüchte) vereinfacht wird. Ausgehend von *sozialpsychologischen Ansätzen* spielen dabei soziale Kategorisierung und Stereotypisierung eine entscheidende Rolle, diese Prozesse können zu Intergruppenverhalten, Ablehnung und Diskriminierung führen (siehe Delto 2022; Martiny/Froehlich 2020).

Soziale Kategorisierung dient der Strukturierung und Orientierung angesichts der Komplexität sozialer Situationen. Andere Personen werden somit weniger mit ihren individuellen Facetten wahrgenommen, sondern vielmehr als Abbild einer sozialen Kategorie (etwa als homosexuelle Person). Diese Kategorien sind wiederum mit Stereotypen verbunden, d. h. mit sozial geteilten Vorstellungen über Attribute und Verhaltensweisen einer bestimmten sozialen Gruppe. Hinzu können Vorurteile kommen, die ablehnend ausgerichtet sind und eine affektive Komponente (beispielsweise Ekel, Hass) haben (siehe Martiny/Froehlich 2020).

Soziale Kategorisierung und Stereotypisierung unterliegen in Hinsicht auf sexuelle und geschlechtliche Diversität spezifischen Vereinfachungstendenzen, insbesondere im Kontext des Sports. Das sogenannte heteronormative Geschlechtermodell bildet die gesellschaftlich verankerte Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit ab, die im Bereich des Sports allein aufgrund der nach Geschlechtern separierten Wettbewerbe salient ist. Sport ist mit typisch männlichen Attributen assoziiert, die zu den vermeintlichen Eigenschaften von heterosexuellen Männern und homosexuellen Frauen passend erscheinen. Mit Blick auf den Männer- versus Frauenfußball

ist also diese Verkehrung der stereotypisierenden Tendenzen und Diskriminierung zu berücksichtigen (siehe Kaelberger 2020; Schweer et al. 2018; Watzlawik 2020).

In Gruppenkontexten wie der Schule und den Sportvereinen können diskriminierende Handlungen erheblich verstärkt werden. Selbstkategorisierung und sodann Favorisierung der Eigengruppe erhalten eine erhebliche Dynamik durch die Abwertung der Fremdgruppe („wir gegen die anderen"). Haben Sportvereine also einerseits gute Optionen, zu einer wertschätzenden Werte- und Normenbildung beizutragen, haben sie andererseits ein hohes Gefahrenpotenzial für Tendenzen der Diskriminierung (siehe Oldemeier 2020; Schweer et al. 2018). Soziale Wahrnehmung und mithin (stark einseitige, kategoriengeleitete) Komplexitätsreduktion verlaufen hochautomatisiert. Dennoch sind die Prozesse der Vereinfachung einer Reflexion zugänglich. In dem Wissen um selbige und in der Bereitschaft, über diese Muster der Wahrnehmung nachzudenken, liegt daher ein zentraler Ansatzpunkt zur Förderung diversitätsbezogener Akzeptanz (siehe Martiny/Froehlich 2020; zu Interventionen im schulischen Bereich siehe Klocke 2020). Eine entsprechende Sensibilisierung mit Fokus darauf, inwieweit eigenes Wahrnehmen und Handeln einseitig und kategoriengeleitet ausgerichtet sind, ist ein zentrales Ziel der Workshop-Reihe.

4 Akzeptanz von Vielfalt in den Vereinskulturen verankern

Wie im organisationalen Bereich wird die Vereinskultur als etabliertes Muster gemeinsam gelebter Werte und Normen verstanden. Ausgehend davon, dass jeder Verein eine Kultur (unreflektiert) entwickelt hat, geht es um die gezielte Gestaltung und Veränderung der gelebten Kultur (siehe Werkmann 2021). Auf den Homepages der meisten Sportvereine finden sich Vereinssatzungen und -leitbilder mit einem schriftlich fixierten Wertekanon, in diesen ist die Wertschätzung aller Mitglieder respektive die Positionierung gegen Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit teils bereits aufgenommen. Um nun eine gelebte Kultur der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu etablieren, ist eine gemeinsame Verständigung und dauerhafte Auseinandersetzung mit den verbrieften Werten erforderlich.

Damit Offenheit und Akzeptanz im Verein erfahrbar sind, müssen gelebte Werte auf interpersonaler und Teamebene in den verschiedenen Bereichen des Vereins beobachtbar sein (zur Organisationskultur siehe Eberl 2022) Nur dann können sich (neu ankommende) Vereinsmitglieder damit auseinandersetzen, inwieweit eigene Wertorientierungen mit denen des Vereins harmonieren – ein wichtiger Teil der individuellen vereinsbezogenen Sozialisation. Über die möglichst hohe Akzeptanz und Internalisierung des Wertekanons hinaus ist die Entwicklung von Handlungskompetenzen gerade für Trainer*innen und Betreuer*innen im Nachwuchsbereich

eine Voraussetzung für gelebte Diversität, verbunden mit der Bereitschaft, erworbene Handlungsstrategien sozial verantwortlich einzusetzen (siehe Klocke 2020).

Auf systemischer Ebene des gesamten Vereins lassen sich zentrale Handlungsprinzipien wie Vertrauen, Wertschätzung und Akzeptanz verankern. Diese Prinzipien stehen für die gemeinsame Verständigung dahingehend, wie das soziale Miteinander grundsätzlich gestaltet sein soll, welche Verhaltensweisen eben nicht geduldet sind. Dem Vertrauensphänomen kommt in diesem Prozess eine besondere Bedeutung zu, da jegliche Veränderungen mit Unsicherheiten, Sorgen und Ängsten verbunden sind, dies gilt ebenso für die erforderliche Öffnung und Auseinandersetzung mit sexueller und geschlechtlicher Diversität sowie für die Etablierung diesbezüglich veränderter Handlungsorientierungen. In der Dynamik der Veränderung können ferner Misstrauenstendenzen forciert werden, die mit der Sorge um potenzielle Schädigungen entstehen. Vertrauen wird als sozialer Regulator und Ressource verstanden, da die benötige subjektive Sicherheit dafür gewonnen wird, gemeinsam Lösungswege hin zu einer verstärkten Akzeptanz zu erkunden (Schweer 2021; 2022; zu den Spezifika der Sportvereine siehe Meier 2022). Zugleich wird über Vertrauen das Selbstvertrauen gefördert, welches die Bereitschaft zu einer verantwortlichen und nach vorne gerichteten Haltung zu Vielfalt und zur Selbstreflexion sowie die Fähigkeit, sich mit der eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie mit der eigenen Haltung gegenüber jener anderer Menschen auseinanderzusetzen, ganz erheblich stützt (zu Selbstvertrauen siehe Schipper/Petermann 2022; Schweer 2022).Vertrauen in der Vereinskultur zu etablieren, wendet die Auseinandersetzung im Verein ins Positive, so ist eine Reflexion dazu anzuregen, an welchen Stellen ein vertrauensvolles Miteinander konkret sichtbar ist. Die systemische Ebene der Vereinskultur kann damit erhebliche Verlässlichkeit, Sicherheit und ein Klima der Offenheit generieren. Mitglieder in zentralen Positionen und Funktionen wie eben Trainer*innen nehmen dabei eine Modellfunktion mit Perspektive darauf ein, dass möglichst viele Mitglieder sich an den vereinbarten Werten und Handlungsprinzipien orientieren. Eine auf allen Ebenen gelebte Vereinskultur ist schließlich für die vereinsinternen Beziehungen und die Wirkung nach außen relevant, dies gilt für das nahe Umfeld der Fanprojekte, der Kommune respektive Region wie für die mediale Strahlkraft.

Ziel der Workshops ist es, in den Vereinen eine solche Kultur zu fördern, die auf humanistischen Prinzipien der unbedingten Wertschätzung und des Respekts (zu Selbstvertrauen siehe Schipper/Petermann 2022; Schweer 2022) aufbaut, in der möglichst alle Mitglieder auf ein Vielfalt lebendes Miteinander achten. Es geht es ausdrücklich *nicht* darum, ein Coming-out von LSBTIQ*-Personen zu forcieren, eine Kultur der Akzeptanz soll jedoch einen Raum bieten, der ein Coming-out ermöglicht, ohne Folgen befürchten zu müssen.

5 Theoretisch-didaktische Konzeption der Workshops

Im Rahmen der Workshop-Reihe wurden die Fußballvereine über einen entsprechend aufgebauten E-Mail-Verteiler angesprochen. Insgesamt haben sich 18 Vereine beteiligt. Wie bereits einleitend beschrieben, sind Interesse und Teilnahmebereitschaft der Vereine disparat ausgeprägt. Jenseits der spezifischen und teils tabuisierten Thematik stellen die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Herausforderung für die Realisation der Workshops dar. Die Pandemie hat das digitale Angebot der Workshops veranlasst, welches sich mithilfe von Videokonferenzsystemen als sehr effizient erwiesen hat.

Die den Workshops zugrunde liegende Konzeption zielt zunächst auf die Vermittlung grundlegenden Wissens, darüber hinaus auf die Sensibilisierung für Phänomene des Sexismus sowie der Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit (BMH 2023). Ausgehend davon, dass jeweils ein Kreis von Teilnehmenden mit unterschiedlichen Voraussetzungen (u. a. Erfahrungen, Vorwissen, Einstellungen) versammelt ist, dient ein Input zum gemeinsamen Einstieg in den Workshop.

Thematisch gliedert sich der Input des Workshops in vier Fokusse:

*Fokus 1: Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit – grundlegende Aspekte*

- wissenschaftlich fundierte, grundlegende Informationen über Phänomene des Sexismus sowie der Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit

Fokus 2: Verbreitung von Diskriminierung in Gesellschaft und Fußball

- Einblick in die Verbreitung von Diskriminierung anhand aktueller empirischer Studien, die sich auf Daten aus dem (internationalen) gesellschaftlichen Kontext und dem (Fußball-)Sport beziehen

Fokus 3: Phänomene der Diskriminierung – psychologisch betrachtet

- Einführung in die sozial- und differentiell-psychologischen Perspektiven auf Facetten der Diskriminierung (siehe Unterkap. 3); dieser Teil des Inputs weist gut verständlich Anknüpfungspunkte für das Handeln im Kontext des Fußballs auf

Fokus 4: Fußball – die Kultur sozialer Verantwortung stärken

- Sensibilisierung für potenzielle Prozesse der Diskriminierung im eigenen Verein
- Reflexion und Weiterentwicklung einer sozial verantwortlichen Vereinskultur

Aufbauend auf dem Input folgt der Erfahrungsaustausch zum Status des Vereins, zu Handlungsstrategien in schwierigen Interaktionssituationen sowie zu möglichen weiterführenden Aktionen und Maßnahmen:

- Welche Erfahrungen mit der Thematik liegen im Verein vor?
- Welche Aktivitäten und Maßnahmen zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sind bereits etabliert respektive werden angestrebt?
- Inwieweit ist es grundsätzlich das Bestreben des Vereins, eine Kultur der Akzeptanz zu entwickeln und langfristig zu stabilisieren?
- Wie können weiterführende Aktivitäten und Maßnahmen aussehen?

Mit dieser Konzeption richten sich die Workshops an Interessierte aus unterschiedlichen Bereichen der Vereine, dies sind vor allem Spieler*innen, Trainer*innen, pädagogische Betreuer*innen, Fanbeauftragte, Funktionär*innen und Personen aus dem Vorstand. Ein besonderer Akzent liegt auf der Funktion der Teilnehmenden als Modell und Multiplikator*in. Der Workshop stellt damit einen ersten Einstieg und Impuls dar, der sich in Aktivitäten für spezifische Bereiche und Funktionsträger*innen fortsetzen kann.

6 Ein empirisch fundierter Einblick in die Workshops

Im Anschluss an die Workshops wurden die Teilnehmer*innen um ein Feedback gebeten. Über die Evaluation der jeweiligen Veranstaltung hinaus wurden forschungsrelevante Fragen zur Wahrnehmung der Situation im (Fußball-)Sport hinsichtlich der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Diversität angefügt. Aus insgesamt 17 Vereinen können die Antworten von 177 Befragten ausgewertet werden.

Die *Konzeption und Durchführung der Workshops* werden insgesamt sehr positiv bewertet (siehe Tabelle 1): Die Veranstaltungen werden als interessant und informativ (M=4.25) sowie lohnenswert (M=4.23) erachtet, hervorgehoben werden die sinnvollen Bezüge zum Alltag des Fußballs (M=4.17). Die Auseinandersetzung der Vereine mit Fragen des Sexismus sowie der Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit sollte aus Sicht der befragten Teilnehmer*innen zukünftig weiter intensiviert werden (M=4.47), u. a. mit weiteren Veranstaltungen und Informationen zum Thema (M=4.23).

Tabelle 1: Die Workshops aus Sicht der Teilnehmer*innen

Die Workshops zum Thema Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit aus Sicht der Teilnehmer*innen	**M**
Der gesamte Workshop …	
… war interessant und informativ.	4.25
… hat sich gelohnt.	4.23
… hatte immer wieder sinnvolle Bezüge zum Alltag des Fußballs.	4.17
Meines Erachtens sollte das Thema für die Verbände und Vereine in der Zukunft intensiver angesprochen werden.	4.47
Ich halte weitere Veranstaltungen und Informationen zu diesem Thema für sinnvoll.	4.23

Anmerkung: M = arithmetisches Mittel; Skala von 1 = „gar nicht zutreffend" bis 5 = „sehr zutreffend"; N = 177

Quelle: Daten aus eigener Erhebung

Der *Umgang mit dem Thema des Sexismus sowie der Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit* steht im Mittelpunkt weiterer Fragen (siehe Tabelle 2). Zunächst wird der eigene Zugang zum Thema angesprochen: Rund 30 % der befragten Teilnehmer*innen haben sich bislang (eher) kaum mit dem Thema befasst, weitere 26 % der Befragten sehen sich dabei auf mittlerem Niveau (teils/teils). In gradueller Abstufung, jedoch zusammengenommen mehrheitlich (59 %) hat sich die Sicht auf Phänomene der Diskriminierung durch den Workshop (teils/teils) verändert. Impulse zum Einstieg in die Auseinandersetzung mit dem Thema gehen tendenziell auch mit der Modifikation der eigenen Sichtweise einher (sign. Korrelation, r=.3). Diese Befunde unterstreichen, dass mit der Konzeption des Workshops das Ziel in deutlichem Maße erreicht wurde, zu einer Sensibilisierung für das Thema und zu einer Reflexion der eigenen Perspektive beizutragen.

Tabelle 2: Der Umgang mit dem Thema der Diskriminierung

Der Umgang mit dem Thema Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit	(gar) nicht zutreffend* %	teils/teils %	(sehr) zutreffend* %
Mit diesem Thema habe ich mich bislang kaum befasst.	44	26	30
Meine Sicht auf das Thema hat sich durch den Workshop verändert.	41	32	27
Ich persönlich hatte keine Hemmungen, mich zu dem Thema zu äußern.	1	15	84
Ich habe den Eindruck, dass die Teilnehmer*innen insgesamt offen mit dem Thema umgegangen sind.	2	11	87
Ich habe den Eindruck, dass einige Teilnehmer*innen sich nicht offen zu dem Thema geäußert haben.	58	20	22

Anmerkung: relative Häufigkeiten; Skala von 1 = gar nicht zutreffend bis 5 = „sehr zutreffend"; Werte von 1 und 2 sowie 4 und 5 summiert; N = 177

Quelle: Daten aus eigener Erhebung

Der Austausch über Phänomene der Diskriminierung wird über die Gestaltung des Workshops, durch das Verhalten der Teilnehmer*innen und das Klima im jeweiligen Verein beeinflusst. Insgesamt zeigt sich über die Workshops in den verschiedenen Vereinen hinweg eine als sehr offen erlebte Atmosphäre, allerdings sind auch die diesbezüglich einschränkenden Eindrücke zu beachten (siehe Tabelle 2). 84 % der Befragten haben selbst (eher) keine Hemmungen, sich zu äußern; immerhin räumen 15 % diese teilweise ein. In den jeweiligen Workshop-Runden wird insgesamt ein (eher) offener Umgang mit dem Thema wahrgenommen (87 %); diese Offenheit sehen 11 % jedoch teilweise eingeschränkt. Zusammengenommen immerhin 42 % der Befragten äußern den Eindruck, dass einige Teilnehmer*innen sich (teils/teils respektive eher) nicht frei geäußert haben. Es wird insgesamt deutlich, dass *Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit* im Kontext des Fußballs und seiner Vereine in allgemeiner Form mittlerweile durchaus offen thematisiert werden, zugleich weisen die Ergebnisse darauf hin, dass eine teilweise Tabuisierung nach wie vor wirksam ist.

Wie werden *Phänomene der Diskriminierung im Kontext des Fußballs aus Sicht der Teilnehmenden* wahrgenommen (siehe Tabelle 3)? Eine mehrheitliche Zustimmung (70 %) erhält die (hohe) Relevanz des Vereinslebens für die Frage, wie sich die Sichtweisen von Nachwuchssportler*innen auf geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen entwickeln. Die Bedeutung des organisierten Sports im Kontext der Sozialisation ist also durchweg sehr präsent. Der Fußball wird von

ca. der Hälfte der Befragten (51 %) als Sportart gesehen, die einen vergleichsweise (eher) weniger offenen (Sozialisations-)Raum für Diversität bietet, ein weiterer Anteil von 34 % stimmt dieser Einschätzung *teils/teils* zu. Inwieweit das Coming-out von Thomas Hitzlsperger im Jahr 2014 (siehe Degele 2019; Kaelberer 2020) den Fußball für sexuelle und geschlechtliche Diversität geöffnet hat, wird unterschiedlich eingeschätzt, so stimmen 31 % der Befragten dieser Aussage (eher) zu, 36 % hingegen (eher) nicht. Über den Fußball hinaus wird die (eher) mangelnde Akzeptanz der Diversität als gesamtgesellschaftliches Phänomen (72 %) betrachtet. Im Vergleich zur Diskriminierung von Schwulen versus Lesben wird eine (eher) stärkere Diskriminierung männlicher Homosexueller im Fußball (74 %) und in der Gesellschaft (64 %) gesehen.

Tabelle 3: Wahrgenommene Diskriminierung in Fußball und Gesellschaft

Diskriminierung aus Sicht der Teilnehmer*innen	**(gar) nicht zutreffend* %**	**teils/teils %**	**(sehr) zutreffend* %**
Ich denke, dass Nachwuchssportler*innen in ihren Sichtweisen auf geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen sehr stark über das Vereinsleben geprägt werden.	8	22	70
Nach meinem Eindruck ist der Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in anderen Sportarten offener als im Fußball.	15	34	51
Der Fußball hat sich durch das Coming-out von Thomas Hitzlsperger für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt geöffnet.	36	33	31
Auch außerhalb des Sports ist sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der gesamten Gesellschaft noch nicht wirklich akzeptiert.	6	22	72
Homosexuelle Männer werden im Fußball stärker diskriminiert als homosexuelle Frauen.	6	20	74
Homosexuelle Männer haben es im Vergleich zu homosexuellen Frauen in unserer Gesellschaft schwerer. (r)	5	31	64

Anmerkung: relative Häufigkeiten; Skala von 1 = gar nicht zutreffend bis 5 = „sehr zutreffend“; Werte von 1 und 2 sowie 4 und 5 summiert; r=recodiert; N = 177

Quelle: Daten aus eigener Erhebung

Übereinstimmend mit der Diskussion in der Forschung wird der Fußball als Kontext gesehen, in dem eine höhere Tabuisierung als in anderen Sportarten (siehe Oldemeier 2020; Hartmann-Tews/Menzel/Braumüller 2021) gegeben ist. Dass homosexuelle Männer als deutlich stärker diskriminiert betrachtet werden, mag

damit zusammenhängen, dass insbesondere der Fußball sehr stark mit typischen Attributen der Männlichkeit assoziiert ist, die wiederum nicht der stereotypen Sicht auf Schwule entsprechen. Die stereotype Wahrnehmung homosexueller Frauen scheint hingegen eine höhere Kompatibilität mit dem typischen Männlichkeitsbild zu haben; im Rahmen der Workshops wird immer wieder unterstrichen, dass die öffentliche Bekundung als lesbische Spielerin im Fußball mittlerweile kaum noch tabuisiert sei. Jedoch sind mit dieser Sicht auf den Frauenfußball ebenso stereotypisierende und diskriminierende Tendenzen verbunden (siehe Schweer et al. 2022; Schweer/Plath/Müller 2016; Walther-Ahrens 2019), diese stellen ein bislang weniger beachtetes Thema für Forschung und Praxis dar.

Der *Ausbruch der Corona-Pandemie* im Jahr 2020 hat das gewohnte soziale Miteinander in den verschiedenen Lebensbereichen wie Ausbildung, Arbeit und Vereinssport deutlich verändert, die Solidarität in der Gesellschaft auf eine harte Probe gestellt (siehe Mokros et al. 2021; Schweer 2022; Zick 2021). Daher wurden vier weitere Fragen aufgenommen, die insgesamt 82 Befragte in den Workshops seit 2020 beantwortet haben.

Tabelle 4: Wahrgenommene Auswirkungen der Corona-Pandemie

Auswirkungen der Corona-Pandemie aus Sicht der Teilnehmer*innen	**(gar) nicht zutreffend* %**	**teils/teils %**	**(sehr) zutreffend* %**
Im Zuge der Corona-Pandemie …			
… ist die Solidarität in unserer Gesellschaft gewachsen.	24	48	28
… ist die Solidarität im Fußball gewachsen.	25	49	26
… hat sich die Ablehnung von nicht-heterosexuellen Menschen in unserer Gesellschaft verstärkt.	37	51	12
… hat sich die Ablehnung von nicht-heterosexuellen Menschen im Fußball verstärkt.	34	61	5

Anmerkung: relative Häufigkeiten; Skala von 1 = gar nicht zutreffend bis 5 = „sehr zutreffend"; Werte von 1 und 2 sowie 4 und 5 summiert; N = 82

Quelle: Daten aus eigener Erhebung

Eine (eher) stärkere Solidarität in der Gesellschaft erleben 28 % der Befragten, immerhin stimmen weitere 48 % teilweise zu. Für den Kontext des Fußballs ist der Eindruck vergleichbar hoch, zusammengenommen 75 % der Befragten sehen (teils/teils respektive eher) einen Anstieg der Solidarität. Bei der Frage, ob sich die Ab-

lehnung von nicht-heterosexuellen Menschen verstärkt hat, ist der Anteil der indifferenten Antworten ebenfalls hoch: Immerhin 51 % sehen eine teils steigende Ablehnung im gesellschaftlichen Rahmen, 61 % im Kontext des Fußballs als gegeben an. Lediglich 37 % der Befragten sehen einen solchen Anstieg ablehnender Haltungen in der Gesellschaft (gar) nicht, für 34 % ist eine verstärkte Ablehnung im Fußball (eher) nicht gegeben. Veränderungen im Zeichen der Krisensituation, die mit Verunsicherungen und Ängsten verbunden ist (siehe u. a. Schweer 2022), werden demnach in Gesellschaft und Fußball insgesamt sehr ähnlich wahrgenommen. Die Befunde zeigen zudem, dass in der krisenbedingt verstärkt wahrgenommenen Solidarität zugleich teilweise erhöhte Diskriminierungstendenzen wahrgenommen werden.

7 Fazit

Dem organisierten (Fußball-)Sport wohnt ein enormes Potenzial dahingehend inne, über die Vereine hinaus zu einer gesellschaftlich etablierten Kultur der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Diversität beizutragen. Den Sportvereinen kommen damit zugleich eine hohe soziale Verantwortung und eine gesellschaftlich wirksame Modellfunktion zu. Die in diesem Beitrag vorgestellte Workshop-Reihe im Rahmen der Forschungs- und Bildungsinitiative der BMH hat das Ziel, grundlegendes Wissen über Sexismus, Homo-, Bi-, Inter- und Trans*feindlichkeit zu vermitteln sowie für Phänomene und Entstehungsprozesse der Diskriminierung zu sensibilisieren. Dazu gehört das Wissen um und das Nachdenken über Mechanismen der Vereinfachung sozialer Komplexität in Form sozialer Kategorisierung und Stereotypisierung. Sensibilisierung und Reflexion werden als ein zentraler Schlüssel zum Abbau von Diskriminierung und zur Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt gesehen. Die vorliegende Bewertung der Workshop-Reihe durch die Teilnehmer*innen und die Erfahrungen aus der Veranstaltungsreihe zeigen, dass mit der theoretisch-didaktischen Konzeption der Maßnahme ebendiese Auseinandersetzung mit der Thematik in den beteiligten Vereinen initiiert respektive vertieft werden konnte. Evident wird in diesem Zuge die Relevanz eines fortgesetzten Engagements zum Abbau von Diskriminierungen, dabei werden Aktionen und Maßnahmen konkretisiert, die an der vereinsspezifischen Situation anknüpfen. Wie ausgehend von einer dynamisch-transaktionalen Perspektive dargelegt, ist es erforderlich und zielführend, die Heterogenität der Vereine und der in selbigen aktiven Mitglieder hinreichend zu berücksichtigen, um mit Bildungsmaßnahmen vor allem jene Menschen zu erreichen, die sich bislang kaum mit Phänomenen der Diskriminierung und ihren Folgen befasst haben. Eine weiterführende Forschungsperspektive liegt darin, die Dynamik von Diskriminierungstendenzen systematischer zu untersuchen, die sich im Kontext des Sports und im spezifischen

Feld des Einzelvereins zeigt: Zum einen mit Blick auf die wahrgenommene Salienz und Dominanz psychologischer Gruppierungen mit stärker akzeptierenden versus ablehnenden Haltungen, zum anderen hinsichtlich der Wechselwirkungen von Vertrauen und Misstrauen. Für die Praxis ist eine Orientierung an zentralen humanistischen Prinzipien eine wertvolle Basis dafür, dass ein Mehr an Akzeptanz sexueller sowie geschlechtlicher Vielfalt wachsen kann und möglichst alle Mitglieder in Vereinen und Fanszenen auf ein wertschätzendes, Akzeptanz förderndes und Vielfalt lebendes Miteinander achten.

Literatur

ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Was ist Diskriminierung. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/was-ist-diskriminierung-node.html [Zugriff: 09.03.2023].

ADS (2019): 70 Jahre Grundgesetz. Eine Umfrage zur Erweiterung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots in Art. 3 GG. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage_Erweiterung_Art_3_GG.html [Zugriff: 09.03.2023].

Anderson-Schmidt, Heike/Biedermann, Sarah/Bischof, Karoline/Briken, Peer/Franqué, Fritjof von/Huber, Michaela (2018): Sexualität und Trauma. Grundlagen und Therapie traumaassoziierter sexueller Störungen. Stuttgart: Schattauer.

Baier, Dirk/Kamenowski, Maria (2020): Verbreitung und Einflussfaktoren von Homophobie unter Jugendlichen und Erwachsenen. Befragungsbefunde aus der Schweiz und Deutschland. In: Rechtspsychologie, 6, S. 5–35.

Beigang, Steffen/Fetz, Karolina/Kalkum, Dorina/Otto, Magdalena (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung (hrsg. v. ADS). Baden-Baden: Nomos.

BMH – Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2015): Fußball für Vielfalt. Die Bildungs- und Forschungsinitiative der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Eine Informationsbroschüre für Vereine und Verbände für die Akzeptanz sexueller Vielfalt und gegen Homophobie im Sport (2. Aufl.).

BMH – Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (2023): Fußball für Vielfalt. Initiative im Überblick. https://www.fussball-fuer-vielfalt.de/initiative/ [Zugriff: 09.03.2023].

Cleland, Jamie (2018): Sexuality, masculinity and homophobia in association football: An empirical overview of a changing cultural context. In: International Review for the Sociology of Sport, 53, S. 411–423.

Degele, Nina (2019): Talking Football: Challenging Discrimination and Homophobia. In: Moving the social. Journal of Social History and the History of Social Movements, 61, S. 103–122.

Delto, Hannes (2022): Vorurteile und Stereotype im Vereinssport. Eine Analyse im Kontext von Sozialisation und Antidiskriminierung (zugleich Dissertation Universität Bielefeld). Bielefeld: transcript.

Eberl, Peter (2022): Vertrauens- und Misstrauenskulturen. In: Schweer, Martin K. W. (Hrsg.): Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen für das soziale Miteinander. Wiesbaden: Springer VS, S. 221–236.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2020): A long way to go for LGBTI equality. Sex, sexual orientation and gender Equality, non-discrimination and racism. https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results [Zugriff: 09.03.2023].

Hartmann-Tews, Ilse/Menzel, Tobias/Braumüller, Birgit (2021): Homo- and transnegativity in sport in Europe: Experiences of LGBT+ individuals in various sport settings. In: International Review for the Sociology of Sport, 56, 7, S. 997–1016.

Kaelberer, Matthias (2020): Inclusive Masculinities, Homosexuality and Homophobia in German Professional Soccer. In: Sexuality & Culture, 24, S. 796–808.

Kalkstein, Fiona/Pickel, Gert/Niendorf, Johanna/Höcker, Charlotte/Decker, Oliver (2022): Antifeminismus und Geschlechterdemokratie. In: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Ayline/Brähler, Elmar (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten (Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022, unterstützt durch Heinrich-Böll-Stiftung, Otto Brenner Stiftung). Gießen: Psychosozial Verlag, S. 245–270.

Klocke, Ulrich (2020): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Schule. Interventionen zum Abbau von Diskriminierung und Aufbau von Akzeptanz. In: Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Weinheim: Beltz Juventa, S. 357–372.

Küpper, Beate/Klocke, Ulrich/Hoffmann, Lena-Carlotta (2017): Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage (hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes). Baden-Baden: Nomos.

Lillemeier, Sarah (2019): Gender Pay Gap: von der gesellschaftlichen und finanziellen Abwertung von „Frauenberufen“. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 1013–1021.

Martiny, Sarah E./Froehlich, Laura (2020): Ein theoretischer und empirischer Überblick über die Entwicklung von Stereotypen und ihre Konsequenzen im Schulkontext. In: Glock, Sabine/Kleen, Hannah (Hrsg.): Stereotype in der Schule. Springer VS, Wiesbaden, S. 1–32.

Meier, Heiko (2022): Vertrauen im Sport – mehr als nur ein No-Look-Pass. In: Schweer, Martin K. W. (Hrsg.): Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen für das soziale Miteinander. Wiesbaden: Springer VS, S. 307–329.

Mokros, Nico/Rump, Maike/Küpper, Beate (2021): Antigenderismus. Ideologie einer „natürlichen Ordnung“ oder Verfolgungswahn? In: Zick, Andreas/Küpper, Beate (Hrsg.): Die geforderte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstel-

lungen in Deutschland 2020/21 (hrsg. für Friedrich-Ebert-Stiftung). Bonn: Dietz, S. 246–261.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (2022): Gewalt gegen queere Menschen nimmt zu. https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/gewalt-gegen-queere-menschen-nimmt-zu-211636.html [Zugriff: 09.03.2023].

Oldemeier, Kerstin (2020): Coming-out Verläufe und Freizeiterfahrungen von jungen lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und divers* geschlechtlichen Menschen. In: Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Weinheim: Beltz Juventa, S. 55–72.

Pöge, Kathleen/Dennert, Gabriele/Koppe, Uwe/Güldenring, Annette/Matthigack, Ev/Rommel, Alexander (2020): Die gesundheitliche Lage von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen. In: Journal of Health Monitoring, 5. https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6534/JoHM_S1_2020_Gesundheitliche_Lage_LSBTI.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff: 09.03.2023].

Rauthmann, John F. (2017): Persönlichkeitspsychologie: Paradigmen – Strömungen – Theorien. Berlin: Springer.

Schipper, Marc/Petermann, Franz (2022): Selbstvertrauen. In: Schweer, Martin K.W. (Hrsg.): Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen für das soziale Miteinander. Wiesbaden: Springer VS, S. 87–102.

Schweer, Martin K.W. (2022): Vertrauen und Misstrauen im Kontext aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen – zwei zentrale psychologische Regulatoren. In: Schweer, Martin K.W. (Hrsg.): Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen für das soziale Miteinander. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–16.

Schweer, Martin K.W. (2021): Vertrauen. In: Görres-Gesellschaft & Verlag Herder (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft (8. Aufl.). Freiburg i. Br.: Herder, S. 1474–1478.

Schweer, Martin K.W./Plath, Christina/Müller, Benjamin (2016): Homonegativität im Sport – Gendertypische Effekte am Beispiel des Frauen- und Männerfußballs. In: Halberstadt, Jantje/Hilmers, Luise/Kubes, Tanja Angela/Weingraber, Sophie (Hrsg.): (Un)typisch Gender Studies – neue interdisziplinäre Forschungsfragen. Opladen: Budrich UniPress, S. 275–299.

Schweer, Martin K.W./Siebertz-Reckzeh, Karin/Lachner, Robert (2018): Sexismus und Homonegativität im Sport – Anmerkungen zum Status Quo interdisziplinärer Forschung. In: Schweer, Martin K.W. (Hrsg.): Sexismus und Homophobie im Sport. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–20.

Schweer, Martin K.W./Ziro, Philipp/Alkewitz, Daniela (2022): Empirische Befunde zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im organisierten (Fußball-) Sport. Posterbeitrag zum 52. Kongress der DGPs. Stiftung Universität Hildesheim (10.–15.09.2022).

Smith, Dirk (2020): Examining the Psychological Effects of Homophobia in Sports. In: International Journal of Neurobiology, 2. https://www.pubtexto.com/journals/international-journal-of-neurobiology/fulltext/examining-the-psychological-effects-of-homophobia-in-sports [Zugriff: 09.03.2023].

Steffens, Melanie C./Ebert, Irena D. (2016): Frauen – Männer – Karrieren. Eine sozialpsychologische Perspektive auf Frauen in männlich geprägten Arbeitskontexten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (2020): Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt – eine Einleitung. In: Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Weinheim: Beltz Juventa, S. 9–20.

Walther-Ahrens, Tanja (2019): Sportlich vielfältig oder Sport ohne blöde Lesben und olle Schwuchteln. In: Hildebrandt, Alexandra (Hrsg.): CSR und Sportmanagement. Berlin: Springer Gabler, S. 25–37.

Watzlawik, Meike (2020): Sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten. Thinking outside the box(es)? Überlegungen aus entwicklungspsychologischer Perspektive. In: Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (Hrsg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Weinheim: Beltz Juventa, S. 22–39.

Werkmann, Michaela (2021): Karriere – Sport – Geschlecht. Empirische Analysen der hauptberuflichen Führung im organisierten Sport. Springer VS: Wiesbaden.

Zick, Andreas (2021): Herabwürdigungen und Respekt gegenüber Gruppen in der Mitte. In: Zick, Andreas/Küpper, Beate (Hrsg.): Die geforderte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21 (hrsg. für Friedrich-Ebert-Stiftung). Bonn: Dietz, S. 181–212.

Maike Wagenaar und Inga Rohoff

Evangelische Kirche als moralisch-ethische Instanz: Verhindererin von Vielfalt oder Unterstützerin von Queerness im Sport?

1 Einleitung

Wenn die Evangelische Kirche weiterhin als eine moralische Instanz gilt, die auch im Sport vertreten ist, kann sie dann nicht auf dem Gebiet des Sports zu Veränderungen in der Gesellschaft beitragen? Der geplante Artikel will dies in Bezug auf Queerness untersuchen. Dabei wird sich der Rolle der Kirche selbst in Sachen Queerness und ihrer Entwicklung hin zu mehr Offenheit gewidmet. Es ist die Frage, wie eine Institution, die den Anspruch hat, ethisch-moralische Handlungsmöglichkeiten, basierend auf dem christlichen Menschenbild, zu transportieren und in die Welt zu tragen, neue Maßstäbe in Sachen Queerness setzen kann. Überdies wird sich dem Zusammenhang von Kirche und Sport gewidmet. Warum macht die Kombination dieser beiden Themenbereiche Sinn und was ist der Mehrwert daran? Und wie können die Moralvorstellungen der Kirche den Sport in Bezug auf Queerness beeinflussen?

2 Wertevermittlung als Aufgabe der Evangelischen Kirche

2.1 Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Auftrag

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat derzeit etwa 19,7 Millionen Mitglieder. Sie ist aufgegliedert in 20 Landeskirchen mit insgesamt rund 13.000 Kirchengemeinden (vgl. EKD 2022d). Die zahlenmäßig größte Landeskirche ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit ca. 2,37 Mio. Mitgliedern (vgl. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2022). Insgesamt ist es nicht möglich, für ‚die Kirche', auch nicht für ‚die evangelisch-lutherische Kirche', zu sprechen. In diesem Artikel wird die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers an einigen Stellen beispielhaft für eine Betrachtung von Kirche erwähnt.

> „Kirche ist in protestantischer Perspektive nichts anderes als eine Funktion der Kommunikation des Evangeliums." (Cordemann 2021: 101)

Der fünffache Auftrag bzw. die fünf Dimensionen der Kirche zur Kommunikation des Evangeliums in der Gesellschaft umfassen die Bereiche ‚martyria' (Zeugnis), ‚leiturgia' (Gottesdienst), ‚diakonia' (Diakonie), ‚padeia' (Bildung) und ‚koinonia' (Gemeinschaft) (vgl. Bubmann 2019: 1–33).

Dabei beinhaltet ‚martyria' die Verkündigung des Evangeliums in der Öffentlichkeit. Durch die Kommunikation von Glaubensinhalten soll Menschen der Glaube verständlich gemacht werden und sie so mit den christlichen Traditionen vertraut machen. ‚leiturgia' umfasst die Liturgie und Spiritualität, das symbolische Handeln und die Glaubensvermittlung in Wort und Sakrament, wodurch Begegnungen mit Gott, dem Glauben und anderen Menschen geschaffen werden. Die Dimension ‚diakonia' ist das in der Gesellschaft sicherlich am meisten wahrgenommene Handlungsfeld der Kirche. Das helfende, soziale und seelsorgerliche Handeln und das gesellschaftspolitische Engagement von Kirche und Diakonie hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen und stark zugenommen. Auch ‚padeia', die kirchliche Bildungsarbeit, ist einer der Schwerpunkte, in dem sich die Kirche auch zukünftig stark engagieren wird. Durch die Bildungsarbeit werden nicht nur christliche Grundlagen vermittelt, sondern auch das Individuum in seiner Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Gemeinschaft stiften und fördern, Räume schaffen für das gemeinsame Teilen der christlichen Hoffnung und zur Entdeckung des Glaubens – diese Aspekte spiegeln sich im fünften Auftrag der Kirche, der ‚koinonia' wider. Alle fünf Dimensionen stehen in Verbindung zueinander und greifen ineinander. Durch diese fünf grundsätzlichen Wesensmerkmale der Kirche werden Christusbindung, Geistverheißung und Nächstenliebe sichtbar (vgl. Bubmann 2019: 1–33). Die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unterstreicht in ihrem ersten Artikel deutlich die fünf Dimensionen der Kommunikation des Evangeliums und benennt die praktischen Bereiche Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Die Achtung der Menschenwürde, Gleichberechtigung und Integration sowie ein Zusammenleben in Vielfalt sollen gefördert werden. Die Mitglieder der Landeskirche setzen sich ebenso für die Gleichstellung von Menschen jeglichen Geschlechts, die gleichberechtigte Teilhabe und gegen Diskriminierung nicht nur im innerkirchlichen Bereich, sondern auch im gesellschaftlichen Zusammenleben ein (vgl. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2019).

2.2 Kirche in der säkularisierten Gesellschaft

Seit dem Jahr 2022 ist erstmals weniger als die Hälfte der Gesellschaft Mitglied in einer der beiden großen Volkskirchen. Gerade die mittlere Verbundenheit (Gottesdienstbesuch an Feiertagen, bei Beerdigungen, Hochzeiten etc.) schwindet enorm.

Die sinkenden Mitgliedschaftszahlen in den letzten Jahren lassen die Frage aufkommen, wie hoch der Bedeutungsverlust der Kirchen (in diesem Fall der Evangelischen) in der säkularisierten Welt für die jeweils einzelnen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt tatsächlich ist.

Laut einer Studie von Freiburger Wissenschaftler*innen, die in 2017 von der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegeben und 2019 unter dem Titel „Kirche im Umbruch – Projektion 2060“ veröffentlicht wurde, droht der Evangelischen Kirche in Deutschland bis zum Jahr 2060 eine Halbierung der Kirchenmitgliedschaften und damit einhergehend eine Halbierung der Finanzkraft aufgrund von Austritten und demografischem Wandel (vgl. DBK und EKD 2019).

Dazu trägt insbesondere die säkularisierte Gesellschaft bei. Laut Hartmut Rosa befinden wir uns derzeit in einer Gesellschaft des „rasenden Stillstandes“ (vgl. Rosa 2022: 43). Menschen haben zahlreiche To-do-Listen in jeglichen Bereichen ihres Lebens abzuarbeiten, auf eine erledigte Aufgabe folgt eine neue. In allen Bereichen des Berufs- und Privatlebens sind permanente Steigerungen erforderlich, die Gesellschaft drängt auf Beschleunigung, Wachstum und Innovation.

> „Wir haben nicht mehr das Gefühl, wir gehen auf eine verheißungsvolle Zukunft zu, sondern wir laufen vor einem Abgrund weg, der uns von hinten einholt.“ (Rosa 2022: 52)

Es wird nicht mehr bedarfsdeckend, sondern wachstumsbasiert gedacht. Diese gesellschaftlichen Anforderungen führen zu einem „Aggressionsverhältnis zur Welt“ (Rosa 2022: 44), zu großer Unzufriedenheit und Überlastung, die beispielsweise einen gewinn- und lösungsbringenden Austausch mit Andersdenkenden fast unmöglich macht. Man scheut den Konflikt, weil er zu anstrengend wäre, zieht sich zurück und verurteilt andere, ohne sich mit ihnen auseinandergesetzt zu haben. In einer Welt voller Ansprüche sind Menschen überfordert und suchen nach einer entlastenden Lebensform, ihrer eigenen Identität. Menschen brauchen in dieser säkularisierten Welt laut Rosa wieder ein hörendes Herz, das sich anrufen lässt, eine Stimme, die gehört wird, und Ohren, die zuhören (vgl. Rosa 2022: 43–53). Menschen sehen sich nach Resonanz. Gerade die Kirchen bieten solche Resonanzräume und geben die Möglichkeit, „hören zu lernen“. Die Sehnsucht nach Resonanz und die Anerkennung als Individuum und infolgedessen die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenlebens haben einen zutiefst religiösen Charakter. Aufgabe der Kirche ist es, das gesellschaftliche Zusammenleben, die Sehnsucht nach dem Sinn des Lebens und das Gottesverhältnis jedes*jeder Einzelnen zu stärken. Ein Mensch wird in diesem sicheren Raum nicht danach bewertet, was er oder sie geleistet hat. Kirche kann durch den Einsatz all ihrer traditionellen Riten und Narrationen wieder

Emotionen in den Menschen auslösen, dazu anleiten, andere zu hören, Selbstwirksamkeit zu erfahren und sich zu transformieren (vgl. Cordemann 2022: 104).

Trotz sinkender Mitgliederzahlen haben die Kirchen innerhalb der Gesellschaft weiterhin ein hohes Ansehen, sie gelten als eine Instanz, die gehört wird und von der erwartet wird, christliche Wertevorstellungen zu vermitteln, die für Selbst-, Nächsten- und Feindesliebe einsteht. Die Bindung an eine bestimmte Glaubensrichtung und dementsprechend auch die Kirchenmitgliedschaft als solche werden in der heutigen Gesellschaft zur Option, Menschen aber sind dennoch und losgelöst davon religiös und immer wieder auch der Kirche zugetan.

> „Die säkularisierte Gesellschaft ist mitnichten religions- oder kirchenfeindlich. Die Wertschätzung des Christentums geht weit über die Gruppe der kirchennahen Bürger hinaus. Bei der Wahrnehmung von Weltreligionen und Weltanschauungen ‚als Bereicherung' lag das Christentum laut dem Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung 2017 mit 73 Prozent […] an der Spitze." (Püttmann 2022: 7)

2.3 Die Prägekraft der christlichen Werte/des christlichen Glaubens

Kirche wirkt anziehend auf diejenigen Menschen, die dort Halt und Orientierung suchen. Sie muss in ihrer Lebensform überzeugen. Dazu gehört es, dass Kirche auch gesellschaftliche Verantwortung übernimmt, biografische Übergänge deutet und gestaltet, Menschen in Notlagen beisteht und mögliche ethische Handlungsweisen vorgibt (vgl. Huber 2017: 32ff.).

Sechs Werte, für die Kirchen in der Öffentlichkeit stehen und einstehen, sind zu nennen: Gottvertrauen und Nächstenliebe, Achtung der Menschenwürde, Toleranz, verantwortete Freiheit und Einsatz für das Gemeinwohl (vgl. Huber 2017: 295–300).

Die Kirchen stehen vor großen Herausforderungen. Sie müssen sich transformieren. Zukunftsprozesse in einzelnen Landeskirchen versuchen zu erörtern, wie Kirche zukünftig sein und handeln sollte. Wie im letzten Abschnitt beschrieben, gilt es, die große Tragkraft der Werte biblisch zu begründen und so Angebote zum individuellen Umgang mit den Themen, die Menschen bewegen, anzubieten statt normative Moralvorgaben zu kommunizieren.

> „Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen." (Die Bibel: 1. Korinther 13,13)

Glaube, Hoffnung, Liebe – sowohl Huber als auch Thomas nennen diesen Bibelvers aus dem ersten Korintherbrief als Möglichkeit, Menschen den christlichen Glauben wieder näherzubringen. Kirche muss sich abgrenzen und ihren Mehrwert erkenn-

bar machen, damit sie nicht ‚Treibholz auf dem Meer der gesellschaftlichen Entwicklungen' (vgl. Thomas 2022: 93) wird. Das heißt, Kirche muss sich nicht in alle Themen, die die Gesellschaft bewegen, einbringen und als eine Stimme von vielen Statements ausgeben. Viel wichtiger ist es, den Menschen Halt zu geben und den Glauben für ihr Alltagsleben plausibel zu machen.

> „Wir wollen einen erkennbar eigenen Ton in die Gesellschaft eintragen und eine deutlich eigene Perspektive. Einen Ton und eine Perspektive, die über unsere begrenzten menschlichen Möglichkeiten hinausweisen." (EKD 2022e)

Es geht um die Rückbesinnung auf den eigentlichen Kern der Kirche, der Verkündigung des Evangeliums. Auch wenn Kirche immer noch in der heutigen Gesellschaft weiterhin eine wertevermittelnde Funktion einnimmt und zu vielen unterschiedlichen Themen gehört wird, so wird sie doch häufig auch als zu politisch, als ‚Bundesagentur für Werte' (Huber 2017: 283). wahrgenommen, die sich in möglichst viele Themen, die die Öffentlichkeit bewegen, einbringt. Die Abgrenzung zu Parteien, Sportvereinen oder Zusammenschlüssen von denjenigen, die ein bestimmtes Thema bewegt, ist kaum oder gar nicht erkennbar. Sie hat ein Problem mit ihrem theologischen Selbstbewusstsein (vgl. Thomas 2022: 127). Die Frage, die sich stellt, ist die nach dem ‚deutlich erkennbaren Ton', den die EKD-Ratsvorsitzende Annette Kurschus in ihrem Statement auf der EKD-Homepage anspricht. Aber Kirche kann sich nicht von der Gesellschaft abschotten und diese sich selbst überlassen, Kirche äußert sich zu Themen wie Klimawandel, Diversität oder Kriegen und hat viel „mehr Orientierungswissen und tugendethische Haltegriffe bereit als viele andere Weltanschauungen" (Püttmann 2022: 9).

Der ehemalige theologische Vizepräsident Thies Gundlach schildert die Tendenz ebenso dahingehend, dass sich in der Gesellschaft zukünftig immer mehr Menschen mit den ethischen Positionen der Kirche als mit Christus selbst, also mit klaren christlichen Inhalten verbunden fühlen. Allerdings gehört die Christusbindung zu den bedeutendsten Dingen, um auch Mitglied in einer Kirche zu bleiben. Wenn das kirchliche Christentum weiterhin rückläufig ist, so ist dies ebenso beim individuellen als auch beim öffentlichen Christentum der Fall. Es bedarf eines unverzagten und fröhlichen Veränderungs- und Gestaltungswillens, in dem viel stärker auf die Individualität eines*einer Einzelnen eingegangen wird, um dem Imageproblem der Kirche entgegenzuwirken. Die Institution Kirche und kirchliche Räume müssen spirituelle Kompetenzorte werden, zudem ist ein viel breiteres Spektrum an Themenfeldern notwendig, um eine öffentliche Vielfalt zu schaffen. Glaube wird dadurch erfahrbar, dass er von anderen Christ*innenvorgelebt wird. Er muss verstehbar und für das eigene Leben umsetzbar gemacht werden – gerade bei öffentlichen Positionierungen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen. Das

kann helfen, die Wahrnehmung von Kirche als Moralinstanz oder Werteagentur zu verändern, sie als eine wichtige Institution, die durch die Kommunikation des Evangeliums menschenwürdige und gesellschaftlich richtige Wertevorstellungen und Handlungsmöglichkeiten bereitstellt, zu sehen. Es muss theologisch nachvollziehbar werden, warum Kirche eine bestimmte Position einnimmt, das Wissen um Inhalte der Bibel kann nicht mehr vorausgesetzt werden (vgl. Gundlach 2019).

> „Ihr seid das Salz der Erde. Wenn nun das Salz nicht mehr salzt, womit soll man salzen? Es ist zu nichts mehr nütze, als dass man es wegschüttet und lässt es von den Leuten zertreten. Ihr seid das Licht der Welt… So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen." (Die Bibel, Matthäus 5, 13-16)

Das Evangelium in die Welt zu tragen, ‚Salz und Licht' sein, ist die Kernaufgabe der Kirche, sie soll demnach auch politisch sein. Dieser Bibelvers ist eine Ermutigung zur Präsenz der Kirchen(-gemeinden) in der Gesellschaft und innerhalb ihres Sozialraumes. Dennoch wird davor gewarnt, das Evangelium zum Gesetz für die Gesellschaft werden zu lassen. ‚Frohe und politische Botschaft sind zu unterscheiden, auch wenn sie nicht zu trennen sind' (Kratoch-Will/Pieper 2020: 44).

Die Kirche kann öffentlich ihre ethischen Positionen mit einem klaren geistlichen Profil entwickeln und darstellen. Püttmann beschreibt dazu drei notwendige Schritte: Auf die sachwissenschaftliche Analyse folgt die philosophisch-ethische Wertereflexion, der sich eine prophetische Sinndeutung anschließt (vgl. Püttmann 2022: 11–12).

In den zwölf Leitsätzen der EKD zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche heißt es beispielsweise:

> „Es geht nicht darum, andere zu bevormunden, sondern konstruktiv zur öffentlichen Diskussion beizutragen. Das Evangelium hat gegenüber totalitären und menschenverachtenden Positionen eine kritische Kraft. Die Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Religion ist ebenso wenig mit dem Evangelium von Jesus Christus vereinbar wie die Abwertung von Frauen und sexuellen Minderheiten." (EKD 2021a)

Es werden Räume geschaffen, in denen die Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Entwicklung diskutiert werden können. Kirche nutzt die spirituelle Kraft ihrer Räume zum Dialog mit Netzwerkpartner*innen, zum Austausch von Argumenten, zum Finden von Lösungen für ein besseres Zusammenleben und erinnert an die Verbindung zwischen Glaube, Hoffnung und Liebe – dazu gehört auch die Feindesliebe – und erbittet den Geist der Versöhnung. Kirche kann

so zu einer Institution werden, die Begegnungen ermöglicht und dadurch auch selbstkritisch hinzulernt (vgl. Thomas 2022: 292).

Kirchen müssen sich zukünftig stärker um die Fragen kümmern, die einzelne Menschen bewegen und die tröstende und stärkende Kraft des Evangeliums deutlich machen. Es müssen Deutungsräume zur „Erfahrung der göttlichen Liebe und Annahme" (Pohl-Patalong 2021: 19) geschaffen werden, damit Menschen erfahren können, welche Wirkung der Glaube hat. Thomas spricht davon, dass man die anthropologische und sozialmoralische Bedürftigkeit, auch nach moralischer Orientierung, decken muss (vgl. Thomas 2022: 87). Die Zukunftsprozesse der einzelnen Landeskirchen erforschen, wie Menschen in unterschiedlichen Kontexten das Evangelium erleben und deuten (vgl. Pohl-Patalong 2021: 19) und sich Kirche so transformieren kann, dass die Erfahrung von Liebe, der Einsatz für andere, die Erfahrung von Zuwendung, die Freude an der Schöpfung und das Erfahren von Hoffnung in Leid und Glück als Licht der christlichen Hoffnung von den Menschen wieder neu entdeckt werden können (vgl. Huber 2017: 295–300).

Die Evangelische Kirche hat auch in Bezug auf das Thema ‚Queerness' einen starken Wandel vollzogen. In der Vergangenheit wurden queere Menschen häufig diskriminiert. Personen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften durften nicht im Pfarrhaus wohnen, homosexuelle Paare wurden nicht kirchlich getraut, Homosexualität wurde teilweise als nicht gottgewollt dargestellt. Mittlerweile findet vielfach ein Umdenken statt. So erklärt der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum CSD 2021: „Obwohl es auch ein Ringen um theologische Klarheit und um die Aufhebung von Ungleichbehandlung gab, haben in den Kirchenleitungen der vergangenen Jahrzehnte Verantwortliche Diskriminierung an queeren Menschen geschehen lassen, vor allem aber ausgeübt" (Stäblein 2021). Auch der Bischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland führt aus: „Ich bekenne für unsere Kirche, wir haben uns schuldig gemacht, indem wir die Vielfalt der göttlichen Schöpfung nicht wahrgenommen und wertgeschätzt haben, sondern sie abgewertet haben" (Kramer 2022).

3 Kirche und Queerness

Um sich dem kirchlichen Umgang mit Queerness zu nähern, braucht es zunächst eine Differenzierung. Da die Vertreter*innen der Kirche sich auf die Bibel als ‚heilige Schrift' und Grundlage ihres Denkens und Handelns berufen, ist es nötig, sowohl die biblischen Grundlagen zu als auch den tatsächlichen Umgang mit Queerness betrachten. Die EKD formuliert dies in ihrer Handreichung zu Homosexualität im Jahr 1996 so: „Ausschlaggebendes Kriterium ist nach reformatorischem Verständnis das biblische Zeugnis, zu dem Aussagen über den Menschen, über seine Sexualität und über homosexuelle Praxis gehören" (EKD 1996: 13). Dabei kann und soll

hier aber keine vollständige Exegese erfolgen. Dies ist an anderen Stellen bereits hinreichend vorgenommen (vgl. z. B. Hinck 2003). Im Weiteren wird es, gerade bei den konservativen Einstellungen zu Queerness und bei dogmatischen Grundannahme häufig um Homosexualität gehen und nicht um Queerness insgesamt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das weitere Verständnis von Queerness und die Auseinandersetzung damit erst in den letzten Jahren einer größeren Gruppe zugänglich wurden und bis heute in vielen Diskussionen nicht mitgedacht werden. Wir sehen hier Queerness als einen deutlich weitreichenderen Begriff, in dem Homosexualität beispielhaft betrachtet wird.

3.1 Kirchliche Religion als Instanz der Geschlechterordnung

Religion stellt „eine symbolische Matrix zur Verfügung, innerhalb derer Geschlechterfragen als moralische Fragen ausgehandelt werden. Bis heute. Das heißt: Theologisches Sprechen ist mit Genderfragen befasst. Gerade auch dann, wenn es nicht damit befasst ist. Religionen sind in sich plural und enthalten viele, auch widerstreitende Positionen. Genauso vielfältig sind auch die Aushandlungsformen innerhalb einer Matrix“ (Ammicht Quinn 2019: 234f.).

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Bibel eine Orientierung zur Zweigeschlechtlichkeit vornimmt. Dies wird schon mit der Schöpfungsgeschichte, die sich am Anfang der Bibel befindet, deutlich. Dort wird ausgesagt, dass der Mensch als Mann und Frau erschaffen wurde (vgl. Die Bibel, 1. Mose 1,27). Historisch gesehen ist die Zweigeschlechtlichkeit jedoch nicht immer so exponiert gewesen, wie sie es in jüngerer Vergangenheit war und teilweise bis heute ist. Laqueur geht davon aus, dass bis ins 18. Jahrhundert hinein eher ein Ein-Geschlecht-Modell verbreitet war und eine starke Geschlechterdifferenzierung dort noch gar nicht relevant war (vgl. Laqueur 1992: 172). Voss sieht mit Blick auf die Entwicklung der Geschlechtertheorien die Notwendigkeit eines deutlich differenzierteren Umgangs mit den naturphilosophischen und biologischen Vorstellungen von Geschlecht (vgl. Voss 2010: 18). In der Bibel sind im Alten Testament Apostelinnen beschrieben, im neuen Testament ist u. a. von der Diakonin Phöbe (vgl. Römer 16, Vers 1) die Rede. Mit der Moderne, also ab dem späten 18. Jahrhundert, erfolgt die starke Differenzierung der zweigeschlechtlichen Rollenmuster und ihrer gesellschaftlichen Beachtung (vgl. Hahn 2002: 116). In der Kirche erfolgt eine starke Differenzierung der Geschlechter, die auch (oder wegen?) der kirchlichen Differenzierung in anderen Bereichen der Bevölkerung vorherrscht. Mit der Entwicklung, weg von Hausgemeinschaften hin zur Kleinfamilie, wurde der Frau zunehmend ausschließlich die Rolle im Haushalt und zur Kinderversorgung zugeschrieben (vgl. Frevert 1986: 15ff.). Es kam dabei zu einer klaren Hierarchisierung der Geschlechter: der Mann als der im Außen

Tätige und auch der Erwerbstätige, die Frau als die im Hause tätige. Eine Anstellung an exponierter Stelle in der Kirche ist für Frauen nicht vorgesehen.

> „Erste gesetzliche Regelungen zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst sind [ab 1927] aus elf Landeskirchen bereits vor 1933 bekannt. Vorbildcharakter hatte ein Gesetz der Altpreußischen Union (APU) von 1927, das Arbeitsfelder umriss und Theologinnen nicht den Pfarrern, sondern Kirchenbeamten gleichstellte. Theologinnen wurden noch lange nicht als Pfarrerinnen bezeichnet, sondern meist als Vikarinnen. Ab Ende der 1940er Jahre wurden die Bestimmungen zum Teil fortgeschrieben bzw. erweitert. Es dauerte aber noch bis 1969, ehe alle Gliedkirchen der EKD (außer Schaumburg-Lippe) erste gesetzliche Regelungen getroffen hatten." (EKD 2017: 20)

Mit der gesetzlichen Regelung der Ordination war jedoch nicht gleich und nicht flächendeckend die Möglichkeit zur Anstellung verbunden. Frauen im kirchlichen Pfarrdienst blieben die Ausnahme und mussten sich, wenn sie angestellt wurden, zunächst auch zu einem zölibatären Leben verpflichten, bzw. wurden aus dem Pfarrdienst entlassen, wenn sie heirateten. „Während die ersten Landeskirchen dieses Zölibat Anfang der 1960er Jahre wieder abschafften (Anhalt), wurde es von anderen erst eingeführt (Kurhessen-Waldeck). In den 1980er Jahren wurden solche Klauseln endgültig aus allen Gesetzen gestrichen" (EKD 2017:24). Die Unterschiede bzw. Benachteiligungen werden teilweise auch biblisch begründet mit unterschiedlichen (weiblichen und männlichen) Gaben, die entsprechend einzusetzen seien (vgl. Die Bibel, Römer 12, Vers 5ff.).[1] Deutlich wird daran, dass die gesellschaftlich vorherrschenden Strukturen auch und ganz besonders in der Kirche galten (und gelten). Das Vorherrschen patriarchaler Strukturen ist der Kirche bis heute immanent. So sind kirchliche Machtpositionen weiterhin männlich dominiert besetzt. Erst 1992 wurde mit Maria Jepsen weltweit die erste evangelisch-lutherische Bischöfin gewählt (vgl. Merhof 2020). Im Jahr 2020 waren 40% der ca. 1.900 Synodalen der Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Frauen, in 2021 waren fünf der 20 Landeskirchen von Frauen geleitet (vgl. Cezanne 2021). Die Bibel ist, wörtlich gelesen, trotz der Versuche neuerer, geschlechtergerechter Übersetzungen, weiterhin geprägt von einer in Deutschland auch durch Luthers Männer- und Frauenbild geprägten Übersetzung. Damit ist hier in der Verkündigung des ‚Wortes Gottes' weiterhin ein Postulat der Zweigeschlechtlichkeit vorherrschend.

1 Hier ist allerdings von unterschiedlichen Gaben die Rede, nicht von unterschiedlichen Geschlechtern, die es zu differenzieren gäbe.

3.2 Kirchliche Religion als Wächterin über die Reinheit

In Bezug auf die Frage, was erlaubt und was verboten ist, haben sich verschiedene kirchliche Organisationen und ihre Vertreter*innen immer wieder unterschiedlich verortet. Durch die Jahrhunderte hat die Kirche sich als ethisch-moralische Instanz etabliert, allerdings immer auch in einer Diversität (vgl. Abschnitt 2). Christel Vonholdt, Ärztin für Kinder- und Jugendmedizin und frühere Leiterin des Arbeitsbereichs Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft (DIJG) der ökumenischen Kommunität Offensive Junger Christen (OJC), bezeichnet ihre Organisation 2004 bei einer Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts im Deutschen Bundestag als „eine der ganz wenigen Anlaufstellen in der Bundesrepublik […] für Leute, die ihre homosexuelle Orientierung als unerwünscht erleben und Wege zur Veränderung suchen" (Vonholdt 2004: 33). Sie weist bereits 1996 auf eine Tagung darauf hin, dass der kirchliche Umgang mit Homosexualität immer auch eine Frage der Moralvorstellungen ist:

> „Die Frage nach den biologischen Grundlagen des Menschseins entbindet und nicht von der Entscheidung, ob Homosexualität Sünde ist oder nicht. Wir leben in einer gefallenen Schöpfung, in der auch Sünden und ihre Folgen oft von Generation zu Generation weitergegeben werden, dazu gehören nicht nur Alkoholismus und Pyromanie." (Vonholdt 1995: 148f.)

Insgesamt findet sich Homosexualität in Argumentationen konservativer Vertreter*innen häufiger im Zusammenhang mit anderen Störungen. Ulrich Eibach, außerplanmäßiger Professor für Systematische Theologie und Ethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn sagt:

> „Homosexualität wird in der Bibel verworfen, weil sie der geschöpflichen Bestimmung des Menschen widerspricht und deshalb als eine Verfehlung der Menschen gilt, die nicht um den Gott Israels wissen oder sich von ihm abgewandt haben und auf denen deshalb unter anderem als Verhängnis die homosexuelle Lebensweise lastet." (Eibach 1995: 210)

Dem setzt Valeria Hinck in ihren *‚biblischen Plädoyers wider die Ausgrenzung homosexueller Menschen‘* entgegen: „Allgemein täten Christen meines Erachtens gut daran, weniger im Sexualleben ihrer Mitmenschen nach Splittern zu suchen, wenn die Balken, die das Zusammenleben erschweren, womöglich ganz woanders liegen" (Hinck 2003: 17). In der Bibel befassen sich zahlreiche Texte mit Fragen der Reinheit und der Sünde. Homosexualität wird wörtlich nicht erwähnt, weil der Begriff nicht etabliert war. Aber an einigen Stellen finden sich Umschreibungen, die auf Homosexualität hinweisen:

> „Die wichtigsten alt- und neutestamentlichen Aussagen zum Thema ‚Homosexualität' finden sich in Lev 18, 22 und 20, 13 sowie in Röm 1, 26f.; I Kor 6, 9-11 und I Tim 1, 10. Sie werten homosexuelles Verhalten ausnahmslos negativ, als ‚Greuel', als ‚schändliche Leidenschaft', als Ungerechtigkeit, die vom Reich Gottes ausschließt, und als Verstoß gegen Gottes Gesetz; ja nach Lev 20,13 verdient homosexuelle Praxis (zwischen Männern) den Tod." (EKD 1996: 16)

Der evangelikale Theologe Ron Kubsch beklagt in Bezug auf die Linie der Kirche:

> „Heute sieht die Lage völlig anders aus. Hinter dieser Entwicklung steht meines Erachtens kein großer Fortschritt bei der Auslegung der entsprechenden Bibeltexte, sondern ein enormer gesellschaftlicher Druck, unter dem die kirchliche Verkündigung und Praxis sich heute sieht. Wer es wagt, sich kritisch zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder Ehe zu äußern, wird schnell als fundamentalistisch, intolerant, lieblos oder homophob eingestuft." (Kubsch 2022)

So weist Hinck beispielsweise nach, dass in der Bibel auch andere Dinge „als ‚Gräuel', ‚abscheulich' und ‚schandbar' benannte sind, ohne dass dies heute von der Mehrzahl der Christ*innen überhaupt noch als problematisch angesehen wird, so z. B. das Essen von Schweine- oder Hasenfleisch (vgl. Dtn.14,3ff.)" (Hinck 2003: 26). So lassen sich manche der biblischen Regelungen eben auch als Reinheitsvorschriften der Zeit verstehen (vgl. ebd.: 27). Heute sind in der kirchlichen Mehrheitsmeinung eher keine Reinheitsvorschriften mehr zu finden. Dafür ist die Sexualmoral weiterhin ein großes strittiges Thema.

3.3 Kirchliche Religion als Wächterin über die Sexualmoral

> „Wenn in den Lehren der Kirchen bis ins 20. Jahrhundert hinein dennoch der primäre Zweck der Ehe in der Fortpflanzung gesehen wurde, hat das nicht nur alttestamentliche Gründe, sondern ist entscheidend mitbedingt durch den Einfluß stoischer Philosophen auf die kirchliche Morallehre. Für sie war die sexuelle Lust ein höchst zwiespältiges Phänomen, weil sie den Menschen der inneren Gelassenheit und der Beherrschung der Triebe durch den Geist beraubt. Sie hielten die Sexualität daher nur für gerechtfertigt, wenn sie mit dem Ziel ausgeübt wird, das die ‚Natur' dem Menschen vorgibt, also der Weitergabe und Erhaltung des Lebens. Sexueller Verkehr ohne Zeugungsabsicht galt als Verletzung der ‚Naturordnung'." (Eibach 1995: 211)

Diese kirchlichen Ansichten haben sich in Bezug auf die Mehrheit der Christ*innen mittlerweile überholt. Auch in Bezug auf die Ehe hat es in den letzten Jahrzehnten große gesellschaftliche Veränderungen gegeben. Hier war die Kirche nicht Vorreiterin, sondern hat darauf reagiert. „Aus Sicht des christlichen Glaubens sind Ehe und Familie die sozialen Leitbilder für das Zusammenleben von Menschen unter dem Aspekt der Sexualität und Generativität" (EKD 1996: 32). Diese Erklärung der EKD von 1996 ist inzwischen durch gesellschaftliche Realitäten erweitert worden. Nachdem im Jahr 2001 die eingetragene Lebenspartnerschaft als rechtsverbindliche Lebensform eingeführt wurde, stieg der Druck in der Kirche, diese auch, u. a. in Bezug auf die Möglichkeit für kirchliche Trauungen, anzuerkennen. 2017 wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft durch die Öffnung der Ehe als Lebensform auch für gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben. So müsste, der EKD folgend, aus Sicht des christlichen Glaubens nun auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren als Leitbild für das Zusammenleben gelten. Dies ist aber bei Weitem nicht immer der Fall. Im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum (2017) gründete sich beispielsweise eine Gruppe, der nach eigenen Angaben 20.000 Personen angeschlossen waren, die sich Sorgen um die Kirche machten: „Die Evangelische Kirche in Deutschland hat in zentralen Aussagen ihre Muttersprache verlernt. Ohne Rückbesinnung auf wesentliche Eckdaten des Evangeliums verliert sie aber ihre prophetische Dimension" (Deutsche Evangelische Allianz 2014). Dem wollten sie mit sieben Thesen begegnen. In Bezug auf Sexualmoral sind zwei davon besonders relevant: zunächst die vierte These, die sich mit der *richtigen* Auslegung der Bibel beschäftigt: „Die ganze Bibel ist Gottes Wort – durch sie spricht Gott zu uns; er zeigt uns, wer er ist und was er will. […] Wir stehen auf für die Wahrheit des Wortes Gottes und gegen die Kritik an der Bibel als Autorität für die Lehre der Kirche und das Leben der Christen. Die Bibel ist immer aktueller als der jeweilige Zeitgeist" (ebd.). Hier wird betont, dass eine differenziertere Auslegung der Bibel, also ein nicht wörtliches Verständnis aus Sicht der Unterzeichnenden nicht gewollt ist. These fünf bezieht sich dann explizit auf die Ehe: „Der Mensch ist als Mann und Frau geschaffen; dieses Gegenüber ist Gottes gute Schöpfungsgabe. Wir stehen ein für die Ehe von Mann und Frau. Sie ist für jede Gesellschaft grundlegend. Wir wollen das aus dieser Gemeinschaft geschenkte Leben von Familien fördern. Wir stehen auf für die Stärkung der Ehe und gegen ihre Entwertung" (ebd.). Hier wird direkt auf die Zweigeschlechtlichkeit und die Ehe als heterosexuelle Instanz rekurriert und mit dem letzten Satz auch verdeutlicht, dass durch die sogenannte ‚Ehe für alle' eine Entwertung derselben stattgefunden habe.

Gleichzeitig sind zahlreiche Bewegungen und Einzelpersonen innerhalb der Kirche aktiv, die für eine Akzeptanz von Queerness werben und gerade auch den Zusammenhang von christlichem Glauben und Queerness thematisieren. So befasst sich der Podcast „Queer im Pfarrhaus" mit queeren Pastor*innen und lädt sich dazu

regelmäßig Gäste ein (vgl. Knappmeier/Tara 2022). Das Format „Anders Amen" wird von zwei miteinander verheirateten Pastorinnen betrieben. Darin thematisieren sie auf einem YouTube-Kanal sowohl ihren Alltag als Pastorinnen als auch ihr Queer-Sein (vgl. Radtke/Radtke 2023). Darüber hinaus hat beispielsweise die Hannoversche Landeskirche eine Pfarrstelle für queersensible Seelsorge und Beratung im Zentrum für Seelsorge eingerichtet (vgl. Hesse 2023).

So ergibt sich innerkirchlich bis heute ein Spannungsfeld der *richtigen* Auslegung der Bibel. Und damit ergibt sich ebenfalls ein Spannungsfeld in Bezug auf den Anspruch der *richtigen* Sexualmoral. Allerdings bleibt insgesamt zu fragen, inwieweit die Kirche als moralische Instanz (gerade im Fußball) heute noch trägt. Die EKD hat dazu bereits 1996 weitsichtig formuliert: „Nur eine differenzierte Argumentation und Stellungnahme, die die damit gegebenen Spannungen aufnimmt, aushält und zu einem Ausgleich zu bringen versucht, ist theologisch verantwortbar und bietet eine Chance für einen tragfähigen Konsens" (EKD 1996: 8f.).

4 Kirche und Sport

4.1 Evangelische Kirche und Sport in Deutschland – Geschichte und Gegenwart

Die Beziehung zwischen der institutionalisierten Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sport bestand bis nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem aus einem ‚Nicht-zur-Kenntnis-Nehmen'. Der ‚Christlichen Vereine Junger Männer' (CVJM/YMCA, seit den 1970er-Jahren ‚Christlicher Verein Junger Menschen'), der sich im Jahr 1855 als Zusammenschluss vieler evangelischer Jünglingsvereine gründete und eine eigenständige, aber der Kirche tief verbundene Bewegung war und immer noch ist, bemühte sich schon seit seiner Gründung um das geistige und geistliche Wohl junger Männer, die sich größtenteils in sozialen Notlagen befanden (vgl. Geldbach 2000: 223–225).

Im Jahr 1874 eröffnete man eine Turnabteilung mit dem Ziel, das Handeln auf den ganzen Menschen zu beziehen. Das Symbol für den YMCA und den kurz danach entstandenen CVJM war und ist auch heute noch das Dreieck, das von der ‚symbolisierten Einheit des Menschen aus Körper, Seele und Geist ausgeht und Christi erlösendes Handeln auf den ganzen Menschen bezieht (Sternberg 1993: 21).

Im Jahr 1928 eröffnete man die ‚Turn- und Sekretärschule' und bot Turnkurse für Pfarrer an. So stellte man eine wichtige Beziehung zur Evangelischen Kirche her. Man grenzte sich von der modernen Sportbewegung ab und führte Sportwettkämpfe für jeden, – ob sportlich oder unsportlich – durch, verzichtete bewusst auf Siegerehrungen. Sportarten wie Basket- oder Volleyball entstanden im CVJM bzw. im YMCA.

Nach dem Verbot der Organisation durch Hitler und der Wiedergründung im Jahre 1947 stiegen die Mitgliedszahlen des CVJM wieder schnell an. Die dann entwickelte Ordnung beinhaltet bis heute, dass es das Ziel ist ‚die Leibesübungen zum wesentlichen Bestandteil einer umfassenden Gemeinschaft jugendlichen Lebens zu machen, das im Evangelium wurzelt' (Sternberg 1993: 25).

Ebenso bietet man seit einer erneuten Veröffentlichung der Ziele des CVJM im Jahre 1977 Kirchen und Sportverbänden eine Zusammenarbeit an, ist im Deutschen Sportbund (im Folgenden DSB) und zahlreichen Landessportbünden vertreten, bildet selbst Sportübungsleiter*innen aus und ist eine von Sportorganisationen anerkannte Größe. Der Verband CVJM/Eichenkreuz hat zurzeit etwa 375.000 Mitglieder, die Arbeit wird größtenteils von den ca. 78.000 Ehrenamtlichen durchgeführt und umfasst den Breiten-, den Leistungs- und den Erlebnissport (vgl. CVJM 2023). Dem CVJM-Dachverband in Deutschland gehört auch das Christliche Jugenddorfwerk (CJD) an, das im Jahre 1947 gegründet wurde. Dieser arbeitet mit fast identischen Grundzügen wie der CVJM und ist in das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands eingegliedert.

Ein weiterer Verein, der Kirche und Sport miteinander verbindet, ist der missionarisch ausgerichtete Verein ‚Sportler ruft Sportler e. V.', der die Sportlerbibel ‚More' herausgegeben hat, in der zwischen den Teilen des Neuen Testamentes Profisportler*innen über ihren Glauben berichten.

> „Basis und Kompass unserer Arbeit ist der christliche Glaube an Gott als Schöpfer, an Jesus Christus als Gottes Sohn und an den Heiligen Geist als Motivator und Wegweiser. Jeder Mensch hat Gaben und individuelle Fähigkeiten. Diese im Bereich des Sports zu fördern und zu begleiten, sehen wir als Teil unseres Auftrags." (SRS 2017)

4.2 Der Arbeitskreis ‚Kirche und Sport' in der Evangelischen Kirche Deutschland

Ab dem Jahr 1946 wurde die Zusammenarbeit von Kirche und Sportverbänden durch Propst Ernst zur Nieden und Pfarrer Karl Zeiss auch in der Evangelischen Kirche in Deutschlandthematisiert. Die Evangelischen Akademien behandeln dieses Thema seit 1949 in vielen Sporttagungen. Der katholische Pfarrer Ludwig Wolker trug grundlegend dazu bei, dass der Deutsche Sportbund im Jahr 1950 gegründet wurde, und der CVJM wurde als außerordentliches Mitglied in den Sportbeirat berufen. Seit der Gründung des DSB war also eine Beziehung zur institutionalisierten Kirche geschaffen. Im Jahre 1952 beschloss man, innerhalb der EKD ehrenamtliche Sportbeauftragte einzusetzen.

Der erste ‚EKD-Sportpfarrer', Karl Zeiss, der sich seitdem an verschiedenen Sportveranstaltungen wie den Olympischen Spielen z.B. durch das Angebot von Sportgottesdiensten und der seelsorgerlichen Betreuung von Sportler*innen beteiligte, regte zur Einrichtung von verschiedenen Landesarbeitskreisen an. Dies hatte zur Folge, dass noch im selben Jahr der erste Landesarbeitskreis ‚Sport' im Evangelischen Männerwerk von Hessen und Nassau gegründet wurde. Karl Zeiss teilte 1960 öffentlich mit, dass der Sport zur Kirche und die Kirche zum Sport ein gutes Miteinander finden solle und die Kirche einem sauber betriebenen Sport in einer guten Weise gegenüberstehe, man aber ebenso die Gegensätze und Probleme beider offen besprechen müsse. Ein Jahr später wurde er in den Sportbeirat des DSB berufen. Somit war die Möglichkeit zu einer intensiveren Zusammenarbeit geschaffen (vgl. Sternberg 1993: 89).

Im Jahre 1964 konstituierte sich der Arbeitskreis ‚Kirche und Sport' in der EKD. Bereits 1965 entstand nach einer ersten gemeinsamen Tagung von DSB und EKD in Bad Boll ein Schriftwechsel zwischen dem damaligen DSB-Präsident Willi Daume und dem EKD-Ratsvorsitzenden Kurt Scharf, in dem grundsätzliche Fragen über Sport, Kirche und Gesellschaft behandelt wurden. Die Zusammenarbeit von Kirche und Sport wurde begrüßt und unter theologischen Gesichtspunkten wie der Sonntagsheiligung und dem christlichen Leibesverständnis diskutiert. Im Weiteren wurde die Wichtigkeit der Kooperation dargelegt und zu erneuten Begegnungen animiert. Die Veröffentlichung dieser Schriftwechsel, auch als ‚Charta des deutschen Sports' bekannt, rief neben den Kirchen alle gesellschaftlichen Gruppierungen wie Arbeitgeber, Gewerkschaften und Parteien dazu auf, den modernen Sport zu begleiten (vgl. Weinhold 2000: 72).

Nach weiteren Spitzengesprächen beider Institutionen wurde 1975 die „Kontaktkommission Kirche und Sport" eingerichtet, bei der von den drei Partnern EKD, DSB und DBK (Deutsche Bischofskonferenz) in halbjährlichen Sitzungen verschiedene Partnerschaftsprogramme ausgearbeitet wurden.

Nachdem Martin Hörrmann 1970 zum ersten hauptamtlichen Sportpfarrer berufen wurde, veröffentlichte die EKD die sozialethische Studie ‚Sport, Mensch und Gesellschaft', die neben theologischen und soziologischen Aspekten zum Sport auch die Wichtigkeit des Breiten- und Schulsportes für alle Menschen sowie die für die EKD oft sehr unbefriedigende Zusammenarbeit von Kirche und Sport vor Ort darlegte. Dem folgte 1974 eine Veröffentlichung der EKD, in der Empfehlungen an die einzelnen Kirchen zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Sportvereinen gegeben wurden. Alle fünf Jahre fanden nun Spitzengespräche und alle zwei Jahre Werkwochen zwischen den Partnern aus Kirche und Sportwissenschaft sowie Sportorganisationen statt (vgl. Weinhold 2000: 78–79).

Die Zusammenarbeit wurde über Jahre hinweg immer mehr vertieft. Dies geschah z.B. durch sportwissenschaftliche Kongresse, bei denen Theologen mit-

wirkten, der Thematisierung auf Kirchentagen, neuer Veröffentlichungen und anhaltenden Austausch zwischen DSB, DBK und EKD.

Bis zum Jahr 2005 gab es im EKD-Kirchenamt in Hannover einen hauptamtlichen evangelischen Sportpfarrer, dessen Aufgabe in der Seelsorge und Begleitung der Menschen im Sport, der Beteiligung am ethischen Diskurs über eine humane Sportkultur und der Förderung der spielerischen Sport- und Bewegungsangebote für alle Menschen bestand (vgl. Weinhold 2000: 73–77). Seither bestimmt der Rat der EKD eine*n ehrenamtliche*n Sportbeauftragte*n, der den Vorsitz des Arbeitskreises Kirche und Sport auf EKD-Ebene innehat: auf den Präsidenten des EKD-Kirchenamtes Valentin Schmidt (2005–2010) folgte der damalige Prälat Dr. Bernhard Felmberg (2010–2014). Ihm folgte der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Dr. Dr. h.c. Volker Jung (2014–2022). Aktuell hat der rheinische Präses Dr. Thorsten Latzel den Auftrag übernommen, dieses Themenfeld seitens der EKD zu leiten. Mit den oben vorgestellten Organisationen und Vereinen arbeiten die Arbeitskreise auf EKD- und landeskirchlichen Ebenen eng zusammen. Der CVJM entsendet eine Person in den Vorstand des Arbeitskreises der EKD.

> „Der Arbeitskreis Kirche und Sport der EKD […] will christliches Leben im Sport fördern, Christen zu sportlichem Leben anregen und begleiten, daran erinnern, dass wir Menschen ein Ganzes aus Leib und Seele sind, der Bedeutung und den Funktionen des Sports in christlicher Verantwortung gerecht werden.“ (EKD 2022a)

Die Seelsorge bei olympischen Spielen und den Paralympics und Universiaden/ World University Games gehören ebenso zu den Tätigkeiten des Arbeitskreises wie die Planung von Spitzengesprächen, das Einbringen von Schnittstellenthemen in kirchliche Großveranstaltungen wie dem Kirchentag, die Organisation von akademischen Veranstaltungen, Gottesdiensten und Kirchenmeisterschaften bei Marathons oder auch die Gestaltung eines Gottesdienstes in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche vor dem DFB-Pokalfinale in Berlin. Arbeitshilfen und Stellungnahmen werden erarbeitet und veröffentlicht.

Seit 1970 findet einmal jährlich der Studienkurs in Sils/Maria statt, der dem fachlichen Dialog zu einem speziellen Thema von Kirche, Sportwissenschaft und Sportorganisationen dient (vgl. Weinhold 2000: 86). In nahezu allen Landeskirchen gibt es Landesarbeitskreise, die sich auch zum Ziel gesetzt haben, die Kooperation von Kirchengemeinden und Vereinen vor Ort zu stärken (vgl. Busse 2018). Dazu werden u. a. Konfirmand*innen-Fußballturniere ausgerichtet, Arbeitshilfen erstellt oder Fortbildungen für Hauptamtliche angeboten. Im konföderierten und ökumenischen Landesarbeitskreis Niedersachsen organisiert man z. B. gemeinsam mit dem Landessportbund, der Sportwissenschaft, Sportverbänden und Vereinen Fachtagungen zu Themen wie ‚Kirche und Sport im Sozialraum‘.

> „Sportliche Ereignisse werden begleitet mit Angeboten der Besinnung und Begegnung, Sportinteressierte in der Kirche finden Kontakte und bilden verlässliche Netzwerke, Verbindungen zwischen Kirche und Sport werden gepflegt in, Gemeinden und Gremien, Projekte und Kampagnen bringen aktuelle Themen zur Sprache, Sport und Kirche arbeiten gemeinsam für eine menschliche Gesellschaft.“ (Busse 2018)

4.3 Kirche und Sport – Kooperation statt Konkurrenz

> „Wir öffnen bestehende kirchliche Strukturen für Kooperationen. Kirchengemeinden, Regionen und diakonische Einrichtungen richten ihre Aktivitäten zunehmend gemeinwesen- und sozialraumorientiert aus […] Das Reformationsjubiläum hat gezeigt, wie durch Kooperationen neue Kontaktflächen und Allianzen entstehen. Sie werden lebendig in gemeinsamen Projekten, herausragenden Events und persönlichen Begegnungen. Im Zugehen auf andere wird die evangelische Kirche nicht nur ihrer eigenen Sendung gerecht. Sie findet Gehör und leistet einen wichtigen Beitrag in der Gesellschaft. Zugleich kommen Menschen in Berührung mit Glauben und christlicher Gemeinschaft.“ (EKD 2021a)

Der „gesellschaftliche Wettbewerb mit Freizeit, Sport, Arbeit, Schmink-Tutorials und anderen Sinnanbietern“ (Cordemann 2022: 104) hat deutlich gemacht, dass die Kirchen sich weiter öffnen sollten, um gemeinsam mit Netzwerkpartner*innen Sozialräume zum Wohle der Gesellschaft zu gestalten (siehe Kap. 2).

Doch neben der demografischen Entwicklung trifft die Säkularisierung Sportvereine ebenso wie Kirchen, auch hier gehen traditionelle Bindungen verloren. Der Landessportbund Niedersachsen (LSB) verzeichnete im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr einen Mitgliederrückgang von rund 100.000 Vereinsmitgliedern (3,81 %), der Rückgang ist im Bereich von Kindern und Jugendlichen vorrangig durch die Coronapandemie zu begründen. Aber es fällt auf, dass – wie auch bei den Kirchen – eine deutlicher Rückgang der 41- bis 60-Jährigen zu verzeichnen ist. In ländlichen Gegenden wird die Vereinsmitgliedschaft immer noch als ‚sportliche Heimat‘ und ‚stereotypisch‘ angesehen (vgl. Landessportbund Niedersachsen 2022).

Im Bundesland Niedersachsen engagierten sich in im Jahr 2021 2,7 Millionen Bürger*innen über 14 Jahre ehrenamtlich, eine Quote von 39,4 % der Gesamtbevölkerung. Die beiden stärksten Bereiche für ehrenamtliches Engagement sind Sportvereine und Kirchen (vgl. Land Niedersachsen 2022). Es ist zu vermuten, dass viele Sportvereinsmitglieder ebenso Mitglieder in einer der beiden großen Kirchen sind. Die beiden größten und gesellschaftlich immer noch hoch angesehenen Institutionen stehen allerdings aufgrund von Mitgliederverlusten und sinkendem ehrenamtlichen Engagement vor großen Herausforderungen.

> „Es kommt sehr darauf an, ob es den Organisationen im Sport und in der Kirche gelingt, jenseits von Skandalen das Vertrauen der Menschen zu gewinnen und dem selbst gesetzten Anspruch, für alle Menschen da zu sein, gerecht zu werden. Kirche und Sport stehen auch in dieser Hinsicht vor ähnlichen Herausforderungen und Konvergenzen.“ (Noss 2021: 91)

4.4 „You'll never walk alone!“ – Sport als Religionsersatz?

‚You'll never walk alone!‘ (Rodgers/Hammerstein 1952) – nach diesem Lied, das vor allem aus den großen Fußballstadien in Liverpool und Dortmund bekannt ist, wurden schon viele gemeinsame Projekte im Bereich Kirche und Sport betitelt. Warum engagiert sich Kirche bei sportlichen Veranstaltungen, warum ist der Sport daran interessiert, die Kirchen als Partner*innen an ihrer Seite zu haben? Vieles ist in den vorherigen Abschnitten bereits angeklungen.

Im Jahr 2022 gab es in Deutschland rund 50 Millionen Fußballfans (vgl. Statistica 2023). Bei der Betrachtung von Fußballspielen der ersten oder zweiten Bundesliga lassen sich viele Rituale erkennen, die sowohl in den Stadien als auch in den Kirchen praktiziert werden. Liturgische Elemente wie das gemeinsame Singen von Fanhymnen, das Beten für den Sieg der eigenen Mannschaft oder auch die Verehrung von Spieler*innen als Heilige sind keine Seltenheit. Spitzenspiele werden zu Hochfesten deklariert, Stadien zu Kathedralen. Im Hause mancher Fußballfans werden Altäre mit Bällen, signierten Trikots oder anderen Fanartikeln aufgebaut und verehrt. Religiöse Inhalte finden sich auch in der Sprache von Spieler*innen, Fans und Reporter*innen wieder. Der Fußballgott trägt Lederhose, der Stürmer spielt einen göttlichen Pass in die Mitte. Toni Turek, Torhüter der WM-Elf 1954 wird von Reporter Zimmermann gefeiert als ‚Du bist ein Teufelskerl! Toni, du bist ein Fußballgott‘, die Papierkugel die im Derby des Hamburger Sportvereins mit dem Erzrivalen Werder Bremen letzterem zu Sieg verhalf, wird im Wuseum, dem Museum im Weserstadion, als Reliquie ausgestellt und täglich fotografiert (vgl. Diehl 2016). Auch das ‚Vater unser‘-Gebet ist in Fankreisen mehrfach umgeschrieben worden, beispielsweise als ‚Schalke unser‘ (vgl. Frittenmeister 2011), ‚Schalke unser‘, so hat sich auch eine Schalker Faninitiative benannt. Der Sport löst Emotionen von Freude, Trauer und Leid aus, von Glaube, Hoffnung und Liebe (vgl. Abschnitt 2).

Religiöse Elemente im Fußball oder auch die Liturgie eines Fußballspiels sind Fans oftmals bekannter als die Liturgie eines christlichen Gottesdienstes. Doch sind Fußball und auch andere Sportarten, in denen solche religiösen Elemente gelebt werden, als eine Ersatzreligion zu bezeichnen? Wenn Sportler*innen und Fans statt in die Kirche zum Sport oder in Stadien gehen, bedarf es dann zusätzlich noch einer christlichen Religionszugehörigkeit im Leben?

Nicht zwangsläufig. Das zeigen eine Reihe von Schnittstellen. Einige Profifußballer*innen bekennen sich öffentlich zu ihrem Christsein. Der österreichische Fußballstar David Alaba hat nach dem Champions-League-Sieg mit Real Madrid zum wiederholten Male die große Bedeutung des Glaubens für sein Leben zum Ausdruck gebracht. Nach dem 1:0-Sieg über Liverpool zog er sich ein Laibchen mit seinem Lebensmotto ‚My strength lies in Jesus' (Meine Kraft liegt in Jesus) über, das Foto ging weltweit durch die Medien (vgl. Katholische Nachrichten 2022).

In Deutschland gibt es z. B. in Berlin, Frankfurt am Main, Wolfsburg und auf Schalke Stadionkapellen, in denen sich Menschen trauen und taufen lassen. Vor Heimspielen werden Andachten gefeiert, Fans, Bedienstete und auch Spieler*innen nutzen sie auch außerhalb von Spielen. Neben dem Stadion des Hamburger SV befindet sich ein Friedhof, auf dem zahlreiche Fans zumeist christlich bestattet wurden und werden.

„Der Sport setzt Energien für die Kirche frei" (Herms 1993: 84). Er kann aber keine Ersatzreligion sein, allenfalls ein Religionsersatz. Bei vielen Menschen nimmt der Sport einen so großen Teil im Leben ein, dass scheinbar keine Zeit für ein kirchliches Engagement bleibt. Um aber mögliche Synergien erzeugen und kultivieren zu können, ist eine wesentlich engere Zusammenarbeit notwendig. Durch sie lässt sich einerseits der geschilderte religiöse Wildwuchs kanalisieren, der zu einer falschen Wahrnehmung des christlichen Gottesverständnis führt. Und andererseits kann so die Bedeutung, die der Glaube auch in sportlichen Kontexten hat, entfaltet werden. Auf diese Weise kann die christliche Verkündigung einen wesentlichen Beitrag zur Sinnstiftung im Sport leisten (vgl. EKD 1990: 7).

> „Während Sport primär als Freizeitphänomen zu Tage tritt, fragt Religion nach Sinn und Ziel des Daseins und versucht Antwort auf letzte Fragen zu geben, die den Menschen in seiner gesamten Existenz betreffen. Diese Anerkenntnis der grundlegenden Differenz befreit zu einer Begegnung auf Augenhöhe. Aufgabe der Kirche kann es nicht sein, dem Sport besserwisserisch oder bevormundend gegenübertreten zu wollen. Sie kann nicht eine Deutungshoheit beanspruchen, die vom Sport als ideeller Überbau integriert werden müsste. Aber sie ist in der Lage, Perspektiven ins Gespräch zu bringen, die über die eigene Logik des Sportgeschehens hinausgehen und die innere Dynamik des Sports in eine klärende Gesamtperspektive einordnen. (Busse 2018)

Ein besonders eindrückliches Beispiel, wie ein Glaubensbezug innerhalb des Sports existenziell relevant werden kann, ist eine Schilderung des Olympiaseelsorgers Thomas Weber, der bei den olympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro nach dem Unfalltod des Kanutrainers Stefan Henze die Trauerfeier am Gedenkstein im olym-

pischen Dorf mitgestaltet hatte und den Teamkolleg*innen als Seelsorger zur Seite stand.

> „Das war schon sehr ergreifend, dort vor 200 Menschen eine Ansprache zu halten, die man sonst nur aus dem Fernsehen kennt. Einen Moment schienen die Wettbewerbe still zu stehen. Da merkt man, wie nebensächlich der Sport plötzlich ist." (Weber 2023)

4.5 Wertevermittlung durch Kirche im Sport

> „In einer Zeit, in der wir uns definitiv zu wenig bewegen, in der körperliche und seelische Bewegungsmangelerkrankungen auf dem Vormarsch sind, können Sport, Bewegung, körperliche Aktivität einen neuen Zugang zu uns selbst öffnen. Und damit auch die Erkenntnis und Bereitschaft, sich selbst in Relation zu einem göttlichen Wesen zu sehen." (Schneider 2021: 59)

Im Vorhergehenden ist einerseits die enorme Prägekraft der christlichen Werte in der Gesellschaft, andererseits aber auch die enorme Prägekraft des Sports beschrieben worden.

Christ*innen befürworten eine aktive Lebensweise des Menschen, bestehend aus Körper, Geist und Seele. Dennoch sollten Sporttreiben und Sportkonsum von einem christlichen Ethos, einer verantwortlichen Durchführung geprägt sein. Der Sport hat mit seiner enormen Anziehungskraft – gerade bei sportlichen Großveranstaltungen – die Kraft, Missständen wie der Kommerzialisierung, Rassismus, Doping oder dem Ausnutzen für politische Zwecke entgegenzutreten und damit Teil des kulturellen Lebens jedes*jeder Einzelnen zu werden (vgl. Huber 2000: 17–18).

Dazu bedarf es einer christlichen Ethik. Christliche Werte im Sport zu fördern, bedeutet, gemeinsam für eine menschlichere Gesellschaft einzustehen und auf Missstände aufmerksam zu machen. In enger Kooperation soll ehrenamtliches Engagement gefördert und soziales Verhalten eingeübt werden (vgl. Busse 2018).

Der Sport selbst erzeugt keine eigenen Werte, sondern spiegelt das in der jeweiligen Gesellschaft vorhandene Wertesystem wider, er trägt allerdings zu einer ethisch-moralischen Bildung bei und hilft, dass Menschen bestimmte Werte erleben. Somit können christliche Werte wie beispielsweise Nächstenliebe oder die Achtung der Menschenwürde spielerisch beim gemeinsamen Sporttreiben eingebrachtund christliche Werte und Handlungsweisen erlernt oder verstärkt werden (vgl. Hartmann 2021: 103–105).

Eine treffende Zusammenfassung der christlichen Ethik im Sport geben die Seligpreisungen für Sportler*innen:

> „Seligpreisungen des Sports
>
> Glücklich ist, wer seinen Sieg dankbar feiert, ihn annimmt wie ein Geschenk.
>
> Glücklich ist, wer verlieren kann, ohne den Kopf zu verlieren.
>
> Glücklich ist, wer in Sport und Spiel Freiheit spürt.
>
> Glücklich ist, wer sich einsetzen kann, ohne sich im Ehrgeiz zu verzehren.
>
> Glücklich ist, wer ein gutes Team erlebt – beim Spiel und im Leben.
>
> Glücklich ist, wer im anderen immer den Menschen sieht, nicht nur den Gegner.
>
> Glücklich ist, wer sich erholen kann bei Sport und Spiel.
>
> Glücklich ist, wer beim Training des Körpers die Seele nicht vergisst.
>
> Glücklich ist, wer mit Körper und Seele Gott den Schöpfer lobt.“ (DBK/EKD 2018)

Das im Jahr 1998 erschienene ‚Lexikon der Ethik im Sport‘ gibt weitere Orientierungen für individuelle moralische Entscheidungshilfen und Anhaltspunkte, wie mit Herausforderungen im Sport umgegangen werden kann. Herausgegeben wurde es vom Institut für Sportwissenschaften unter erheblicher Mitwirkung der beiden großen christlichen Kirchen.

> „Die Kirchen waren damals als Sachverwalter ethischer Fragen in unserer Gesellschaft an der Erstellung dieses Bandes aktiv beteiligt, aber dies ohne jegliche kirchliche Bevormundung, was der langjährig geübten Partnerschaft von Kirche und Sport entspricht.“ (Grupe/Mieth 1998: 13)

Das Lexikon beinhaltet Themen wie Vielfalt und Diversität sowohl in sportlichen als auch in kirchlichen Kontexten. Diese sind meist ausgestaltet als Kampf gegen Rassismus und Frauenfeindlichkeit. Themen wie Homophobie, Diversität oder sexualisierte Gewalt sind erst in den letzten Jahren aufgrund gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen in den Fokus geraten.

Vereine wie der SV Werder Bremen und der FC St. Pauli kämpfen seit vielen Jahren für mehr Vielfalt, Respekt und Akzeptanz im Sport. Werder Bremen, vertreten durch Ehrenpräsident Klaus-Dieter Fischer, war einer der ersten Vereine, die die Berliner Erklärung ‚Gemeinsam gegen Homophobie‘ unterzeichnete, es folgte unter dem Motto ‚Wir sind bunt‘ der Einsatz von regenbogenfarbenen Eckfahnen, besondere Aktions-Shirts sowie Fan-Choreografien. Präsident Hess-Grunewald über-

nimmt seit 2018 jährlich die Schirmherrschaft für den Bremer Christopher Street Day (vgl. SV Werder Bremen 2022).

Auch dem FC St. Pauli gehören einige queere Fanclubs an. Der Verein ist bekannt für seine Arbeit für mehr Toleranz, Diversität und gegen Rassismus. Regenbogenfarbene Eckfahnen und Fanartikel und auch die ‚One-Love'-Binde gehören zum Standard. Im Jahr 2019 beschloss man, nur noch paritätisch besetzte Gremien zu schaffen, 2020 gründete sich die Steuerungsgruppe ‚Diversität'. Seitdem vernetzt man sich mit Partner*innen in Hamburg, um dieses Thema weiter zu bearbeiten und im Sport noch präsenter zu machen (vgl. FC St. Pauli 2023).

In vielen Kirchengemeinden, Sportvereinen und auch auf der Ebene der Landeskirchen finden viele gemeinsame Veranstaltungen in Kooperation statt: Weihnachtssingen im Stadion, Workout-Gottesdienste, Konfirmand*innen-Cups, Sportkirchentage, Pastoralkollegs oder auch gemeinsame Jugendgruppenleiterschulungen für Ehrenamtliche – um nur einige zu nennen.

Im folgenden Abschnitt sollen Beispiele gegeben für die Darstellung christlicher Positionen zu den Themen Menschenwürde und Vielfalt bei sportlichen Großveranstaltungen werden.

4.5.1 Die Fußball-WM 2022 in Katar

Nach der Vergabe der WM in den Wüstenstaat Katar im Jahr 2010 durch die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) sprach Amnesty International von einem „World Cup of Shame", und klärt auch jetzt noch online über die menschenunwürdigen Arbeitssituationen auf (vgl. Amnesty International 2022).

Vorübergehend herrschte weltweit damals ein großer Aufruhr aufgrund dieser Vergabeentscheidung. Doch bis kurz vor der Durchführung im Jahr 2022 blieb es relativ still in der Öffentlichkeit: Es waren hierzulande kaum Boykottaufrufe wahrzunehmen, die Medien berichteten sehr selten.

Neben Amnesty International haben aber unterschiedliche Menschenrechtsorganisationen in den zwischenzeitlich zwölf Jahren genauer hingeschaut – z.B. auf die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und auch auf die Stellung von Frauen und Homosexuellen in diesem Land. (vgl. Amnesty Deutschland 2022). Reformen wurden zwar auf den Weg gebracht, die Umsetzung allerdings war und ist unzureichend. Die Ausbeutung von Arbeitsmigrant*innen geht weiter, auch in Bezug auf die Meinungsfreiheit oder der Unterdrückung von Frauen und Homosexuellen sind nur wenige Fortschritte erzielt worden.

> „Damit Katar und die Fifa wie Zachäus ihren Reichtum teilen, z.B. durch einen Entschädigungsfonds, muss der Einsatz weitergehen. Die WM zu boykottieren, anstatt in Katar einzukehren, wäre daher kontraproduktiv." (Schenk 2022: 18)

Es sei es notwendig, die weltweite öffentliche Präsenz der WM zu nutzen, um auf die Missstände hinzuweisen und dadurch die Reformen weiter voranzutreiben, sich z. B. vor Augen zu führen, wie viele Menschen der Erbau der Stadien gekostet hat oder auch wie viele Ressourcen verbraucht wurden (vgl. ebd.).

Für Fußballspieler erfüllt sich mit der Teilnahme an einer WM ein großer Traum, auf den sie jahrelang hinarbeiten. Nico Schlotterbeck von Borussia Dortmund berichtete in einem Fernsehinterview, dass er zwölf Jahre alt gewesen sei, als diese WM vergeben wurde. Schon immer sei es sein größter Traum gewesen, im deutschen Nationaltrikot bei einer WM aufzulaufen. Sowohl Schlotterbeck als auch Josua Kimmich sehen für sich als Sportler zunächst die sportlichen Aspekte im Vordergrund und halten einen Boykott für nicht angebracht. Beide sprechen sich aber öffentlich für Vergabestandards aus und schaffen mit ihren öffentlich-kritischen Äußerungen über die Bedingungen im Austragungsland auch ein Bewusstsein für die Missstände in Katar.

Die EKD hat sich weder für noch gegen den Boykott der WM ausgesprochen, sie überlässt es der Freiheit eines jeden (Christen-)Menschen, eine adäquate Lösung für sich zu finden.

Bereits im Herbst 2021 hat sich die Synode in einem Beschluss zur ‚Einhaltung der Menschenrechte als Bedingung für die Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen‘ kritisch gegenüber der Vergabe der Fußball-WM 2022 nach Katar und den olympischen Winterspielen 2022 nach Peking geäußert. Kirche, Sport und Gesellschaft müssten ihren gemeinsamen Bildungsauftrag wahrnehmen und über die Bedingungen in den Gastgeberländern aufklären. Nicht nur die sportlichen Wettbewerbe, die Berichterstattung in den Medien sollte sich ebenso mit kritischen Themen (wie beispielsweise Sportswashing, Einhaltung von Menschenrechten, Diversität, Demokratie) befassen und so zu Aufklärung und Diskussion beitragen. Sportler*innen, Teammitglieder und Berichterstatter*innen wurden gebeten, sich jeweils vor Ort mit diesen Themen zu befassen und sich vor Ort ein Bild von der aktuellen Lage zu machen. Die Einhaltung der Menschenrechte müsse zukünftig eines der entscheidenden Kriterien dafür sein, in welches Land eine sportliche Großveranstaltung vergeben würde (vgl. EKD 2021b).

Der EKD-Sportbeauftragte Thorsten Latzel und die Ratsvorsitzende des Rates der EKD, Annette Kurschus, wandten sich kurz vor der Fußball-WM in Katar in einem offenen Brief an DFB-Präsident Bernd Neuendorf:

> „[…] mit großer Sorge und Skepsis sehen wir – wie zahlreiche Menschen in unseren Kirchengemeinden – dem Beginn der Fußball-WM in Katar entgegen. Sie findet in einem Land statt, in dem Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften seit Jahren auf die entwürdigende Lage der Arbeitsmigrant*innen, die massiv eingeschränkten Rechte von Frauen, den fehlenden Schutz von sexuellen Minderheiten (LGBTQ+) oder

> die mangelnde Meinungs-, Religions- und Pressefreiheit hinweisen. Auch ökologisch ist die Durchführung im Land mit dem höchsten CO2-Pro-Kopf-Verbrauch weltweit äußerst angreifbar […].“ (EKD 2022c)

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die WM während der Adventszeit stattfindet, die für Christ*innen eine Zeit der Besinnung ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Briefs war im Übrigen noch nicht klar, dass das Eröffnungsspiel am Ewigkeitssonntag stattfindet, an dem in Gottesdiensten still und in Trauer der Verstorbenen gedacht wird. Jedem Fußballfan bliebe indes selbst überlassen, ob man sich Spiele ansehe, dennoch könnten innerliche oder auch innerfamiliäre (Gewissens-)Konflikte entstehen.

Der DFB-Präsident wird dazu aufgefordert, sich die Arbeitsverhältnisse vor Ort anzusehen und sich öffentlich vor Ort für Menschenrechte einzusetzen, auch unter der Fragestellung, ob Reformen, die angeblich in Katar angestoßen wurden, bereits sichtbar und spürbar oder nur doch nur formal vorhanden sind. Wie wirkt diese WM nachhaltig im Austragungsland (vgl. ebd.)?

Neuendorf betont in seinen einleitenden Worten in der Arbeitshilfe für Kirchengemeinden ‚Macht hoch die Tür, die Tooor macht weit‘ die Wichtigkeit des Dialogs zwischen Kirche und Sport und verspricht, sich für Menschenrechte einzusetzen. Die WM werde auch Folgen für die zukünftige Diskussion nicht nur bei der Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen haben. Der Fußball, so Neuendorf, soll nachhaltiger, bunt und vielfältig werden. Mit der EM 2024 im eigenen Land könne man Zeichen setzen und dazu beitragen. In der Arbeitshilfe werden Vorschläge gemacht, wie Kirchengemeinden sich inhaltlich und praktisch mit der WM auseinandersetzen können (vgl. Neuendorf 2022: 8).

4.5.2 Die ‚One-Love“-Binde‘

‚Macht bricht Moral‘ – so äußerte sich der Sportbeauftragte Latzel zum Verbot der FIFA des Tragens der so genannten ‚One-Love‘-Binde während der WM (vgl. EKD 2022b). Zahlreiche Mannschaftskapitäne – so auch Manuel Neuer – wollten diese als Zeichen für den Einsatz zu mehr Diversität, Einhaltung der Menschenrechte und gegen Diskriminierung und Homophobie und für die Vielfalt tragen. Hier fände ein ‚Ausverkauf von Werten statt‘, so Latzel in einem Interview. Spieler würden unter der Androhung von Strafen gezwungen, auf das Tragen der Binde zu verzichten. Aufgrund des unklaren Ausmaßes der Strafe verzichtete die Nationalmannschaft auf das Tragen. „Das fatale Signal ist: ‚Wir treten für ethische Werte ein – wenn es uns die Fifa erlaubt‘, kritisierte Latzel: Macht bricht Moral. Gerade mit Blick auf die Funktion des Fußballs, Werte an junge Menschen zu vermitteln, halte er das für desaströs‘ (ebd.).

Bereits Mitte 2021 hatte sich der damalige Sportbeauftragte, Kirchenpräsident Volker Jung, gegen das Verbot der UEFA ausgesprochen, die Allianz-Arena in München in Regenbogenfarben erleuchten zu lassen. Hintergrund: Die Stadt München wollte beim EM-Qualifikationsspiel Deutschland gegen Ungarn ein Zeichen gegen das LGBTQ*-feindliche Zensurgesetz der ungarischen Regierung setzen. Die UEFA verbot dies und drohte mit hohen Strafen. Jung betonte in einem Interview mit der Evangelischen Zeitung ‚hier gehe es um ein ‚elementares Eintreten für Menschenwürde und Menschenrechte, zu denen auch die Freiheit sexueller Orientierung gehört' und hoffte (leider vergeblich) auf ein bunt erleuchtetes Stadion, auch wenn eine Strafe riskiert würde (vgl. Jung 2021).

5 Fazit

Die Kirche gilt weiterhin als moralische, Werte vermittelnde Instanz in Deutschland. Auch wenn die Mitgliedszahlen der Gemeinden sinken und moralische Werte an anderer Stelle gesucht werden, hat die Kirche durch ihre lange Tradition und ihre vielfältigen ethischen Überlegungen ein großes Pfund an Ressourcen, das sie der Bevölkerung zur Verfügung stellt. Kirche kann Antworten geben auf Fragen, die nicht durch einfaches Nachschlagen im Internet zu beantworten sind und die die eigenen innersten Werte, die eigenen Möglichkeiten ethisch-moralischen Handelns, Moralvorstellungen und den Umgang im Miteinander betreffen. Dabei ist zu beachten, dass es nicht ‚die' Kirche gibt und die jeweiligen Landeskirchen, ebenso wie die einzelnen Gemeinden, immer von Personen, aber auch von gesellschaftlichen Strömungen geprägt sind. Kirche hat eine lange Tradition in der Kooperation mit dem Sport. Diese Kooperation hat deutlich mehr zu bieten als eine gemeinsame sportliche Betätigung ihrer Mitglieder. Kirche kann dem Sport das Wertefundament geben, das nötig ist für einen fairen, auf die Gemeinschaft und das Miteinander bezogene Einheit aus Körper, Geist und Seele. Dabei sollte dann eher das Beteiligen verschiedener Menschen, die in vielerlei Hinsicht divers sind, im Vordergrund stehen. Hier kann Kirche als Werte vermittelnde Instanz einen Gegenentwurf oder eine Ergänzung zu einem kommerziell ausgerichteten, nur auf die Leistung der Besten fokussierten Sport bieten. Nach wie vor trägt Kirche (noch) als Moralinstanz. Dabei ist sie selbst aber auch ebenso divers und muss die Spannungen, die sich zwischen den eigenen Mitgliedern ergeben, aushalten. Das Thema Diversität und Queerness ist in der Kirche nicht neu. Neu sind die Fortschritte in der gesellschaftlichen Sichtbarkeit von Queerness und damit auch die Notwendigkeit, sich als Kirche hier zu positionieren. Dabei bewegt sich die Kirche selbst zwischen Konservatismus und Fortschritt. In welche Richtung diese Entwicklung sich fortsetzt, ist noch nicht ausgemacht.

Literatur

Ammicht Quinn, Regina (2019): (Un)Ordnungen und Konversionen. Trans*, Gender, Religion und Moral. In: Schreiber, Gerhard (Hrsg.): Das Geschlecht in mir. Neurowissenschaftliche, lebensweltliche und theologische Beiträge zu Transsexualität. Berlin/Boston: de Gruyter, S. 231–247.

Amnesty Deutschland (2022): www.amnesty.de/informieren/aktuell/katar-wm-2022-fifa-muss-handeln [Zugriff: 20.01.2023].

Amnesty international (2022): https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2016/03/qatar-world-cup-of-shame/ [Zugriff: 20.01.2023].

Bubmann, Peter (2019): Einleitung. In: Bubmann, Peter/Keßler, Hildrun/Mulia, Christian/Oesselmann, Dirk/Piroth, Nicole/Steinhäuser, Martin (Hrsg.): Gemeindepädagogik. 2. Durchg. u. erw. Auflage. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, S. 1–33.

Busse, Henning (2018): Sport und Theologie. www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/sport/sport-und-theologie [Zugriff: 18.01.2023].

Cezanne, Stephan (2021): Drei Frauen an der EKD-Spitze: Der lange Weg zur Gleichberechtigung von Frauen in der Kirche. www.sonntagsblatt.de/artikel/kirche/weg-gleichberechtigung-frauen-kirche [Zugriff: 04.01.2023].

Cordemann, Claas (2021): Gestärktes Personal für die Kirche in einer Gesellschaft der Singularitäten. In: Burbach, Christiane/Engemann, Wilfried/Gärtner, Stefan/Kießling, Klaus/Merle, Kristin/Noth, Isabelle/Steinmeier, Anne. M (Hrsg.): Wege zum Menschen – Podium für das Gespräch zwischen Psychologie und Theologie, Medizin, Soziologie und Pädagogik. Jg. 73, H. 2. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, S. 99–115.

DBK – Deutsche Bischofskonferenz und EKD Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2018): mittendrin. Begleitheft der evangelischen und katholischen Kirche zu den olympischen Winterspielen und Paralympics in Pyeongchang 2018. Hannover: Selbstverlag.

DBK – Deutsche Bischofskonferenz und EKD Evangelische Kirche in Deutschland (2019): Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens in Deutschland. Eine Studie des Forschungszentrums Generationenverträge an der Albert-Ludwig-Universität Freiburg. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/projektion-2060-ekd-vdd-factsheet-2019.pdf [Zugriff: 20.01.2023]

Deutsche Evangelische Allianz (2014): www.zeit-zum-aufstehen.de/uploads/pics/erklaerung-zeit-zum-aufstehen.pdf [Zugriff: 05.01.2023].

Die Bibel: EKD Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2017a): Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung. Revidiert 2017. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft.

Diehl, Peter (2016): Unendliche Sehnsucht – was Fußball und Religion verbindet und trennt. www.vcp.de/pfadfinden/allgemein/%ef%bb%bfunendliche-sehnsucht-was-fussball-und-religion-verbindet-und-trennt#:~:text=Es%20gibt%20viele%20Parallelen%20zwischen,und%20WM%20zu%20echten%20Hochfesten [Zugriff: 21.01.2023].

Eibach, Ulrich (1995): Homosexualität und die christliche Bestimmung für die Lebensformen der Geschlechter. In: Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft: Homosexualität und christliche Seelsorge. Dokumentation eines ökumenischen Symposiums. Neuenkirchen-Vluyn: Aussaat Verlag, S. 197–226.

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (1990): Sport und christliches Ethos. Gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport. Bonn und Hannover: Selbstverlag.

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (1996): Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“. Hannover: Selbstverlag.

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2017): Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland. Ergänzungsband 1: Gleichstellung im geistlichen Amt. www.gender-ekd.de/download/Gleichstellung%20im%20geistlichen%20Amt.pdf [Zugriff: 04.01.2023].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2021a): Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche. www.ekd.de/zwoelf-leitsaetze-zur-zukunft-einer-aufgeschlossenen-kirche-60102.htm [Zugriff: 18.01.2023].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2021b): Beschluss der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung zur Einhaltung der Menschenrechte als Bedingung für die Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen vom 10. November 2021. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Beschluss-zur-Einhaltung-der-Menschenrechte-als-Bedingung-fuer-die-Vergabe-von-sportlichen-Grossveranstaltungen.pdf [Zugriff: 20.01.2023].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2022a): Kirche und Sport. https://www.ekd.de/kirche-und-sport-48549.htm [Zugriff: 07.07.2022].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2022b): EKD-Sportbeauftragter zu „One-Love“-Binde: Macht bricht Moral. https://www.ekd.de/ekd-sportbeauftragter-zu-one-love-binde-macht-bricht-moral-76416.htm [Zugriff: 18.01.2023].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland/Latzel, Thorsten/Kurschus, Annette (2022c): Offener Brief an den DFB-Präsidenten Neuendorf zur Fußball-WM in Katar. www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/offener-brief-DFB-Praesident-Neuendorf.pdf [Zugriff: 18.01.2023].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2022d): Evangelische Christinnen und Christen in Deutschland. www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm [Zugriff: 20.01.2023].

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland (2022e): Wer wir sind und was wir tun. www.ekd.de/Was-tut-die-Evangelische-Kirche-in-Deutschland-12813.htm [Zugriff: 20.01.2023].

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (2019): Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. www.kirchenrecht-evlka.de/document/44991/search/sprengel [Zugriff: 20.01.2023].

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (2022): Kirchenmitgliedszahlen für die Landeskirche Hannovers. Stichtag 31.12.2021. www.landeskirche-hannovers.

de/evlka-de/presse-und-medien/frontnews/2022/06/27#:~:text=Zum%20 Stichtag%2031.12.2021%20geh%C3%B6rten,aus%20(2020%3A%2026.507 [Zugriff: 20.01.2023].

FC St. Pauli (2023): Für mehr Vielfalt in der Belegschaft: der FCSP verfasst Leitlinien Diversität. www.fcstpauli.com/news/der-fc-st-pauli-verfasst-leitlinien-diversitat/ [Zugriff: 21.01.2023].

Frevert, Ute (1986): Frauen-Geschichte. Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Frittenmeister (2011): Fritten, Fußball und Bier. Blog-Beitrag. www.soccer-warriors.de/das-schalke-unser/ [Zugriff: 21.01.2023].

Geldbach, Erich (2000): Das Evangelium zum Körper bringen. In: Grupe, Ommo/Huber, Wolfgang (Hrsg.): Zwischen Kirchturm und Arena – Evangelische Kirche und Sport. Stuttgart: Kreuz-Verlag, S. 223–237.

Grupe, Ommo/Mieth, Dietmar (Hrsg.) (1998): Schriftenreihe im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft Band 99: Lexikon der Ethik im Sport. 2. unveränderte Auflage. Köln: Verlag Karl Hofmann.

Gundlach, Thies (2019): In Zukunft Elite. Visionen einer Kirche von morgen. In: Evangelische Zeitung Zeitzeichen. https://zeitzeichen.net/node/8086 [Zugriff: 20.01.2023].

Hahn, Kornelia (2002): Frau/Mann. In: Knoll, Renate (Hrsg.): Metzler Lexikon Gender Studies Geschlechterforschung. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 116–117.

Hartmann, Jakobus (2021): Werte im Sport: Woher und wohin. In: Struve, Henrik/von Münster Saskia (Hrsg.): Cross Move: Sport bewegt Menschen – eine Chance für Gemeinden und Verbände. Stuttgart: Ejw-Service, S. 102–105.

Herms, Eilert (1993): Sport, Partner der Kirche und Thema der Theologie. Hannover: Lutherisches Verlagshaus.

Hesse, Andrea (2023): Queer-sensible Seelsorge und Beratung. Es braucht das Ringen ums Verstehen. https://www.zentrum-seelsorge.de/arbeitsfelder/queer_sensible_seelsorge [Zugriff: 05.01.2023].

Hinck, Valeria (2003): Streitfall Liebe. Biblische Plädoyers wider die Ausgrenzung homosexueller Menschen. München: Claudius Verlag.

Huber, Wolfgang (2017): Glaubensfragen. Eine evangelische Orientierung. München: Verlag C.H. Beck.

Huber, Wolfgang (2000): Sport als Kult-Sport als Kultur In: Grupe, Ommo/Huber, Wolfgang (Hrsg.): Zwischen Kirchturm und Arena. Evangelische Kirche und Sport. Stuttgart: Kreuz-Verlag, S. 15–28.

Jung, Volker (2021): EKD-Sportbeauftragter: „Vielleicht ist das Stadion ja doch bunt“. www.evangelische-zeitung.de/ekd-sportbeauftragter-vielleicht-ist-stadion-ja-doch-bunt [Zugriff: 18.01.2023].

Katholische Nachrichten (2022): Alaba feiert Champions-League-Sieg im Jesus-Shirt. www.kath.net/news/78522 [Zugriff: 21.01.2023].

Knappmeier, Annika/Tara, Malena (2022): Was bisher geschah. https://queer-im-pfarrhaus.podigee.io/9-neue-episode [Zugriff: 05.01.2023].

Kramer, Friedrich (2022): Bischof Kramer entschuldigt sich bei der queeren Gemeinschaft. https://www.ekd.de/bischof-kramer-entschuldigt-sich-bei-der-queeren-gemeinschaft-71198.htm [Zugriff: 07.07.2022].

Kratoch-Will, Martin/Pieper, Lukas (2020): Die Aufgabe der Kirche ist, das Evangelium zu predigen. In: Religionspädagogisches Institut Loccum: Loccumer Pelikan 1/2020. Rehburg-Loccum: Selbstverlag, S. 44

Kubsch, Ron (2022): Homosexualität und christlicher Glaube. Skizzen eines Umbruchs. www.evangelium21.net/media/3574/homosexualitaet-und-christlicher-glaube#F2#F19 [Zugriff: 02.01.2023].

Land Niedersachsen (2022): Freiwilliges Engagement. www.sozialberichterstattung-niedersachsen.de/hsbn-2016-2022/hsbn-2022/zivilgesellschaft-und-buergerliches-engagement/freiwilliges-engagement [Zugriff: 21.01.2023].

Landessportbund Niedersachsen (2022): LSB-Statistik 2021. www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/2021_LSB-Statistik_rev2.pdf [Zugriff: 18.01.2023].

Laqueur, Thomas (1992): Auf den Leib geschrieben: Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag.

Merhof, Klaus (2020): Altbischöfin Maria Jepsen wird 75. https://www.evangelisch.de/inhalte/164875/19-01-2020/altbischoefin-maria-jepsen-wird-75 [Zugriff: 04.01.2023].

Neuendorf, Bernd (2022): Die vier Adventssonntage. In: EKD Evangelische Kirche in Deutschland: Macht hoch die Tür, die Tooor macht weit. Die Fußball-WM in Katar in der Adventszeit 2022. Arbeitshilfe für Kirchengemeinden und Gruppen. www.ekd.de/arbeitshilfe-kirchengemeinden-gruppen-katar-76311.htm (S. 8) [Zugriff: 20.01.2023].

Noss, Peter (2021): Wertebildung als gemeinsame Aufgabe: Praktisch-theologische Perspektive. In: Struve, Henrik/von Münster, Saskia (Hrsg.): Cross Move: Sport bewegt Menschen – eine Chance für Gemeinden und Verbände. Stuttgart: Ejw-Service, S. 87–92.

Pohl-Patalong, Uta (2021): Kirche gestalten. Wie die Zukunft gelingen kann. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Püttmann, Andreas (2022): Orientierungskraft und Opportunität des C in der heutigen Politik. In: Evangelische Verantwortung Ausgabe 11+12/2022, S. 6–13.

Radtke, Stefanie/Radtke, Ellen (2023): Anders Amen. https://www.youtube.com/andersamen [Zugriff: 05.01.2023].

Rodgers, Richard (Musik)/Hammerstein Oscar II (Text) (1952): You'll never walk alone. Veröffentlicht u. a. mit Gerry an the Peacemakers im Jahre 1963. Liverpool: Columbia Graphophone und Co. Ltd.

Rosa, Hartmut (2022): Demokratie braucht Religion. München: Kösel-Verlag.

Schenk, Sylvia (2022): Einsatz muss weitergehen. In: EKD Evangelische Kirche in Deutschland: Macht hoch die Tür, die Tooor macht weit. Die Fußball-WM in Katar

in der Adventszeit 2022. Arbeitshilfe für Kirchengemeinden und Gruppen. www.ekd.de/arbeitshilfe-kirchengemeinden-gruppen-katar-76311.htm, S. 18 [Zugriff: 20.01.2023].

Schneider, Stefan (2021): Vom Sinn und Unsinn des Glaubens im Leistungssport: Sportpsychologie In: Struve, Henrik/von Münster, Saskia (Hrsg.): Cross Move: Sport bewegt Menschen – eine Chance für Gemeinden und Verbände. Stuttgart: Ejw-Service, S. 59–62.

SRS – Sportler ruft Sportler (2017): Organisation. www.srsonline.de/organisation [Zugriff: 25.01.2023].

Statistica (2023): Anzahl der Personen in Deutschland, denen die Sportart Fußball bekannt ist, nach Interesse an diesem Sport von 2018 bis 2022. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171037/umfrage/interesse-an-der-sportart-fussball/ [Zugriff: 21.02.2023].

Stäblein Christian (2021): Bitte um Vergebung: Erklärung der Landeskirche zur Schuld an queeren Menschen. https://kirchenkreis-stadtmitte.kw01.net/blog/84231 [Zugriff: 07.07.2022].

Sternberg, Torsten (1993): Sport mit Leib und Seele. Stuttgart: Burg Verlag.

SV Werder Bremen (2022): Zehn Jahre Diversity Day – Zehn Jahre grün-weiß-bunte Meilensteine. Online unter: www.werder.de/aktuell/news/werder-bewegt/20212022/10-diversity-day-31052022/ [Zugriff: 21.02.2023].

Thomas, Günter (2022): Im Weltabenteuer Gottes leben. Impulse zur Verantwortung für die Kirche. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Vonholdt, Christl (1995): Naturwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität. In: Homosexualität und christliche Seelsorge. Dokumentation eines ökumenischen Symposiums. Neuenkirchen-Vluyn: Aussaat Verlag, S. 141–150.

Vonholdt, Christl (2004): Stellungnahme bei der Anhörung des Deutschen Bundestages. 15. Wahlperiode, Rechtsausschuss (6. Ausschuss). Protokoll Nr. 59.

Voss, Heinz-Jürgen (2010): Making Sex Revisited. Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive. Bielefeld: transcript.

Weber, Thomas (2023): Unveröffentlichte Aussage im Gespräch mit der Autorin.

Weinhold, Klaus-Peter (2000): Kirche und Sport in der evangelischen Kirche in Deutschland. In: Grupe, Ommo/Huber, Wolfgang (Hrsg.): Zwischen Kirchturm und Arena-Evangelische Kirche und Sport. Stuttgart: Kreuz-Verlag, S. 72–94.

[Auswärtsspiele]

Internationale Perspektiven

Sabine Küster

Spirit, Empowerment und Erfolg – Megan Rapinoe und die US-Frauen-Nationalmannschaft

„Go gays. You can't win a championship without gays on your team.
It's never been done before, ever. That's science, right there."[1]
Megan Rapinoe

Vorwort

Das Wortpaar ‚Fußball & Homosexualität' schafft es immer wieder in die Schlagzeilen. Das Klischee ‚Fußballerin = Lesbe' ist zäh wie Pech und Schwefel.

Für die einen war immer schon klar, dass es sich bei fußballspielenden Frauen nur um solche handeln kann; für andere und mitunter auch für die gleichen, ist es oberstes Gebot, es nicht wahr werden zu lassen.

Und sollten sie (diese fußballspielenden Frauen) es dann doch öffentlich kundtun (dieses Lesbischsein), dann bitte sittsam und ohne Allüren, mit viel Understatement und Demut und der klaren Botschaft, das eine, das Private, habe nichts mit dem anderen, der Profession Fußball, zu tun.

Aber dann kommt eine Megan Rapinoe und spricht es aus:

„Go gays. You can't win a championship without gays on your team. It's never been done before, ever. That's science, right there." [2]

In Gedanken übersetze ich es mir locker mit: „Ohne uns Lesben kannst Du hier gar nichts rocken …", was ein wenig an die Worte der berühmten ‚Duse' erinnert.

Die italienische Theaterschauspielerin Eleonora Duse (1858–1924) prägte einst den Satz: „Ohne Frauen geht es nicht. Das hat sogar der liebe Gott einsehen müssen."[3]

1 Vgl. https://edition.cnn.com/2019/06/28/football/megan-rapinoe-jill-ellis-uswnt-womens-world-cup-spt-intl/index.html [Zugriff: 24.05.2023].

2 Ebd.

3 Vgl. https://www.aphorismen.de/suche?f_autor=1138_Eleonora+Duse&seite=2 [Zugriff: 25.05.2023].

Megan Rapinoe traf ihre Aussage bei einem Presseinterview nach dem Sieg im Viertelfinale gegen Frankreich während der Weltmeisterschaft 2019.

Weit und breit kein Understatement, keine Verlegenheit, keine Versicherung der Harmlosigkeit und auch keine Trennung von privat und dienstlich.

Megan Rapinoes Aussage „Ohne Homosexuelle kannst Du kein Turnier gewinnen“ wurde endlos weiterzitiert und lenkte nachhaltig den Blick auf die amerikanischen Fußballerinnen.

Ihre Auftritte auf dem sportlichen, politischen, kulturellen Parkett sind lustvoll, kämpferisch, glamourös und sehr wirkmächtig.

Zudem tragen die Lieblinge der Medien und der Kulturprominenz die meisten Trophäen nach Hause.

Megan Rapinoe und das US-Frauen-Nationalteam sind Ikonen des Frauen-Fußball, der amerikanischen Mädchen-, Frauen- und Lesbenbewegung, der LGBTQIA+-Community[4], des linken und aufrührerischen Amerika. Meine Faszination für dieses Team trägt nun schon über mehrere Weltmeisterschaften und Olympische Spiele hinaus.

Ich wünsche mir eine L-Word-Staffel rund um dieses Team[5] und einen Marvel-Comic[6] obendrauf.

In diesem Beitrag nähere ich mich der Frage nach dem Zusammenhang von Spirit, Empowerment und Erfolg am Beispiel von Megan Rapinoe und der US-Frauen-Nationalmannschaft.

Ich arbeite mit erweiterten Wissenschafts- und Biografie-Definitionen. In meinen Beitrag fließen neben belegbaren Fakten und messbaren Daten auch somatisches Wissen, Wahrnehmungen und Ahnungen ein.

Ich verzichte bewusst auf Vergleiche einzelner Spielerinnen oder Teams untereinander, da die Besonderheiten biografischer (kultureller, zeitlicher) Prägungen und Entwicklungen für meine Sichtweise bestimmend sind.

Während ich mit dem Schreiben dieses Textes begann, fand in Katar die Fußball-WM 2022 der Männer statt. In kaum einer WM zuvor wurde so deutlich, wie verfilzt Sport, Kapital und Politik sind. Eine WM in einem Land, in dem Homosexualität unter Todesstrafe steht, Menschenrechte keinen Deut wert sind. Eine

4 „LGBTQIA+“ ist eine Abkürzung der englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual.

5 The L Word ist eine Fernsehserie rund um eine Clique lesbischer, bisexueller, heterosexueller und transsexueller Freundinnen. Rapinoe hatte einen kurzen Gastauftritt in der ersten Staffel.

6 Amerikanischer Comic-Verlag mit Superhelden-Comics (Avengers, Spiderman…).

WM, bei der laut Amnesty International tausende Arbeiter beim Bau der Stadien zu Tode kamen.[7]

Eine WM unter der Regie einer schon lange als korrupt geltenden FIFA.[8] Eine WM, bei der aber auch Zeichen gesetzt werden sollten: für Menschenrechte, für Freiheit, für Diversität.

Ich verneige mich rückwirkend vor dem Mut der iranischen Nationalmannschaft, die bei ihrem ersten Auftritt schweigend die eigene Landeshymne über sich ergehen lies – in mutiger Solidarität mit den Aufständen insbesondere der Frauen im Iran, die dort für ihre Frauen- und Menschenrechte kämpfen.

Hypothetisch:

Hätte die US-Frauen-Nationalmannschaft an einer WM in Katar teilgenommen?

Ja, vermutlich schon. Ein Wettbewerb ist ein Wettbewerb.

Hätten Megan Rapinoe und das Team die Regenbogenbinde getragen oder anderweitig klare Zeichen gesetzt?

Gefühltes Wissen oder Ahnung: Ja, ich bin mir sicher.

Die Geschichte des Frauen-Fußball

Wer nach den frühesten Spuren des weiblichen Fußballspiels forscht, muss weit in der Geschichte zurückreisen. Bereits im 12. Jahrhundert spielten Frauen wie Männer in Frankreich ein Spiel namens „la soule“, und auch aus dem asiatischen Raum gibt es Überlieferungen „fußballspielender“ Frauen aus dieser Zeit.

Die neuzeitliche Dokumentation setzt dann wieder ein im England der 1890er-Jahre. Hier gründete sich im Jahr 1894 das erste Damenteam, die „British Ladies“. Im „Mutterland des Fußballs“ war die Begeisterung für diesen Sport bei den Frauen groß. Einen Höhepunkt erreichte die Welle der fußballspielenden Frauen kurz nach dem Ersten Weltkrieg.

> „Allerdings ‚profitierte‘ der Frauenfußball davon, dass die meisten Männer an der Front waren und die Profiligen zwischen 1916 und 1919 pausierten. Dieses Vakuum wussten die Frauen zu füllen, ihre Spiele wurden zu einem wahren Publikumsmagneten. So verfolgten 53.000 Zuschauer das Spiel zwischen den Dick Kerr’s Ladies und den St. Helens Ladies im Jahr 1920.“ (Heibel 2011)

7 Vgl. https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/katar-fussball-wm-arbeitsmigrant-innen-tote [Zugriff: 24.05.2023].

8 FIFA: Fédération Internationale de Football Association (deutsch: Internationaler Verband des Association Football), Ausrichter der WM.

1921 folgte das abrupte Ende durch ein Verbot der Stadiennutzung für Frauen. Männer eroberten sich ihr angestammtes Terrain zurück.

> „Die Trendwende setzte erst ein, als die Frauen begannen, sich Ende der 1960er Jahre gegen das Verbot aufzulehnen. Mit der Gründung der Confederation of Independent European Female Football im Jahre 1969 und der Austragung der ersten inoffiziellen Weltmeisterschaft im Frauenfußball im Jahre 1970 wurden einige Herren bei der UEFA hellhörig. 1971 gab der Verband die Empfehlung aus, den Frauenfußball wiederaufzunehmen, um eine endgültige Spaltung abzuwenden.“ (Heibel 2011)

Auf dem internationalen Parkett waren die Asiatinnen Pionierinnen: Bereits 1975 wurde in Hongkong die erste offizielle Asienmeisterschaft ausgespielt.

1991 kam es – auch auf dem asiatischen Kontinent, in China – zur ersten Weltmeisterschaft im Frauenfußball.

Weltmeisterinnen wurden die US-Frauen.

Der Frauenfußball in den USA

Sport-Reporterin Claudia Neumann bringt es auf den Punkt:

> „Geprägt durch Glanz und Gloria auf dem Platz bei nicht existenter Konkurrenz durch den Männerfußball […] Den europäischen Soccer haben die US-Ladys erheblich erfolgreicher für sich decodiert als die Männer. Alle wichtigen Trophäen in der Verbandsvitrine haben die Frauen eingespielt. Seit vielen Jahren entwickeln sich die Besten jeder Generation zu sportlichen Superstars mit mittlerweile auch Millionen-Honoraren aus Sponsorenverträgen. Fußball ist in den USA weiblich geprägt.“ (Neumann 2020: 209)

Das System des amerikanischen Frauenfußballs unterscheidet sich deutlich von europäischen Modellen. Es gibt derzeit eine Profiliga (National Women’s Soccer League) mit zehn Mannschaften, die ihre Nachwuchsspielerinnen in der Regel direkt aus College-Mannschaften rekrutieren.

Dank eines Gesetzes sind die Schulen und Colleges in den USA verpflichtet, alle Sportarten auch für Mädchen anzubieten, sodass eine große Anzahl von ihnen schon früh mit Fußball in Berührung kommt.

Die Liga nahm im Jahr 2013 mit zunächst acht Mannschaften den Betrieb auf und folgte damit auf die zwei sehr kurzlebigen Profi-Ligen WUSA (2001–2003) und WPS (2009–2011).

In den Jahren zuvor gab es bereits Turniere und Länderspiele und somit natürlich auch eine Nationalmannschaft (seit 1985), aber ein klassischer Ligabetrieb war damals dafür noch nicht zwingend notwendig gewesen (Murray 2019: 88ff.).

Die US-Frauen-Nationalmannschaft und ihre Erfolge

Sie ist die erfolgreichste Mannschaft der Welt[9]:

- 4 x Weltmeister (1991, 1999, 2015, 2019)
- 4 x Olympiasieger (1996, 2004, 2008, 2012)
- 9 x Siegerinnen des CONCACAF Women's Gold Cup (1991, 1993, 1994, 2000,2002, 2006, 2014, 2018, 2022)
- seit 2008 (mit Ausnahme von zwei Jahren) auf Platz 1 der FIFA-Weltrangliste.
- mit über 700 Länderspielen haben die USA die meisten Länderspiele aller Frauen-Nationalmannschaften bestritten, davon wurden knapp 80 % gewonnen

Neben den kollektiven Siegen gibt es unzählige Einzelleistungen/-rekorde.[10]

- 37 Spielerinnen der US-Mannschaft haben bereits mehr als 100 Länderspiele bestritten; 11 Spielerinnen mehr als 200 Länderspiele und 3 Spielerinnen (von insgesamt nur 4 Spielerinnen weltweit) über 300 Länderspiele.
- Kristine Lilly: Rekordhalterin mit 354 Länder- und 30 WM-Spielen
- Mia Hamm: Erste FIFA-Weltfußballerin 2001 (+ 2002) und gelistet auf FIFA100[11]
- Michelle Akers: gelistet auf FIFA10012
- Hope Solo: IFFHS-Welttorhüterin 2012 + 2013 + 2014 + 2015
- Pia Sundhage: FIFA-Weltjahrestrainerin 2012
- Abby Wambach: FIFA-Weltfußballerin 2012
- Jill Ellis: FIFA-Weltjahrestrainerin 2015 + 2019
- Megan Rapinoe: FIFA-Weltfußballerin 2019 und Balon d'Or 2019 und ‚Freiheitsmedaille des Präsidenten der USA' 2022 (für ihr Engagement der Gleichstellung von Frauen im US-Fußball)

---

9 Vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/United_States-women%27s-national-soccer-team [Zugriff: 26.05.2023]

10 Ebd.

11 Die FIFA100 ist eine anlässlich ihres 100-jährigen Bestehens von der FIFA herausgegebene Liste mit den 125 besten beim Jubiläum noch lebenden Fußballspieler*innen. Die Auswahl hat Weltfußballer Pelé vorgenommen.

12 Ebd.

Equal Pay

Nun folgte den sportlichen 2022 auch der längst fällige rechtliche und damit finanzielle Erfolg.

„Equal Pay, Equal Pay!", so der Ruf der letzten Jahre während vieler Spiele von den Tribünen herab. Bereits Anfang 2019 hatten alle 28 Nationalspielerinnen der USA Klage wegen jahrelanger Diskriminierung gegen den US-amerikanischen Fußballverband eingereicht. Nun endlich ist der Kampf gewonnen, die Amerikanerinnen ziehen den Kolleginnen u. a. aus Norwegen und Brasilien nach.

Mit einem Gesamtpaket von 24 Millionen Dollar wurden die Differenzen zwischen der sehr viel erfolgreicheren_Frauen- und der Männermannschaft ausgeglichen; alle Prämien in den unterschiedlichen Spielebenen werden angeglichen, die Spielerinnen erhalten die entsprechenden Nachzahlungen für die vergangenen Jahre.

Der Skandal um Missbrauch

Einen ungleich härteren Kampf, der noch lange nicht zu Ende ist, führen die Frauen seit 2021 gegen die patriarchalen, sexistischen Machtstrukturen in ihrer eigenen Verbandsliga.

Zwei Spielerinnen der North Carolina Courage warfen ihrem Trainer Paul Riley mehrfache sexuelle Übergriffe vor. Sie traten damit eine Lawine los.

Der Verband reagierte schnell, der Ligabetrieb ruhte komplett und eine Untersuchungskommission nahm ihre Arbeit auf.

Die Ergebnisse dieser Kommission unter Führung der ehemaligen Staatsanwältin Sally Q. Yates haben schockierende Ausmaße.

Yates und ihre Kommission sprachen mit mehr als 200 Spielerinnen, darunter auch Nationalspielerinnen. Missbrauch in der NWSL sei „tief verwurzelt und von einer enormen Tragweite", sagte Yates. „Ihre Kommission habe eine Liga vorgefunden, in der systematischer Missbrauch und sexuelles Fehlverhalten an der Tagesordnung seien. Inzwischen wurden mehrere Trainer entlassen; Ligachefin Lisa Baird ist zurückgetreten (Brand/Rawohl 2011).

Das US-Frauen-Nationalteam um Megan Rapinoe ist nach wie vor aktiv in die Aufarbeitungen und Neustrukturierungen eingebunden; es besteht Hoffnung, dass nicht vorschnell etwas ad acta gelegt wird oder als gelöst gilt.

Frontfrau Megan Rapinoe

Bunt gefärbte Haare, siegesbewusste Posen, klare Worte
Lesbe und Feministin
Weltfußballerin und Aktivistin
Role Model und Geschäftsfrau

Rapinoe holte sich mit dem US-Team 2019 den WM-Titel, sichert sich die Auszeichnung als beste Spielerin und erfolgreichste Torschützin des Turniers und ist seitdem omnipräsent und einem breiten Publikum bekannt.

Megan Rapinoe und der politische Kampf

Seit ihrem Coming-out 2012 – zum damaligen Zeitpunkt noch eine der wenigen geouteten Fußballerinnen in den USA – ist sie für die Belange der LGBTQIA+ Community unterwegs. Sie hält regelmäßig Vorträge in Schulen und Universitäten, übernimmt Schirmfrauschaften, sammelt Spenden, tritt in Talkshows auf.

> „Eines der größten Geschenke, die mir zuteilwurden, ist es, gay zu sein“, schreibt die US-Fußballweltmeisterin zum Auftakt der Kampagne #LoveIsUninterrupted, die sie gemeinsam mit ihrer Lebenspartnerin, der Basketballerin Sue Bird, und dem Medienunternehmer LeBron James ins Leben rief. „Es sei wichtig, nicht nur den Kampf und den Schmerz am LGBTQ*-Sein zu zeigen, sondern auch die ‚schönen Freuden‘.“ (Schupp 2022)

Der Kampf gegen Rassismus ist neben dem Engagement für die Rechte der LGBTQIA+ Community ein weiteres wichtiges wie brisantes Anliegen, dem Rapinoe Aufmerksamkeit und Gehör verschafft.

Bereits 2016 erregte sie Aufmerksamkeit mit der Weigerung, während der Nationalhymne von ihrem Sitzplatz auf der Bank aufzustehen und die Hymne mitzusingen (was sie bis heute nicht tut, auch nicht auf dem Platz) – ein klares Zeichen des Nicht-Einverstanden-Sein mit der Politik ihres Landes.

Es war am Anfang auch eine Solidaritätsgeste für den Football-Quarterback Colin Kaepernick, der seine persönlichen Erfahrungen mit Rassismus und dem „ins Abseits gestellt“ immer wieder öffentlich thematisierte und der erste Profisportler war, der sich dem Aufstehen während der Hymne verweigerte.

> „[…] weigerte sich der Quarterback der San Francisco 49ers während der Nationalhymne aufzustehen. Den Medien gegenüber sagte er im Anschluss: „Ich weigere mich aufzustehen und Stolz auf die Flagge eines

> Landes zu zeigen, das Schwarze und People of Colour unterdrückt.“ (Rapinoe 2020: 184)

Kurze Zeit später kam es zu dem vielzitierten Kniefall Rapinoes, einem Zeichen gegen Rassismus und Polizeigewalt – mit ungeahnter Reichweite.

> „[…] Weiße waren wütend. Und wie! Konservative Kommentatoren in den Medien regten sich sofort auf und tönten laut, ein Kniefall während der Hymne stelle eine Missachtung des Militärs dar […] Als ich der Presse gegenüber erklärte, mit dem Kniefall wolle ich Aufmerksamkeit auf White Supremacy und Polizeigewalt lenken, nahmen das viele Weiße unglaublich persönlich. Ich fand das grotesk. Es war nicht ihre Schuld als Individuen, dass es Sklaverei gab, aber es lag in unser aller Verantwortung, sich damit zu befassen.“ (Rapinoe 2020: 184)

Heute knien viele Sportteams während der Hymne und zeigen so ihre Solidarität mit der Black-Lives-Matter Bewegung. Megan Rapinoe war die erste weiße Person, die in diesem Kontext niederkniete und auch die erste Frau überhaupt.

Hier wird deutlich, welchen Effekt, welche Wirksamkeit politisches Handeln bekommen kann, wenn eine Persönlichkeit ihre Gestaltungs- und Spielräume nutzt. Rapinoe ging noch einen Schritt weiter und legte sich 2019 sehr direkt mit dem US-Präsidenten an.

Ihre Ansage noch vor dem WM-Sieg, ganz sicher nicht ins Weiße Haus zum üblichen Gratulationsempfang zu gehen, löste eine Twitter-Wut-Tirade Trumps aus. Rapinoe bezeichnete Donald Trump in ihrer Vorab-Absage öffentlich als sexistisch, engstirnig und rassistisch. Publikum und Medien hatten ihre Freude am Schlagabtausch.

Nach dem WM-Sieg folgte eine öffentliche Ansprache Rapinoes an Trump:

> „Ich würde sagen, Ihre Botschaft lautet, dass sie Menschen ausschließen. Sie schließen mich aus. Sie schließen Leute aus, die aussehen wie ich. Sie schließen People of Color aus, Sie schließen amerikanische Menschen aus, die Sie womöglich unterstützen. Ich glaube, wir müssen über die Botschaft *Make America Great Again* (Hervorhebung im Original) noch einmal neu nachdenken. – ich glaube Sie greifen da auf eine Ära zurück, die nicht für alle großartig war […] Als das Oberhaupt dieses Landes tragen Sie eine ungeheure Verantwortung für jeden einzelnen Menschen, und Sie müssen für alle mehr zustande bringen.“ (Rapinoe 2020: 231)

Megan Rapinoes Worte und Taten zählen. Die Presse berichtete weltweit.

Auch gegenüber dem amtierenden Präsidenten Joe Biden fand Megan Rapinoe klare Worte – allerdings deutlich wohlwollendere:

> „Megan Rapinoe als US-Vizepräsidentin? Die lesbische Fußball-Weltmeisterin brachte sich in einem Insta-Live-Interview mit dem demokratischen Präsidentschaftskandidaten Joe Biden und dessen Frau Jill selbst ins Spiel. ‚Wenn Sie also eine Vizepräsidentin brauchen… Ich will damit nur sagen, dass ich für ein Bewerbungsgespräch zur Verfügung stehe.‘ Während sich Joe Biden höflich bedeckt hielt, reagierte Jill Biden begeistert: ‚Das fände ich toll! Jedes Mädchen im Land wird sagen: Ja, ja, nimmt Megan!‘ Die frühere Englisch-Lehrerin hatte sich auch Rapinoe zu Ehren eine Haarsträhne lila gefärbt, um deren Kampf für gleiche Bezahlung von Frauen im Fußball (und anderswo) zu unterstützen.“ (Schupp 2020)

Im Jahr 2022 äußerten sich internationale Sportlerinnen und Sportler – darunter auch Megan Rapinoe – zu dem durch den Supreme Court im Juni 2022 abgeschafften Recht auf Abtreibung.

> „‚Ich wünschte, wir könnten heute über Fußball sprechen‘, sagte die 36 Jahre alte US-Fußballerin während einer Pressekonferenz der Nationalmannschaft. ‚Es ist schwer, in Worte zu fassen, wie traurig dieser Tag für mich und meine Mitspielerinnen ist‘, sagte sie mit immer wieder stockender Stimme und den Tränen nahe: ‚Die Grausamkeit ist der Punkt, denn das ist in keiner Weise pro Leben. Ich habe null Vertrauen, dass meine Rechte vor Gericht gewahrt werden‘.“ (ara/sid/dpa 2022)

Megan Rapinoe versteckt sich und ihre Emotionen nicht, spaltet sich nicht auf in verschiedene Rapinoes (die Fußballerin, die Aktivistin, die Glamouröse, die Lesbe). Sie ist immer die eine Megan Rapinoe.

Und sie ist sich durchaus im Klaren darüber, wie viel Einfluss sie nehmen kann durch ihre Anwesenheit auf Demonstrationen, politischen Veranstaltungen, Preisverleihungen und Promi-Events. Dafür bedient sie auch gerne den Medienzirkus.

Immer wieder fordert sie auf: „Echte Veränderung hängt von uns allen ab. Sie hängt von den Entscheidungen ab, die wir täglich treffen […] Let’s go – really – let’s go“ (Rapinoe 2020: 250).

Für Megan Rapinoe zählt einzig das Ergebnis – wie auf dem Fußballplatz auch.

Fazit

Der Name Megan Rapinoe steht für sportlichen Erfolg, lesbische Sichtbarkeit, einen selbstbewussten Umgang mit Beziehung, Sexualität und Körperlichkeit, den Kampf gegen Rassismus, das Engagement für Frauen- und Menschenrechte.

Für viele ist sie ein Vorbild, ein Role Model.

Ihre Energie ist für die einen motivierend und inspirierend, für die anderen überbordend und leicht enervierend.

„Für Rapinoe ist es immer gleich die Weltrettung, tiefer macht sie es nicht“ (Schwermer 2022).

Megan Rapinoe ist Teil eines starken Teams.

Gemeinsam erstritt die US-Frauen-Nationalmannschaft Equal Pay, sie kämpfen gemeinsam gegen Rassismus, Sexismus und Homophobie, engagieren sich in unterschiedlichen Stiftungen und NGOs.

Ohne den Rückhalt und die Solidarität ihrer Teamkolleginnen wäre Rapinoe nicht in der Radikalität unterwegs, mit der wir sie kennen.

Es ist eine kollektive Selbstermächtigung, die hier greift.

Und es ist eine Geschichte, die sich fortschreibt.

Es fightet bereits eine dritte Generation kämpferischer Frauen in der US-Frauen-Nationalmannschaft um Bälle, um Gerechtigkeit, um Einflussnahme – und um lesbische Sichtbarkeit.

Pia Sundhage und Abby Wambach seien hier beispielhaft als zwei Vorstreiterinnen Megan Rapinoes genannt.

Pia Sundhage (*1960), ehemalige sehr erfolgreiche schwedische Nationalspielerin (146 Länderspiele/71 Tore), Spielerin der ersten professionellen Frauenfußball-Generation ihres Landes. In ihrer Zeit von 2008 bis 2012 als Cheftrainerin der US-Frauen-Nationalmannschaft gewannen die US-Frauen zwei olympische Goldmedaillen. Von 2012–2017 trainierte sie die schwedische, seit 2019 die brasilianische Frauen-Nationalmannschaft. Von der FIFA wurde sie bisher zweimal zur Trainerin des Jahres gewählt.[13] Sie ist eine schillernde Persönlichkeit, Ikone der Frauen- und Lesbenbewegung und wie Rapinoe lag auch ihr nicht viel an einem Besuch im Weißen Haus: „Showing off and meeting important old men and women doesn’t particularly fascinate me. I’m at my happiest on the pitch in a pair of football shoes“, so ihre Begründung, warum sie eine Einladung ins Weiße Haus nicht annahm.[14]

Abby Wambach (*1980), ehemalige Rekordnationalspielerin der USA spielte von 2001 bis 2015 für die US-Frauen, schoss gesamt 184 Länderspieltore und wurde 2012 zur FIFA-Weltfußballerin gewählt.[15] Sie war vor Rapinoe Kapitänin ihrer Mannschaft, galt auf dem Platz als Kämpferin mit Ecken und Kanten.

Gemeinsam mit Rapinoe war sie mit Vorträgen und Workshops in Schulen und Bildungseinrichtungen unterwegs, um über die Situation von Frauen und LGBTQIA+ aufzuklären.

---

13 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Pia_Sundhage [Zugriff: 17.07.2023].

14 Vgl. https://sharingsweden.se/materials/pia-sundhage-quotes/ [Zugriff: 25.05.2023].

15 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Abby_Wambach [Zugriff: 17.07.2023].

Sie ist für viele Lesben – aufgrund ihres Butch-Aussehens/-Auftretens auch heute noch stilprägend – und das nicht nur in den USA.

Sundhage und Wambach sind nur zwei aus einer Reihe erfolgreicher lesbischer Sportlerinnen in der US-Nationalmannschaft, die den Weg geebnet haben und das Selbstverständnis und die Sprache von Frauen (im Sport und darüber hinaus) immer noch mitprägen.

Heute stehen neben Rapinoe viele andere in ihren Fußstapfen.

Die heute aktive Generation der Nationalspielerinnen hat gelernt von ihren „Ahninnen", hält sich nicht auf mit Understatement, Bescheidenheit, mit moderaten Erklärungs-, Beschwichtigungs- oder Relativierungsversuchen.

Sie sind da, sie sind präsent, sie erobern Raum, sie feiern Siege.

Ihre Energie verbindet, bündelt und multipliziert sich mit jedem Akt neu – auf dem Rasen, auf dem politischen Parkett, auf jedweder Bühne.

Sie senden ihren Willen und ihre Botschaften hinaus in die Welt – und das mitunter in einer unverwechselbar amerikanischen Art und Weise.

Böse Zungen sprechen von „messianischem Sendungsbewusstsein, das immer ein bisschen viel ist fürs mitteleuropäische Gemüt, aber hierzulande heimlich auch bewundert wird" (Schwermer 2022).

Ich nenne das Empowerment, Erfolg und

wild women spirit

Literatur

Angerer, Nadine/Steinbichler, Kathrin (2015): Im richtigen Moment. Meine Story. Hamburg: Edel Germany GmbH.

ara/sid/dpa (2022): Sportstars kritisieren US-Urteil zu Abtreibungsrecht. Das ist in keiner Weise pro Leben. In: Spiegel Sport; https://www.spiegel.de/sport/usa-sportstars-um-megan-rapinoe-und-coco-gauff-kritisieren-urteil-des-supreme-court-zu-abtreibungen-a-71d6dbc0-a76d-438c-a792-2281ad63eb9d [Zugriff: 18.12.2022].

Bader, Bonnie (2016): U.S. Women's Soccer: Go for Gold! New York (USA): Penguin Putnam Inc.

Boppert, Merle (2022): Hassliebe: Homos und Fußball. In: SIEGESSÄULE. November 2022, S. 24–31.

Braatz, Nora (2022): Sexismus im Frauenfußball. Wir haben alle gelernt wegzuhören. In: Utopia; https://utopia.de/news/sexismus-im-frauenfussball-wir-haben-alle-gelernt-wegzuhoeren/ [Zugriff: 16.12.2022].

Brand, Katrin/Rawohl, Astrid (2021): Missbrauchsskandal im US-Frauenfußball. Spielerinnen fühlen sich ermutigt, ihre Geschichten zu erzählen. In: Deutschlandfunk;

https://www.deutschlandfunk.de/missbrauchsskandal-im-us-frauenfussball-spielerinnen-100.html [Zugriff: 13.12.2022].

Church, Ben/CNN (2019): Megan Rapinoe. You can't win a championship without gays. In: CNN; https://edition.cnn.com/2019/06/28/football/megan-rapinoe-jill-ellis-uswnt-womens-world-cup-spt-intl/index.html [Zugriff: 16.12.2022].

Dreher, Anna (2022): Equal Pay und volle Stadien. In: EMMA. Juli/August 2022, S. 42–44.

Ebersbach, Brigitte/Simon, Sascha Nicoletta (2018): Ballgefühl. Frauen und Fußball. Berlin: ebersbach & simon.

EMMA-Redaktion (2006): Das Herz aller Männerbünde. Dossier. In: EMMA: Mai/Juni 2006, S. 76–101.

Görmann, Rebecca/Gnahm, Kristell/Kollektiv (2021): Lieblingsspieler*innen oder Personenkult? In: FRÜF. Frauen reden über Fußball (Podcast); https://www.fruef.de/19-lieblingsspielerinnen-oder-personenkult/ [Zugriff: 18.12.2022].

Heibel, Marco (2011): Die Geschichte des Frauenfußballs – Die Anfänge. In: die Netzathleten; https://www.netzathleten.de/lifestyle/sports-inside/item/2224-die-geschichte-des-frauenfussballs-die-anfaenge [Zugriff: 28.12.2022].

Hennies, Rainer/Meuren, Daniel (2009): FRAUENFUSSBALL. Der lange Weg zur Anerkennung. Göttingen: Verlag DIE WERKSTATT GmbH.

Kopp, Johannes (2022): Vertuschen mit System. Sexueller Missbrauch im US-Frauenfußball. In: taz (Online); https://taz.de/Sexueller-Missbrauch-im-US-Frauenfussball/!5882401/ [Zugriff: 18.12.2022].

Kröner, Sabine/Pfister, Gertrud (1992): Frauen-Räume: Körper und Identität im Sport. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag.

Lang-Lendorff, Antje (2021): Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg: Ich bin eine Pionierin. In: taz (Online); https://taz.de/Bundestrainerin-Martina-Voss-Tecklenburg/!5735729/ [Zugriff: 18.12.2022].

Lépine, René/Lorenz, Ansgar/Butler, Judith (2018): Kleine Geschichte des lesbischen Feminismus. In: Judith Butler. Philosophische Einstiege. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag, S. 97–99.

Murray, Caitlin (2019): The National Team. The Inside Story of the Women Who Changed Soccer. New York (USA): Abrams.

Neumann, Claudia (2020): Hat die überhaupt 'ne Erlaubnis, sich außerhalb der Küche aufzuhalten? Hamburg: HarperCollins Deutschland.

Palzkill, Birgit (1995): Zwischen Turnschuh und Stöckelschuh. München: Frauenoffensive.

Rapinoe, Megan (2020): ONE LIFE. München: Wilhelm Goldmann Verlag.

Ross, Annika (2020): Golden Girls. In: EMMA. Juli/August 2020, S. 64–70.

Rufli, Corinne/Meier, Marianne/Hofmann, Monika/Degen, Seraine/Borer, Jeannine (2020): Vorbild und Vorurteil. Lesbische Spitzensportlerinnen erzählen. Baden (CH): HIER UND JETZT.

Sahling, Bettina (2019): Wahre Macht: Megan Rapinoe. In: newslichter (Online); https://www.newslichter.de/2019/07/wahre-macht-megan-rapinoe/ [Zugriff: 29.12.2022].

Schupp, Karin (2020): K-Word # 350: Neues aus der Lesbenwelt. In: L-MAG (Online); https://mobil.lmag.de/kword/artikel.html?readArticle=4281&cHash=a93e3d1ff-47a0fbf5820b69b28ed943b [Zugriff: 04.01.2023].

Schupp, Karin (2022): K-Word #461: Neues aus der Lesbenwelt in L-MAG (Online); https://mobil.lmag.de/news/artikel.html?readArticle=4860&cHash=f228c1950e5c-f69a49abe3b31037b946 [Zugriff: 04.01.2023].

Schwermer, Alina (2022): Equal Pay der US-Fußballerinnen. Zeit für neue Ikonen. In: taz (Online); https://taz.de/Equal-Pay-der-US-Fussballerinnen/!5835184/ [Zugriff: 11.12.2022].

Berit Johannsen

Fußball und *safety*: Eine framesemantische Perspektive auf Diskurse über trans Sportler*innen

1 Einleitung: Trans Sportler*innen, *Safe(ty)* und Fußball

Zur Saison 2022/23 hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB) Regelungen zum Spielrecht für trans*, inter* und nicht-binäre Fußballer*innen in die DFB-Spielordnung, DFB-Jugendordnung und DFB-Futsal-Ordnung aufgenommen, die für den Amateurbereich festlegen, dass Spieler*innen mit dem Personenstandseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ und Spieler*innen in der Transitionsphase selbstständig die Entscheidung treffen können, ob ihnen die Spielberechtigung für ein Frauen- oder Männerteam erteilt werden soll. Diese Regelungen gehen gegen einen internationalen Trend transexkludierender Sportpolitik, im Zuge dessen viele Sportverbände, z. B. der internationale Schwimmverband FINA oder der englische Rugby-Verband RFU, in letzter Zeit zunehmend restiktivere und ausschließende Regelungen für trans Sportler*innen[1] verabschiedet haben. Parallel dazu wird das Thema Sport auch sehr prominent in Anti-Trans-Kampagnen platziert, und es gibt dezidierte Kampagnen gegen die Inklusion von trans Frauen im Sport. Obwohl Fußball nicht im Zentrum des Diskurses über trans Sportler*innen steht, spielt er dort als eine der in vielen Ländern populärsten Sportarten dennoch eine große Rolle. Fußball ist dazu eine beliebte Sportart bei queeren Menschen und gleichzeitig die Sportart, von der sie sich am häufigsten ausgeschlossen fühlen (Menzel/Braumüller/Hartmann-Tews 2019: 24–26).

Ein Großteil des Diskurses über trans Sportler*innen dreht sich um Fairness und körperliche Vorteile im Wettkampf, ein weiteres häufig auftauchendes Thema ist jedoch Sicherheit (*safety*), wie die folgenden Beispiele illustrieren.[2] Die 2021 von den Sports Councils des Vereinigten Königreichs veröffentlichten Leitlinien zur Inklusion von trans Personen im Sport identifizieren drei Anliegen, die in Einklang miteinander gebracht werden müssen: *the inclusion of transgender people* ‚die In-

1 Viele dieser Regelungen sind tatsächlich hauptsächlich ausschließend gegenüber trans Frauen.

2 Inhaltswarnung: Die Beispiele, die ich in diesem Beitrag diskutiere, beinhalten häufig transfeindliche Inhalte und Formulierungen.

klusion von trans Personen', *fairness* ,Fairness' und *safety* ,Sicherheit' (siehe Beispiel 1a). Die Überschrift eines Flugblatts der Anti-Trans-Kampagne *Fair Play For Women* ruft dazu auf, mitzuhelfen, den Sport fair und sicher für Frauen und Mädchen zu erhalten (siehe Beispiel 1b). Die Kampagne *Sex Matters* bezeichnet Richtlinien, die es Männern erlauben, im Frauensport zu spielen, als unfair und unsicher (siehe Beispiel 1c). Der Slogan der Anti-Trans-Kampagne *Independent Council on Women's Sports* sagt aus, dass die Kampagne die Sicherheit, Fairness und Chancen für Frauen und Mädchen schütze (siehe Beispiel 1d), und die Kampagne *International Consortium on Female Sport* nennt als ihr Grundprinzip, dass Fairness und Sicherheit für Athletinnen durch eine dezidierte Kategorie für weiblich geborene Personen gesichert würden (siehe Beispiel 1e).

(1) a. This Guidance concludes that for many sports, the inclusion of transgender people, fairness and safety cannot co-exist in a single competitive model. (SC 2021: 15)

b. Help us keep sport fair and safe for women and girls (FPFW 2019a)

c. Policies which allow males to play in women's sport are not supported by evidence. They are unfair and unsafe. (Sex Matters 2023)

d. Protecting safety, fairness and opportunity for girls and women. (ICONS 2023)

e. **Our Foundational Principle** Fairness and safety for female athletes in sport is ensured by having a dedicated category for those born female (ICFS 2023, Hervorhebung im Original)

Dabei geht es hier nicht nur, wie man vermuten könnte, um Sicherheit vor Verletzungen, sondern Sicherheit vor sexuellen Übergriffen wird oft auch evoziert. In Beispiel (2) aus einem Flugblatt der Kampagne *Fair Play for Women* werden zwei verschiedene Bedrohungsszenarien gleichzeitig hervorgerufen (Verletzungen und sexuelle Übergriffe), die beide gleichzeitig im Zusammenhang mit dem Wort *safety* stehen.

(2) THE CONSEQUENCES [...] **Safety ignored;** Women and girls are getting injured when competing against males in contact sports. Women and girls are expected to share communal changing areas and sleeping accommodation with males. (FPFW 2019, Hervorhebung im Original)

In diesem Beitrag soll es zum einen darum gehen, aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu erklären, wie es möglich ist, dass die Wörter *safe* und *safety* verschiedene Bedrohungsszenarien hervorrufen. Hierfür greife ich auf Ansätze zu Wortbedeu-

tung und Bedeutungskonstruktion aus der kognitiven Linguistik zurück: Frame Semantics und Conceptual Blending. Zum anderen möchte ich in diesem Beitrag den Gebrauch der Wörter *safe* und *safety* im englischsprachigen öffentlichen Diskurs zu trans Sportler*innen allgemein und trans Fußballer*innen im Speziellen aus oben genannter theoretischer Perspektive untersuchen. Hierfür konzentriere ich mich auf Texte von Sport- und Fußballverbänden sowie von Anti-Trans-Kampagnen. Zu Beginn werde ich einen Überblick dieser Texte und einen Einblick in transexkludierende Diskurse zum Thema Sport auf Twitter geben. Anschließend führe ich die Grundideen framesemantischer Ansätze zur Wortbedeutung ein und analysiere daraufhin den Gebrauch von *safe* und *safety* auf Basis von im FrameNet-Projekt beschriebenen Frames. In der anschließenden Diskussion werde ich die Ergebnisse dieser wortbasierten Analyse kurz in eine kritische Analyse des Diskurses über trans Sportler*innen einordnen.

2 Diskurse über trans Sportler*innen

In diesem Abschnitt gebe ich eine kurze Einführung in die von mir untersuchten Texte in Bezug auf die transtextuelle Ebene und die Akteur*innenebene (Spitzmüller/Warnke 2011: 136) des Diskurses über trans Fußballer*innen und trans Sportler*innen. Anschließend gebe ich einen Einblick in den transexkludierenden Diskurs zum Thema Sport unter dem Hashtag *#SaveWomensSports* auf Twitter.

2.1 Fußballverbandstexte und Anti-Trans-Kampagnen

In dieser Studie untersuche ich den Gebrauch von *safe* und *safety* in zwei verschiedenen Textsorten: zum einen in von Fußballverbänden und Sportorganisationen publizierte Texten (Richtlinien, Leitlinien etc.) zur Inklusion von trans Sportler*innen, zum anderen in Texten, die auf der Webseite einer britischen Anti-Trans-Kampagne (*Fair Play For Women*) erschienen sind.[3] Diese beiden Arten von Texten sind relevant, da sie den öffentlichen Diskurs über trans Sportler*innen mitprägen. Die Inhalte von Verbandstexten werden in traditionellen und sozialen Medien wiedergegeben und diskutiert, und auch die Anti-Trans-Kampagnen beziehen sich auf diese Texte. Die Anti-Trans-Kampagnen wiederum kommen in den traditionellen

3 Die Verbandstexte habe ich von den Webseiten der jeweiligen Verbände heruntergeladen. Die Texte bzw. URLs der Anti-Trans-Kampagne habe ich, ausgehend von der URL fairplayforwomen.com/sport/, mithilfe der Pythonbibliothek Trafilatura (Barbaresi 2021) und Skripten aus dem KoDuP Germanistik Projekt (Knuchel et al. 2022) gecrawlt, heruntergeladen und in ein XML-Format für Korpusanalyse konvertiert. 68 Webseiten wurden heruntergeladen, davon wurden 58 für die weitere Analyse verwendet. Die anderen zehn wurden aussortiert, da sie hauptsächlich Bilder und/oder Links beinhalteten.

Medien zu Wort und beeinflussen den Diskurs in sozialen Medien. Ich konzentriere mich auf englischsprachige Texte, einerseits aufgrund meiner fachlichen Verortung in der englischen Sprachwissenschaft, andererseits kann der englischsprachige Diskurs als transnational prägend betrachtet werden (Strick 2021: 415). Der Fokus innerhalb des englischsprachigen Raumes liegt außerdem auf dem Vereinigten Königreich, welchem aufgrund der räumlichen Nähe zu Deutschland eine stärkere Relevanz für deutschsprachige Diskurse zugeschrieben werden kann. In der Diskussion der Ergebnisse und in meinem Fazit werde ich mich jedoch auch auf den Diskurs und die Situation von trans Sportler*innen und Fußballer*innen in Deutschland beziehen.

Bei den Verbandstexten habe ich den Fokus auf Fußball gelegt: Sechs der untersuchten Texte sind von Fußballverbänden, zwei Texte sind von übergreifenden Sportorganisationen (Sports Councils und IOC) (siehe Tabelle 1). Die Verbandstexte haben unterschiedliche Ziele und stellen unterschiedliche Positionen dar, die ich hier nur in Kürze zusammenfasse.[4]

Tabelle 1: Übersicht der Verbandstexte (Quelle: eigene Darstellung)

Region	Organisation	Titel des Dokuments	Jahr
World	FIFA	Regulations: FIFA Gender Verification	2011
England	The Football Association (FA)	Policy on Trans People in Football	2015
Scotland	Scottish Women's Football (SWF)	Policy on Transgender People Playing in Scottish Women's Football	2019
USA	National Women's Soccer League (NWSL)	NWSL Policy on Transgender Athletes	2021
Wales	Football Association of Wales (FAW)	Policy on Trans People in Football	2022
World	International Olympic Committee (IOC)	IOC Framework on Fairness, Inclusion and Non-Discrimination on the Basis of Gender Identity and Sex Variations	2021
UK	UK's Sports Councils (SC)	Guidance for Transgender Inclusion in Domestic Sport	2021
England	The Football Association (FA)	A Guide to Including Trans People in Football	2016

4 Eine ausführliche Übersicht über und juristische Perspektive auf Gesetze und Regularien, die trans Sportler*innen betreffen, bietet Patel (2021).

Im ältesten der Texte, den Regeln der FIFA zur Geschlechtsüberprüfung, wird der Ablauf eines Geschlechtsüberprüfungsprozesses im Rahmen von FIFA-Wettbewerben reguliert. Es geht hier primär um das Einlegen von Protest gegen die Spielberechtigung von Spieler*innen und nicht um die Inklusion von trans oder inter Spieler*innen – diese werden zu keinem Zeitpunkt überhaupt thematisiert.[5] In den Richtlinien zu trans Menschen im Fußball der englischen und walisischen Fußballverbände geht es um die Bedingungen (u. a. Hormonlevel), unter denen Fußballer*innen in nationalen Wettbewerben (Profi- und Amateurebene) in der ihrer Geschlechtsidentität („affirmed gender") entsprechenden Kategorie spielen können. Es wird hier also nur von trans Männern, die in der Männerkategorie spielen wollen, und trans Frauen, die in der Frauenkategorie spielen wollen, ausgegangen. Die Richtlinien zu trans Spieler*innen des schottischen Frauenfußballverbands und der US-Fußballprofiliga der Frauen beschreiben die Bedingungen (u. a. Hormonlevel) für das Spielen in der Frauenkategorie und berücksichtigen hier sowohl trans Frauen als auch trans Männer. Dies sind auch die einzigen Richtlinien, in denen nicht-binäre Spieler*innen berücksichtigt werden.

Die Leitlinien zur trans Inklusion der fünf britischen Sporträte[6] drehen sich um Bedürfnisse und Herausforderungen („needs and challenges", UK's Sports Councils 2021: 3) im Bereich der Inklusion von trans Menschen im Sport. Auf das Fazit der Leitlinien – „the inclusion of transgender people into female sport cannot be balanced regarding transgender inclusion, fairness and safety in gender-affected sport where there is meaningful competition" (SC 2021: 6) – werde ich an späterer Stelle zurückkommen. Als Ziel des Rahmenplans des Internationalen Olympischen Komitees wird ausgegeben, Sportorganisationen, vor allem auf der Leistungsebene, Prinzipien zur Entwicklung von Kriterien zur Spielberechtigung in Geschlechtskategorien bereitzustellen. Die formulierten Prinzipien sollen laut Rahmenplan sicherstellen, dass einerseits der Wettbewerb innerhalb von Männer- und Frauenkategorien fair und sicher ist und andererseits Athlet*innen nicht ausschließlich aufgrund ihrer trans Identität oder Variationen der Geschlechtsmerkmale („sex variations") ausgeschlossen werden. Der IOC Rahmenplan bezieht sich also nicht nur auf trans, sondern auch auf inter Sportler*innen. Der Leitfaden des englischen Fußballverbands zur Inklusion von trans Menschen im Fußball schließlich richtet sich an Menschen, die in Vereinen oder Ligen aktiv sind, und soll ihnen helfen, sicherzustellen, dass trans Menschen im Fußball willkommen geheißen und integriert werden („welcomed and integrated into the game", FA 2016: 4). Es geht hier also nicht nur um die Inklusion von trans Spieler*innen, sondern auch von anderen im Fuß-

5 Die FIFA-Regeln bleiben außerdem in vielen anderen Punkten vage und unpräzise, siehe z. B. Rüttenauer (2019).

6 *Sport England, Sportscotland, Sport Wales, Sport Northern Ireland und UK Sport.*

ball involvierten Menschen, z. B. Trainer*innen, andere Vereinsmitarbeiter*innen, Schiedsrichter*innen und Fans.

Die zweite Art von Texten, die ich untersuche, stammen von der Webseite der britischen Anti-Trans-Kampagne *Fair Play For Women*, welche eine von vielen Kampagnen im englischsprachigen Raum ist, die aktivistisch gegen die Inklusion von trans Frauen im Sport kämpfen. Während einige der Kampagnen sich ausschließlich auf den Sportbereich konzentrieren, z. B. *Save Women's Sports*, *Save Women's Sport Australasia, Independent Council on Women's Sports* (*ICONS*) oder *International Consortium on Female Sport*, sind andere Teil von Organisationen, die Lobbyarbeit gegen geschlechtliche Selbstbestimmung und die Inklusion von trans Frauen in Frauenbereichen betreiben, z. B. *Fair Play For Women* oder *Sex Matters*, wo Sport ein Teilgebiet neben anderen, etwa Gefängnisse, Umkleideräume und Toiletten, ist. Des Weiteren finden sich Kampagnen gegen trans Sportlerinnen innerhalb von größeren Organisationen, wie z. B. der konservativen amerikanischen Organisation *Independent Women's Forum*.

Die genannten Kampagnen und Organisationen sind alle miteinander direkt oder indirekt vernetzt, und viele sind mit konservativen, evangelikalen, antifeministischen und/oder radikalfeministischen Organisationen verbunden. So hat z. B. das *Independent Women's Forum* am 23. Juni 2022 auf dem Freedom Plaza in Washington D.C. anlässlich des 50-jährigen Jubiläums von Title IX eine Kundgebung mit dem Titel „Our Bodies, Our Sports" organisiert, um für folgendes Anliegen zu protestieren: „preserve single-sex competition to keep women's sports female" (IWF 2022). Unter den aufgelisteten Sponsoren finden sich die oben genannten Kampagnen gegen trans Sportlerinnen *Save Women's Sports* und *ICONS*, aber auch einflussreiche konservative christliche Lobbygruppen, die u. a. gegen das Recht auf Abtreibung und die Rechte von queeren Personen kämpfen, z. B. das *Family Research Council*, die *Family Policy Alliance* oder die *Alliance Defending Freedom* (Brockschmidt 2022: 66, 146, 157). Aber auch die britischen Organisationen sind untereinander vernetzt – *Fair Play For Women* und *Sex Matters* verlinken auf ihren Webseiten zueinander und haben gemeinsam das Radrennen *Women's CiCLE classic* in Melton, Leicestershire, gesponsort, nachdem der Hauptsponsor aus Protest gegen den Ausschluss von trans Radsportlerinnen durch den Verband *British Cycling* seine Sponsorenschaft zurückgezogen hatte (Ingle 2022) – und international vernetzt. So gibt *Fair Play For Women* auf ihrer Webseite an, dass sie mit *ICONS* und anderen Kampagnen im *International Consortium on Women's Sport* zusammenarbeiten (FPFW 2022b).

Für diese Studie habe ich mich auf Texte der britischen Kampagne *Fair Play For Women* konzentriert, da ein Großteil der von mir untersuchten Verbandstexte auch aus dem Vereinigten Königreich sind und Sprecherinnen der Kampagne häufig in britischen Medien zum Thema trans Sportler*innen zu Wort kommen. Zum Bei-

spiel finden sich Inhalte der Kampagne auch in einem Artikel der britischen Boulevardzeitung *Daily Mail* (Manning 2022), der parallel zu einem Artikel über die trans Fußballerin Blair Hamilton erschien (Adams/Livingstone 2022). Der Artikel, in dem die Behauptung der Kampagne wiedergegeben wird, dass Frauen und Mädchen im Amateurbereich mit dem Sport aufhören, nachdem sie gegen trans Frauen antreten mussten, besteht größtenteils aus wörtlich von der Webseite der Kampagne übernommenen Textteilen.

2.2 Der Hashtag *#SaveWomensSports* auf Twitter

Die meisten Anti-Trans-Kampagnen sind mit Profilen auf sozialen Medienplattformen vertreten. Generell haben sich der Hashtag *#SaveWomensSports* und die sehr viel seltener verwendete Variante *#SaveWomensSport* auf Twitter zum Markieren von Positionen gegen die Inklusion von trans Frauen im Sport etabliert.[7] Beide Hashtags wurden zum ersten Mal im Jahr 2018 verwendet (siehe Beispiele 3a und 3b), noch vor Gründung der Kampagne *Save Women's Sports* im März 2019.

(3) a. New Law soon in UK: Men will be able to keep their penises and still 'self identify' as legal woman, &!be allowed to: compete as women in sport, access women's refuges, access women's only shortlists , be a 'female' HCP … [URL] #savewomenssport #womensfootball (Tweet vom 17.03.2018)

b. They won't be allowed. It would be considered a hate crime. #SaveWomensSports (Tweet vom 30.09.2018)

Tweet (3a) ist ein Originalpost, der ein mögliches Selbstbestimmungsgesetz im Vereinigten Königreich thematisiert. Tweet (3b) ist ein Antwort auf einen mittlerweile gelöschten Tweet, der wiederum eine Antwort auf einen Aufruf der *Sport and Recreation Alliance* ist, Gedanken und Erfahrungen zu Beteiligung von trans Personen im Sport einzureichen.

7 Es gibt auch andere Hashtags, die häufig in diesem Kontext verwendet werden, die jedoch nicht spezifisch für das Thema Sport benutzt werden, sondern auch für andere transexkludierende Positionen.

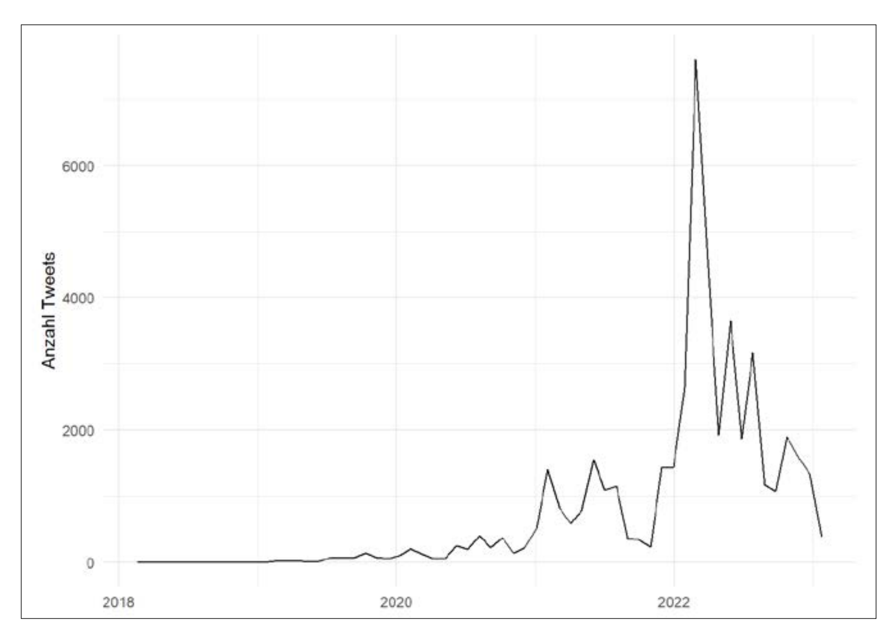


Abbildung 1: Häufigkeit von Tweets mit den Hashtags #SaveWomensSport(s) pro Monat (Quelle: eigene Darstellung)

Erst ab 2021 wird der Hashtag jedoch häufiger verwendet. Abbildung 1 zeigt die monatliche Anzahl an Tweets mit den Hashtags *#SaveWomensSport(s)* bis Januar 2023.[8] Den ersten größeren Anstieg an Tweets gibt es im Januar 2021, als Joe Biden am ersten Tag im Amt als Präsident der USA die *Executive Order on Preventing and Combating Discrimination on the Basis of Gender Identity or Sexual Orientation*, die auch Title IX betrifft, erlässt (The White House 2021). Den zweiten ebenso großen Anstieg gibt es im Juni 2021, als Laurel Hubbard für das neuseeländische Frauenteam im Gewichtheben für die Olympischen Sommerspiele in Tokio aufgestellt wird. Ein etwas kleinerer Anstieg folgt im August 2021, als Laurel Hubbard nach drei Fehlversuchen bei den Olympischen Spielen ausscheidet. Der nächste Anstieg folgt im Dezember 2021, als Lia Thomas nationale NCAA-Saisonbestzeiten bei einem College-Schwimmwettkampf im 200 und-500 Yard Freistil schwimmt.[9] Im

8 Daten erhoben am 24.01.2023 mit dem Pythontool TWINT. Heruntergeladen wurden alle Tweets, die einen der Hashtags *#SaveWomensSports* oder *#SaveWomensSport* beinhalten, insgesamt 47.622 Tweets.

9 In Presse und sozialen Medien wird dies häufig mit der Phrase smashes *records* umschrieben und impliziert, dass Thomas die schnellsten Zeiten, die jemals auf College-Ebene geschwommen wurden, aufgestellt hat, obwohl es sich lediglich um Saisonbestzeiten handelt.

März 2022 folgt der bisherige Höhepunkt mit über 7.000 Tweets, als Lia Thomas bei den *NCAA Division I National Championships* antritt und den Titel im 500 Yard Freistil gewinnt. Zwei weitere Anstiege folgen im Mai 2022: als die Skateboarderin Taylor Silverman sich in einem Instagrampost beschwert, dass sie in zwei Skatewettbewerben hinter einer trans Skaterin nur zweite wurde, und als Sasha Jane Lowerson einen australischen Surfwettbewerb gewinnt. Im Juli 2022 folgt erneut ein Anstieg, als die englische Rugby Football Union beschließt, trans Frauen von Frauenwettbewerben auszuschließen.

Auch wenn unter den eben genannten Ereignissen keines mit Fußballbezug ist, befindet sich Fußball unter den am häufigsten explizit genannten Sportarten in englischsprachigen[10] Tweets mit einem der Hashtags (siehe Tabelle 2). Am häufigsten werden Rugby (*rugby*) und Schwimmen (*swimming*) genannt, gefolgt von Radfahren (*cycling*). Fußball (*football/soccer*) wird am vierthäufigsten genannt, gefolgt von Gewichtheben (*weightlifting*).[11]

Tabelle 2: Genannte Sportarten in englischsprachigen *#SaveWomensSport(s)* Tweets (Quelle: eigene Darstellung)

	Sportart	Anzahl Tweets
1	Rugby *(rugby)*	506
2	Schwimmen *(swimming)*	505
3	Radfahren *(cycling)*	310
4	Fußball (football/soccer)	258
5	Gewichtheben *(weightlifting)*	85

Fußball spielt also auch eine wichtige Rolle in diesem Diskurs. Die Sportarten, um die es geht, werden natürlich nicht immer explizit benannt, sondern im Großteil der Fälle aus dem Gesamtkontext offensichtlich. Unter den 100 häufigsten Wörtern[12] in den englischsprachigen Tweets finden sich z.B. auch *Lia* (Platz 28) und *Thomas* (Platz 25), was zeigt wie sehr ihr Fall den Diskurs zumindest über einen gewissen Zeitraum dominiert hat (siehe Abbildung 2 und Tabelle 5 im Anhang).

10 Tweets mit dem Language Code ‚en' für Englisch. Diese machen die große Mehrheit (34.423) aus.

11 Vorkommen der Wörter in Hashtags und Twitterhandles sind ausgenommen.

12 Stoppwörter wie *the, a, of, it* oder *and* sowie Hashtags und Twitterhandles sind ausgeschlossen.

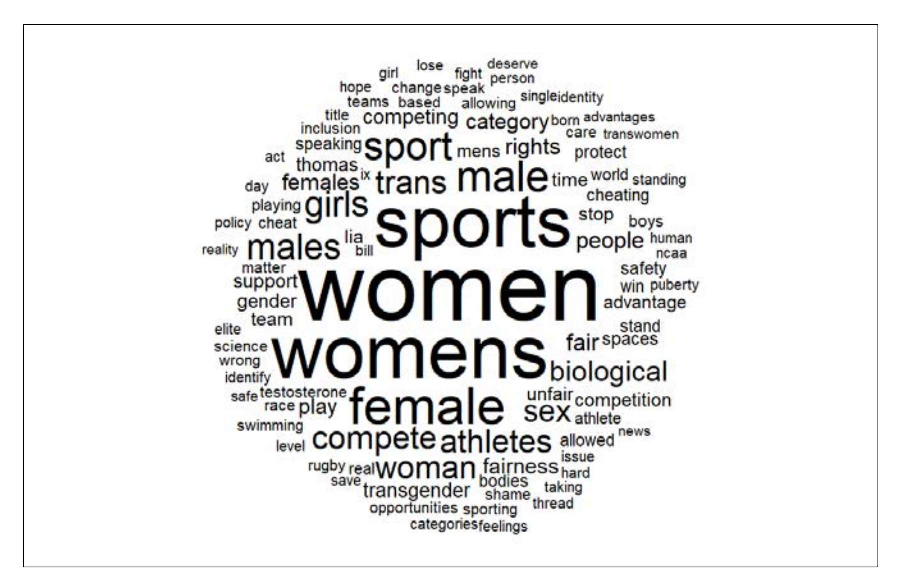


Abbildung 2: 100 häufigste Wörter in englischsprachigen Tweets mit den Hashtags #SaveWomensSport(s) (ohne Stoppwörter, Hashtags, Twitterhandles) (Quelle: eigene Darstellung)

Wie in der Einleitung bereits angesprochen, wird der Diskurs durch das Thema Fairness dominiert, was sich u.a. an den am häufigsten verwendeten Wörtern ablesen lässt. Wörter, die *fair* beinhalten (z.B. *fair*, *fairness*, *unfair*), tauchen in 5.142 Tweets auf, d.h. in 15 % der Tweets. Das Wort *fair* nimmt Platz 16 der häufigsten Wörter ein, *fairness* Platz 21. Aber auch Wörter, die *safe* beinhalten (z.B. *safe, safety*, *safeguarding*), werden häufig verwendet und tauchen in 1.419 Tweets auf, d.h. immerhin in 4 % der Tweets. Das Wort *safety* befindet sich auf Platz 37 der häufigsten Wörter, *safe* auf Platz 100. Beide Wortfamilien treten häufig koordiniert oder aufgelistet auf: *fairness* und *safety* werden 326-mal kombiniert[13], was fast der Hälfte (43 %) der Verwendungen von *safety* entspricht. Die Wörter *fair* und *safe* treten 141-mal in Kombination auf, das entspricht mehr als einem Drittel (39 %) der Verwendungen von *safe*.

Es lässt sich also festhalten, dass die Wörter *safe* und *safety* im englischsprachigen Diskurs zur In- und Exklusion von trans Sportlerinnen eine zentrale Rolle spielen. Bevor ich den Gebrauch dieser Wörter in Verbandstexten und Anti-Trans-Kampagnen untersuche, führe ich im nächsten Abschnitt zunächst in framesemantische Theorien zur Bedeutungskonstruktion ein.

13 In verschiedener Reihenfolge, verbunden durch ein Komma, *and, &, or* oder *nor.*

3 Theoretischer Hintergrund

3.1 *The beach is safe* – Blending und Frames

Das Adjektiv *safe* wird von Fauconnier und Turner (2002: 25-27) in einem bekannten Beispiel zur Veranschaulichung ihrer Conceptual-Blending-Theorie benutzt. Sie vergleichen dafür die auf den ersten Blick ganz gewöhnlichen Sätze in (4) und stellen sich vor, dass diese in folgendem Kontext geäußert werden: Ein Kind spielt am Strand mit einer Schaufel.

(4) a. The child is safe.

b. The beach is safe.

c. The shovel is safe.

Der erste Satz bedeutet, dass dem Kind kein Schaden zugefügt werden wird. Der zweite und dritte Satz sagen dies in diesem Kontext jedoch auch aus – und etwa nicht, dass dem Strand oder der Schaufel kein Schaden zugefügt werden wird. Dies ist laut Fauconnier und Turner möglich, da *safe* nicht einfach eine Eigenschaft zuschreibe, sondern uns dazu veranlasse, Bedrohungsszenarien hervorzurufen, die zu dem Nomen und Kontext passen. In diesem Fall: Wir sorgen uns darum, dass das Kind durch das Spielen am Strand oder durch das Benutzen der Schaufel in Gefahr geraten könnte. Fauconnier und Turner arbeiten hier mit der Idee eines ‚Gefahr'-Frames, der Rollen wie ‚Opfer', ‚Ort' oder ‚Werkzeug' beinhaltet. Die Sätze in (4) veranlassen uns dazu, den abstrakten ‚Gefahr'-Frame und die spezifische Situation des Kindes mit der Schaufel am Strand zu einem hypothetischen Ereignis, in dem dem Kind Schaden zugefügt wird, zu integrieren. Wir bilden ein imaginäres Schadensszenario, in dem das Kind, der Strand und die Schaufel Rollen im ‚Gefahr'-Frame zugeordnet werden.

Diesen Vorgang nennen Fauconnier und Turner ‚Blending', und das dabei entstehende imaginäre Szenario ist ein Blend aus dem ‚Gefahr'-Frame und der spezifischen Situation. Das Wort *safe* impliziert dabei einen Widerspruch zwischen dem Blend und der realen Situation: Wenn die Schaufel als sicher bezeichnet wird, funktioniert das nur, wenn sie z. B. im imaginären Szenario so scharf ist, dass sie zu Verletzungen führt, aber gleichzeitig in der realen Situation zu stumpf, um zu verletzen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass wir aus den gleichen Inputs (Frame und konkrete Situation) verschiedene Blends kreieren können. Zum Beispiel könnte in Beispiel (4c) auch der Schaufel die Rolle des Opfers zugewiesen werden, wenn wir uns das imäginäre Szenario vorstellen, dass das Kind die Schaufel zerbricht.

Ob wir uns bei jedem Gebrauch von *safe* ein konkretes imaginäres Bedrohungsszenario vorstellen, ist eine offene Frage. Was sich jedoch festhalten lässt, ist, dass

wir durch den Gebrauch des Wortes *safe* immer implizieren, dass es eine Gefahr gibt. Dies lässt sich mit dem theoretischen Konzept des Frames, den auch Fauconnier und Turner verwenden, erklären. Das Frame-Konzept findet sich in theoretischen und methodischen Ansätzen verschiedener Fachdisziplinen, von Linguistik über Psychologie bis Soziologie. In allen diesen Ansätzen werden Frames als „Ordnungsstrukturen von Wissen" (Ziem 2018: 7) betrachtet, wenngleich es einige Unterschiede zwischen verschiedenen theoretischen Modellen gibt. Im Folgenden werde ich mich auf den theoretisch-methodischen Ansatz aus der Linguistik konzentrieren, der dem FrameNet-Projekt zugrunde liegt (Fillmore/Johnson/Petruck 2003).[14]

Prägend für das Frame-Konzept in der Linguistik waren die Arbeiten von Charles Fillmore zur Frame-Semantik. Die zentrale Idee der Frame-Semantik ist, dass Wortbedeutungen immer in Bezug auf semantische Frames, d. h. schematische Repräsentationen von konzeptuellen Strukturen und Glaubensmustern, Praktiken, Institutionen, Vorstellungen etc., die die Basis für bedeutungsvolle Interaktion in einer Sprachgemeinschaft bilden, beschrieben werden müssen (Fillmore/Johnson/Petruck 2003: 235). Es wird angenommen, dass eine lexikalische Einheit (ein Wort in einer bestimmten Wortbedeutung) einen Frame hervorruft und einen Aspekt oder eine Komponente dieses Frames hervorhebt (Fillmore/Baker 2009). Ein Frame beinhaltet dabei gewisse Leerstellen bzw. Rollen, die u. a. durch syntaktische Argumente der lexikalischen Einheiten gefüllt werden. Das Ziel des FrameNet-Projektes ist es, ein framebasiertes elektronisches Lexikon zu erstellen, indem es Frames anhand von Korpusdaten identifiziert und beschreibt, die Bedeutung von Wörtern in Bezug auf diese Frames analysiert und dokumentiert, wie die Leerstellen dieser Frames syntaktisch ausgedrückt werden (Fillmore/Johnson/Petruck 2003: 235).

Zum Beispiel evoziert das Verb *save* einen RESCUING-Frame, in dem ein AGENT einen PATIENT oder ein ASSET vor einer HARMFUL SITUATION rettet. Diese Rollen oder Leerstellen sind die sogenannten Kern-Frame-Elemente, d. h. konzeptuell für den Frame notwendige Elemente (Ruppenhofer et al. 2010: 19). Meistens werden die Kern-Frame-Elemente in syntaktischen Argumenten ausgedrückt. In Beispiel (5a) drückt das Subjekt *the dog* den AGENT aus, das Objekt *his owner* den PATIENT und das präpositionale Komplement *from a diabetic coma* die HARMFUL SITUATION. Neben den Kern-Frame-Elementen gibt es noch andere Frame-Elemente, sogenannte Nicht-Kern-Frame-Elemente, welche eher periphere Aspekte des Szenarios beschreiben, z. B. TIME, PLACE, PURPOSE oder MANNER, das in Beispiel (5a) durch *by fetching him a Mars bar* ausgedrückt wird.

---

14 Für eine detaillierte Theorie- und Methodengeschichte des Frames verweise ich auf Ziem (2018). Für eine ausführliche Übersicht zu linguistischen Ansätzen verweise ich auf Ziem (2014) und Willich (2022).

(5) a. The dog saved his owner from a diabetic coma by fetching him a Mars bar.

b. Together we will save women's sports.

Auch wenn die Kern-Frame-Elemente konzeptuell notwendig sind, werden diese nicht immer explizit in einem syntaktischen Argument ausgedrückt, sondern müssen manchmal aus dem engeren oder weiteren Kontext erschlossen werden oder bleiben komplett vage. In Beispiel (5b), das aus einem Artikel der *Save Women's Sports*-Gründerin Beth Stelzer (2022) stammt, werden die Frame-Elemente Agent (*we*) und Asset (*women's sports*) explizit in syntaktischen Argumenten benannt, das weitere Kern-Frame-Element Harmful situation jedoch nicht. Dieses muss aus dem Kontext erschlossen werden, z. B. aus dem engeren Kontext im Text – im vorherigen Satz heißt es *Say NO to males competing as females*, sodass *males competing as females* hier als die Bedrohungssituation konstruiert werden kann.

3.2 Das Risk scenario und die Frames Being at risk und Risky situation

In FrameNet sind *safe* und *safety* mit Frames assoziiert, die das Risk scenario als Hintergrundszene teilen. Das Risk scenario wird wie folgt in FrameNet beschrieben:

> An Asset is in a particular Situation, which has a likelihood of leading to or inviting a Harmful_event which will negatively affect the Asset. (FrameNet)

Die Kern-Frame-Elemente des Szenarios sind also Asset – etwas, das als begehrenswert oder wertvoll angesehen wird und dem Schaden zugefügt werden oder das verloren gehen könnte –, Harmful event – ein Ereignis oder ein Zustand, das/der in Beschädigung oder Verlust des Assets resultieren könnte, und Situation – die Situation, in der das Asset sicher oder unsicher ist.

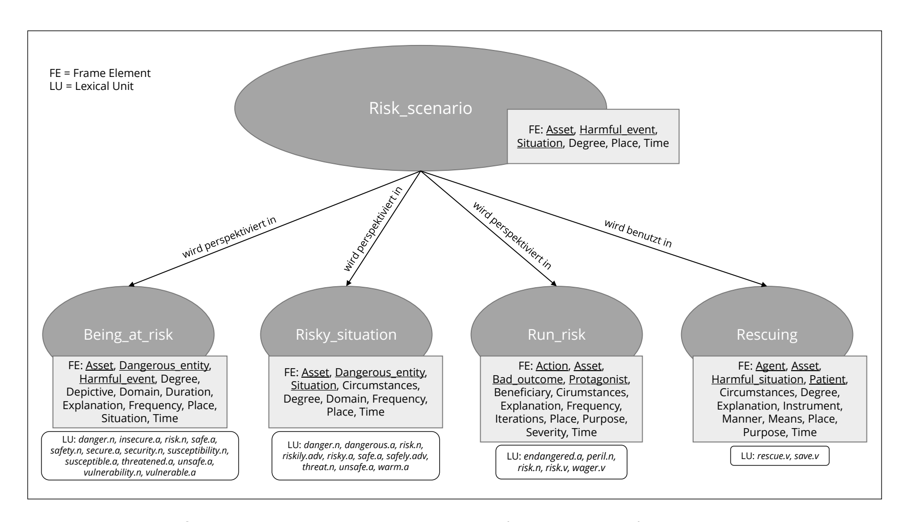


Abbildung 3: Risk Scenario und untergeordnete Frames (nach FrameNet)
(Quelle: eigene Darstellung)

In Abbildung 3 sind alle direkt mit dem Szenario verknüpften Frames abgebildet. Für meine Analyse sind nur die Frames Being at risk und Risky situation relevant, aber die lexikalischen Einheiten in den anderen Frames wären für Folgestudien interessant, z. B. *save.v*, das in Kampagnennamen und Hashtags auftaucht (*Save Women's Sports*), oder *risk.n*.[15] Die Frames Being at risk und Risky situation sind verschiedene Perspektiven auf das Risk scenario, d. h., sie unterscheiden sich leicht in Bezug auf die Frame-Elemente. Das Nomen *safety* taucht nur als lexikalische Einheit im Being at risk-Frame auf, während das Adjektiv *safe* in zwei lexikalische Einheiten unterteilt werden kann, die jeweils mit einem der beiden Frames assoziiert sind. Die Unterschiede lassen sich gut mit den Beispielen von Fauconnier und Turner (2002) erklären. Der Satz *The child is safe* aktiviert den Being at risk-Frame, der in FrameNet so definiert wird:

> An Asset is in a state where it is exposed to or otherwise liable to be affected by a Harmful_event, which may be metonymically evoked by reference to a Dangerous_entity. (FrameNet)

Die Kern-Frame-Elemente sind Asset – im Beispiel wäre das *the child* – und entweder Harmful event oder Dangerous entity – im Beispiel werden diese nicht in

15 Der Run risk-Frame wird außerdem vom Protecting-Frame verwendet, der u. a. durch die lexikalischen Einheiten *protect.v* und *safeguard.v* hervorgerufen wird, welche ebenfalls für weitere Analysen interessant wären.

syntaktischen Argumenten ausgedrückt und müssen aus dem Kontext erschlossen werden.

Der Satz *The beach is safe* aktiviert den Risky situation-Frame, der in FrameNet folgende Definition hat:

> A particular Situation is likely (or unlikely) to result in a harmful event befalling an Asset. The Situation may be a state, an activity, or some focal entity that must be inferred to be part of some larger Situation involving both it and the Asset. Although the idea of a harmful event is crucial to the understanding of this frame, it is not expressible as an argument of the LUs in this frame. (FrameNet)

Die Kern-Frame-Elemente sind Asset, was in diesem Beispiel nicht ausgedrückt wird, sondern aus dem Kontext erschlossen werden muss, und entweder Situation oder Dangerous entity – in diesem Fall ist *the beach* die Situation.

In beiden Fällen wird dieselbe syntaktische Konstruktion [Subj BE *safe*] verwendet, jedoch ist im Being at risk-Frame das Asset in der prominenten Subjektposition, während sich im Risky situation-Frame die Situation oder Dangerous entity in dieser Position befindet. Die jeweils anderen Kern-Frame-Elemente können in Präpositionalphrasen (PP) ausgedrückt werden: Dangerous entity/Harmful event in einer *from*-PP im Being at risk-Frame (6a), Asset in einer *for*-PP im Risky situation-Frame (6b).

(6) a. The child is safe **from getting hurt**.

b. The beach is safe **for children**.

Neben dem Gebrauch in der oben beschriebenen prädikativen Konstruktion wird *safe* auch attributiv vor einem Nomen verwendet, z. B. in *safe space* oder *safe competition*. Meistens wird dadurch der Risky situation-Frame evoziert und das Nomen entspricht dem Frame-Element Situation.

Das Nomen *safety* aktiviert laut FrameNet den Being at risk-Frame und die Frame-Elemente können als Argumente in den Possessivkonstruktionen [*safety* of X] oder [X's *safety*] ausgedrückt werden.[16] Dabei kann der sogenannte Possessor entweder Asset (7a und b), Harmful event (7c) oder Dangerous entity (7d) sein.

16 Meines Erachtens kann *safety* jedoch auch die Perspektive des Risky situation-Frames aktivieren in Komposita wie *food safety* oder *road safety*. Da solche Verwendungen in meinen Daten nicht vorkommen, erwähne ich dies nur am Rande. Dass dieser Gebrauch von *safety* in FrameNet nicht erfasst ist, könnte daran liegen, dass es ein laufendes Projekt ist. Der Eintrag der lexikalischen Einheit *safety* im Being at risk-Frame ist z. B. bisher auch nur erstellt worden und noch nicht als abgeschlossen markiert.

(7) a. the safety **of rail workers**

b. **women's** safety

c. the safety **of the new treatment**

d. the safety **of children's toys**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass *safe* und *safety* immer eine Perspektive auf ein abstrakteres Risikoszenario hervorrufen, wobei die Kern-Frame-Elemente Asset, Harmful event, Dangerous entity und Situation relativ flexibel durch syntaktische Argumente ausgedrückt werden können, aber auch durch den Kontext ersichtlich werden oder gänzlich unspezifiert bleiben können.

4 Analyse: *Safe*-Wörter und *Frame*-Elemente

Im Folgenden fasse ich die Ergebnisse der Analyse der Wörter *safe*, *unsafe*, *safety* oder *safely* und der ausgedrückten Frame-Elemente in den Verbandstexten und den Kampagnentexten zusammen. Ich habe nur die Frame-Elemente kodiert, die durch syntaktische Argumente der Wörter ausgedrückt werden, diskutiere aber auch Fälle, in denen diese im weiteren Kontext ausgedrückt werden, durch diesen erschließbar sind oder aber vage bleiben.

4.1 Verbandstexte

Die Wörter *safe*, *unsafe*, *safety* oder *safely* werden insgesamt 66-mal in den Verbandstexten verwendet (siehe Tabelle 3). Am häufigsten werden die Wörter in den Leitlinien der UK Sports Councils verwendet. Beziehen wir die Länge der Texte (in Anzahl von Wörtern) mit ein, tauchen die Wörter in den IOC-Leitlinien ähnlich häufig auf, da der Text etwa dreimal so kurz ist. Auch in den FA Leitlinien werden die Wörter häufig verwendet, da der Text jedoch der längste von allen ist (mehr als dreimal so lang wie der Sports-Councils-Text), ist die normalisierte Häufigkeit geringer. Die FA-Richtlinien wiederum sind nur etwas länger als die IOC-Leitlinien, sodass sieben Vorkommen hier im Vergleich schon relativ viel sind. Sehr häufig werden *safe* oder *safety* in direkter Nähe der Wörter *fair* oder *fairness* verwendet (in 38 von 66 Verwendungen).

Tabelle 3: Häufigkeit der Wörter in Verbandstexten (Quelle: eigene Darstellung)

	safe	***unsafe***	***safety***	***safely***	**Gesamt**
FIFA			1		1
FA Policy			7		7
SWF			1		1
NWSL	1				1
FAW			2		2
IOC	5		3	1	9
Sports Councils	2	2	24		28
FA Guide	4	2	11		17
Gesamt	**12**	**4**	**49**	**1**	**66**

Die Assets, die in den Texten in syntaktischen Argumenten ausgedrückt werden, lassen sich grob in drei Kategorien einteilen: 1. generische Bezüge auf alle Menschen (oder alle Sportler*innen bzw. im Sport involvierte Personen), 2. Bezüge auf cis Athlet*innen, 3. Bezüge auf trans Personen (siehe Tabelle 4). Die Bezüge zu trans Personen finden sich größtenteils in den FA-Leitlinien und drehen sich um trans Fußballfans.

Tabelle 4: Assets in Verbandstexten (Quelle: eigene Darstellung)

Generic:	*[a person], [all competitors], [all of its athletes], [all players], [all those on the field], [athletes and other affected stakeholders], [competitors], [every person], [everyone], [participants], [the applicant and fellow players], [the applicant and their fellow players]*
Cis athletes:	*[other athletes], [other competitors], [other women playing football with trans women]*
Trans people:	*[a friend who has just started transition], [different trans people], [I], [trans fans and supporters], [trans men playing football with other men], [transgender people], [transgender people, including transgender men, non-binary and gender fluid people recorded female at birth]*

In 37 Fällen wird das Frame-Element Asset nicht in einem syntaktischen Argument ausgedrückt und bleibt auch unter Einbezug des Kontexts vage. In vielen Fällen lässt sich das Asset durch den engeren und weiteren Kontext jedoch als cis Sportlerinnen identifizieren wie in den Beispielen in (8).

(8) a. NGBs and SGBs may choose to offer sport in which the female category is protected for reasons of competitive fairness and/or safety if they are gender affected. (SC 2021: 13)

b. However, hormonal changes brought about by puberty may result in: a. safety issues, due to a general distinction between males and females in sport as a result of different muscle strength caused by testosterone; (FA 2015: 1)

Das Frame-Element Dangerous entity wird nur in einem Fall in einem syntaktischen Argument ausgedrückt: als Subjekt in (9), wo darauf hingewiesen wird, dass man nicht davon ausgehen solle, dass trans Menschen, die „sichtbarer“ sind als andere, unsicher auf dem Spielfeld sind.

(9) Be careful not to assume that trans people who happen to be more visible than others might have an advantage or disadvantage or will be unsafe on the field of play. (FA 2016: 2021)

Obwohl das Frame-Element Dangerous entity ansonsten nicht explizit ausgedrückt wird, impliziert der Gesamtkontext der Texte, deren Ziel es ist, die Inklusion von trans Menschen zu regulieren oder anzuleiten, für die meisten Verwendungen von *safe* und *safety* indirekt, dass trans Menschen die Dangerous entity sind.

Des Weiteren wird das Frame-Element Harmful event niemals in einem syntaktischen Argument ausgedrückt, es lässt sich jedoch in den meisten Fällen aus dem engeren und weiteren Kontext erschließen, dass eine Verletzung das (hypothetische) schädliche Ereignis ist.

4.2 Kampagnentexte

Die Wörter *safe*, *unsafe*, *safety* oder *safely* werden in 26 der 58 Texte von der Webseite der Kampagne *Fair Play For Women* benutzt. Darunter sind jedoch auch Texte, in denen es spezifisch um Gefängnisse oder Umkleideräume (außerhalb des Sportkontexts) geht. Diese habe ich von der weiteren Analyse ausgeschlossen, sodass 18 Texte übrig bleiben, in denen mindestens eines der Wörter verwendet wird. Insgesamt gibt es 42 Verwendungen der Wörter: zehn Verwendungen von *safe*, zwei Verwendungen von *unsafe*, 28 Verwendungen von *safety* und zwei Verwendungen von *safely*. Sehr häufig (27-mal) werden diese Wörter in direkter Nähe zu den Wörtern *fair* oder *fairness* verwendet.

Die Assets, die in den Kampagnentexten in syntaktischen Argumenten ausgedrückt werden, bezeichnen bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich weibliche Personen, wobei in diesem Kontext von cis-weiblichen Personen ausgegangen werden muss:

ASSETS:
[*competitors*], [*female athletes*], [*females*], [*girls*], [*people*], [*my daughter*], [*the female sex*], [*the younger girls playing in the league*], [*us*], [*women*], [*women and girls*], [*your daughter*]

Die Ausnahmen sind *competitors*, was in den Texten ausschließlich in Referenzen zum Equality Act oder Gender Recognition Act auftaucht, sowie *people*, was in einem Zitat von einer *England-and-Wales-Cricket-Board*-Sprecherin verwendet wird. In 18 Fällen wird das Frame-Element ASSET nicht in einem syntaktischen Argument ausgedrückt. Es wird jedoch meistens durch den engeren Kontext ersichtlich, wie in Beispiel (10), wo deutlich wird, dass Frauen als das schützenswerte Gut gesehen werden. Zusätzlich konstruiert der Gesamtkontext der Kampagnen, deren Ziel der Ausschluss von trans Frauen aus Frauenräumen ist, cis Frauen grundsätzlich als ASSET.

(10) The truth is everyone knows that it's wrong to let male people play women's sport. We all know it's unfair and unsafe and excludes women. (FPFW 2023a)

Das Frame-Element HARMFUL EVENT wird in einem Fall in einem syntaktischen Argument spezifiziert, siehe Beispiel (11a). Hier wird explizit Verletzung als hypothetisches schädliches Ereignis spezifiziert. In anderen Fällen lässt sich dies höchstens aus dem weiteren Kontext erschließen wie in Beispiel (11b), wo es ein paar Sätze nach dem Gebrauch von *safety* darum geht, dass die trans Cricketspielerin die Bälle besonders hart schlage. Oft gibt es jedoch auch im weiteren Kontext keine Hinweise darauf, was das potenziell schädliche Ereignis ist, wie z. B. in (11c), das in einem Text vorkommt, an dem in keiner Stelle die Rede von Verletzungen ist. Des Weiteren taucht *safety* auch in einem Text zum Thema Sport auf, in dem im weiteren Kontext implizit sexuelle Übergriffe als HARMFUL EVENT konstruiert werden.

(11) a. If your daughter is playing a team sport, she needs to be **safe from the increased risk of injury to her** if there is a trans-identifying boy in the other team– or even her own team. (FPFW 2023b)

b. The cricket coach said he was concerned about the **safety** of the younger girls playing in the league – the youngest of which is 12 years old – being expected to play against an adult who has switched from a male to a female identity and from men's to women's cricket. [...] he wrote: 'My fellow coaches and I are already aware of parents who will not allow their daughters to play in the matches this player is involved in for the forthcoming season, primarily **due to how hard this player hits the ball** [...].' (FPFW 2022a)

c. This sort of transgender sport policy is hailed as inclusive – when it works against the inclusion of females in **safe** and fair sport. (FPFW 2023c)

d. When it comes to using changing rooms it's generally accepted that the **safety** and privacy of girls is a legitimate aim which is why it's not unlawful to exclude males, irrespective of their gender identity. (FPFW 2019b)

Zusätzlich wird in Beispiel (11) das Frame-Element Dangerous entity im engeren Satzkontext spezifiziert (*trans-identifying boy)*.[17] Explizit in einem syntaktischen Argument wird das Frame-Element Dangerous entity nie ausgedrückt. Wie bei den Assets wird jedoch durch den engeren Kontext wie in den Beispielen (10), (12) und (11b), aber auch durch den Gesamtkontext der Kampagnen ersichtlich, dass trans Frauen als Dangerous entity gesehen werden.

(12) "I don't think its fair or safe for my daughter to play rugby against a team that fields a transwoman because that person is male." (FPFW 2023a)

5 Diskussion: Sport und Fußball als Safe Space – für wen und wovor?

Grundsätzlich stellt sich, wenn wir das Ziel ausgeben, dass Sport und Fußball *safe* oder ein *safe space* sein sollen, immer die Frage, wer potenziell gefährdet und was die potenzielle Schadensquelle ist. Aufgrunddessen, dass die Bedrohung (Dangerous entity oder Harmful event) nicht in einem syntaktischen Argument ausgedrückt werden muss (und selten wird), aber dennoch immer evoziert wird, kann es dazu kommen, dass vage Bedrohungsszenarien entstehen oder dass (gezielt oder ungezielt) bestimmte Gruppen (indirekt) als Gefahr dargestellt werden.

Das hypothetische Schadensszenario, das in den untersuchten Texten meistens aufgerufen wird, ist, dass eine trans Sportlerin eine cis Sportlerin verletzt. Dies kann aufgerufen werden, ohne dass es explizit benannt wird, dadurch dass *(un)safe*, *safely* und *safety* das Risk scenario bzw. die spezifischeren Being at risk- oder Risky situation-Frames hervorrufen, welche Leerstellen haben, die gefüllt werden. Wenn nicht spezifisch in syntaktischen Argumenten benannt, können die Informationen aus dem engeren oder weiteren Kontext gezogen werden oder aber die Leerstellen können komplett vage bleiben.

17 In transexkludierenden Diskursen wird häufig *trans-identifying boy (girl/man/woman)* anstelle von *trans girl (boy/woman/man)* verwendet.

Zusätzlich wird in den Anti-Trans-Kampagnen an manchen Stellen das hypothetische Szenario sexueller Übergriffe aufgerufen – niemals direkt in einem syntaktischen Argumenten, sondern immer nur über den Kontext. Da das Frame-Element HARMFUL EVENT bei *safe* oder *safety* an diesen Stellen aber nicht syntaktisch spezifiziert wird, kann es auf andere Weise impliziert werden. Wenn dann z. B. *Help us keep sport fair and safe for women and girls* als Überschrift für ein Flugblatt genutzt wird, können damit potenziell beide Bedrohungsszenarien aufgerufen werden.

Auch in Diskussionen auf Twitter werden beide Bedrohungsszenarien aufgerufen. Die Tweets in (13) stehen im Kontext einer Protestaktion des *Hastings and Rother Women's Rights Network* am 8. Mai 2022 bei einem Fußballspiel des Frauenteams von Hastings United, die in der fünften englischen Liga *London and South East Women's Regional Football League* spielen (Wright 2022). Die Protestaktion richtete sich gegen die Torhüterin von Hastings United, Blair Hamilton, die trans ist. Unter einem Tweet[18], der von der Aktion berichtet und von einer Teilnehmerin der Aktion verfasst zu sein scheint, merkt ein*e User*in an, dass sie*er keinen Sinn in der Aktion sieht, wenn die anderen Spielerinnen und die Liga kein Problem mit einer trans Spielerin haben. In den Antworten darauf wird einerseits Verletzung als Bedrohungsszenario aufgerufen (Beispiel 13a)[19], andererseits aber auch sexuelle Übergriffe (Beispiel 13b)[20].

(13) a. Football is a contact sport, what if he injures one of the girls? Sports should be categorised by sex, not gender, not just for fairness, but safety too. He shouldn't be playing.

b. Tbh there is also the point: why is it ok for a 30 something bloke, with full tackle, to use the changing rooms with the (looked like) late teens/early 20s women? This is predatory behaviour.

Auch im deutschsprachigen Diskurs auf Twitter wird das Szenario mit hypothetischen sexuellen Übergriffen im Kontext von trans Inklusion im Sport aufgerufen, z. B. in Tweet (14a), der als Antwort auf den Tweet[21], in dem der DFB am 23. Juni 2022 die neue Regelung zum Spielrecht für trans*, inter* und nicht-binäre Personen ankündigte, gepostet wurde, oder in Tweet (14b), der Teil eines Threads über das Eckpunktepapier zum Selbstbestimmungsgesetz ist.

18 https://twitter.com/sargesalute/status/1523278564145209345 [Zugriff: 21.02.2023]

19 Blair Hamilton wird hier außerdem durch Verwendung des Pronomen he misgendert.

20 Außerdem wird hier ein möglicher Altersunterschied in den Vordergrund gestellt – eine Strategie, die sich auch in vielen Kampagnentexten findet.

21 https://twitter.com/DFB/status/1539860018635341827 [Zugriff: 21.02.2023]

(14) a. Meine Töchter spielen ja nicht umsonst in einer Mädchenmannschaft.
Wie kann man so etwas ignorieren? Irgendwann gibt es gar keine Schutzräume mehr für Mädchen und Frauen und dann seid ihr Schwachmaten alle Schuld. […] Wer meine Kinder anpackt oder meine Frau stir…, und zwar durch mich persönlich.

b. Sollen wirklich die Sportverbände selbst entscheiden, wenn es um die Beteiligung von biologischen Männern im Frauensport geht? Viele Mädchen sind jetzt schon im Sport Missbrauch ausgesetzt und haben wenig Einfluss im Vergleich zu Sportfunktionären. Werden sie gehört?

Diese Beobachtungen lassen sich mit Knott-Fayle, Peel und Witcomb's (2021) Ergebnissen einer kritischen Diskursanalyse der Darstellung von trans, inter und nicht-binären Athlet*innen in britischen Sportmedien verknüpfen. Knott-Fayle, Peel und Witcomb arbeiten heraus, dass nicht-cis Athlet*innen häufig als abweichend dargestellt werden und diese Abweichung über Narrative von trans und inter Athlet*innen als Betrüger*innen oder sogar Kriminelle mit abweichendem Verhalten verknüpft wird (Knott-Fayle/Peel/Witcomb 2021: 147). Besonders trans Athletinnen werden als nicht nur im Sportkontext, sondern auch in einem breiteren sozialen Kontext abweichend dargestellt (Knott-Fayle/Peel/Witcomb 2021: 150).

Im US-Kontext hat Stone (2019) Kampagnen der religiösen Rechten gegen Gesetze zur Stärkung von LGBT-Rechten von 1974–2013 im Hinblick auf (soziologische) Frames, die Kinderschutzargumente beinhalten, untersucht. Während von den 1970ern bis 1990ern vor allem die Figur des *Gay Teacher* als bedrohlicher Fremder (*stranger danger*) konstruiert wurde, wird diese Rolle im Diskurs der religiösen Rechten ab Mitte der 1990er-Jahre überwiegend mit trans Frauen (*The Trans Woman in the Bathroom*) besetzt (Stone 2019: 8). Die Kampagnen framen trans Frauen dabei konsistent als „men in dresses", die eine Gefahr für Frauen und Mädchen in Toiletten und Umkleideräumen sind (Stone 2019: 12). Die Anti-Trans-Kampagnen im Bereich Sport weisen somit also Bezüge zu anderen Diskursen bzw. dem größeren Diskurs über trans Frauen auf, in denen trans Frauen als Bedrohung konstruiert werden.

Auch deutschsprachige Anti-Trans-Kampagnen rufen beide Bedrohungsszenarien im Kontext Sport hervor, z. B. in einem Blogeintrag als Reaktion auf die Ankündigung des DFB zum neuen Spielrecht für trans*, inter* und nicht-binäre Personen (Beispiel 15), jedoch ohne Wörter wie *sicher* oder *Sicherheit* zu verwenden.

(15) a. Im Sport spielen Frauen und Männer aus gutem Grund getrennt. Wenn Männer, egal wie sie sich definieren, in der Frauenfußballmannschaft antreten, ist es sogar noch viel gefährlicher als beim Schwimmen. Ein Foul, ein Tritt, ein Rempler mit dem Ellbogen

durch einen Mann kann eine Frau ernsthaft verletzen. (Engelken 2022)

b. Als Spielerin käme ich mir verhöhnt vor, wenn ich ab sofort mit jedem sich als nonbinär definierenden Markus duschen müsste, nur weil er entschieden hat, er und seine Kumpels möchten bitte ab sofort in der Frauendusche duschen. (Engelken 2022)

Während es also Parallelen zwischen deutsch- und englischsprachigen Anti-Trans-Kampagnen gibt, unterscheiden sich deutschsprachige Fußballverbandstexte stark von den englischsprachigen Texten. Zum einen weicht der DFB mit seiner sehr inklusiven und niedrigschwelligen Regelung im Amateurbereich von vielen zunehmend restriktiver gegenüber trans Personen werdenden Regularien internationaler und britischer Sportverbände ab. Zum anderen werden die Wörter *sicher* und *Sicherheit* in Bezug auf trans Personen weder in den aktualisierten Spielordnungen noch in erläuternden Texten auf der DFB-Webseite verwendet.[22]

Die zentrale Rolle von sowohl Fairness als auch Sicherheit und die damit einhergehende häufige gemeinsame Verwendung der Wörter in den britischen Verbandstexten lässt sich u. a. mit den prägenden Gesetzestexten des Gender Recognition Act 2004 und des Equality Act 2010 erklären. Beide enthalten eine Ausnahmeregelung, die es Sportorganisationen erlaubt, trans Personen von Sportwettbewerben auszuschließen, wenn dies in einem „gender-affected sport" notwendig ist, um Folgendes sicherzustellen: „(a) fair competition, or (b) the safety of competitors" (Gender Recognition Act 2004: Section 19(2) und Equality Act 2010: Section 195(2)). Diese beiden Säulen von Fairness und Sicherheit ziehen sich durch den britischen Diskurs und sind zentral in den diskursprägenden Leitlinien der Sports Councils, sie finden sich aber auch, wie die Analyse des Twitter Hashtags *#SaveWomensSport(s)* gezeigt hat, im transnationalen Diskurs.

Abschließend möchte ich noch ansprechen, dass in den Verbandstexten trans Sportler*innen selbst selten als potenziell gefährdete Personen konstruiert werden (in den Kampagnentexten ist dies sowieso nie der Fall). In den Fällen, in denen ein Asset spezifiziert wird, wird meistens generisch von allen Spieler*innen gesprochen. Zwei Verwendungen von *safe(ty)* mit trans Personen als Asset finden sich in den Sports-Councils-Leitlinien, in denen als eine von zehn „Guiding principles" die Einschätzung abgegeben wird, dass die Teilnahme in der männlichen Kategorie in den meisten Sportarten für trans Personen generell sicher sei (Beispiel 16a). Das potenziell schädliche Ereignis wird hier nicht spezifiziert, durch den größeren Kontext wird klar, dass es hier um Verletzungen geht. Die anderen Verwendungen mit trans Personen als Assets finden sich in den FA-Leitlinien (Beispiel 16b). Hier

22 *Sicherheit* wird zwar in der DFB Spielordnung vom 30. September 2022 verwendet, jedoch nur im Kontext von Stadionsicherheit.

geht es um trans Fans, das potenziell schädliche Ereignis wird auch hier nicht spezifiziert, im weiteren Text ist jedoch von beleidigenden Kommentaren oder Verhalten die Rede („abusive comments and behaviors", FA 2016: 23).

(16) a. Evidence indicates it is fair and safe for transgender people to be included within the male category in most sports. (SC 2021: 7)

b. It's important to ensure trans fans and supporters feel welcome, valued and safe. (FA 2016: 23)

Szenarien, in denen trans Sportler*innen durch Beleidigungen, Bedrohungen, physische Gewalt und strukturelle Diskriminierung gefährdet sind, spielen in diesem Diskurs also so gut wie keine Rolle, obwohl diese durch qualitative und quantitative Studien von trans Erfahrungen im Sport untermauert werden (Menzel et al. 2019, Krell et al 2018, Kettley-Linsell et al. 2021).

6 Zusammenfassung und abschließende Überlegungen

Die Wörter *safe* und *safety* sind häufig verwendete Wörter im Diskurs über trans Sportler*innen, in dem auch Fußball eine wichtige Rolle spielt. Diese Wörter rufen semantische Frames mit Leerstellen auf, die mit einem Risikoszenario zusammenhängen, in dem sich ein schützenswertes Gut oder eine schützenswerte Person in einer Situation befindet, in der es/sie durch ein schädliches Ereignis gefährdet ist. Um festzustellen, dass etwas oder jemand sicher oder nicht sicher ist, um zu fordern, dass etwas oder jemand sicher sein muss etc., müssen wir immer zunächst ein hypothetisches Risikoszenario konstruieren. Die Leerstellen in diesem Risikoszenario können durch syntaktische Argumente von *safe(ty)* spezifiziert, aber auch durch den Kontext gefüllt werden oder unspezifisch bleiben. In den untersuchten Texten (englischsprachige Sportverbandstexte und Anti-Trans-Kampagnen) werden die Leerstellen oft nicht spezifiziert, insbesondere die Bedrohung (das schädliche Ereignis oder das gefährliche Objekt) wird so gut wie nie spezifiziert, sondern muss aus dem Kontext erschlossen werden, sodass in Verbandstexten zwar aus dem Kontext klar wird, dass eine Verletzung das potenziell schädliche Ereignis ist, in Anti-Trans-Kampagnen jedoch durch ähnliche Formulierungen mit *safe(ty)* gleichzeitig sexuelle Übergriffe als hypothetisches schädliches Ereignis impliziert werden können. In beiden Fällen werden dabei meistens implizit trans Sportlerinnen als das gefährliche Objekt konstruiert. Solche Bedrohungsszenarien werden nicht durch Wörter wie *safe* und *safety* allein aufgebaut, sondern auch durch andere bedeutungstragende Elemente (Wörter, Phrasen, Texte, aber vor allem auch Bilder), aber sie können dazu beitragen. Dessen sollten sich vor allem Menschen, die von Sportverbänden publizierte Texte formulieren, bewusst sein.

Anhang

Tabelle 5: Top 100 Wörter in englischsprachigen Tweets mit Hashtags #SaveWomensSport(s) (Stoppwörter, Hashtags, Twitterhandles entfernt) (Quelle: eigene Darstellung)

	Wort	**n**		**Wort**	**n**		**Wort**	**n**		**Wort**	**n**
1	*women*	11624	26	*gender*	1042	51	*speak*	558	76	*categories*	436
2	*womens*	8791	27	*stop*	977	52	*change*	537	77	*human*	428
3	*sports*	8476	28	*lia*	956	53	*based*	536	78	*act*	423
4	*female*	5562	29	*time*	937	54	*inclusion*	535	79	*person*	415
5	*male*	4398	30	*team*	902	55	*opportunities*	535	80	*day*	410
6	*sport*	3979	31	*competition*	897	56	*testosterone*	532	81	*fight*	399
7	*girls*	3386	32	*unfair*	891	57	*bill*	530	82	*ncaa*	391
8	*males*	3314	33	*spaces*	833	58	*science*	529	83	*puberty*	389
9	*trans*	2953	34	*advantage*	827	59	*race*	525	84	*save*	386
10	*compete*	2885	35	*mens*	811	60	*matter*	520	85	*thread*	384
11	*athletes*	2864	36	*allowed*	756	61	*rugby*	506	86	*ix*	382
12	*woman*	2824	37	*safety*	755	62	*swimming*	505	87	*elite*	381
13	*sex*	2653	38	*cheating*	734	63	*sporting*	502	88	*identity*	381
14	*biological*	2263	39	*bodies*	698	64	*care*	497	89	*lose*	377
15	*people*	1640	40	*speaking*	691	65	*teams*	496	90	*policy*	377
16	*fair*	1611	41	*stand*	690	66	*shame*	494	91	*standing*	377
17	*rights*	1578	42	*protect*	676	67	*title*	494	92	*feelings*	376
18	*females*	1531	43	*win*	676	68	*wrong*	480	93	*girl*	373
19	*category*	1495	44	*playing*	651	69	*identify*	466	94	*hope*	365
20	*play*	1388	45	*athlete*	642	70	*taking*	464	95	*news*	363
21	*fairness*	1328	46	*world*	634	71	*hard*	463	96	*transwomen*	363
22	*competing*	1258	47	*cheat*	601	72	*level*	462	97	*deserve*	361
23	*transgender*	1113	48	*boys*	593	73	*born*	450	98	*advantages*	360
24	*support*	1064	49	*real*	580	74	*issue*	450	99	*reality*	360
25	*thomas*	1057	50	*allowing*	560	75	*single*	446	100	*safe*	360

Literatur

Adams, Stephen/Livingstone, Natasha (2022): Trans goalkeeper who used to play men's football selected for England Universities' women's side. https://www.dailymail.co.uk/news/article-10679981/Trans-goalkeeper-used-play-mens-football-selected-England-Universities-womens-side.html [Zugriff: 21.02.2023].

Barbaresi, Adrien (2021): Trafilatura: A web scraping library and command-line tool for text discovery and extraction. In: Proceedings of the 59th Annual Meeting of the Association for Computational Linguistics and the 11th International Joint Conference on Natural Language Processing: System Demonstrations. Association for Computational Linguistics, S. 122–131.

Brockschmidt, Annika (2022): Amerikas Gotteskrieger: Wie die Religiöse Rechte die Demokratie gefährdet. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Engelken, Eva (2022): Mega Diskriminierung für Frauenfußball? Deutscher Fußballbund (DFB) erlaubt de facto Männern Teilnahme am Frauenfußball. https://www.evaengelken.de/mega-diskriminierung-fuer-frauenfussball-deutscher-fussballbund-dfb-erlaubt-de-facto-maennern-teilnahme-am-frauenfussball/ [Zugriff: 21.02.2023].

FA – The Football Association (2015): Policy on Trans People in Football. https://www.thefa.com/-/media/files/thefaportal/governance-docs/equality/lgbt/trans-updates-2015/10360_fa-policy-on-trans-people-in-football.ashx [Zugriff: 21.02.2023].

FA – The Football Association (2016): A Guide to Including Trans People in Football. https://www.thefa.com/-/media/files/pdf/the-fa-2015-16/transpeople-in-football-guide.ashx?la=en [Zugriff: 21.02.2023].

Fauconnier, Gilles/Turner, Mark (2002): The way we think: Conceptual blending and the mind's hidden complexities. New York, NY: Basic Books.

FAW – Football Association of Wales (2022): Policy on Trans People in Football. https://handbook.faw.cymru/regulations/equality-regulations/policy-on-trans-people-in-football/ [Zugriff: 21.02.2023].

FIFA – Fédération Internationale de Football Association (2011): Regulations: FIFA Gender Verification. https://digitalhub.fifa.com/m/3950e57162ea513d/original/ihf3yx6kw3insqt6r0i6-pdf.pdf [Zugriff: 21.02.2023].

Fillmore, Charles J./Baker, Collin (2009): A frames approach to semantic analysis. In: Heine, Bernd/Narrog, Heiko (Hrsg.): The Oxford handbook of linguistic analysis. Oxford: Oxford University Press, S. 313–340.

Fillmore, Charles J./Johnson, Christopher R./Petruck, Miriam R.L. (2003): Background to FrameNet. In: International Journal of Lexicography 16, 3, S. 235–250.

FPFW – Fair Play For Women (2019a): FACTSHEET: Why is transgender inclusion a problem in female competitive sport? https://fairplayforwomen.com/wp-content/uploads/2019/03/Sport_info.pdf [Zugriff: 21.02.2023].

FPFW – Fair Play For Women (2019b): Safeguarding is a top priority in sport – except when it comes to transgender inclusion. https://fairplayforwomen.com/safeguarding_sport/ [Zugriff: 21.02.2023].

FPFW – Fair Play For Women (2022a): Transgender inclusion in female sport. https://fairplayforwomen.com/transgender-inclusion-is-already-harming-uk-females-in-sport/ [Zugriff: 21.02.2023].

FPFW – Fair Play For Women (2022b): Swim Mom and her fight for women's sport. https://fairplayforwomen.com/kim-jones-aka-swim-mom-and-her-fight-for-women-and-girls-in-sport/ [Zugriff: 21.02.2023].

FPFW – Fair Play For Women (2023a): Gender Recognition Act (GRA) reform. https://fairplayforwomen.com/campaigns/gra-reform/ [Zugriff: 21.02.2023].

FPFW – Fair Play For Women (2023b): Menstruators? Uterus-havers? Language matters. https://fairplayforwomen.com/language2/ [Zugriff: 21.02.2023].

FPFW – Fair Play For Women (2023c): Transgender sport policy in female sport. https://fairplayforwomen.com/campaigns/sports-campaign/ [Zugriff: 21.02.2023].

ICFS – International Consortium on Female Sport (2023): HOME. https://www.icfsport.org [Zugriff: 21.02.2023].

ICONS – The Independent Council on Women's Sports (2023): Home. https://www.iconswomen.com/ [Zugriff: 21.02.2023].

Ingle, Sean (2022): Campaign groups to save women's cycling classic hit by trans rights row. https://www.theguardian.com/sport/2022/apr/13/campaign-groups-to-save-womens-cycling-classic-hit-by-trans-rights-row [Zugriff 21.02.2023].

IOC – International Olympic Committee (2021): IOC Framework on Fairness, Inclusion and Non-Discrimination on the Basis of Gender Identity and Sex Variations. https://stillmed.olympics.com/media/Documents/News/2021/11/IOC-Framework-Fairness-Inclusion-Non-discrimination-2021.pdf [Zugriff: 21.02.2023].

IWF – Independent Women's Forum (2022): Female Athletes to Stand Up for Their Right to Fair Competition on June 23rd. https://www.iwf.org/2022/06/15/female-athletes-to-stand-up-for-their-right-to-fair-competition-on-june-23rd/ [Zugriff: 21.02.2023].

Kettley-Linsell, Hannah/Sandford, Rachel/Coates, Janine (2021): Negotiating gender performances in physical education and school sport: Gender diversity and inclusive practices. In: Witcomb, Gemma L./Peel, Elizabeth (Hrsg.): Gender diversity and sport: Interdisciplinary perspectives on increasing inclusivity. London: Routledge, S. 97–116.

Knott-Fayle, Gabriel/Peel, Elizabeth/Witcomb, Gemma L. (2021): Representing diverse genders in sports media: The discursive production of cisgenderism in the UK press. In: Witcomb, Gemma L./Peel, Elizabeth (Hrsg.): Gender diversity and sport: Interdisciplinary perspectives on increasing inclusivity. London: Routledge, S. 134–155.

Knuchel, Daniel et al. (2022): Korpuslinguistisches Denken und Programmieren im Kontext der Germanistik: eine Lernplattform (KoDuP-Germanistik). https://gitlab.uzh.ch/noah.bubenhofer/kodup-germanistik [Zugriff: 21.02.2023].

Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin/Austin-Cliff, George (2018): Queere Freizeit: Inklusions- und Exklusionserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und *diversen Jugendlichen in Freizeit und Sport. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Manning, Sanchez (2022): Amateur women are „quitting sport after facing male-bodied opponents". https://www.dailymail.co.uk/news/article-10680003/Amateur-women-girls-Britain-quitting-sport-facing-male-bodied-opponents.html [Zugriff: 21.02.2023].

Menzel, Tobias/Braumüller, Birgit/Hartmann-Tews, Ilse (2019): The relevance of sexual orientation and gender identity in sport in Europe: Findings from the Outsport survey. Köln: Deutsche Sporthochschule.

NWSL – National Women's Soccer League (2021): NWSL Policy on Transgender Athletes. https://www.nwslsoccer.com/documents/2021/4/28/2021_NWSL_Policy_on_Transgender_Athletes.pdf [Zugriff: 21.02.2023].

Patel, Seema (2021): Law and regulatory barriers to increasing inclusivity for trans athletes. In: Witcomb, Gemma L./Peel, Elizabeth (Hrsg.): Gender diversity and sport: Interdisciplinary perspectives on increasing inclusivity. London: Routledge, S. 34–56.

Ruppenhofer, Josef/Ellsworth, Michael/Petruck, Miriam R. L./Johnson, Christopher R./Scheffczyk, Jan (2010): FrameNet II: Extended theory and practice. Berkeley: International Computer Science Institute.

Rüttenauer, Andreas (2019): Geschlechterkategorien beim Fußball: Aus der Zeit gefallen. https://taz.de/!5600562/ [Zugriff: 21.02.2023].

SC – The UK's Sports Councils (2021): Guidance for Transgender Inclusion in Domestic Sport. https://equalityinsport.org/docs/300921/Guidance%20for%20Transgender%20Inclusion%20in%20Domestic%20Sport%202021.pdf [Zugriff: 21.02.2023].

Sex Matters (2023): Sport. https://sex-matters.org/where-sex-matters/sport/ [Zugriff: 21.02.2023].

Spitzmüller, Jürgen/Warnke, Ingo H. (2011): Diskurslinguistik: Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse. Berlin: De Gruyter.

Stelzer, Beth (2022): Beth Stelzer is still fighting to Save Women's Sports (and having a major impact). https://www.feministcurrent.com/2022/04/29/beth-stelzer-is-still-fighting-to-save-womens-sports-and-having-a-major-impact/ [Zugriff 21.02.2023].

Stone, Amy L (2019): Frame variation in child protectionist claims: Constructions of gay men and transgender women as strangers. In: Social Forces 97, 3, S. 1155–1176.

Strick, Simon (2021): Rechte Gefühle: Affekte und Strategien des digitalen Faschismus. Berlin: transcript.

SWF – Scottish Women's Football (2019): Policy on Transgender People Playing in Scottish Women's Football. https://scotwomensfootball.com/wp-content/up-

loads/2019/03/SWF-Policy-Transgender-People-Playing-in-SWF-FINAL.pdf [Zugriff: 21.02.2023].

The White House (2021): Executive Order on Preventing and Combating Discrimination on the Basis of Gender Identity or Sexual Orientation. https://www.whitehouse.gov/briefing-room/presidential-actions/2021/01/20/executive-order-preventing-and-combating-discrimination-on-basis-of-gender-identity-or-sexual-orientation/ [Zugriff: 21.02.2023].

TWINT Project (2023): TWINT – Twitter Intelligence Tool. https://github.com/twint-project/twint.

Willich, Alexander (2022): Konstruktionssemantik: Frames in gebrauchsbasierter Konstruktionsgrammatik und Konstruktikographie. Berlin: De Gruyter.

Wright, Elliot (2022): Women protest at Hastings United football match where transgender goalkeeper Blair Hamilton played. https://www.sussexexpress.co.uk/news/people/women-protest-at-hastings-united-football-match-where-transgender-goalkeeper-blair-hamilton-played-3688454 [Zugriff: 21.02.2023].

Ziem, Alexander (2014): Frames of understanding in text and discourse: Theoretical foundations and descriptive applications. Amsterdam: Benjamins.

Ziem, Alexander (2018): Frames interdisziplinär: zur Einleitung. In: Ziem, Alexander/Inderelst, Lars/Wulf, Detmer (Hrsg.): Frames interdisziplinär: Modelle, Anwendungsfelder, Methoden. Düsseldorf: düsseldorf university press, S. 7–22.

Ziem, Alexander/Inderelst, Lars/Wulf, Detmer (Hrsg.) (2018): Frames interdisziplinär: Modelle, Anwendungsfelder, Methoden. Düsseldorf: düsseldorf university press.

Thomas Innertsberger

Antidiskriminierung im österreichischen Männerfußball – von zögerlichen Anfängen zur langsam wachsenden Mobilisierung?

Die Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes oder der sexuellen Orientierung ist im österreichischen Fußballsport der Männer immer noch weit verbreitet. In und um die Stadien sowie im Internet sind die Diskriminierungen so offen zu sehen, wie in kaum einem anderen Gesellschaftsbereich. Das Fußballstadion gilt immer noch als die „Arena der Männlichkeit" (Kreisky/Spitaler 2006). Der Fußballsport ist im deutschsprachigen Raum als Teil der hegemonialen Sportkultur männlich konnotiert (Markovits/Hellerman 2004) und die im Stadion vorherrschenden Norm männlich geprägt. Für die Analyse der geschlechterspezifischen Diskriminierungen im Fußball wird u. a. auf Bourdieus (1997, 2005) Theorie der Männlichen Herrschaft zurückgegriffen. Die Männlichkeit wird auf dem Rasen ebenso wie auf den Stadionrängen durch die *ernsten Spiele des Wettbewerbs* unter Männern hergestellt (Bourdieu 1997: 203f.). Der männliche Habitus wird in homosozialen Wettbewerben hergestellt, weshalb es auch in den Fankurven notwendig ist, Männlichkeit zu repräsentieren und die Gegner als nicht männlich (weiblich oder schwul) herabzusetzen (Meuser 2008). Dafür werden nach Stuart Hall (2004) Stereotypisierungen, welche ein reduziertes und verallgemeinerndes Bild von ‚Anderen' liefern, mobilisiert. Die ‚Anderen' werden in Abgrenzung zum ‚Wir' von jener Personengruppe definiert, die über die Definitionsmacht in der Gesellschaft verfügt. Die Repräsentation der ‚Anderen' durch Stereotype geschieht in alltäglichen Praxen – also in Formen der Popularkultur, zu denen auch der Fußballsport gehört. Identitätskonstruktionen werden im Diskurs hergestellt und können auch herausgefordert und verändert werden.

Während in Österreich bereits seit 1997 der in den Fußballstadien sicht- und hörbare Rassismus im Fokus der Antidiskriminierungsarbeit steht, finden sich mittlerweile auch immer mehr Versuche, den Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung entgegenzutreten und so ein inklusiveres Umfeld in den Stadien zu schaffen. Im Vergleich zu Deutschland, wo seit 2001 queere Fußballfanclubs für Sichtbarkeit von sexueller Vielfalt im Stadion gesorgt haben und somit früher auf die Antidiskriminierungsagenda brachten, existieren derartige

Fanclubs in Österreich ebenso wenig wie sozialpädagogische Fanprojekte bei den einzelnen Vereinen.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Entwicklungen in Österreich verdienen die fanseitigen Versuche, der Diskriminierung im Fußball entgegenzutreten, trotzdem – oder genau deswegen – besondere Beachtung.

Seit einiger Zeit kommt es im österreichischen Männerfußball zu Antidiskriminierungsaktivismus und dabei wird auch immer mehr den sexistischen und homophoben Diskriminierungen entgegengesetzt. Es zeigt sich, dass vieles davon bottom-up, verstreut und in Abhängigkeit von aktuellen Ereignissen geschieht. Zur Einschätzung der Situation und um Überlegungen aufzustellen, wie die Antidiskriminierungsarbeit noch weiter forciert werden kann, ist es notwendig, die Entwicklungen aufzuarbeiten. Dafür benötigt es mehrere Analyseschritte: Es bedarf einer Aufarbeitung der Entwicklung der Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball. Des Weiteren braucht es eine Einschätzung der aktuellen Probleme in Bezug auf Sexismus und Homophobie. Außerdem müssen die Entwicklungen der Antidiskriminierungsarbeit für diese Themen anhand der verschiedenen Akteur*innen rekonstruiert werden. Diese Analyse ist ein Teilbereich meiner Dissertation, in der ich mich noch tiefer mit der Frage nach dem Widerstand gegen Sexismus und Homophobie im österreichischen Männerfußball auseinandersetze.

In diesem Aufsatz wird zuerst die historische Entwicklung der Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball dargestellt (Abschnitt 1). Daran anschließend werden homophobe und sexistische Äußerungen im österreichischen Profifußball sowie die Reaktionen darauf aufgezeigt (Abschnitt 2). Danach werden die aktuellen Antidiskriminierungsinitiativen der verschiedenen Akteur*innen beleuchtet (Abschnitt 3) und abschließend mögliche zukünftige Entwicklungen dargelegt; zudem wird ein Vergleich zur Situation in Deutschland gezogen (Abschnitt 4). Als Grundlage für diese Analyse dienen neben der Literatur- und Onlinerecherche auch leitfadengestützte Interviews, die ich mit Expert*innen und Aktivist*innen aus dem Feld geführt habe.

1 Historische Entwicklung der Antidiskriminierungsarbeit

Zu Beginn dieser Analyse soll die Entwicklung der Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball aufgearbeitet werden. Dies ist notwendig, um die Grundlage der heutigen Aktivitäten nachvollziehen zu können. War in den 1990er- und 2000er-Jahren von Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball die Rede, so hatte man vor allem den in den Stadien sicht- und hörbaren Rassismus im Kopf. Rassistische Diskriminierungen waren bei sehr vielen Spielen zu hören, wobei als trauriger Höhepunkt auch heute noch das Europapokal Spiel 1994 zwischen *Austria Salzburg* und *Eintracht Frankfurt* im Wiener *Ernst-Hap-*

pel-Stadion gilt, wo die Mehrheit der 48.000 Zuseher*innen jeden Ballkontakt des Frankfurtstürmers Yeboah mit Affenlauten begleiteten (vgl. Fanizadeh/Pinter 2010: 56). Über Fußballfans wurde aufgrund solcher Zwischenfälle lange Zeit vor allem im Zusammenhang mit gewalttätigen Hooligans sowie rassistischen Entgleisungen während der Spiele geschrieben und gesprochen, doch auch in den 1990er-Jahren gab es bereits vereinzelte Aktionen gegen rassistische Diskriminierung, welche von Fans ausgingen. 1992, und damit zwei Jahre vor den Vorfällen während des Europapokalspiels gegen Frankfurt, kam es zur ersten sichtbaren Aktion von Fußballfans gegen Rassismus in Österreich. Das von Fans des *Wiener Sportclubs* organisierte Konzert *Fußballfans gegen Gewalt und Fremdenhass* kann als erstes öffentliches Zeichen der Antidiskriminierung im österreichischen Männerfußball gesehen werden und sollte die weitere Entwicklung dieser Fanszene auch nachhaltig prägen (vgl. FreundInnen der Friedhofstribüne 2015). Auch Anhänger*innen des *SK Rapid Wien* starteten beispielsweise 1998 als Reaktion auf Urwaldlaute der eigenen Stadionbesucher*innen beim Spiel gegen *Sturm Graz* eine Antirassismuskampagne, in der sich die Fanclubs von den Vorfällen distanzierten und die Zuseher*innen im Stadion dazu aufforderten, beim nächsten Affenlaut mit ‚Ihr seid die Affen' zu kontern. Über diese Aktion wurde damals auch in einer Tageszeitung berichtet (vgl. Fisa 1998).

Institutionalisierte Antidiskriminierungsaktivitäten – Fairplay und FARE

Einen größeren Aufschwung erfuhr die Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Fußball durch die Gründung der Initiative *fairplay. Viele Farben. Ein Spiel.* am *Vienna Institute for International Dialoge and Communication (VIDC)* im Jahr 1997. Diese wurde im Europäischen Jahr gegen Rassismus ins Leben gerufen und wird von dem Mitgründer Michael Fanizadeh wie folgt beschrieben:

> „Ziel dieses ersten und einzigen österreichweiten, interkulturellen Projekts im Bereich des Sports ist es, die Popularität und die integrative Kraft des Fußballs zu nützen, um Rassismus und andere Diskriminierungen mittels pro-aktiver Methoden auf unterschiedlichen Ebenen des Sports und der Gesellschaft zu bekämpfen." (Fanizadeh/Pinter 2010: 64)

Die heutigen Schwerpunkte in der Arbeit von *fairplay* „liegen in den Bereichen Antidiskriminierung und Diversität, soziale Inklusion, Menschenrechte und Entwicklung und Prävention von Extremismus" („fairplay | Über uns" 2022).

Fairplay arbeitet sowohl mit Profi- als auch mit den Breitensportvereinen zusammen. Des Weiteren veranstaltet die Initiative Workshops in Schulen und unterstützt Migrant*innenvereinen und andere marginalisierte Gruppen, um die Partizipation im und die Ermächtigung durch den Sport zu fördern. Auch engagier-

te Fangruppierungen werden teilweise von Fairplay bei ihren Kampagnen und Vorhaben unterstützt (vgl. „fairplay | Über uns“ 2022).

Eine internationale Veranstaltung von *Fairplay* mit Fanvertreter*innen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus 13 Ländern Europas führte 1999 zur Gründung des Netzwerkes *Footballfans Against Racism Europe (FARE)* in Wien. 2001 startete erstmals die bis heute jährlich stattfindende *FARE*-Aktionswoche gegen Diskriminierung im Fußball in vielen Ländern Europas. Die daran teilnehmenden Vereine und Fangruppierungen beteiligen sich u. a. mit Choreografien, Statements, Flugblättern oder auch Videos. Heute ist *FARE* als Social-Responsibility-Partner des Europäischen Fußballverbandes *UEFA* ein fixer Bestandteil in Kampagnen gegen Diskriminierung im Fußball (vgl. Fanizadeh/Pinter 2010: 65f.). Das *FARE*-Netzwerk fokussierte sich zu Beginn vorwiegend darauf; den Rassismus im Fußball zu bekämpfen. Im Laufe der letzten 20 Jahre wurden aber auch andere Diskriminierungsformen wie Sexismus, Homo- oder Transphobie adressiert. Die Aktionswochen sind mittlerweile die größte Antidiskriminierungsaktion im Fußball mit über 1.500 teilnehmenden Vereinen weltweit. Neben den Kampagnen hält *FARE* Konferenzen ab, verfasst Unterrichtsmaterialien und plant auch Aktionen für Fußballgroßveranstaltungen wie Europameisterschaften. Außerdem beobachtet *FARE* internationale Spiele und macht über ihre Sozialen Medien auf Diskriminierungen aufmerksam (fare.net o.J). Auch die bis zum Ausbruch der Coronapandemie jährlich stattfindende Antirassismus-Weltmeisterschaft, die *Mondiali Antirazzisti,* wurde von *FARE* organisiert. Dieses Fußballturnier nutzten antidiskriminierende Fanszenen und Minderheiten aus ganz Europa, um sich in Italien zu vernetzen (vgl. Wachter/Fanizadeh 2007: 31).

Fangruppierungen und Initiativen gegen Diskriminierung

In Österreichs Männerfußball sind Fangruppierungen von Vereinen aus den unterschiedlichsten Regionen und Ligen aktiv im Einsatz gegen Diskriminierungen. Aus Wien sind Fangruppierungen im Umfeld der beiden Vereine *First Vienna Football-Club 1894* (2. Liga) und *Wiener Sport-Club* (3. Liga) am Sichtbarsten. Der Fandachverband *First Vienna Football-Club 1894 Supporters* sorgte unter anderem dafür, dass das Statement “Kein Platz für Diskriminierung” im Stadion sichtbar ist sowie in den Vereinsstatuten festgeschrieben wurde und mit der *Sektion Menstruation /* den *Vienna Rude Girls* ist dort außerdem die einzige nach außen aktive Frauengruppierung in Österreichs Männerfußball zu finden (First Vienna Football Club 1894 Supporters 2021; Sektion Menstruation o. J.). Die *Freund*innen der Friedhofstribüne* des *Wiener Sport-Club* sind bereits seit 1992 aktiv viel Vielfalt (Freund*innen der Friedhofstribüne 2023). Neben der Aktion *Fußballfans gegen Gewalt und Fremdenhass* 1992 führten Fans des Wiener Sportclubs beispielsweise im Jahr 2002 die erste

Stadionaktion gegen Homophobie im österreichischen Fußball durch (vgl. „Zeig Homophobie die Rote Karte“ 2002). In Niederösterreich ist vor allem der Fanclub *Wolfbrigade 04* (Wolfbrigade 04 2021) des 2.Ligisten *SKN St. Pölten* aktiv im Einsatz für Vielfalt, während in Oberösterreich die *ARGE ToR – Arbeitsgemeinschaft Tribüne ohne Rassismus* (Arge ToR 2023), eine Initiative von *Blau-Weiß-Linz*-Fans, sich seit 2007 engagiert. In Tirol hat die Faninitiative Innsbruck (Faninitiative Innsbruck 2020), von Fans des FC Wacker Innsbruck Antirassismusarbeit in den Vereinsstatuten festgeschrieben und verfolgt ebenfalls seit über 20 Jahren das Ziel, Diskriminierung aus den Stadien zu verbannen. Aktuell findet man bei keinem Verein der Bundesliga Fangruppierungen, die sich offen gegen Sexismus und Homophobie positionieren. Die aktive Fanszene von *Sturm Graz,* welche nach *Rapid Wien* die größte Ultraszene des Landes ist, duldet zwar z. B. keine Diskriminierung in ihrem Fanblock, hält sich jedoch darüber hinaus mit öffentlichen Äußerungen zumeist zurück (vgl. Preisig 2018: 54; Schreiner 2017). Regelmäßige Spendensammlungen und andere caritative Tätigkeiten werden mittlerweile von vielen Fanszenen in Österreich organisiert, auch wenn sich diese nicht öffentlich zu Antidiskriminierung im Fußball positionieren.

Als Besonderheit in der Zusammenarbeit gegen Diskriminierung ist der Verein *Fußballfans gegen Homophobie Österreich* (Fußballfans gegen Homophobie (FFGH) Österreich 2021) zu nennen, welcher 2015 als Zusammenschluss von Anhänger*innen verschiedener Fußballvereine und nach dem Vorbild des in Deutschland bestehenden Netzwerkes gegründet wurde. Sein explizites Ziel ist es, Homophobie aus dem Fußball, aber auch aus der Allgemeingesellschaft zu verbannen, jedoch stellen sich die Mitglieder gegen jegliche andere Form der Diskriminierung. Neben der Erstellung eines Wandertransparents, welches bisher in wenigen Kurven der österreichischen Stadien sichtbar war, sind die Mitglieder vor allem über die Sozialen Medien aktiv, um auf die Thematik aufmerksam zu machen.

2 Homophobie und Sexismus in Österreichs Fußball – Schlaglichter

Für einen Einblick in die Abwertungsmechanismen im österreichischen Männerfußball werden in diesem Kapitel diskriminierende Äußerungen unterschiedlicher Akteure aufgezeigt. Um zu sehen, wie sehr Homophobie in einer Sportart verbreitet ist, ist es u. a. hilfreich, auf das Wissen über homosexuelle Sportler*innen in dem Bereich zu blicken. Dies kann als Anzeichen dienen, wie sehr sich queere Personen in diesem Sport aus Angst vor Diskriminierungen verstecken müssen (vgl. Staritz/ Sülzle 2016: 3). Homophobie im organisierten Sport wird *den anderen* (z. B. von Verbänden den Sportler*innen, von Sportler*innen den Fans) unterstellt, um sich

selbst von der Verantwortung freizusprechen. Trotzdem sind die Fans oftmals die einzige Gruppe, die auch aktiv gegen Diskriminierungen in ihrem Einflussbereich – auf der Tribüne – vorgehen (vgl. Staritz/Sülzle 2016: 23). Staritz und Sülzle (2016: 3) kommen in ihrer Studie zur Homophobie im österreichischen Vereinssport zur Schlussfolgerung:

> „Je mehr Sport als Feld der Inszenierung von Männlichkeit funktioniert, desto weniger Frauen sind in dieser Sportart repräsentiert, aber diesen wenigen Frauen ist es möglich, offen lesbisch zu sein, ohne deshalb große Diskriminierung zu erfahren, aber desto mehr müssen homosexuelle Männer sich verstecken.“

Zu der fehlenden Sichtbarkeit schwuler Fußballspieler in Österreich kommt auch aktive Diskriminierung von Personen aus dem Sportumfeld hinzu. Beispielsweise ließ der damals als *Kapfenberg*-Trainer tätige und heutige Unter-21-Teamchef Österreichs Werner Gregoritsch 2011 in einem Interview mit der Kleinen Zeitung zum Thema schwule Fußballer wissen:

> „Für mich selbst ist es etwas Unnatürliches. Aber ich akzeptiere diese Menschen, wenn sie es ohne Zwang machen. Mir selbst ist es nicht angenehm. Für einen Spieler wäre es sehr schwierig. Ich kann mir vorstellen, was in fremden Stadien passiert, wenn sich jemand outen würde.“ Später präzisiert er: „Mir ist das Wort Macho lieber als das Wort Schwuler. Ich weiß jetzt kommen Mails von der Schwulen-Kommission, aber ich stehe dazu.“ (Klimkeit/Plauder 2011)

Die Auswirkungen solcher Aussagen auf das Verhalten der ihm anvertrauten Teenager und Jungprofis können enorm sein. Neben der Aufrechterhaltung der Heteronormativität wird die Angst geschürt, was schwule Spieler erwarten würde, wenn sie sich outen. Gregoritsch und der ÖFB wurden dafür Jahre später noch im Zuge des Outings von Thomas Hitzelsberger kritisiert, worauf der Verband mit einer Offenheits- und Toleranzaussendung antwortete („SOS Mitmensch will Gregoritsch-Rücktritt“ 2014).

Lange Zeit waren homophobe und sexistische Diskriminierungen während Fußballspielen den Medien höchstens eine Zeile wert, wenn überhaupt darüber berichtet wurde. Auch heute sind diese Formen der Diskriminierung nicht so sehr im Fokus wie Rassismus oder auch Antisemitismus, und dennoch ist eine Veränderung in den letzten Jahren sichtbar.

Homophobe Transparente und Sprechchöre werden seit 2018 (teilweise) von Medien kommentiert und problematisiert. Vor allem die bei den Wiener Derbys *SK Rapid* gegen *FK Austria Wien*, dem Spiel mit der größten medialen Aufmerksam-

keit, regelmäßig vorkommenden sexistischen und homophoben Entgleisungen werden in den letzten Jahren auch von Massenmedien angesprochen. Als es im Februar 2018 beim Wiener Derby neben Wurfgeschossen samt Spielunterbrechung auch einen Platzsturm gegen Ende gab, wurden die homophoben Vorkommnisse allerdings weder währenddessen noch im Nachhinein thematisiert. Die *Fußballfans gegen Homophobie Österreich* kritisierten dies danach mit einer Stellungnahme („‚Kein Wort wird verloren, dass tausende Fans homophobe Sprechchöre anstimmten' (90minuten.at)" 2018). Erst als im darauffolgenden Spiel gegen *Admira Wacker* im Rapidblock erneut ein homophobes Banner gezeigt wurde, berichteten auch Medien wie der ORF über die Diskriminierungen im Stadion („Rapid-Anhänger zeigen homophobes Spruchband" 2018). Die homophoben Transparente haben gemeinsam, dass sie an einen Diskurs anschließen, der Homosexualität mit Schwach-Sein verbindet, und die gegnerischen Spieler oder Fans dadurch herabgesetzt werden sollen. Die im Fußballstadion ausgetragenen *ernsten Spiele der Männlichkeit* führen auf dem Platz und auf den Rängen zu Abwertungen des Gegners als schwach und nicht männlich und in ihrer Logik als weiblich oder homosexuell (vgl. Meuser 2008: 123).

Die bisher größte Thematisierung eines sexistischen Vorfalls im österreichischen Fußball gab es im Zuge eines Spruchbandes, welches von Rapid-Fans im aufgrund der Coronapandemie leeren Stadion aufgehängt wurde. Auf dem drei Stunden vor Spielbeginn hängenden Transparent stand „A Stadion mit leeren Plätzen, is wie a schiache Oide wetzn" (Ein Stadion mit leeren Plätzen ist wie mit einer hässlichen Frau zu schlafen). Dieses wurde von den Clubverantwortlichen erst auf mehrmaliges Nachfragen der im Stadion anwesenden Reporter*innen wenige Minuten vor Spielbeginn abgehängt. Die Vereinsverantwortlichen gaben an, dass sie vor dem Abnehmen noch mit den Verfasser*innen diskutieren mussten. Am Tag darauf distanzierte sich auch der Vereinsvorstand von dem Transparent, wobei er am Vortag noch mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung antwortete, wonach nur strafrechtlich relevante Banner verboten seien (vgl. Hackl 2020).

Ob die erhöhte Aufmerksamkeit der Medien nach diesem Vorfall einer wie im Falle der homophoben Vorkommnisse geänderten Problemwahrnehmung von Sexismus im Fußball oder eher der skandalisierten Berichterstattung von Fans, welche auch Probleme machen, ohne im Stadion zu sein, entspricht, kann nicht genauer festgemacht werden, denn abseits der medialen und fanaktivistischen Reaktion auf dieses Banner ist Sexismus im österreichischen Fußball bis dato beinahe kein Thema.

Als sichtbare Reaktion zeigten Fans des *SK Sturm Graz* in ihrem Spiel gegen *Rapid Wien*, welches am darauffolgenden Wochenende stattfand, in ihrem Sektor ein Transparent mit der Aufschrift: „Uns is wurscht wer wen ‚wetzt', Solange Sturm auf die Jugend und langfristige Konzepte setzt." Außerdem war im Stadion eine Regen-

bogenfahne auf Höhe der Mittellinie platziert (Bruckner 2020). In diesem Kontext kann das Banner auch als Zeichen für Queerness gelesen werden. Eine weitere Ausführung, was die Fans von Sturm Graz mit diesem Banner gemeint haben, gab es jedoch nicht. Auch die *Fußballfans gegen Homophobie Österreich* äußerten sich zu dem Transparent auf Facebook, indem sie den Spruch „A Stadion mit leeren Plätzen ist wie ein schirch sexistischer Fetzen" veröffentlichten (Fußballfans gegen Homophobie (FFGH) Österreich 2020).

Einige Wochen vor dem Rapid-Transparent zeigten Fans von *Austria Wien* ein Banner mit der Aufschrift „Herd statt Horr", um gegen die Austragung des Frauen-Champions-League-Finales in der Generali Arena (ehemaliges Franz-Horr Stadion) zu protestieren. Im Falle der Qualifikation für die Europapokal-Playoffs hätte *Austria Wien* wegen des Champions-League-Finales in ein anderes Stadion ausweichen müssen. Dieses Transparent wurde von diversen Medien thematisiert, jedoch von der Vereinsführung nicht kommentiert. Die Frauenmannschaft von Austria Wien reagierte als einzige mit einem #footballforeveryone-Statement in einer Instagram Story (vgl. „Sexismus" 2020; vgl. „Sexismus-Skandal der Austria-Fans" 2020).

Dass Sexismus im Männerfußball immer noch fest verankert ist und nicht nur von den Rängen kommt, zeigte sich auch in der Saison 22/23, als der damalige LASK-Trainer Dietmar Kühbauer nach einer Tätlichkeit von LASK-Spieler Marin Ljubicic im Spiel gegen Ried meinte:

> „[…] Ohne, dass ich diesen Schlag in Schutz nehmen will, aber das sind Männer. Da muss ich nicht wie eine Lady umfliegen. Das ist nichts gegen Frauen, sonst habe ich wieder ein Problem." (Hasler 2022)

Hier zeigt sich Kühbauers Bezug zum Diskurs des *Fußballs als Männersport,* wonach sich der gegnerische Spieler nicht schwach „Wie eine Lady" fallen lassen, sondern standhaft bleiben soll. Damit einher geht, dass nur echte Männer Fußball spielen und diese sich auch als solche verhalten sollen. Wer diesem Bild nicht entspricht, hat nichts im Fußball verloren, auch wenn das theatralische Sich-fallen-Lassen quer durch alle Ligen und Vereine an der Tagesordnung steht. Wie tief diese Sichtweise verankert zu sein scheint, zeigt sich dadurch, dass Kühbauer diese äußert, obwohl er sie im letzten Satz des Interviews selbst als problematisch erkennt und relativiert.

Die hier dargestellten sexistischen und homophoben Vorfälle sowie die vereinzelten Reaktionen darauf sind lediglich als Schlaglichter zu sehen. Im nächsten

Abschnitt werden allgemeine Aktivitäten gegen Sexismus und Homophobie näher beleuchtet.

3 Aktivitäten gegen Sexismus und Homophobie

3.1 Aktivitäten von Faninitiativen

Neben den jährlich von *fairplay* organisierten Aktionswochen gegen Diskriminierung, bei denen sich Vereine und teilweise auch Fangruppierungen anschließen, finden Aktivitäten gegen Sexismus und Homophobie vor allem von einzelnen Fangruppierungen, die sich als selbst als antidiskriminierend definieren, und dem Zusammenschluss der *Fußballfans gegen Homophobie* statt.

Die bisher größte Fanaktion gegen Homophobie in Österreichs Stadien fand 2015 im sogenannten kleinen Wiener Derby zwischen dem *Wiener Sportclub* und dem *First Vienna FC* statt. Die Fans beider Vereine führten zu Beginn der zweiten Halbzeit eine Choreografie mit Luftballons in Regenbogenfarben durch. Zusätzlich hatten beide Seiten Transparente mit Aufschriften wie „Lieb doch wen du willst“ oder auch „Homophobie aus den Kurven kicken“. Über die Aktion bei diesem mit 7.300 Zuschauer*innen für österreichische Verhältnisse sehr gut besuchten Drittligaspiel wurde danach jedoch kaum in den Medien berichtet. Lediglich *fairplay* verbreitete die Fotos der Aktion ebenso wie die *Fußballfans gegen Homophobie* auf ihrer Facebookseite. Die Wiener Zeitung hatte einen kurzen Absatz über die Aktion in einem Bericht (fairplay Initiative 2015; Winterer 2015). Eine Aktivistin sieht es im Nachhinein als besonders schade an, dass dieser Aktion von allen Medien so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, obwohl viel über das Spiel berichtet wurde. Sie gab in Hinblick auf die österreichische Medienlandschaft zu bedenken, dass im Fall von Ausschreitungen sicher über diese berichtet worden wären, aber derart positive Aktionen nicht erwähnt werden (vgl. Interview A4).

Für Sichtbarkeit von Vielfalt im Fußball sorgten die *Fußballfans gegen Homophobie* auch durch die Teilnahme an der Vienna Pride, bei der sie neben der Verwendung eines Banners auch Trikots der jeweiligen Vereine trugen (Fußballfans gegen Homophobie (FFGH) Österreich 2019).

Die *Freund*innen der Friedhofstribüne* treten u. a. mit antisexistischen oder solidarischen Statements auf Transparenten bei den Spielen in Erscheinung. Beispielsweise hing das Transparent *„Femizide stoppen, Patriarchat stürzen“,* nachdem in Österreich wieder einmal eine Frau von einem Mann getötet worden war (Freund*innen der Friedhofstribüne 2021a). Des Weiteren fand u. a. eine Solidaritätsaktion für afghanische Frauen im Rahmen eines kleinen Wiener Derbys gegen die Vienna statt (Freund*innen der Friedhofstribüne 2021b). Als letzte Aktion zeigten Fans des *Wiener Sportclubs* beim ausverkauften Cup-Achtelfinale gegen Bundes-

ligist *Austria Wien* neben dem Transparent „*Free all Antifas*" auch ein Transparent mit der Aufschrift „*Jin Jiyan Azdani – Kämpferische Solidarität*", durch welches sie sich mit den Protesten im Iran solidarisch zeigten (Freund*innen der Friedhofstribüne 2022).

Die *Sektion Menstruation* des *First Vienna Football Club* versucht sowohl im Stadion mit Transparenten wie *Sexisten aufs Maul* als auch über Soziale Medien öffentliche Kritik an sexistischen Vorfällen, mit denen sie innerhalb des Vereins und auch bei Auswärtsspielen konfrontiert sind, zu äußern. Derartige Aktionen sollen sowohl im eigenen Verein als auch außerhalb Veränderungen anstoßen (Sektion Menstruation 2018, 2020a, 2020b, 2022).

Außerdem wurde durch das Engagement einiger Frauen von unterschiedlichen Fanszenen 2019 die Wanderausstellung *Fan.tastic Females*, welche Frauen im Fußball portraitiert, nach Österreich geholt. Diese war in Innsbruck, Graz, Wien und Linz zu sehen und mit einem Rahmenprogramm wie Podiumsdiskussionen und Vorträgen begleitet. Die Ausstellung war für eine Aktivistin ein wichtiges Zeichen für mehr Sichtbarkeit von Frauen im Fußball, da durch sie positive Rollenbilder für viele Mädchen und Frauen geschaffen werden können (vgl. Interview A4).

Mit dem Blick auf die Fangruppierungen in Österreich findet man Aktionen gegen Sexismus und Homophobie vor allem im Umfeld jener Vereine, bei denen Gruppierungen auch andere Formen der Diskriminierung öffentlich thematisieren. Sie versuchen durch ihre Aktivitäten auf Diskriminierungen innerhalb des Fußballs, aber auch allgemeiner in der Gesellschaft aufmerksam zu machen (Femizide, Solidaritätsaktionen für marginalisierte Gruppen im Ausland,…). Dennoch engagieren sich auch von jenen Fanszenen, die sich selbst als antidiskriminierend beschreiben oder von anderen so beschrieben werden, nur wenige aktiv gegen Sexismus und Homophobie.

3.2 Aktivitäten des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB)

2019 wurde vonseiten des *Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB)* und der Bundesliga zum Start der *Europride Vienna* der Verein *Fußball für alle* ins Leben gerufen. Oliver Egger, der einzige öffentlich geoutete Fußballspieler in Österreich, ist hierbei als Ombudsmann gegen Homophobie im Fußball beschäftigt. Es handelt sich um eine Anlaufstelle für Spieler*innen, Eltern, Fans, Vereine und Verbände. Der Verein soll als Sprachrohr für offizielle Stellen im Fußball sowie als Vernetzungsstelle für LGBTIQ*-Personen im Fußball dienen. Zudem werden Workshops und Sensibilisierungsmaßnahmen für Vereine und Verbände angeboten. Außerdem ist der Verein mit einer Handlungsbefugnis der Bundesliga ausgestattet, sodass die Bundesligavereine im Falle eines Vorfalles mit *FUSSBALL FÜR ALLE* zusammenarbeiten müssen (vgl. Verein Fußball für alle 2020: 5).

Nach der Initiierung von *FUSSBALL FÜR ALLE* im Jahr 2019 wurde im ÖFB 2022 die Abteilung *Fußball und Soziale Verantwortung* gegründet, in der alle vom ÖFB initiierten Projekte zu dieser Thematik koordiniert werden. Das Projekt *Lernkurve Stadion* will beispielsweise als Angebot der außerschulischen Jugendarbeit das Fußballstadion nutzen, um Jugendliche für die im Sport propagierten Werte Fairness, Teamplay oder Solidarität erlebnisorientiert zu begeistern. Im Jahr 2022 lag der Fokus der Arbeit auf der Extremismus- und Gewaltprävention (vgl. Österreichischer Fußball-Bund 2022). Außerdem legt der Verband einen Schwerpunkt auf Kinderschutz im Sport und den Schutz vor sexualisierter Gewalt gemeinsam mit dem Österreichische*n Kompetenzzentrum* für Genderkompetenz und Safe Sport *100 % Sport* (vgl. „Für Respekt und Sicherheit" 2022).

Der ÖFB setzt Aktivitäten, jedoch werden diese selten wirklich sichtbar. Alle sozialen und inklusiven Projekte werden neben der Homepage nur über den Facebook-Kanal ÖFB *Social Football*, mit 1.079 Abonnent*innen verbreitet, während der Kanal ‚Das Nationalteam' über 253.354 Abonennt*innen zu verzeichnen hat (Österreichischer Fußball-Bund 2023). So kann der Eindruck entstehen, dass man nicht wirklich ein Interesse hat, das Engagement offen zu zeigen. Seitens des ÖFB wird erwähnt, dass auch sehr viele Pressemitteilungen über die Social-Responsibility-Aktivitäten herausgegeben werden, diese jedoch nur selten bis nie in den Medien landen würden (vgl. Interview E4).

Dass Antidiskriminierungsaktivitäten von ständigen Aushandlungsprozessen begleitet werden, zeigt sich auch dadurch, dass die Arbeit im Fußballverband als herausfordernd beschrieben wird. Die sportpolitische Arbeit aus dem Verband heraus erfordert es, sich geeignete Partner*innen für das Erreichen der Ziele zu suchen. Die Verbandsstrukturen sowohl in der Bundesliga als auch im ÖFB erfordern Mehrheiten, die für die Umsetzung von Aktionen und auch Sanktionen gefunden werden müssen (vgl. Interview E4). Gleichzeitig sind diese Strukturen fest in männlicher Hand und wenig divers aufgestellt, da das Präsidium aus den neun Präsidenten der Bundesländer und aus Vertretern der Bundesliga besteht (Österreichischer Fußball-Bund 2023).

3.3 Aktivitäten der Bundesliga

Trotz der gemeinsamen Initiierung von *Fußball für alle* besteht das weitgehende Ignorieren von sexistischen und homophoben Diskriminierungen in der österreichischen Bundesliga auch in der Saison 2022/23 weiter. Die Abstufung von Diskriminierungsformen kritisieren die in diesem Feld tätigen Personen und Institutionen. Es entsteht so der Eindruck, dass diese Formen der Diskriminierungen nicht so schlimm seien, da sie nicht genau so bestraft werden wie andere Arten von Diskriminierung, wie Ombudsmann Oliver Egger im Interview mit 90 Minuten.

at feststellt (vgl. Sander 2020). Haltungen und Grundwerte werden jedoch auch durch Rahmenbedingungen, sprich Gesetze und Sanktionierungen, festgelegt. Bei Rassismus, Antisemitismus oder auch Pyrotechnik können die Bundesliga bzw. die Schiedsrichter*innen auf einen Mehrpunkte-Plan zurückgreifen, der abgearbeitet wird. Diese Pläne müssen allerdings mit Zweidrittelmehrheit von der Bundesliga beschlossen werden. Die fehlenden Sanktionierungen zeigen daher entweder das fehlende Bewusstsein oder die fehlende Bereitschaft der Liga und damit der Vereinsvertreter*innen, diese Diskriminierungsformen als gleichwertig anzusehen und dementsprechende Handlungsleitfäden zu entwickeln.

4 (Wünschenswerte) zukünftige Entwicklungen

Nachdem die Entwicklung der Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball, ausgewählte Vorfälle sowie Aktivitäten gegen Diskriminierungen dargelegt wurden, werden im folgenden Teil der Analyse aktuellen Themen zusammengefasst und es wird ein Ausblick auf mögliche zukünftige Schritte in der Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball gegeben. Die hier angeführten Schlussfolgerungen setzen sich aus Inhalten der Interviews mit Expert*innen und Aktivist*innen aus dem Feld sowie dem oben aufgezeigten Status quo zusammen.

Insgesamt zeigt sich, dass sich zwar etwas im Kampf gegen die Diskriminierungen im Männerfußball getan hat, jedoch geht dies nicht wirklich über ein Mindestmaß hinaus. Verpflichtende Diversitätstrainings im Rahmen von Spieler-, Trainer*innen- und Schiedsrichter*innenausbildung wären notwendig, um die Rolle von Vielfalt in den Köpfen der involvierten Personen zu verankern. Des Weiteren braucht es die Sensibilisierung der Medien, die nicht nur über Skandale der Fans berichten, sondern auch die Aktivitäten gegen Diskriminierung beleuchten sollten. Außerdem müssen Vereine und Verbände für mehr Vielfalt in den eigenen Reihen sorgen, um aktiver und glaubwürdiger gegen Diskriminierungen vorgehen zu können. Schließlich sollten der ÖFB und die Bundesliga auch auf aktuelle Entwicklungen aus den Fanszenen reagieren und Awareness-Strukturen für einen sichereren Stadionbesuch bedenken.

Die befragten Expert*innen wünschen sich mehr aktives Engagement der Vereine für gesellschaftliche Vielfalt im Stadion. Die Teilnahme an den jährlichen Aktionswochen gegen Diskriminierung sind zwar positiv zu bewerten, doch auch hier geht die Beteiligung zumeist nicht über das Mindestmaß hinaus. Von den Vereinen initiierte begleitende Handlungen zur Fairplay-Aktionswoche existieren praktisch nicht. Außerdem ist es durch die Abschottung der Spieler durch ihr Management und die Vereine schwer geworden, diese direkt zu kontaktieren und für Antidiskriminierungsengagement zu begeistern (vgl. Interview E1, E3).

Des Weiteren fordern die Expert*innen verpflichtende Module in den Akademien sowie in der Trainer*innen- und Schiedsrichter*innenausbildung. Laut ÖFB hat man in der Trainer*innen- und Schiedsrichter*innenausbildung keine Handhabe, da diese von UEFA und FIFA sehr strikt reguliert werden. Doch die Akademien wären jedoch jetzt schon ein möglicher Bereich, um die Jugendspieler*innen zu sensibilisieren, bis auch die übergeordneten Sportverbände derartige Diversitätsmodule als Teil der Ausbildung festlegen (vgl. Interview E1, E3, E4).

Auch die Medien müssen nach *Fußball-für-alle*-Ombudsmann Egger ihr Verhalten ändern und Vorfälle bei allen Formen von Diskriminierung benennen und kritisieren:

> „Das fängt schon mit Interviews an. Wenn es beispielsweise bei einem Spiel homophobe Vorfälle gibt, sollen die auch vor der Kamera verurteilt werden. Oftmals wird das stillschweigend hingenommen. Wenn wie in Deutschland ein Dietmar Hopp mit Fadenkreuz gezeigt wird, ist das natürlich nicht ok, aber wo ist der große Aufschrei bei homophoben Beschimpfungen? Oder bei Rassismus? Da orte ich oft Doppelmoral.“ (Sander 2020)

Die in diesem Aufsatz gezeigten Darstellungen legen die Vermutung nahe, dass Medien zwar an Skandalen interessiert sind, jedoch Aktionen gegen Diskriminierungen kaum Erwähnung findet.

Um den im Fußball vorherrschenden Diskriminierungen entgegenzutreten, braucht es neben der Schulung der Spieler, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen auch mehr sichtbare Vielfalt in den Vereinen, Verbänden und Gremien (vgl. Schweer 2018: 14; Interview E1, E2, A7).

Außerdem würde mehr Sichtbarkeit von weiblichen und queeren Fans sowie deren Vernetzung die österreichischen Fanszenen vielfältiger machen. Auch in den bereits aktiven ‚antidiskriminierenden‘ Fangruppierungen bringen vor allem FLINTA (Female Lesbian Intersexuell Nonbinary Transsexuell Asexuell)-Personen queerfeministische Themen ein. Ziel einer gelungenen Antidiskriminierungsarbeit sollte sein, dass sich auch ‚nicht Betroffene‘ und dabei vor allem cis-Männer für queerfeministische Themen einsetzen. Die Kooperation und Unterstützung von nicht Betroffenen (*Allies)* ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg von Sozialen Bewegungen (vgl. Van Dyke/Taylor 2019: 482).

Der ÖFB gibt als Ziel vor, sexualisierter Gewalt im Sport entgegenzutreten, und hat dabei aber vor allem die tausenden in den Vereinen spielenden Kinder und Jugendlichen im Blick. Welche Übergriffe jedoch auch in und um die Stadien passieren, findet bisher noch wenig Beachtung der verantwortlichen Institutionen im Männerfußball in Österreich (ÖFB & Bundesliga). Der immer noch vorwiegend männliche Raum Fußballstadion erleichtert übergriffiges Verhalten ebenso wie

starken Alkoholkonsum, der mit Fußballspielen einhergeht. Außerdem fehlt eine antisexistische Lobby bzw. fehlen Gruppierungen, die Sexismus im Stadion problematisieren (vgl. Behn/Schwenzer 2006: 46). In Deutschland kommt aktuell, u. a. durch das Wirken des *Netzwerkes gegen Sexismus und sexualisierte Gewalt im Fußball*, das Thema der Awareness-Strukturen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Fußballfanszenen auf. Das Netzwerk hat dafür 2022 ein Handlungskonzept herausgegeben (Netzwerk gegen Sexismus und sexualisierte Gewalt im Fußball 2022). An einigen Standorten wurden bereits Anlaufstellen in den Stadien sowohl von Vereinen als auch von Fanszenen geschaffen, und die Sensibilisierung für das Thema wird zunehmend größer.

Auch in Österreich entwickeln die vorwiegend weiblichen Fans eines Vereines aktuell ein derartiges Konzept als Reaktion auf Vorfälle in den eigenen Reihen. Wenn dieses fertiggestellt ist, kann es möglicherweise ebenso wie der deutsche Handlungsleitfaden auch für andere Fanszenen adaptiert werden. Dennoch sollte von Vereins- und Verbandsseite dem Thema der sexualisierten Übergriffe im Fußballstadion mehr Aufmerksamkeit zuteil werden, da es im Allgemeinen nicht die Aufgabe der Eintritt zahlenden Fans ist, für sich selbst und andere das Stadion in eine übergriffsfreie Zone zu verwandeln.

Die Rekonstruktion der Situation und Entwicklungen der Antidiskriminierungsarbeit im österreichischen Männerfußball zeigen eine steigende Aufmerksamkeit für die Diskriminierung aufgrund Geschlechteridentität und sexueller Orientierung sowie für sexualisierte Übergriffe. Diese Awareness ist sowohl seitens des Österreichischen *Fußball-Bundes* und der *Bundesliga*, die durch die Installation der Ombudsstelle eine direkte Ansprechsperson für queere Menschen im Fußball und ihr Umfeld bietet, als auch durch Aktionen vereinzelter Fangruppierungen und der *Fußballfans gegen Homophobie* gegeben. Dennoch werden weitere strukturelle Maßnahmen, wie die Gleichsetzung aller Diskriminierungsformen und daraus resultierende Handlungsmöglichkeiten für Schiedsrichter*innen notwendig sein.

Vergleicht man die Situation der Antidiskriminierungsaktivitäten bzw. der sichtbaren gesellschaftlichen Vielfalt in und rund um Österreichs und Deutschlands Stadien, so unterscheiden diese sich in einigen Punkten:

Ein erster Unterschied ist das Fehlen der sozialpädagogischen Fanprojekte in Österreich. Während diese in Deutschland seit den 1980er-Jahren ein wichtiger Bestandteil der Fanarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind, gab es in Österreich einige Versuche diese zu implementieren, welche jedoch letztlich alle scheiterten (Innertsberger 2018). Durch die nicht vorhandene präventive sozialpädagogische Arbeit im Umfeld der Vereine sowie der fehlenden Aufmerksamkeit der Vereinsverantwortlichen für das Thema sind diskriminierungskritische Aktivitäten noch mehr von der Initiative einzelner Fangruppierungen abhängig. *Fairplay* kann zwar durch Kampagnenarbeit und das teilweise Zur-Verfügung-Stellen von struktu-

rellen und finanziellen Mitteln die engagierten Initiativen unterstützen, jedoch in einem viel geringeren Ausmaß, als es mit einer breiteren Vernetzung sozialpädagogischer Arbeit möglich wäre.

Außerdem existieren in Österreich keine queeren Fußballfanclubs (QFF) bei den einzelnen Vereinen. Ein Vertreter der QFF Deutschland äußerte sich darüber im Interview, dass sich auch in Deutschland bei ‚kleineren' Vereinen bzw. Städten mit kleineren queeren Communitys keine derartigen Fanclubs gegründet haben. Dies kann möglicherweise als ein Grund für das Fehlen von offen schwul-lesbischen Fanclubs in Österreich betrachtet werden, sind doch sowohl die Vereine, als auch die schwul-lesbischen Communitys aufgrund der Größenverhältnisse in Österreich zumeist kleiner als in Deutschland. Im Gegensatz zu Österreich gibt es in der Schweiz in Basel, Bern und Zürich queere Fanclubs (Mitglieder – QFF.org – Queer Football Fanclubs 2022).

Des Weiteren unterscheidet sich das Ausleben der Fankultur und die Fußballbegeisterung zwischen Deutschland und Österreich wesentlich. Unabhängig von dem anderen Größenverhältnis besteht in Deutschland ein anderer Stellenwert des Männerfußballs als Zuseher*innensport. Nur bei wenigen Vereinen in Österreich finden sich aktive Fanszenen, die mehr als 100 Mitglieder haben. Im professionellen Bereich, den ersten beiden Ligen, spielen auch einige sogenannte Dorfvereine, welche auf wenig Zuseher*innenzuspruch bauen können. Vereine mit ehemals großen Fanszenen finden sich aufgrund von Abstiegen und finanziellen Schwierigkeiten in den Regionalligen oder auch darunter wieder. Da nur wenige Vereine über eine starke aktive Fanszene verfügen, werden diese auch nicht als ebenbürtiges Gegenüber von Bundesliga und ÖFB wahrgenommen. Zwar besteht auch in Österreich vereinsübergreifender Austausch zwischen den Fanszenen und mit dem Verband und der Liga, jedoch wird ihrer Stimme wenig Gehör geschenkt (vgl. Interview E1).

Für die Zukunft wird es spannend werden, welche Ergebnisse die Projekte zu Vielfalt im Stadion in Deutschland liefern werden und ob hier auch Teile der Handlungsempfehlungen für Österreich adaptiert werden können (KoFaS gGmbH 2022). Doch zur Umsetzung braucht es sowohl die Vereine als Betreiber der Stadien als auch die Ligen beziehungsweise Verbände.

Insgesamt zeigt sich in Bezug auf das Engagement gegen Sexismus und Homophobie im österreichischen Fußballsport, dass grundlegende Strukturen durch Institutionen wie *fairplay* oder *FUSSBALL FÜR ALLE* ebenso bestehen wie Aktionen von einzelnen Fangruppierungen und des vereinsübergreifenden Zusammenschlusses *Fußballfans gegen Homophobie Österreich*. Für tiefergehende Veränderungen, die auch nicht von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung losgelöst sind, benötigt es jedoch weitere Antidiskriminierungsaktivitäten durch die Fans sowie Rahmenbedingungen, die Verbände und Vereine setzen müssen.

Literatur

Arge ToR (2023): Arge ToR – Arbeitsgemeinschaft Tribüne ohne Rassismus | Facebook. Facebook. https://www.facebook.com/argetorlinz [Zugriff: 23.01.2023].

Behn, Sabine/Schwenzer, Victoria (2006): Anmerkungen zu Sexismus und Gender Mainstreaming im Kontext von Fußball und Fanarbeit. Sozial Extra 30, 3–4, S. 45–48.

Bourdieu, Pierre (1997): Die Männliche Herrschaft. In I. Dölling/B. Krais (Hrsg.): Ein alltägliches Spiel: Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 153–217.

Bourdieu, Pierre (2005): Die männliche Herrschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bruckner, Christian (2020): Fußball, Soccer, Calcio & Co.: Sturm Graz – Rapid 2:3 (2:0) Fußball, Soccer, Calcio & Co. https://brucki.blogspot.com/2020/06/sturm-rapid.html [Zugriff: 15.09.2022].

fairplay | Über uns (2022): https://www.fairplay.or.at/ueber-uns [Zugriff: 13.09.2022].

fairplay Initiative (2015): Derby of Love / Fußballfans gegen Homophobie Österreich | 27.3.15. Facebook. https://www.facebook.com/media/set/?vanity=fairplay.or.at&set=a.1036536976359793 [Zugriff: 07.10.2022].

Faninitiative Innsbruck (2020): Faninitiative Innsbruck – Die Fanclubs der Tivoli Nord. http://faninitiative.at/ [Zugriff: 12.03.2021].

Fanizadeh, Michael/Pinter, Markus (2010): Von echten Österreichern und Einwanderern: Rassismus und Antirassismus im Fußball. In: Lederer; Bernd (Hrsg.): Teil-Nehmen und Teil-Haben. Fußball aus Sicht kritischer Fans und Gesellschaftswissenschaftler. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 54–69.

First Vienna Football Club 1894 Supporters (2021): First Vienna Football Club 1894 Supporters. http://www.firstviennasupporters.com/ [Zugriff: 12.03.2021].

Fisa, Bernd (1998): Grünweißer Aufschrei gegen die Urwaldlaute. Kurier.

Freund*innen der Friedhofstribüne (2022): Erklärung zum Transpi: „Free all Antifas" beim Heimspiel am 20.10.2022. Facebook. https://www.facebook.com/Friedhofstribuene/posts/pfbid027Wb6usS9LanHZAmeyjCVRusbRXpyarM9gHUUuqk36Gw6ipNAE1RYdaz2ynfMYfqDl [Zugriff: 17.11.2022].

Freund*innen der Friedhofstribüne (2021a): Derbyaktion Solistand für Rawa. Facebook. https://www.facebook.com/Friedhofstribuene/posts/pfbid01GT2SHGk8so7t6WBtC9WacfQmDzx1J29zxmX2uXQuZHK4vjyVRXqpYPdxrmhSV5Ll [Zugriff: 17.11.2022].

Freund*innen der Friedhofstribüne (2021b): Femizide Stoppen – Patriarchat stürzen. https://www.facebook.com/Friedhofstribuene/photos/pb.100064901582373.-2207520000./3163781110558893/?type=3 [Zugriff: 11.11.2022].

Freund*innen der Friedhofstribüne (2023): Freund*innen der FHT. https://www.friedhofstribuene.at [Zugriff: 14.06.2023]

Freund*innen der Friedhofstribüne (2015): Schwarz auf Weiß – Rückblicke #3 | FreundInnen der Friedhofstribüne Freund*innen der Friedhofstribüne. https://

www.friedhofstribuene.at/wordpress/schwarz-auf-weiss-rueckblicke-3/ [Zugriff: 12.09.2022].

Fußballfans gegen Homophobie (FFGH) Österreich (2020): A STADION MIT LEEREN PLÄTZEN IS WIE A SCHIARCH-SEXISTISCHER FETZEN. https://www.facebook.com/ffghoe/posts/pfbid02d6XsDUHLjDppEkzUfeezqP1aThXFmmKxdG8f5DqQa9oNaMQbMWTRfzpqwV5wrcQ8l [Zugriff: 17.01.2023].

Fußballfans gegen Homophobie (FFGH) Österreich (2019): FFGH auf der Vienna Pride. Facebook. https://www.facebook.com/photo/?fbid=2573358406009871&set=pb.100064856551405.-2207520000 [Zugriff: 24.11.2022].

Fußballfans gegen Homophobie (FFGH) Österreich (2021): Fußballfans gegen Homophobie Österreich | Facebook. https://www.facebook.com/ffghoe [Zugriff: 12.03.2021].

Für Respekt und Sicherheit (2022): 100 % SPORT. https://100prozent-sport.at/services/initiativen-kampagnen/fuer-respekt-und-sicherheit/ [Zugriff 10.11.2022].

Hackl, Christian (2020): Sexistisches Banner: Rapids relativ späte Distanzierung. DER STANDARD. https://www.derstandard.at/story/2000118240238/sexistisches-banner-rapids-relativ-spaete-distanzierung [Zugriff: 15.09.2022].

Hall, Stuart (2004): Ideologie, Kultur, Rassismus. Hamburg: Argument-Verlag.

Hasler, Kevin (2022): Kühbauer über Rot gegen Ljubicic: „Da muss ich nicht wie eine Lady umfliegen.“ Sky Sport Austria. https://www.skysportaustria.at/kuehbauer-ueber-rot-gegen-ljubicic-da-muss-ich-nicht-wie-eine-lady-umfliegen/ [Zugriff: 20.09.2022].

Innertsberger, Thomas (2018): Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit mit Fußballfans in Österreich. Masterarbeit. Linz: Fachhochschule Oberösterreich.

Kein Wort wird verloren, dass tausende Fans homophobe Sprechchöre anstimmten (90minuten.at) (2018): https://www.90minuten.at/de/red/presseschau/kurzmeldungen-vereine-verbaende-sportler/2018/februar/-kein-wort-wird-verloren--dass-tausende-fans-homophobe-sprechchoere-anstimmten-/ [Zugriff: 22.09.2022].

Klimkeit, Peter/Plauder, Thomas (2011): Das Finale heißt Sturm gegen Kapfenberg. Kleine Zeitung. https://www.kleinezeitung.at/sport/fussball/4230160/Das-Finale-heisst-Sturm-gegen-Kapfenberg [Zugriff: 14.09.2022].

KoFaS gGmbH (2022): Vielfalt im Stadion. Vielfalt im Stadion. https://www.vielfaltimstadion.de [Zugriff: 25.11.2022].

Kreisky, Eva/Spitaler, Georg (Hrsg.) (2006): Arena der Männlichkeit: über das Verhältnis von Fußball und Geschlecht. Frankfurt am Main: Campus.

Markovits, Andrei S./Hellerman, Steven L. (2004): Die „Olympianisierung“ des Fußballs in den USA: Von der Marginalisierung in der amerikanischen Mainstream-Kultur zur Anerkennung als ein alle vier Jahre stattfindendes Ereignis / The „Olympianization“ of Soccer in America: From Marginalization in the Cultural Mainstream to a Quadrennial Event. In: Sport und Gesellschaft 1, 1, S. 7–29.

Meuser, Michael (2008): It's a Men's World. Ernste Spiele männlicher Vergemeinschaftung. In: Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hrsg.): Ernste Spiele: zur politischen Soziologie des Fußballs. Bielefeld: transcript, S. 113–134.

Netzwerk gegen Sexismus und sexualisierte Gewalt im Fußball (2022): NO MEANS NO! Was tun bei sexualisierter Gewalt in Fußballfanszenen. Handlungsleitfaden. https://www.fussball-gegen-sexismus.de/wp-content/uploads/2022/11/Broschuere_Handlungsleitfaden_A5_Longversion.pdf [Zugriff: 23.11.2022].

Mitglieder – QFF.org – Queer Football Fanclubs (2022): http://queerfootballfanclubs.org/mitglieder [Zugriff: 08.11.2022].

Rapid-Anhänger zeigen homophobes Spruchband (2018): sport.ORF.at. https://sportv2.orf.at/stories/2288490/ [Zugriff: 06.10.2022].

Österreichischer Fußball Bund (2022): Lernkurve Stadion. oefb.at. https://www.oefb.at/oefb/Verband/Soziale-Verantwortung-Praevention/Lernkurve-Stadion [Zugriff: 10.11.2022].

Österreichischer Fußball Bund (2023): ÖFB – Social Football | Facebook. https://www.facebook.com/socialfootball.at [Zugriff: 20.01.2023].

Österreichischer Fußball-Bund (2023): Präsidium. oefb.at. https://www.oefb.at/oefb/Verband/Oesterreichischer-Fussball-Bund/Praesidium [Zugriff: 17.01.2023].

Preisig, Paul Jakob (2018): Ultras, über den Fußball hinaus!. Masterarbeit. Graz: Universität Graz.

Sander, Georg (2020): „Wo ist der große Aufschrei bei homophoben Beschimpfungen?" (90minuten.at). https://www.90minuten.at/de/red/magazin/interviews/2020/juni/-wo-ist-der-grosse-aufschrei-bei-homophoben-beschimpfungen--/ [Zugriff: 15.11.2022].

Schreiner, Martin (2017): „Wir sind ein Abziehbild der Gesellschaft" · ballesterer. https://ballesterer.at/2017/11/11/wir-sind-ein-abziehbild-der-gesellschaft/ [Zugriff: 30.03.2020].

Schweer, Martin (2018): Sexismus und Homonegativität im Sport – Anmerkungen zum Status Quo interdisziplinärer Forschung. In: Schweer, Martin (Hrsg.): Sexismus und Homophobie im Sport. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 3–20. http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-19538-0_1 [Zugriff: 26.07.2019].

Sektion Menstruation (2018): Kein Platz für Frauen*?. Facebook. https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=pfbid028q34JyPV39PG5JEPiMtKnqx48Au8ADR5fszZ9xPWbCfxipsBLZbqXihPYvbpsBQ1l&id=227700647972115 [Zugriff: 17.11.2022].

Sektion Menstruation (2020a): Love Vienna – Hate Sexism. Facebook. https://www.facebook.com/photo/?fbid=894653161276857&set=pb.100026806784365.-2207520000. [Zugriff: 17.11.2022].

Sektion Menstruation (2020b): Statement zum Banner „Sexisten aufs Maul" beim Cupspiel First Vienna FC – SK Vorwärts Steyr am 17.10. https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=pfbid02HT2VmNDyAdyfvL5qDyWrt7jPMCR4VEphFnKqEHvg1JSbPFrFnCBhzFW1mUbbcW7Ul&id=227700647972115 [Zugriff: 03.01.2023].

Sektion Menstruation (o. J.): Sektion Menstruation | Facebook. Facebook. https://www.facebook.com/profile.php?id=100026806784365 [Zugriff: 23.01.2023].

Sektion Menstruation (2022): Wir sind wütend, wir sind fassungslos und wir haben die Schnauze voll. Facebook. https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=pfbid02souGkphaXRmcY5DL2PuhCBqCYgS2oxLZ16mdNigzk546gY4wMcNbKivToPzmb8BNl&id=227700647972115 [Zugriff: 20.01.2023].

Sexismus: Austria-Fans schicken Frauen an Herd (2020): Heute.at. https://www.heute.at/s/sexismus-austria-fans-schicken-frauen-an-herd-53151021 [Zugriff: 20.09.2022].

Sexismus-Skandal der Austria-Fans (2020): laola1.at. https://www.laola1.at/de/red/fussball/bundesliga/news/bundesliga--sexismus-skandal-der-austria-fans/ [Zugriff: 15.09.2022].

Staritz, Nikola/Sülzle, Almut (2016): Studie zu Homophobie im österreichischen Sport. Wien: Fairplay – VIDC. Forschungsbericht (unveröff.).

SOS Mitmensch will Gregoritsch-Rücktritt (2014): Kurier.at. https://kurier.at/sport/fussball/sos-mitmensch-will-gregoritsch-ruecktritt/[node:path] [Zugriff: 14.09.2022].

Über Fare (o. J.): Fare network. https://www.farenet.org/en-term-slug/about-fare/german/ [Zugriff: 13.09.2022].

Van Dyke, Nella/Taylor, Verta (2019): The Cultural Outcomes of Social Movements. In: Snow, D. et al. (Hrsg.) The Wiley Blackwell companion to social movements. Blackwell companions to sociology. Malden: John Wiley & Sons, S. 482–498.

Verein Fußball für Alle (2020): Fußball für alle Jahresbericht 2020. https://www.oefbl.at/oefbl/redaktionsbaum/news/jahresbericht-fussballfueralle2020/ [Zugriff: 14.09.2022].

Wachter, Kurt/Fanizadeh, Michael (2007): Racism in football–Football Against Racism: the fare experience. In: UN Chronicle 44, 3, S. 30–33.

Winterer, Matthias (2015): Fußballfans – Der feinfühlige Fan mit der Hornbrille. Politik in Wien – Wiener Zeitung Online. https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien-chronik/746241-Der-feinfuehlige-Fan-mit-der-Hornbrille.html [Zugriff: 15.11.2022].

Wolfbrigade 04 (2021): Wolfbrigade 04 | Facebook. https://www.facebook.com/wb04.stp/ [Zugriff: 12.03.2021].

Zeig Homophobie die Rote Karte (2002): DER STANDARD. https://www.derstandard.at/story/1103467/zeig-homophobie-die-rote-karte [Zugriff: 12.09.2022].

Autor*innenverzeichnis

Patrick Arnold, Dipl. Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagoge, Geschäftsführer Landesarbeitsgemeinschaft Fanprojekte NRW e. V. (MeDiF-NRW Projektträger), Rassismus & Rechtsextremismus Präventionstrainer, Bochum.
E-Mail: arnold@lag-fanprojekte-nrw.de

David Johannes Berchem, Projektleiter Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW, Bochum.
E-Mail: berchem@medif-nrw.de

Ina Herrmann, Freie Mitarbeiterin Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW, Bochum.
E-Mail: ina-herrmann@posteo.de

Julia Hilger, Rechtsanwältin, Schmidt, von der Osten & Huber Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB.
E-Mail: hilger@soh.de

Thomas Innertsberger, MA, Dissertant am Institut für Soziologie, Abteilung für Gesellschaftstheorie und Sozialanalysen der Johannes Kepler Universität Linz.
E-Mail: t.innertsberger@gmail.com

Dr. Berit Johannsen, Sprachwissenschaftlerin, Wiss. Mitarbeiterin Englische Sprachwissenschaft und Gender Studies, Universität Greifswald.
E-Mail: berit.johannsen@uni-greifswald.de

Sabine Küster, Autorin und Künstlerin. MUSENLAND Akademie für Biografisches & Kunst, Berlin.
E-Mail: sabine.kuester@musenland.de

Helmut Metzner, Magister Artium, Geschäftsführender Vorstand der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld.
E-Mail: vorstand@mh-stiftung.de

Elena Müller, Projektleiterin Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW, Bochum.
E-Mail: mueller@medif-nrw.de

Sebastian Reif, Rechtsreferendar am OLG Karlsruhe, Doktorand an der Universität Konstanz sowie Sportrichter beim Württembergischen Fußballverband.
E-Mail: sebastian.reif@uni-konstanz.de

Inga Rohoff, Leitung des Referates „Diakone/Diakoninnen" im Ev.-luth. Landeskirchenamt Hannovers und stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises „Kirche und Sport" der EKD.
E-Mail: Inga.Rohoff@evlka.de

Susanna Roßbach, Juristin, Doktorandin Bucerius Law School, Hamburg, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Europa-Universität Flensburg.
E-Mail: susanna.rossbach@law-school.de

Prof. Dr. habil. Albert Scherr, Seniorprofessor am Institut für Soziologie der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
E-Mail: scherr@ph-freiburg.de

Univ.-Prof. Dr. Martin K. W. Schweer, wiss. Leitung des Lehrstuhls für Pädagogische Psychologie und der angegliederten Arbeitsstellen *Zentrum für Vertrauensforschung* – sportpsychologische Beratungsstelle *Challenges – Lehren Digital* an der Universität Vechta, wiss. Leitung der Bildungs- und Forschungsinitiative *Fußball für Vielfalt* der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld.
E-Mail: martin.schweer@uni-vechta.de

Dr. Karin Siebertz-Reckzeh, wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie an der Universität Vechta, wiss. Mitarbeit an Workshops im Rahmen der Bildungs- und Forschungsinitiative *Fußball für Vielfalt* der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld.
E-Mail: karin.siebertz@uni-vechta.de

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, MPP (Harvard), Lehrstuhlinhaber Öffentliches Recht und Völkerrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV), Ruhr-Universität Bochum.
E-Mail: pierre.thielboerger@rub.de

Dr. Thaya Vester, M.A., Kriminologin am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.
E-Mail: thaya.vester@uni-tuebingen.de

Dr. Maike Wagenaar, Lehrkraft für besondere Aufgaben, Hochschule Hannover.
E-Mail: Maike.Wagenaar@hs-hannover.de

Fußball könnte eine Arena für queere Vielfalt werden, welche die errungene gesellschaftliche Akzeptanz von LSBTIQ* widerspiegelt. Sein öffentlicher Stellenwert prädestiniert ihn dafür. Der vorliegende Sammelband möchte dazu beitragen, die Akzeptanz für sexuelle und geschlechtliche Diversität zu verbessern. Die wissenschaftlichen Beiträge diskutieren aus unterschiedlichen Perspektiven Schritte zu ihrer nachhaltigen Verwirklichung.

Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld erinnert an das Werk ihres Namensgebers und fördert bundesweit Bildungs- und Forschungsprojekte mit dem Ziel, Akzeptanz von LSBTIQ* in Deutschland zu schaffen.

ISBN 978-3-8474-2677-6



www.budrich.de